

# Grundlinien

des

natürlichen Systemes

der

# praktischen Philosophie.

Von

Dr. Friedrich Eduard Beneke,
Professor an der Universität zu Berlin.

Dritter Band.
Allgemeine Rechtsphilosophie.



Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1838.

# Grundlinien

des

# Naturrechtes, der Politik

und des

# philosophischen Kriminalrechtes.

Ein

Versuch eines natürlichen Systemes dieser Wissenschaften.

Von

Dr. Friedrich Eduard Beneke,
Professor an der Universität zu Berlin.

Erster Band.
Allgemeine Begründung.



Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1838.

# Vorrede.

Für das Manuscript des vorliegenden Buches ist so ziemlich das Horazische Nonum prematur in annum zur Ausführung gekommen. Unmittelbar nach der Bearbeitung von Bentham's „Grundsätzen der Civil- und Kriminalgesetzgebung" (im Jahre 1830) angefangen und (wenn auch in etwas von der jetzigen verschiedener Form) beinah zu Ende geführt, ist es unter den mannigfachen anderen Arbeiten, welche dem Publikum vorliegen, von Zeit zu Zeit wieder aufgenommen, gefeilt und zum Theil umgearbeitet worden. So erscheint es jetzt als dritter Band der im vorigen Jahre mit den „Grundlinien der Sittenlehre" angefangenen Bearbeitung der praktischen Philosophie: noch vor dem zweiten, weil es mir zweckmäßiger schien, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über das Ganze und den Zusammenhang der beiden so nah verwandten Gebiete zu geben, ehe ich die schon seit einer Reihe von Jahren vorbereitete Ausführung des Einzelnen mittheilte.

Noch bestimmter, als es bei der Sittenlehre geschehn ist, und geschehn konnte, habe ich hier gezeigt, wie beiderlei Beurtheilungen aus derselben Wurzel hervor-, und erst später bei der Anwendung auseinandergehn. Dessenungeachtet wurde durch dieses Letztere für die Darstellung des vorliegenden Theiles eine durchgreifende Verschiedenheit von derjenigen des ersten bedingt. Der mehr äußerlichen Natur des Rechtes gemäß mußte ich mich begnügen, die tieferen Grundlagen desselben gleichsam nur zu berühren (S. 41 bis 49), und Denjenigen, welcher dieselben ausführlicher und weiter eindringend kennen lernen will, auf die (mehr innerliche) Sittenlehre zu verweisen*). Dagegen aus demselben Grunde die Modifikationen, welche für die Beurtheilung des Rechtes aus der zwangweisen Verwirklichung desselben hervorgehn, sehr ausführlich (S. 80 — 122) entwickelt werden, und besondere Betrachtungen über die geschichtliche Mannigfaltigkeit des Rechtes (S. 123 — 46) hinzukommen mußten. Auch machte es dieser mehr äußerliche Charakter des Rechtes nothwendig, schon bei der allgemeinen Grundlegung mehr ins Einzelne zu gehn: wenigstens beispielsweise, indem allein hiedurch eine, wenn auch nur annähernd vollständige Veranschaulichung der unendlichen Mannigfal-

*) Man findet die genetischen Konstruktionen, um welche es sich hier handelt, in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", S. 5 — 48, S. 57 — 106 und S. 219 — 306.

tigkeit des in diesem Gebiete für die Beurtheilung Vorliegenden möglich war. Daher, während sich die allgemeine Sittenlehre durchaus abstrakt halten konnte, hier die speciellere Ausführung, wie sie namentlich das Kriminalrecht erfahren hat.

Die Aufgabe dieses allgemeinen Theiles ist eine besonnene Zergliederung und Konstruktion des allgemein-menschlichen Rechtsbewußtseins. Dergleichen ist freilich nicht besonders beliebt in unserer Zeit, welche (wie denn gewöhnlich ein Extrem in das andere überspringt) die kritischen Bestrebungen, in denen die letzten Jahrzehende des vorigen Jahrhundertes ihren Ruhm suchten, mit einer Art von Bannfluch belegt hat, und lediglich kühne Synthesen und überraschende Folgerungen in glänzender und pikanter Darstellungsweise gelten lassen will: mag auch zuweilen das Wagniß in unbesonnene Verwegenheit ausarten, und der Sprung in einen Abgrund führen. Eben deshalb aber möchte eine besonnene Orientirung in der bezeichneten Art, auch jetzt, wenn gleich dem Zeitgeist entgegen, doch nur zu sehr an der Zeit sein; und um dieses guten Zweckes willen muß es der Verfasser schon auf sich nehmen, mit seiner, unter allem leidenschaftlichen Eifer streitender Partheien ungestörten Ruhe und Kälte allen zu misfallen, weil er keiner nach dem Munde redet.

Man suche also hier keine begeisterte Rede für die „große Sache der Menschheit", in welcher Art

man auch dieselbe fassen möge. Der Verfasser weiß dergleichen sehr wohl zu schätzen; aber seine Aufgabe war eine durchaus andere. Man wird auch hier Neues finden, und vielleicht nicht weniges Neue (ohne dieses sollte überhaupt kein Buch erscheinen), aber von Seiten, nicht der Folgerungen, sondern der (allgemein-menschlich-gleichen oder ewigen) Voraussezzungen des Rechtes, die ich, vermöge der tiefer dringenden Zergliederungen, zu welchen mich die für die Psychologie eingetretene, und in alle philosophischen Wissenschaften mächtig eingreifende Reform in den Stand setzte, vollständig und in voller Uebereinstimmung mit der Natur des menschlichen Geistes (dem natürlichen Systeme desselben gemäß) dargelegt zu haben hoffen darf. Wer sich hiefür interessirt, wird, denke ich, in dem Buche seine Befriedigung finden; jeder Andere kann es ungelesen lassen.

Der Verfasser ist häufig in Hinsicht seiner Begründung des Rechtes mit Bentham in Eine Klasse gesetzt, ja wohl gar geradezu ein „Benthamist" genannt worden. Hieran ist wenig mehr wahr, als daß allerdings in meiner Bearbeitung von Bentham's „Grundsätzen der Civil- und Kriminalgesetzgebung" der Name desselben mit dem meinigen auf Einem Titelblatte steht. Wer aber auch nur flüchtig in dieses Buch hineingeblickt hat, wird wissen, daß ich von Anfang an beinah ununterbrochen gegen denselben polemisire. Dies

haben auch die Anhänger Bentham's sehr wohl erkannt, und meine Begründung der Rechtsphilosophie als mit der ihres Meisters in einem nur wenig geringeren Gegensatze, als die übrigen deutschen Systeme, stehend betrachtet*).

Was Bentham auszeichnet, ist die Klarheit und Fruchtbarkeit, mit welcher er für die Bestimmung des Rechtes die an die verschiedenen Lebensverhältnisse geknüpften Güter und Uebel konstruirt hat; und in dieser Hinsicht kann man viel von ihm lernen, namentlich in Deutschland, wo man, seit Kant, in sehr beklagenswerther Einseitigkeit diese einzig wahre und sichere

*) Mais tout en reconnoissant (heißt es in der sehr ausführlichen Recension meiner Bearbeitung in der Bibliothèque universelle de Genève, Décembre 1830, pag. 337 — 61) dans ce système une espèce d'analogie avec le système des utilitaires, nous persistons à le regarder comme opposé à celuici dans ce qui en forme la base, l'idée mère, car il admet une évaluation normale et absolue de ce qui, suivant les utilitaires, ne peut jamais être apprécié que par les faits et relativement; il accorde à certaines évaluations une vérité subjective, reconnaissable a priori, tandisque les utilitaires ne leur attribuent qu'une vérité objective, qui doit être reconnue a posteriori etc. Noch entschiedener äußert sich in dieser Hinsicht der zweite Artikel (Janvier 1831, p. 1 — 24), wo der Recensent, nachdem er meine Erörterungen über das Gewissen übersetzt hat, hinzufügt: „Cette explication porte le dernier coup à la prétendue coïncidence entre les deux théories qu'il s'aggissoit de concilier. Loin d'étendre ou d'éclaircir le principe de l'utilité, elle voile le dernier rayon de cette vive lumière, qu'il projétoit sur toute la philosophie sociale. Nous rentrons dans les ténèbres du mysticisme" etc. Und in Deutschland klagt man dieselbe Theorie des Empirismus und einer übermäßigen Nüchternheit und Klarheit an!

Begründung der praktischen Philosophie gänzlich aus den Augen verloren hat. Dies war es auch, was mich zu jener Bearbeitung veranlaßte. Aber jede Seite derselben zeigt, daß ich die Mängel von Bentham's Theorie keineswegs übersehn habe. Unter diesen ist der bedeutendste, daß er für die Abwägung der Güter und Uebel keine innere Norm geltend macht, ja in einer eigenen Beschränktheit das Gegegebensein einer solchen geradezu ableugnet. Indem er jedoch bei seinen Abwägungen diese Norm in der Art, wie sie jedem gebildeten Menschen unmittelbar inwohnt, beständig unbewußt zum Grunde gelegt hat*): so ist aus jenem Fehler für die specielle Bestimmung des, wie wir schon früher bemerkt, mehr dem Aeußerlichen zugewandten Rechtes wenig Nachtheil erwachsen: diese vielmehr im Allgemeinen durchaus richtig und fruchtbar ausgeführt**). Aber die wissenschaftliche Theo-

---

*) Vgl. das hier vorliegende Buch, S. 23 ff. — Selbst in dieser Hinsicht hat jedoch die Kantische Begründung, obgleich sie Alles aus der inneren Norm ableiten will, wenig oder nichts vor der Benthamschen voraus, indem die von Kant behauptete Norm durchaus unbrauchbar und falsch ist (vgl. S. 26 ff. und besonders S. 31 ff.). Die klare Nachweisung der richtigen inneren Norm, auf der Grundlage tieferer psychologischer Zergliederungen, möchte der Verfasser als den hauptsächlichsten Vorzug der von ihm unternommenen Bearbeitung der praktischen Philosophie in Anspruch nehmen.

**) Ganz anders verhält es sich mit der Sittenlehre, für welche gerade die innere Norm die Hauptsache ist. Daher denn auch, ungeachtet Bentham's rechtsphilosophische Arbeiten sehr werthvoll sind und bleiben werden, seine Sittenlehre oder

rie freilich darf sich einer so bedeutenden Lücke der Grundlegung nicht schuldig machen. Daher ich denn auch in den meiner Bearbeitung beigegebenen Anmerkungen die Ausfüllung derselben unternommen habe, und vermöge dessen (wie schon erwähnt) fortwährend mit Bentham im Streite begriffen bin.

Ich bin weit entfernt (wie man mir häufig Schuld gegeben hat) eine allgemein-menschlich gleiche (ewige) Begründung des Rechtes a priori aller Erfahrung zu leugnen. Vielmehr nehme ich eine solche Begründung mit eben der Entschiedenheit, wie nur irgend ein anderer Philosoph, an. Aber die im genauen Anschließen an die Gesammtheit der vorliegenden Erfahrungen ausgeführte psychologische Zergliederung hat mich zu der Ueberzeugung geführt, daß wir Dasjenige, was sich bei dem ausgebildeten Menschen vorfindet, nicht ohne Weiteres als angeboren setzen dürfen, sondern zurückführen müssen auf ein viel Einfacheres, mehr Elementarisches. Um es mit voller Schärfe zu bezeichnen: die Principien der Rechtsbeurtheilung, welche sich in der ausgebildeten Seele geltend machen, sind in der noch unausgebildeten (a priori) nicht präformirt, sondern nur prädeterminirt:

---

„Deontology" eines der werthlosesten und verkehrtesten Bücher ist, welche je über diese Wissenschaft erschienen sind. Man vgl. meine Recension dieses Buches in der „Allgemeinen Litteraturzeitung", Jahrg. 1835, Nr. 193 und 194.

sind allgemein-menschlich gleich, nicht als angeboren, sondern für ein Werden aus dem Angeborenen begründet.

Das Verhältniß dieser tieferdringenden Auffassung zur bisherigen ist demjenigen sehr ähnlich, in welchem das Kopernikanische Weltsystem zu den früheren Weltsystemen steht. Indem jenes das Stillstehn der Sonne behauptet, leugnet es keineswegs die, auf der Grundlage des Augenscheins von den früheren Astronomen behauptete Bewegung; aber es erweis't dieselbe als eine abgeleitete, aus einer anderen Bewegung zu erklärende. Eben so nun bleibt auch in unserer Theorie die allgemein-menschlich gleiche, a priori aller Erfahrung begründete, innere Norm des Rechtes unangefochten, nur wird der Ursprung derselben aus einer mehr elementarischen (und somit freilich eine andere Form an sich tragenden) dargelegt*).

Dieses höchst wichtige Verhältniß haben auch schon andere philosophische Forscher erkannt, und vielleicht keiner mit größerer Klarheit, als der um die Rechtsphilosophie**) und Rechtspraxis in England so hoch

*) Man vgl. hiezu besonders S. 6 ff. und S. 38 — 72.

**) Besonders durch die Vorlesungen, welche er im Jahre 1799 in Lincolns-Inn in Gegenwart der ausgezeichnetsten Staatsmänner Englands (Lord Holland, Grant, Canning rc.,) hielt, von welchen aber nur die Einleitung unter dem Titel: „A discourse on the study of the law of nature and nations, introductory to a course on that science, delivered in Lincoln's Inn Hall etc." im Druck erschienen ist, und mehrere Auflagen erhalten hat.

verdiente Mackintosh, dessen Ansichten (mit welchen ich erst vor Kurzem genauer bekannt wurde) überhaupt auf eine für mich sehr überraschende und erfreuliche Weise mit den meinigen übereinstimmen. „Der Charakter und die Würde des menschlichen Geschlechtes (bemerkt dieser treffend) hangen sicherlich nicht von dem Zustande ab, in dem die Menschen geboren werden, sondern von demjenigen, welchen sie sämmtlich zu erreichen, oder dem sie sich doch anzunähern bestimmt und geeignet sind. Kein Mensch wird diese Bemerkung in Abrede stellen, wenn es sich um die intellektuellen Fähigkeiten handelt. Das Kind kommt in die Welt unverständig und unwissend; aber eine große Mehrzahl der Menschen erwirbt eine gewisse Stärke der Vernunft und Ausdehnung der Erkenntniß. Eben so nun wird, genau genommen, das menschliche Kind weder selbstsüchtig noch wohlwollend geboren; aber der größere Theil der Menschen bildet in sich gewisse im Voraus sorgende Interessen für ihr eigenes Wohlergehn, und eine wahrscheinlich nicht geringere Anzahl wohlwollende Gesinnungen gegen Andere aus. Auch nach unserer Theorie also ist, eben so wie nach der von Kant, die menschliche Natur uneigennütziger Empfindungen fähig. Auch wir geben ja zu und behaupten, daß unser moralisches Vermögen ein nothwendiger Theil der menschlichen Natur ist — daß es, ganz allgemein, in allen Menschen existirt — daß

wir überhaupt kein moralisches Wesen denken können ohne Eigenschaften, die entweder gleicher Art sind, oder doch die gleichen Wirkungen hervorbringen. Auch nach unserer Theorie wird das moralische Gesetz angesehn als nothwendig von gleichem Umfange mit der menschlichen, und selbst mit der moralischen Natur. In welchem anderen Sinne kann Allgemeinheit (universality) von irgend einem nicht geradezu identischen Satze behauptet werden? Was berechtigt uns, als Grundcharakter des Gewissens ohne Weiteres ein Nicht-Gebildet- und Nicht-Abgeleitet-sein als nothwendig vorauszusetzen? Und welchen wesentlichen Punkt hat diese letztere Theorie vor derjenigen voraus, welche ein nach bestimmten Gesetzen erfolgendes, bei allen Menschen gleiches Gebildet-werden der moralischen Norm behauptet?"*).

So war denn Mackintosh, wenn gleich auf einem anderen Wege, zu demselben Resultate gelangt: daß nämlich der Ehrfurcht gebietende Charakter des moralischen und des Rechtsgesetzes sehr wohl vereinigt

---

*) Diese interessante Erörterung ist genommen aus J. Mackintosh, Dissertation on the progress of ethical philosophy, chiefly during the seventeenth and eighteenth centuries, with a preface by William Whewell, Edinburgh 1836, p. 390 s.; vgl. p. 392, wo er sehr richtig fragt: Does not he who, whatever he may think of the origin of these parts of human nature, believes that actually conscience is supreme, and affection terminates in its direct object, retain all that for which the partisans of the underived principles value and cling to their system?

werden könne mit der Annahme von dessen Abgeleitet- oder Gewordensein; und auch hier zeigt sich wieder, daß die wahren Fortschritte der philosophischen, wie jeder anderen Erkenntniß, mit einer gewissen inneren Nothwendigkeit bedingt sind, welche selbst Forscher verschiedener Völker, und wenn die Bemühungen und Vermuthungen des Einen dem Anderen nicht bekannt geworden sind, zu dem gleichen Ziele hindrängt. Als man zuerst im vorigen Jahrhunderte die Möglichkeit und Nothwendigkeit ahnte, daß das moralische und das Rechtsbewußtsein aus mehr elementarischen Principien abzuleiten seien, wußte man zur Gewinnung dieser kein anderes Mittel, als einen verwegenen Sprung, und welchen man nur ausführen zu können meinte, indem man die eigenthümliche Hoheit des Moralischen als eine hinderliche Last von sich warf. Was also war natürlicher, als daß edlere Seelen mit einer Art von Abscheu vor diesem profanen Unternehmen zurückwichen, und in entgegengesetzter Richtung, zum Heiligthum des unmittelbaren Bewußtseins hin flüchteten? — Jetzt aber verhält es sich anders. Durch die tiefere philosophische Zergliederung, zu welcher uns die in unseren Tagen eingetretene Reform der Psychologie befähigt hat, sind wir in den Stand gesetzt, Beides mit einander zu verbinden: die Ableitung vom Elementarischen auszuführen mit vollständigem Festhalten des Hohen und Heiligen, welches das moralische und das

Rechtsbewußtsein in sich schließen. Und so hat uns denn jene tiefere psychologische Forschung auch für die praktische Philosophie zu dem hohen Ziele geführt, zu welchem, bewußt oder unbewußt, alle früheren philosophischen Forscher hingestrebt haben. Hierüber seien mir zum Schlusse noch einige allgemeinere Bemerkungen verstattet.

Nicht nur in der Begründung des Rechtes, sondern in Hinsicht seiner gesammten philosophischen Ansichten hat der Verfasser das Unglück oder das Glück, mit allen jetzt in Deutschland herrschenden Schulen im Gegensatz zu stehn. Während ihn die Anhänger der Hegelschen Philosophie, von ihrer erträumten spekulativen Höhe herab, zusammen mit „Fries, Krug und Herbart", als „Empiriker" brandmarken, wollen Diejenigen, welche ihm hierin zu Genossen gegeben sind, eben so wenig von ihm wissen; und indem er so nirgend untergebracht werden zu können scheint, hat man ihn neuerlich sogar als einen „Antediluvianer" bezeichnet. Diesem Letzteren nun könnte das Wahre zum Grunde liegen, daß allerdings seit dem Schlusse des vorigen Jahrhundertes in Deutschland so viele und schwere philosophische Sünden begangen worden sind, daß man sich über das Einbrechen einer Sündfluth, welche die jetzt herrschenden philosophischen Systeme vernichtete, eben nicht zu verwundern hätte. Dann aber könnte es leicht sein, daß gerade Diejenigen,

welche sich Postdiluvianer wähnen, sorglos von der Fluth überrascht und hinweggeschwemmt würden, und dagegen jenem „Antediluvianer“ mit wenigen Anderen, die sich gleich ihm vorgesehn, die Rolle des Noah zugetheilt würde, welcher sich in eine bessere Folgezeit hinüberrettete.

Um meine Philosophie als längst verschollen darzustellen, führt man dieselbe auf die Locke sche zurück. Aber vorzüglich gegen diese ist ja die Reform gerichtet, welche ich stets als den regelnden Mittel- und Brennpunkt meiner philosophischen Ansicht bezeichnet habe: die Vertreibung der angeborenen abstrakten Vermögen aus der Psychologie und, durch diese hindurch, aus allen übrigen philosophischen Wissenschaften. Denn gerade Locke, wie kräftig und erfolgreich er auch die angeborenen Begriffe bekämpfte, hat jene psychologischen Phantasien, an welchen seit anderthalb Jahrhunderten die gesammte Philosophie gekränkelt hat, wenn auch nicht zuerst geschaffen, doch entschiedener und ausgedehnter, als irgend ein Anderer, festgestellt und ausgebildet. In dieser Beziehung also treten meine philosophischen Zergliederungen und Konstruktionen mit den Lockeschen in direkten Gegensatz, und bewähren sich hiedurch entschieden als vorwärts liegend, während die Hegelschen und die diesen verwandten, indem sie in diesem Hauptpunkte an den alten Vorurtheilen (z. B. der Vernunft, als einem

ursprünglich Gegebenen) festhalten, nicht weniger als die gewöhnliche Popularphilosophie, entschieden rückwärts liegen. Nur Herbart ist ebenfalls nach vorwärts gewandt; und nur mit diesem also würde ich bei dem Einbrechen jener Sündfluth die Rolle des Noah zu theilen haben.

Aber die philosophischen Wirren unserer Zeit werden immer bunter und bunter; und wie sie enden, wie sie sich zur Einheit und Klarheit auflösen werden: wer weiß es? — Der Verfasser dieser Schrift wenigstens bekennt offen, daß er es, je länger, desto weniger weiß; und indem er sich also jeder Anmaßung einer Prophezeie darüber entschlägt, blickt er vertrauensvoll zu Demjenigen empor, der das helle Licht, welches er über die höher gebildeten Völker der Erde heraufgeführt hat, auch in Deutschland nicht wieder untergehn lassen wird. Und in diesem Vertrauen wird er dann, so lange ihm Kräfte bleiben, rüstig fortarbeiten.

Berlin, im Juni 1838.

# Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

## Erster Haupttheil.

### Nachweisung der Grundelemente des Rechtsbewußtseins.

Erster Abschnitt. Die ideale Beurtheilung des Rechtes . . . 11
(Kant und Bentham S. 15 ff. — Allgemeingültige Norm der Abwägung S. 37 ff. — Uebersicht der abzuwägenden Interessen S. 50 ff. — Auseinandertreten der Sittlichkeit und des Rechtes S. 72 ff.)

Zweiter Abschnitt. Das Recht als ein äußerlich Zu-Verwirklichendes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 80
(Erzwingbarkeit des Rechtes S. 84 ff. — Ausschließung des Geistigen von demselben S. 91 ff. — Beschränkung desselben auf die Verhältnisse zu anderen Menschen S. 93 ff. — Einfluß des Rechtszwanges auf die Abwägung S. 96 ff. — Nothwendigkeit der Vorausbestimmung nach einer allgemeinen Regel S. 102 ff. — Billigkeit S. 109 ff. — Negativer Charakter des Rechtes S. 113 ff. — Sparsamkeit mit Gesetzen S. 116 ff. — Resultate S. 118 ff.)

Dritter Abschnitt. Die geschichtliche Entwickelung des Rechtes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 123
(Vereinigung der individuellen Mannigfaltigkeit mit einer ewig-gleichen Norm S. 124 ff. — Philosophie des positiven Rechtes S. 127 — Gewohnheitsrecht S. 128 ff. — Veränderungen vom Unrecht zum Recht S. 13 ff. — Veränderungen innerhalb des Rechtes S. 138 ff.)

## Zweiter Haupttheil.

### Anwendung der Grundelemente des Rechtes auf die zusammengesetzteren Verhältnisse.

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 149

Erster Abschnitt. Das öffentliche oder das Staatsrecht . . 157

I. Kritik der Hypothese eines Staatsvertrages . . . . 160

II. Kritik der Hypothese der wesentlichen Gleichheit aller Menschen . . . . . . . . . . . . . . . . 166
(Wesentliche innere und äußere Ungleichheit S. 168 ff. — Hauptformen der Regierung in dieser Beziehung S. 176 ff. — Gegenseitiges Bedingtsein der beiden Ungleich-

Seite

heiten durch einander, und Versuche, dieselben ganz in Einstimmung zu bringen S. 180 ff.)

III. Kritische Betrachtung über die Natur und die Ausdehnung der Freiheit im Staate . . . . . . . . . 190

(Die Regierungsverhältnisse sind der Reflex der inneren und äußeren Ungleichheiten S. 203 ff. — Nachtheile der zu großen Ungleichheiten und Kritik der Mittel, denselben vorzubeugen S. 212 ff. — Normen für die Fortentwickelung der Staaten S. 230 ff. — Frage nach der besten Staatsverfassung S. 241 ff.)

Zweiter Abschnitt. Das philosophische Kriminalrecht . . 249

(Orientirung über das Problem und die verschiedenen Strafrechtstheorien S. 254 ff. — Uebersicht der Interessen, welche für die kriminalistische Rückwirkung in Betracht kommen, und der dafür bestimmenden Momente S. 267 ff.)

Erstes Moment: Die inneren Gründe der Verbrechen . 272

(Die fünf wesentlich verschiedenen Formen derselben S. 274 ff. — Kriminalistische Beurtheilung: A) Entstehungsweise S. 293 ff. — B) Form der Verschuldung S. 299 ff. — C) Objekt und Natur der Strafe S. 301 ff. — D) Maßstab der Strafe von den inneren Gründen des Verbrechens aus S. 314 ff.: 1) Grundmotive: a) Qualitative Maßverhältnisse S. 316 ff.; b) Quantitative Maßverhältnisse S. 320 ff. — 2) Gegenmotive: a) als Zeichen für die Grundmotive S. 326 f.; b) in Betreff ihrer eigenen Beschaffenheit S. 327 f. — 3) Nebenverhältnisse der Motive: a) Veränderungen der Stärke S. 333 ff.; b) Veränderungen der Art nach S. 342 ff.)

Zweites Moment: Die äußere That . . . . . . . . . 359

Drittes Moment: Die Neigung des Verbrechers und Anderer, in Zukunft dasselbe oder ein ähnliches Verbrechen zu begehn . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 366

Viertes Moment: Die durch das Verbrechen hervorgerufenen Befürchtungen . . . . . . . . . . . . . . . 375

Fünftes und sechstes Moment: Die Mittel, welche für die kriminalistische Rückwirkung überhaupt in unserer Gewalt sind, und die Ansichten von diesen bei dem Verbrecher selbst, bei den durch das Verbrechen Verletzten und bei den übrigen Bürgern . . . . . . . . . . . . . . . . . . 380

(I. Gegen die sinnliche Natur gerichtete Strafen S. 384 ff. — II. Gegen die geistige Natur gerichtete S. 394 ff. — III.) Gegen beide zusammen gerichtete S. 396 ff.)

# Einleitung.

Die Rechtsphilosophie hat sich in unserem Jahrhunderte einer ungleich größeren Theilnahme zu erfreuen gehabt, als die ihr am nächsten verwandte Wissenschaft: die philosophische Sittenlehre. Während wir diese letztere, nachdem sie von der Mitte des vorigen Jahrhundertes an bis zu den achtziger Jahren eine Blüthezeit erlebt hatte, wie vorher nicht seit den Zeiten der Stoiker, beinah gänzlich zurückgesetzt und vernachlässigt sehn: kaum der Eine oder der Andere ihr eine lässige Thätigkeit zuwendet, und selbst die hiedurch entstandenen Schriften fast nur Reproduktionen früherer Ansichten oder unangemessene Anwendungen spekulativer Principien auf ein durchaus eigenthümliches und eine selbstständige Begründung foderndes Erkenntnißgebiet enthalten: so ist dagegen die philosophische Rechtslehre sehr fleißig bearbeitet, und ihr überhaupt eher ein zu großes als ein zu geringes Interesse gewidmet worden.

Die Gründe von Beidem sind leicht anzugeben. Bei uns Deutschen war die Aufmerksamkeit zu sehr auf die metaphysischen Untersuchungen hingezogen, als daß man hätte Trieb und Muße für die Lösung der moralischen Probleme erübrigen können. Ganz allgemein aber mußte für die auf diese gewandten Bemühungen, nach der früheren Ueberspannung, eine Art von Abspannung eintreten.

Das Schicksal der Sittenlehre ist, dem Wesentlichen nach, von dem der Psychologie abhängig: und nachdem man also Alles erschöpft, was sich von den bisher erkannten oder auch erträumten psychologischen Principien ableiten ließ, mußten für die Fortbildung der Moral erst neue Aufklärungen von jener Seite her abgewartet werden. Und so ist denn diese Fortbildung erst jetzt möglich geworden, nachdem, vermöge einer völligen Umwandlung der Methode, für die Psychologie eine Reform eingetreten ist: so durchgreifend und fruchtbar, wie sie diese Wissenschaft noch niemals bisher erfahren hat. Hiezu kam dann noch vom praktischen Leben aus, daß die von der französischen Revolution hervorgerufene politische Aufregung das Interesse zu sehr von den moralischen Verhältnissen ab- und zu den politischen hingezogen hatte, welche letzteren ja nicht selten mit jenen in Konflikt gerathen: so daß durch das tumultuarische Gegeneinanderrufen der Partheien die Stimme des Sittengesetzes übertäubt wird. Für die Bearbeitung der Rechtsphilosophie aber mußte dieselbe politische Aufregung günstig wirken, ja gewissermaßen dazu hindrängen: so daß ihr selbst bei uns Deutschen neben jenen überspannten spekulativen Bestrebungen Raum gewonnen wurde. Schon bei den politischen Umformungen selbst hatte man sich zum Theil auf Principien berufen, welche man für wissenschaftlich, oder doch den wissenschaftlichen an Ueberzeugungskraft gleichstehend ausgab; und wo dies nicht der Fall war, mußten wenigstens, bei dem allgemein verbreiteten wissenschaftlichen Geiste, Versuche zur Rechtfertigung und bestimmteren Ausprägung durch wissenschaftliche Theorien jenen Umformungen auf dem Fuße folgen, und so in diesem Erkenntnißgebiete ein ungewöhnliches Ringen und Drängen entstehen zu einer,

wie man von jeder Seite her gleichmäßig versichern hörte, allgemein und für alle Zukunft gültigen Feststellung der durch die Vernunft selbst gegebenen Rechtsbestimmungen.

Ungeachtet alles dieses Ringens und Drängens aber möchte es sich schwerlich in Abrede stellen lassen, daß davon bis jetzt für die tiefer dringende Erkenntniß noch kein bedeutender Gewinn erwachsen ist. Noch in keinem Theile der philosophischen Rechtswissenschaft finden wir allgemein-anerkannte Principien; ja die Partheien, welche von jeher einander gegenüber gestanden haben, möchten in nicht wenigen Punkten eher weiter auseinander gerückt: die früher allgemein angenommenen Grundsätze wieder zweifelhaft gemacht, oder doch (ob mit Recht oder mit Unrecht, wollen wir nicht entscheiden) zur Seite geschoben sein. Die Praxis allerdings und manche der Praxis zunächst liegende Erkenntnißgebiete haben vielfach an Anschauungen, an Begriffen, und vermöge dessen an Sicherheit und Genauigkeit der Beurtheilung gewonnen, in Hinsicht der allgemeinen Principien aber, und der hievon abgeleiteten strengwissenschaftlichen Konstruktionen möchten wir eher ärmer geworden sein. Dieser ungünstige Erfolg nun ist allerdings zum Theil auf Ursachen zurückzuführen, welche der wissenschaftlichen Methode fremd sind. Die Ansichten über Recht und Unrecht stehen in zu unmittelbarer Verbindung mit den Interessen des Lebens und mit den durch diese bedingten Leidenschaften und Affekten, als daß sie nicht von ihnen her vielfache Einflüsse erleiden sollten: welche sich dann auch in die Wissenschaft fortpflanzen werden. Was man wünscht und erstrebt, ist man geneigt für Recht, was man fürchtet und zu beseitigen bemüht ist, für Unrecht zu halten: mögen nun diese Wünsche, Befürchtungen, Bestrebungen auf individuelle

oder auf allgemeine Verhältnisse gehn; und vermöge dessen drängen sich vorgefaßte Meinungen aller Art nur zu häufig selbst in die abstraktesten Theorien ein. Aber in so langer Zeit hat es doch gewiß auch nicht an Männern gefehlt, welche, unabhängig von allen Einflüssen dieser Art, und durch ihre Lage und Geistesrichtung entschieden dagegen isolirt, neutral und mit ungestörter wissenschaftlicher Nüchternheit die Probleme der Rechtsphilosophie zu lösen bestrebt gewesen sind; und bei diesen müssen wir doch unstreitig das Mislingen ihrer Bestrebungen in einem Erkenntnißgebiete, wo so unendlich viele Thatsachen zur Vergleichung und so mannigfache Vorarbeiten zur Unterstützung vorliegen, einer Mangelhaftigkeit der bisherigen wissenschaftlichen Methode zuschreiben.

Sollen wir nun diese zunächst (wie es diesen einleitenden Betrachtungen angemessen ist) ganz allgemein bezeichnen: so möchten wir sie darin setzen, daß man bisher fast durchgehends künstliche Systeme des Rechtes aufgestellt hat, statt des natürlichen oder durch die Natur des menschlichen Geistes selbst gegebenen. Nicht als wenn man diese letztere ganz aus den Augen gelassen hätte: denn dies ist ja unmöglich, vielmehr wird sich dieselbe immer, wenn auch nur instinktartig, mehr oder weniger geltend machen. Aber so hat man es ja auch nicht gemeint, wenn man in den Naturwissenschaften, den natürlichen Systemen gegenüber, von künstlichen gesprochen hat. Vielmehr ist, was diese letzteren in ihren Erklärungen und Eintheilungen aufführen, allerdings auch aus der Natur geschöpft, aber nicht vollständig und nicht tief eindringend genug. Dieses oder Jenes, was am nächsten vorliegt, und am meisten in die Augen leuchtet, wird

zum ausschliessend Charakteristischen erhoben: wo sich denn also, indem es für die weiteren Konstruktionen zum Grunde gelegt wird, mancherlei Einseitiges und Falsches ergeben muß.

Hiefür nun mußte sich in einer philosophischen Wissenschaft, wo schon die Thatsachen schwerer mit Bestimmtheit aufzufassen und zu fixiren sind, noch ein weit freierer Spielraum eröffnen. Der Grundfehler war im Allgemeinen derselbe, wie bei der Moral und den übrigen philosophischen Wissenschaften. Aus einer unvollständigen und unklaren Auffassung der Erfahrungen heraus bildete man sich einen allgemeinen Begriff des Rechtes, aus welchem man dann, der Erfahrung abgewandt, weiter konstruirte und argumentirte. Indem sich nun, vermöge jener unvollkommenen Grundlegung, den so entstandenen Begriffen mancherlei Unwesentliches und Fremdartiges beigemischt hatte: war es wohl zu verwundern, daß der Eine Dies, der Andere das Gegentheil daraus folgern zu können meinte? Die so vielfach gepriesene Konstruktion a priori also war in der That nur eine Konstruktion aus unbestimmten und halb richtigen Begriffen heraus, und weit entfernt, einen höhern wissenschaftlichen Charakter an sich zu tragen, vielmehr eine wissenschaftlich durchaus ungenügende.

Wie haben wir es nun anzustellen, um diese Unvollkommenheit zu vermeiden? — Unstreitig müssen wir unseren wissenschaftlichen Konstruktionen eine umfassendere, genauere, vielfach wiederholte Vergleichung des Rechtsbewußtseins voranschicken. Aber dieses ist das Produkt einer großen Anzahl von vorangegangenen Entwickelungen, also ein unendlich Zusammengesetztes und Verwickeltes. Wir müssen also dasselbe sorgfältig, und ohne uns einen Sprung zu erlauben, in seine Bestandtheile

zerlegen, und da diese Zerlegung so große Schwierigkeiten darbietet, und so leicht fehlgreifen kann, bei jeder Konstruktion von den gewonnenen Principien aus die Erfahrungen von Neuem vergleichen, ob sie auch nicht etwas Anderes darbieten: wo dann eine Rektifikation nöthig werden würde in Demjenigen, was wir bei der bisherigen beschränkteren Auffassung als Princip oder als Hypothese angenommen haben *).

Hieran schließt sich unmittelbar noch eine andere wichtige Verbesserung, deren die bisher angewandte Methode bedarf. Man hat nämlich fast durchgehends, was man als Norm des Rechtes feststellen zu müssen glaubte, ohne Weiteres als, in der Form einer Kraft oder eines Gesetzes, dem menschlichen Geiste angeboren behauptet. Daher die noch jetzt so allgemein verbreiteten Hypothesen eines angeborenen Rechtsgesetzes, oder einer angeborenen Idee des Rechtes, oder einer praktischen Vernunft, oder wie man dieselben sonst noch bezeichnen mag. Aber allen solchen Annahmen liegt ein Sprung zum Grunde, welcher, im Verfolge der Untersuchung, weit vom rechten Wege abführt. Es ist uns ja doch nichts weiter gegeben, als daß sich die Normen des Rechtes, in einer gewissen Allgemeinheit und Gleichheit, bei allen ausgebildeten Menschen in gewisser Art zeigen: also mit einer gewissen Nothwendigkeit prädeterminirt sind für die Entwickelung des menschlichen Geistes, während sie z. B. für die Entwickelung der thierischen Seelen nicht, oder doch nur sehr unvollkommene und dunkle Analoga davon

*) Daß diese Begründung auf die Erfahrung der Idealität der Konstruktion keinen Abbruch thue, findet man auseinandergesetzt in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I. S. 45 ff. und 321 ff.

prädeterminirt sind. Hieraus aber folgt noch keineswegs, daß diese Prädetermination gerade in einer Präformation bestehe, so daß sich die gleichen Formen, welche wir in der ausgebildeten Seele beobachten, auch schon in der noch ganz unausgebildeten, sei es auch nur in allgemeinen Umrissen, oder als Vermögen, vorfänden. Vielmehr können ja dieselben ebensowohl auch entstanden sein aus etwas, was eine ganz andere Form hat; eben so wie die Tulpenzwiebel noch nicht kleine Tulpen, das Entenei noch nicht kleine Enten, sondern Formen und Kräfte ganz anderer Art in sich enthalten, welche erst später, in Verbindung mit gewissen äußeren Einwirkungen, und vermöge einer Menge von Aktionen und Reaktionen, die großentheils ebenfalls noch ganz andere Formen zeigen, jene eigenthümlichen Produkte aus sich hervorbringen. Ob es sich also in jener oder in dieser Art verhalte, muß erst vermöge eines tieferen genetischen Eingehens untersucht werden *).

Durch diese Betrachtungen nun wird der Rechtsphilosophie zugleich ihr Charakter und ihre Stellung im Gesammtsysteme der Philosophie bestimmt. Dieselbe ist, wie alle übrigen philosophischen Wissenschaften, eine angewandte Psychologie. Das Rechtsbewußtsein ist ein Produkt des menschlichen Geistes; auf der Grundlage der Urenlagen desselben und nach seinen Entwickelungsgesetzen entstanden. In dieser Art also, und aus diesen letzteren heraus, haben wir es aufzufassen und zu erklären. Man darf dies nicht etwa so verstehen, als wenn die Psychologie die Rechtslehre erst machen sollte. Sondern diese

*) Man vergleiche hiezu die parallele Betrachtung in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I. S. 32 ff.

wird gemacht, lange vor und unabhängig von der Psychologie: durch Dasjenige, wovon die Psychologie die Erkenntniß ist, durch den menschlichen Geist. Die Psychologie also findet sie vor, und erklärt sie, wie alle anderen Produkte des menschlichen Geistes. Wir erhalten durch diese Erklärung nichts Neues, sondern nur Dasselbe, was schon vorher gegeben war; aber deutlich, bestimmt, scharf begränzt, während es vorher dunkel, unbestimmt und schwankend gegeben war. Daher sich denn auch die Ergebnisse unserer Untersuchung in allen Punkten einstimmig zeigen müssen mit dem allgemein-menschlichen Bewußtsein, und ein Widerstreit zwischen beiden nur etwa in dem Verhältnisse entstehen kann, in welchem die unmittelbare Anschauung die Bewegung der Sonne um die Erde als Thatsache zu lehren scheint, während doch die Astronomie die Bewegung der Erde und das Stillstehen der Sonne als das allein mit der Gesammtheit der Thatsachen Einstimmige zu behaupten genöthigt ist.

In Angemessenheit zu diesen Begründungsverhältnissen ergeben sich für die allgemeine Betrachtung, mit welcher wir es hier zu thun haben, sehr natürlich zwei Haupttheile. Wir haben zunächst, im ersten Haupttheile, vermöge einer sorgfältigen Analysis des Rechtsbewußtseins, die Grundelemente desselben, oder die elementarischen Rechtsnormen nachzuweisen, und dann im zweiten die Art und Weise ihrer Anwendung für zusammengesetztere oder verwickeltere Verhältnisse, und die eigenthümlichen Formen und Probleme, welche dadurch bestimmt werden, zu erläutern. Auf dieser Grundlage werden wir dann später für die Bestimmung der specielleren Rechtsverhältnisse mit Sicherheit fortbauen können.

---

# Erster Haupttheil.

## Nachweisung der Grundelemente des Rechtsbewußtseins.

## Erster Abschnitt.

## Die ideale Beurtheilung des Rechtes.

---

Das Recht ist, wir wissen nicht, wenn wir die Erfahrung fragen, sollen wir sagen, das am leichtesten oder das am schwersten Zu-Bestimmende. Auf der einen Seite traut sich Jeder eine Entscheidung darüber zu: schon Kinder bei ihren Spielen sprechen eine solche mit Zuversicht aus, und nichts ist häufiger ein Gegenstand der Beurtheilung im gewöhnlichen Gespräche auch unter nicht wissenschaftlich Gebildeten. Nicht nur dies aber, sondern beinah jedes unter diesen Umständen gefällte Urtheil tritt mit einem Anspruche auf Allgemeingültigkeit auf; und man glaubt beinah durchgängig in Demjenigen, welcher diesen nicht anerkennen will, mehr oder weniger bösen Willen voraussetzen zu können. Auf der andern Seite aber entstehen bekanntlich kaum über irgend einen andern Gegenstand mehr Streitigkeiten: so daß ja zur Schlichtung dieser ein besonderer zahlreicher Stand hat gestiftet werden müssen, welcher nach den bisherigen Erfahrungen keinesweges zu fürchten nöthig haben möchte, daß

es ihm jemals an Beschäftigung fehlen werde. Und wenn man meinen sollte, unter den diesem Stande Angehörigen wenigstens, und zwischen Solchen, welche ihr ganzes Leben hindurch mit der Ergründung des Rechtes sich beschäftigt haben, und den Interessen der Streitenden unpartheiisch gegenüberstehen, könne die Entscheidung nicht zweifelhaft sein: so finden wir auch hievon augenscheinlich das Gegentheil. Wo verschiedene Instanzen Statt finden, wird in der zweiten nicht selten das Urtheil der ersten umgestoßen, und die dritte kommt auf dieses letztere zurück, oder entscheidet auch wohl von beiden verschieden: so daß es in manchen Fällen als ein bloßer Zufall erscheinen muß, daß zuletzt die eine oder die andere Parthei Recht behält. Oder will man das hier in einzelnen und beschränkten Verhältnissen Hervortretende noch mehr im Ganzen und Großen anschauen, so blicke man zurück auf die Geschichte der Kriege: wo es doch nicht an Beispielen fehlt, daß auf beiden Seiten Hunderttausende in das Feld gezogen sind mit gleich begeisterter Ueberzeugung, daß sie für das Recht kämpften.

Aehnliche Widersprüche zeigen sich in der geschichtlichen Entwickelung des Rechtes auch noch in anderen Beziehungen. Eine innere Stimme, die wir in keiner Art zum Schweigen bringen können, kündigt uns dasselbe als ein allgemein-gleiches und ewig-unveränderliches an. Dessenungeachtet aber finden wir es unter verschiedenen Völkern verschieden, und nicht etwa bloß in unbedeutenderen und gleichgültigeren Dingen, sondern in so bedeutenden und wichtigen, daß eines das andere deshalb als Barbaren verachtet oder verabscheut. Ja, was noch mehr, auch unter demselben Volke bildet es sich im Verlaufe der Zeit anders aus; und zuweilen schon nach wenigen Jahren sehn wir als Unrecht

verworfen, was man als das heiligste Palladium des Rechtes verehrt und gepriesen hatte. Und was den Widerspruch auf die Spitze zu treiben scheint, selbst zu derselben Zeit können in gleicher Art allgemein-anerkannte Rechte mit einander in Streit gerathen: wie wenn das öffentliche Recht das Opfer eines nicht dem mindesten Zweifel unterliegenden Privatrechtes fodert.

Nicht nur aber in der Anwendung des Rechtes stoßen wir auf solche Gegensätze der Ansichten, sondern in eben dem Maße stehn sich dieselben auch in Hinsicht der Principien gegenüber, aus welchen die Entscheidung abzuleiten sei. Nach der Behauptung Einiger hat das Recht seine Begründung in einer angeborenen inneren Norm, welcher gemäß wir es ohne Einmischung von etwas Anderem zu bestimmen haben, unbekümmert um alle daraus hervorgehenden Folgen, nach dem bekannten fiat justitia, pereat mundus. Dagegen Andere, indem sie die Annahme einer solchen angeborenen Norm für eine bloße Einbildung, für ein durchaus unbegründetes Vorurtheil erklären, als die einzig gültige Richtschnur eben die von Jenen verworfene Erwägung der Folgen, oder der durch ein gewisses Verhältniß, durch eine gewisse Handlungsweise bedingten Güter und Uebel bezeichnen. Was aber das Schlimmste ist, die Anhänger keiner von beiden Ansichten stimmen unter einander überein: weder die der ersten in der Chararakteristik der behaupteten inneren Norm, noch die der letzten in Hinsicht der Art und Weise, wie die Güter und Uebel gegen einander abzuwägen seien.

Unstreitig nun ist dieser zuletzt bezeichnete Gegensatz der wichtigste. Denn indem er sich auf die Grundlage der Entscheidung bezieht, betrifft er ja das Werkzeug oder die Mittel,

durch welche wir allein auch alle übrigen Dissonanzen zur Einstimmigkeit aufzulösen hoffen dürfen. Wir müssen also bei unseren Vermittelungsversuchen zwischen den streitenden Partheien mit dem zuletzt bezeichneten Gegensatze den Anfang machen. Die Entscheidung über diesen aber, wie schwierig sie auch schon an sich sein mag, wird noch erschwert durch das Verhältniß des Rechtes zur Sittlichkeit. Während Einige beide als ihrem Wesen nach gleich und aus derselben Wurzel hervorgehend bezeichnen, werden sie von Andern als außer- und nebeneinanderliegend, als aus zwei durchaus verschiedenen, ja selbst entgegengesetzten Quellen fließend dargestellt.

Vergleichen wir die Gegenstände ihrer Beurtheilung, so finden wir eine ähnliche Verschiedenheit, wie die vorher in Hinsicht der Entscheidungsgründe namhaft gemachte. Die Moral hat es zu thun mit dem Inneren: mit den Gesinnungen, den Willensbeschaffenheiten, oder wie wir es sonst noch nennen wollen, die Rechtsphilosophie mit dem Aeußeren: mit den Verhältnissen und deren Einrichtung. Dessenungeachtet aber möchte dieser Gegensatz wenigstens nicht unmittelbar mit jenem früheren zusammenfallen. Die Verhältnisse, obgleich selber etwas Aeußerliches, könnten gleichwohl, wo es sich um die Bestimmung von Recht und Unrecht handelt, nach einer inneren Norm zu würdigen sein, und umgekehrt über die Gesinnungen, wenn gleich der inneren Welt angehörig, nach Maßgabe der Wirkungen zu entscheiden sein, welche die von ihnen ausgehenden Handlungsweisen in der Außenwelt hervorbrächten. Auch zeigt die Geschichte der Philosophie, daß man sich durch jene Aehnlichkeit nie, oder doch nur selten hat bestimmen lassen. Die ein angeborenes Princip annehmen, nehmen es für das

Recht, eben so wohl, als für das Moralische an; und die über jenes aus der Erwägung der Folgen entschieden wissen wollen, machen mit wenigen Ausnahmen dieselbe Entscheidung auch für dieses geltend.

Suchen wir nun, zum Behuf einer näheren Veranschaulichung und Prüfung dieser Ansichten, nach geschichtlichen Repräsentanten derselben: so möchten sich kaum angemessenere auffinden lassen, als die beiden, welche in unserer Zeit damit, wenn auch nicht einander gegenüber, doch neben einander aufgetreten sind, und jeder in seiner Sphäre eine große Anzahl von Anhängern gewonnen haben: Kant und Bentham. Diese sind um so mehr geeignet, solche Repräsentanten abzugeben, da die einander gegenüberstehenden Theorien bei ihnen in größerer Freiheit und Reinheit erscheinen, als jemals früher: frei von dem entstellenden Nebenwerk, und rein von den Vorurtheilen, welche sich sonst fast durchgehends damit verbunden zeigen. Die Kantische Annahme einer von aller Erfahrung unabhängigen inneren Norm hat nichts von dem Schwärmerischen und Ueberfliegenden, von der poetischen Ausmalung und Anpreisung, welche wir nicht nur bei den Neuplatonikern finden, sondern selbst bei Plato und bei Denjenigen, welche sich ihm in der neueren Zeit angeschlossen haben, wie z. B. bei Cudworth. Mit voller Nüchternheit und Kälte, wie sie nur irgend Derjenige anwenden kann, welcher das Recht auf die Berechnung der Güter und Uebel begründet, geht Kant an die Bestimmung des inneren Principes, aus welchem die Entscheidung über Sittlichkeit und Recht hervorgehn soll. Und eben so zeigt sich auf der andern Seite Bentham's Theorie durchaus frei von aller egoistischen Beschränkung, wie sie in den Lehren des Hobbes, des Helvetius und Anderer her-

vortritt. Das Wohl des Ganzen soll entscheiden: das der Anderen ganz eben so, wie das eigene, in Rechnung gestellt werden.

Vermöge dessen nun sind sich diese Ansichten unstreitig näher gerückt; und wenn überhaupt eine Vereinigung zwischen ihnen möglich ist, so muß dieselbe jetzt bei Weitem eher, als früher, gewonnen werden können, wo ja durch jenes Nebenwerk neue Gegensätze, und zum Theil selbst bedeutendere, als durch die Grundansichten selbst, begründet wurden. Daß aber eine solche Vereinigung möglich sei, muß uns schon aus der historischen Betrachtung wenigstens sehr wahrscheinlich werden. Es wäre ja kaum denkbar, daß sich diese beiden entgegengesetzten Theorien, so lange man überhaupt über Sittlichkeit und Recht philosophirt hat, hätten neben einander erhalten, und so oft auch die eine oder die andere für eine Zeit lang gänzlich vernichtet schien, immer wieder von Neuem mit ungebrochener Stärke geltend machen können, wenn nicht beide in einem gewissen nothwendigen Zusammenhange mit der moralischen Natur des Menschen ständen. Wir können in der That von beiden nicht lassen, und in beiden also muß eine gewisse Wahrheit gegeben sein. Auch enthält es ja, selbst für diese vorläufige Betrachtung, durchaus nichts Widersprechendes, daß Sittlichkeit und Recht durch innere und durch äußere Principien zugleich bestimmt wären, und daß, in Angemessenheit hiezu, in diesen Bestimmungen etwas Allgemein-Gleiches und etwas mannichfacher Verschiedenheiten Fähiges, etwas Unveränderliches oder Ewiges und etwas Veränderliches und Wechselndes enthalten wäre. Es würde vielmehr nur darauf ankommen, das Verhältniß und die Art des Zusammenwirkens zwischen diesen beiden Elementen

menten vollkommen wahr oder so zu bestimmen, wie es sich wirklich bei allen richtig gebildeten Menschen vorfindet.

Um diese Aufgaben zu lösen, müssen wir zunächst die beiden einander gegenüber stehenden Ansichten noch genauer charakterisiren.

Bentham*) geht davon aus, daß er alle bisherigen Begründungsweisen, deren man sich für die Feststellung der Sittlichkeit und des Rechtes bedient habe, des mystischen Dunkels, der Phantasterei, der Willkühr anklagt. Man berufe sich auf ein Naturgesetz, auf ein Vernunftgesetz, auf ein Naturrecht, auf das Gewissen, auf ein göttliches Gesetz ꝛc. Aber alles dies seien Fiktionen und Metaphern, welche von dem Einen so, und von dem Anderen so ausgelegt würden. Die Natur und die Vernunft seien keine persönlichen Wesen, welche Gesetze gäben, oder ein Recht feststellten; die Autorität des Gewissens werde auf Gott zurückgeführt, und wieder die Verpflichtung des Gehorsams gegen Gott auf das Gewissen. Durch alle diese Ausdrücke also werde nichts erklärt, nichts bewiesen; es seien nur (in anderer Form) die angeborenen Ideen, deren Falschheit schon längst von Locke so trefflich nachgewiesen worden sei. Um auf sicheren Grund zu bauen, müsse man sich auch hier lediglich auf die Erfahrung stützen; und dafür sei nur Ein Weg: daß man nämlich die Handlungen, die Gesetze in Hinsicht der Wirkungen betrachte, „welche sie auf die Menschen, als der Empfindung fähige Wesen, hervorbrächten." Das „Glück des Ganzen" müsse sich der

*) Man findet die hier zusammengestellten Sätze weiter ausgeführt in meiner Bearbeitung von Bentham's „Grundsätzen der Civil- und Kriminalgesetzgebung", besonders Band I., S. 35 f., 50 f., 116 f., 138 und 143.

Gesetzgeber zum Ziele seiner Bestrebungen setzen, „der allgemeine Nutzen" das entscheidende Princip für ihn sein. Unter Nutzen aber sei nichts Anderes zu verstehn, als „die Eigenschaft oder das Geeignetsein einer Sache, vor irgend einem Uebel zu bewahren, oder irgend ein Gut zu verschaffen", unter „Uebel" aber „Unlust, Schmerz oder Ursache von Schmerz", unter „Gut" „Lust oder Ursache von Lust." „Die Natur (sagt er) hat den Menschen unter die Herrschaft der Lust und der Unlust gestellt. Auf sie beziehn wir alle unsere Urtheile, alle Entschließungen für unser Leben. Wer sich dieser Herrschaft entziehn zu können meint, weiß nicht, was er sagt: in eben dem Augenblicke, wo er die größte Lust von sich weis't, und sich der schmerzhaftesten Unlust Preis giebt, ist dennoch die Verfolgung der Lust und die Vermeidung der Unlust sein einziges Ziel. Diese ewigen und unwiderstehlichen Empfindungen müssen daher das hauptsächlichste Studium des Moralisten und des Gesetzgebers ausmachen." „Die Sprache des Irrthums (heißt es in einer anderen Stelle) ist stets dunkel, schwankend und veränderlich. Eine große Fülle von Wörtern dient die Armuth und Falschheit der Gedanken zu bedecken. Je mehr man in den Ausdrücken wechselt (man vergleiche die vorher aus den gewöhnlichen Bearbeitungen angeführten), desto leichter kann man die Leser täuschen. Dagegen die Sprache der Wahrheit sich gleich bleibt und einfach ist: die gleichen Ausdrücke gebraucht für die gleichen Gedanken. Bei unserer Auffassung kommt Alles auf Lust und Unlust zurück: es wird Alles vermieden, was diese allgemein bekannten Begriffe verdecken, oder andere an ihre Stelle unterschieben könnte. Aus einer Handlung von dieser oder jener Art, sagen wir, gehn diese oder jene Lust- oder Unlustempfindungen hervor. Vertrauet

mir hierin, vertrauet der Erfahrung, und vor Allem eurer eigenen. Wollt ihr wissen, welcher unter zwei Verfahrungsarten der Vorzug gebühre? Rechnet ihre guten und ihre üblen Wirkungen zusammen: und entscheidet für diejenige, welche die größte Summe von Glück verspricht."

Eine tiefer dringende Kritik nun möchte in diesen Ansichten Wahres und Falsches mannigfach gemischt finden. Auf der einen Seite nämlich hat Bentham unstreitig Recht, wenn er die Principien, auf welche man sich bisher fast durchgehends berufen hat, der Dunkelheit und Unbestimmtheit anklagt. Die Anforderungen des Naturrechts, des Gewissens, der Vernunft, der göttlichen Gesetze rc. werden von dem Einen so, und von dem Andern vielleicht gerade entgegengesetzt bestimmt; und haben wir also nichts Anderes, woran wir diese Bestimmungen prüfen, und die eine als wahr, die andere als falsch erweisen können: so stehn sich die streitenden Partheien in alle Zukunft hin unversöhnbar gegenüber, und wir sind für immer zur Ungewißheit über diese höchsten und heiligsten Interessen verdammt. Bentham geht indeß zu weit, indem er die bezeichneten Principien als durchaus ungültige, phantastische, eingebildete verwirft. Dieselben haben allerdings Gültigkeit, wenn auch keine wissenschaftliche; sie sind reell begründet, nur freilich nicht in der Art, wie man sie gewöhnlich faßt. Der ungenauen und oberflächlichen Auffassung des gewöhnlichen Lebens angehörig, sind sie von der bisherigen Wissenschaft nur deshalb aufgenommen und zum Grunde gelegt worden, weil diese noch nicht im Stande war, mit Sicherheit darüber hinaus zu den tieferen Grundlagen fortzugehn. Sie sind, wie wir schon in unseren einleitenden Betrachtungen bemerkt

haben, zu zusammengesetzt und abgeleitet, als daß ohne Weiteres eine Vereinbarung auf der Grundlage ihrer Vergleichung zu hoffen wäre. Wir müssen sie also erst zurückführen auf einfachere oder mehr elementarische. Dies ist es, was Bentham bei seinen Bestrebungen vorschwebte, und so weit also müssen wir dieselben als aus einer sehr richtigen Einsicht hervorgegangen betrachten. Daß er sich in seiner Polemik durch seinen Eifer für eine klarere und höhere Sicherheit gewährende Erkenntniß zu unbilligen Urtheilen hinreißen ließ, und geradezu verwarf, was doch nur tiefer eingehend zu bestimmen war, ist eine kleine Unvollkommenheit, ein Auswuchs, welchen wir um jenes Richtigen willen übersehn können und müssen.

Ein ähnliches Urtheil müssen wir auch über die Ausführung dieser Theorie fällen. Es würde sehr ungerecht sein, wenn wir (wie man so oft gethan hat) Bentham des Epikurismus beschuldigen wollten. Denn behauptet er auch allerdings, das Moralisch-Gute sei ein wahres Gut nur durch seine Geeignetheit, physische Güter hervorzubringen, das Moralisch-Schlechte ein Uebel nur durch seine Geeignetheit, physische Uebel zu bewirken (eine durchaus falsche Behauptung übrigens, wie die tiefer dringende Moral zeigt), so fügt er ausdrücklich hinzu: „Unter physischer Lust und Unlust aber begreife ich die geistige eben so wohl als die sinnliche. Ich habe den Menschen vor Augen in dem ganzen Umfange seiner Natur, ganz so, wie er sich in seiner wirklichen Entwickelung uns darstellt.“*) Eben so wenig treffen ihn die gleichfalls oft wiederholten Vorwürfe, daß er den augenblicklichen, und daß er den selbstbeschränkten Genuß zu Principien ge-

*) Am angef. O. S. 38.

macht habe für die Bestimmung der Sittlichkeit und des Rechtes. „Die Tugend (sagt er) besteht in der Aufopferung eines geringeren Interesses für ein höheres, eines flüchtigen Interesses für ein dauerndes, eines zweifelhaften Interesses für ein gewisses .... Ein schwacher und beschränkter Verstand täuscht sich, indem er nur einen kleinen Theil der Güter und der Uebel in Betracht zieht; ein leidenschaftlicher Mensch, indem er einem einzigen Gute eine so übermäßige Wichtigkeit beilegt, daß ihm dasselbe die Auffassung aller damit verbundenen Nachtheile verschließt. Das Moralisch-Böse besteht in der Gewöhnung an Lustempfindungen, welche Anderen schädlich sind .... Der Plan des Themistokles (sagte Aristides dem versammelten Volke) ist sehr vortheilhaft, aber er ist auch sehr ungerecht. Man meint hierin einen entschiedenen Gegensatz zwischen dem Nützlichen und dem Gerechten zu haben; aber man täuscht sich: dieser Ausspruch bezieht sich nur auf eine Vergleichung von Gütern und Uebeln. Der Ausdruck „ungerecht" bezeichnet die Gesammtheit aller Uebel, welche aus einer Lage der Dinge hervorgehn, wo die Menschen einer dem anderen nicht mehr trauen können. Aristides hätte auch sagen können: der Plan des Themistokles würde nützlich sein für einen Augenblick und schädlich für Jahrhunderte, was er uns giebt also, ist nichts in Vergleich mit Dem, was er uns nimmt."*) Bentham giebt also dem Dauernden seinen gebührenden Vorzug vor dem Vorübergehenden, und bringt die Interessen Anderer mit demselben Gewichte, wie die eigenen, in Rechnung. Ja, er geht selbst (und unstreitig mit Recht) über die Folgen der einzelnen Hand-

*) Ebendas., S. 47 ff.

lung zu den allgemeiner fortwirkenden hinaus. „Die Verpflichtung (bemerkt er), welche die Menschen an ihre Versprechungen bindet, ist nichts Anderes, als das Gefühl von einem Interesse höherer Art, welches über ein untergeordnetes Interesse das Uebergewicht hat. Nicht allein durch das besondere Interesse dieses oder jenes bestimmten Versprechens sind die Menschen gebunden; sondern in den Fällen, wo das Versprechen einem der beiden Theile lästig wird, sind sie noch gebunden durch die allgemeine Nützlichkeit der Versprechungen" rc. *).

Begründeter schon möchte der Tadel sein, daß die von ihm für seine Grundprincipien gebrauchten Ausdrücke „Nutzen" und „Lust" dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß, allerdings die Nebenbedeutung des Sinnlichen und Aeußerlichen haben, und also die Interessen nicht wirklich in dem Umfange bezeichnen, wie er sie (nach den eben angeführten Erklärungen) für die Bestimmung des Sittlichen und des Rechtes zum Grunde gelegt wissen will. Dies haben auch seine Anhänger eingesehn, und daher an die Stelle des „Nutzens" die „Geeignetheit, die höchst-mögliche Glückseligkeit zu bewirken" **) gesetzt. Auf diesen Tadel aber möchten wir kaum ein großes Gewicht legen dürfen, da er im Grunde mehr die gewöhnliche Sprache trifft, welche für Das, was Bun-

*) Ebendas., S. 40 f. — Man vergleiche das in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 74 ff. hierüber Beigebrachte.

**) Conduciveness to the maximum of the aggregate of happiness. In Angemessenheit hiezu wollen sie auch das dem Systeme ihres Meisters zum Grunde liegende Princip nicht das Princip der Nützlichkeit, sondern the Greatest-Happiness Principle oder the Principle of Felicity genannt wissen. M. vgl. The annual biography and obituary, 1833. Vol. XVII. p. 338.

tham ausdrücken wollte, leider kein allgemeines Wort hat*). Nur freilich (und dies ist ein tiefer liegender und tadelnswertherer Fehler) entspricht auch Das, was Bentham ausdrücken wollte, nicht der ganzen Ausdehnung Desjenigen, was, der Natur des menschlichen Geistes gemäß, in die moralische und rechtliche Beurtheilung eingeht. Nicht bloß auf die Glückseligkeit kommt es dafür an, auf die, gleichviel wie lange dauernde und sich über Viele erstreckende, Befriedigung (als Zustand), sondern außerdem, und vorzugsweise, auf die innere (intellektuelle, moralische rc.) Ausbildung, welche doch in keiner Art selbst unter den Ausdruck „Glückseligkeit" begriffen werden kann, und augenscheinlich von Bentham übersehn worden ist, wie denn seine Betrachtungsweise überhaupt an einer gewissen Aeußerlichkeit leidet, an einer gewissen Unfähigkeit, sich das innere Geistige mit Klarheit und Entschiedenheit zu veranschaulichen. Doch diesen wichtigen Punkt müssen wir für eine spätere Betrachtung versparen, und uns hier zunächst auf Dasjenige beschränken, was unmittelbar den Gegenstand der uns jetzt vorliegenden Untersuchung trifft.

In dieser Beziehung nun zeigt sich die Benthamsche Theorie vorzüglich darin mangelhaft, daß wir durch sie eben so wenig wie durch die von ihm verworfenen Theorien zu einer festen Bestimmung des Sittlichen und des Rechten gelangen, zu einer solchen, die (wie es doch für die strenge Wissenschaft erfodert wird) sich als eine allgemein gültige zu erweisen, und [illegible] einen gewissen Zwang zu Ihrer Aner- [illegible] des Eigenthümers höher anzuschlagen, als das

*) Man vergleiche hierüber das in meinen „Grundlinien der Sittlichkeit [illegible] Band I. S. 228 f. [illegible] Auch ebendaselbst [illegible] vil- und Kriminalgesetzgebung", Band I, S. [illegible]

kennung auszuüben im Stande wäre. Bentham hat diesen Mangel an mehreren Stellen selbst gefühlt. So weiß er z. B., indem er der Einwendung erwähnt, daß „Jeder sich selber zum Richter über das ihm Nützliche mache", hierauf keine andere Antwort zu geben, als „so sei es, und so müsse es sein; sonst würde der Mensch nicht ein vernünftiges Wesen sein: denn wer nicht Richter über Das sei, was ihm nütze, sei weniger als ein Kind, sei ein Blödsinniger"; wozu denn später noch die Gegenfragen kommen: „Wenn ihr das Princip der Nützlichkeit seiner falschen Anwendungen wegen verwerfen wollt: was wollt ihr an seine Stelle setzen? Von welcher Regel kann man keinen Mißbrauch machen? Wo ist dieser untrügliche Kompaß?" *) — Aber, wenn wir durch diese Theorie keinen untrüglichen Kompaß erwerben: worin sind wir denn gebessert im Vergleich mit den sonst üblichen? — Der Eine wird Dies, der Andere Jenes für nützlich erklären: gerade so, wie der Eine Dies, der Andere Jenes als durch das „Rechtsgesetz" oder durch das „Gewissen" geboten behauptet; und wir finden uns in derselben Verlegenheit, daß uns eine Norm fehlt, an welcher wir diese verschiedenen Ansprüche allgemein-gültig erproben könnten, eine Autorität, der sich ohne Widerrede Alle beugen müßten. Ja wir sind eher schlimmer daran. Denn wenn es bloß auf die Abwägung der Interessen ankommt: was berechtigt uns, die Interessen des Diebes oder des Räubers, die gestohlene oder geraubte Sache zu behalten, auszuschließen, oder das Interesse des Eigenthümers höher anzuschlagen, als das

*) Vgl. meine Bearbeitung von Bentham's „Grundsätzen der Civil- und Kriminalgesetzgebung", Band I, S. 49 und 51.

Interesse desjenigen, dem zu einer fremden Sache ein (vielleicht ungleich stärkeres) Gelüste entstanden ist? — Die Aufgabe der Wissenschaft besteht doch vorzüglich darin, hierfür die allgemein-gültige Norm aufzustellen, oder vielmehr durch eine sorgsame Zergliederung des menschlichen Bewußtseins aufzufinden; und wir dürfen uns nicht eher einer Sittenlehre und einer Rechtslehre im streng-wissenschaftlichen Sinne rühmen, bis wir diese Aufgabe gelöst haben. Diese allgemein-gültige Norm aber kann unstreitig nur eine innere sein: eine Norm für die Abwägung der verschiedenen Interessen nach einer gemeinsamen Regel. Um allgemeingültig zu sein, muß sie, wenn auch nicht (wie man bisher meistentheils angenommen) angeboren oder präformirt, doch wenigstens prädeterminirt sein für die psychische Entwickelung aller Menschen. Die erste Annahme ist mit Recht von Locke und von Anderen als falsch dargethan worden: aber Allgemeingültigkeit ist nur unter der Bedingung der letzten möglich.

Es ist also augenscheinlich: mit der bloßen äußerlichen Begründung der Sittlichkeit und des Rechtes kommen wir in keiner Art aus. Dieselbe muß nothwendig ergänzt werden durch eine innere. Mögen immerhin, wie Bentham behauptet, die Interessen (in der weitesten Bedeutung dieses Wortes) über die Bestimmung von Recht und Unrecht zu entscheiden haben: wir bedürfen außerdem einer allgemein-gültigen Norm für ihre Abwägung; wie denn auch in der That durch das gewöhnliche allgemein-menschliche Bewußtsein eine solche stillschweigend vorausgesetzt wird. Für die klare und bestimmte Nachweisung dieser war Bentham's ganze Betrachtungsweise zu äußerlich, zu oberflächlich. Das Material hat er (von der Locke gerügten

Auslassung des Andern abgesehn) wenigstens für die Konstruktion des Rechtes im Allgemeinen richtig angegeben; aber in welcher Form diese Konstruktion geschehen solle, darüber finden wir bei ihm nichts.

Wie ist es nun mit Kant? Hat er uns diese Form angegeben? — Beim ersten Anblicke öffnet sich uns hiefür allerdings eine scheinbar sehr günstige Aussicht. Nach der Kantischen Theorie soll ja Alles, was Sittlichkeit und Recht betrifft, lediglich formal bestimmt werden; und so scheint es denn, daß wir hier gerade Das erhalten, was uns bei Bentham mangelt.

Im vollsten Gegensatze mit Diesem verwirft Kant von Anfang an alle materialen Principien (die auf eine Materie oder einen Gegenstand des Willens gehenden); alle Rücksicht auf die Zwecke oder die Erfolge der Handlungen, auf die aus ihnen hervorgehenden Güter und Uebel. Sittlichkeit und Recht sollen unabhängig von aller Erfahrung, rein a priori oder aus der Vernunft bestimmt werden. Nehme ich aber alle Materie des Willens hinweg (sagt er), so bleibt nichts übrig, als die allgemeine Form desselben: die Allgemeinheit eines Gesetzes überhaupt, welchem die Handlung gemäß sein soll. Daher Kant's berühmter kategorischer Imperativ (als einzige Grundlage für Sittlichkeit und Recht): Handle nach einer Maxime, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann *). Dieser Imperativ soll sich dann gemäß der Verschiedenheit des innern und äußern menschlichen [illegible] für die Sittlichkeit (im engern [illegible]) und für den [illegible]

*) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 2te verm. Auf- [illegible]

einstimmung der Maxime der Handlung (ihres subjektiven Princips) mit dem Gesetze, für die Gesetzmäßigkeit (legalitas) nur die Uebereinstimmung der Handlung selbst (des objektiven Thuns) mit demselben erfodert. Das Recht also ist „der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann" oder „eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkühr eines Jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehn kann"*).

So hätten wir denn allerdings eine Form für die Entscheidung über Sittlichkeit und Recht. Aber statt Dessen ist uns Alles entschwunden, was wir in diese Form zusammenfassen und nach ihr gestalten könnten. Indem Kant mit der größten Strenge alle Materie des Wollens, alle Rücksicht auf die Zwecke, oder auf die Folgen der Handlungen und Gesetze ausschließt, so sehn wir uns vergebens nach Gegenständen um, auf welche wir diese Form anzuwenden im Stande wären. Vielmehr zeigt sich diese, wie sie bei Kant vorliegt, nicht nur ohne solche Gegenstände, sondern auch völlig ungeeignet zu einer solchen Anwendung. Sie ist eine durchaus leere, und die eben deshalb, an sich selbst bestimmungslos, dem freiesten Raum läßt für die Unterlegung fremdartiger Bestimmungen. Doch wir müssen, um über diese Mängel der Kantischen Theorie ihre Vorzüge nicht zu übersehn, unsere Kritik bestimmter im Verhältniß zu den einzelnen Theilen derselben aussprägen.

Kant hat zuerst, was die Begründung der morali-

*) Vgl. ebendas. S. XXXII und XXXIII.

schen Beurtheilung betrifft, vollkommen Recht darin, daß dieselbe nur nach einer inneren Norm geschehn dürfe. Sittlichkeit und Unsittlichkeit, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sind nicht Eigenschaften der Dinge, welche Gegenstände für unsere Bestrebungen werden können, sondern sind Eigenschaften der menschlichen Seelen: eigenthümliche Bildungsformen dieser, und welche demgemäß nur an Maßstäben gemessen werden können, die von den Entwickelungen unseres Seelenseins hergenommen sind. Es giebt keinen Zweck, welcher nicht von einem unsittlichen Willen eben so wohl wie von einem sittlichen erstrebt werden könnte: denn selbst für das allgemeine Wohl (in der weitesten Ausdehnung und der edelsten Ausbildung dieses Begriffes) kann ja ein Mensch aus Eitelkeit, oder aus Ehrgeiz, oder aus einem verfeinerten Eigennutze thätig sein. Nur die Gesinnung also, oder die Beschaffenheit des Willens, der Motive kann als Grundlage für eine wahrhaft angemessene Beurtheilung betrachtet werden.

Und eben so auch in Hinsicht des Rechtes. Für dieses kommt es freilich nur auf das äußere Handeln an, auf das Thun oder Geschehn. Aber auch dafür ist es doch keineswegs genug, daß nur überhaupt die Folgen oder die Interessen gegen einander abgewogen werden. Dies geschieht ja unstreitig von Jedem: von dem Betrüger, dem Diebe, dem Mörder eben so, wie von dem Redlichen, dem Unbescholtenen, dem Gerechten. Nicht darauf also kommt es an, sondern auf die Art der Abwägung: welche bei den Letzteren eine mit der Norm des Rechtes einstimmige ist, bei jenen Ersteren eine damit im Widerstreit stehende. Auch für die Bestimmung des Rechtes also wird, eben so wie für die der Sittlichkeit, eine gewisse Art, die Interessen

abzuwägen, oder eine gewisse Form der Interessen erfodert.

Dies muss selbst Bentham, wie sehr er sich auch bei der allgemeinen Bestimmung dagegen erklären mag, in seinen speciellen Konstruktionen überall indirekt anerkennen. Oder bringt er wohl (wie es doch bei völlig strenger Durchführung der von ihm aufgestellten Principien geschehn müßte) die Interessen lediglich in Bezug auf ihre Stärke, in Bezug auf die Größe der damit verbundenen Güter und Uebel zur Abwägung, ohne auf ihre Art Rücksicht zu nehmen? — Unstreitig keineswegs: denn dann müßte, wie wir schon früher bemerkt, das Interesse des Räubers, die geraubte Sache zu behalten, und das Interesse des Betrügers an dem Gelingen seines Betruges mit dem gleichen Werthe in Rechnung gestellt werden, wie das Interesse des unschuldig Beraubten und des von dem Betruge Bedrohten. Warum also werden nur die letzteren, nicht die ersteren berücksichtigt, welche doch in nicht wenigen Fällen selbst stärker sind als jene? — Unstreitig weil die Interessen der Ersteren ungerecht sind, und ihnen deshalb, weit entfernt, daß man sie anerkennen und begünstigen sollte, vielmehr entgegenzuarbeiten ist. Nur also die richtig, oder in Hinsicht ihrer inneren Beschaffenheit fehlerlos gebildeten Interessen werden auch von Bentham abgewogen für die Bestimmung des Rechtes. Wir können einer inneren Norm für diese Abwägung in keiner Art entbehren; und es ist an der Kantischen Theorie sehr schätzbar, daß sie zu einer Zeit und unter Umständen, wo man dies ziemlich allgemein zu vergessen geneigt schien, so entschieden darauf hingewiesen hat.

Nicht weniger entschieden aber widerspricht es unserem Bewußtsein, wenn nun Kant die Sache von der anderen

Seite auf die Spitze treibt, und von der Entscheidung über Sittlichkeit und Recht alle Berücksichtigung der Interessen ausschließen will. Fragt man nach den Gründen der Pflichten: so sehn wir in der Wissenschaft, wie im gewöhnlichen Leben, beinah durchgängig gewisse wohlthätige Wirkungen angeführt, welche durch die gefoderte Handlungsweise hervorgebracht, gewisse Uebel, welche dadurch vermieden werden könnten. Man betrachte die Debatten in den Parlamenten, den Kammern, die schriftlichen Verhandlungen über neu zu gebende Gesetze oder aufzuhebende alte: indem man das Recht oder das Unrecht der in Frage stehenden Maßregeln behauptet, beruft man sich größtentheils *) auf die Folgen, welche von denselben aus hervorgetreten oder zu erwarten seien. Kant selbst muß gestehn, es sei durchaus unerklärlich, wie das bloße Princip der Allgemeingültigkeit als Gesetze, ohne alle Materie (Gegenstand) des Willens, für sich selbst eine Triebfeder abgeben, und ein moralisches Interesse begründen könne **): ein gewiß höchst wunderbares Verhältniß bei einer Thatsache, von welcher uns doch beinah in jedem Augenblicke Erfahrungen vorliegen, und aus welchem man schon ohne Weiteres einen Verdacht schöpfen möchte, daß jene Begründung eine bloß eingebildete sei. Schließen wir alle Interessen aus: woher wollen wir überhaupt die Entscheidungsgründe für

---

*) Man merke wohl auf die Ausdrücke „beinah durchgängig" und „größtentheils". Wir werden später sehn, daß in die Bestimmung von Recht und Unrecht allerdings noch andere Principien (außer den Folgen oder Zwecken) einfließen.

**) Vergl. „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten", S. 124 f., auch die „Kritik der praktischen Vernunft" (5te Auflage), S. 138 f.

Recht und Unrecht nehmen? Wodurch bestimmen, ob etwas allgemeines Gesetz werden könne, oder nicht werden könne? — Diese Bestimmung muß doch irgendwie auf Gründe zurückgeführt werden; und diese Gründe müssen, wo es sich um ein Praktisches handelt, Interessen von irgend welcher Art sein. Aus dem Leeren läßt sich nicht das Volle ableiten; und verlangen wir also, daß die Entscheidung über Sittlichkeit und Recht ohne irgend eine solche Begründung gegeben werde, so stellen wir uns eine unlösbare Aufgabe.

Aber Kant (wird man einwenden) hat doch für die Rechtslehre wie für die Sittenlehre diese Aufgabe wirklich gelös't in den von ihm vorliegenden bekannten Werken. — Er hat dieselbe nicht gelös't (antworten wir), sondern ganz eben so, wie Bentham bei der Anwendung seiner Principien die innere Norm, welche er durch dieselben ausgeschlossen hatte, dennoch unbewußt zum Grunde zu legen genöthigt war, sehn wir auch Kant genöthigt, bei der Anwendung seiner Principien, die proskribirten Interessen wieder hineinzuziehn. Wir müssen, um uns hievon zu überzeugen, zur „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" zurückgehn, welche ja bekanntlich die gemeinsame Grundlage für die Rechtslehre und für die Tugendlehre geben soll. Kant bedient sich hier zur Veranschaulichung seiner Theorie unter anderen eben des Beispiels, welches wir vorher*) aus Bentham angeführt haben. Ist es erlaubt (fragt er), daß ich in der Noth Geld borge mit dem Versprechen, es zu bezahlen, obgleich ich weiß, daß ich dazu nie im Stande sein werde? — Mit meinem eigenen künftigen Wohlbefinden

*) S. 22.

könnte sich dies wohl vereinigen lassen; aber eine andere Frage ist es, ob es recht sei? „Ich verwandle also (fährt er fort) die Zumuthung der Selbstliebe in ein allgemeines Gesetz, und richte die Frage so ein: wie es dann stehn würde, wenn meine Maxime ein allgemeines Gesetz würde. Da sehe ich nun, daß sie niemals als allgemeines Naturgesetz gelten und mit sich selbst zusammenstimmen könne, sondern sich nothwendig widersprechen müsse. Denn die Allgemeinheit eines Gesetzes, daß Jeder, nachdem er in Noth zu sein glaubt, versprechen könne, was ihm einfällt, mit dem Vorsatz es nicht zu thun, würde das Versprechen und den Zweck, den man damit haben mag, selbst unmöglich machen, indem niemand glauben würde, daß ihm was versprochen sei, sondern über alle solche Aeußerung als eitles Vorgeben lachen würde." *)

Woher nun entlehnt Kant hier den letzten Entscheidungsgrund über Recht und Unrecht? — Augenscheinlich aus dem Erfolge der Handlung, oder aus deren Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit. Er fragt: was wird geschehn? Und zwar nicht, wie man nach der gegebenen Darstellung vielleicht glauben könnte, und Kant selbst geglaubt hat, wird die bezeichnete Handlungsweise eines bloßen logischen Widerspruches wegen verworfen. Denn wenn wir z. B. gefragt hätten, ob es erlaubt sey, in gewissen Fällen jemand zu betrügen oder zu morden, und man machte hiegegen geltend, wenn dies allgemeines Gesetz würde, so würden Andere dadurch veranlaßt werden, solche Maßregeln zu treffen, daß hiedurch für die Zukunft jeder Betrug

*) Vergl. „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten", S. 54 f.

trug oder Mord unmöglich gemacht würde: so würden wir an diesem Widerspruche der Maxime mit sich selbst unstreitig keinen Anstoß nehmen. Der Anstoß in jenem Falle geht demnach keineswegs (wie es Kant darstellt) aus einer logischen oder metaphysischen Unangemessenheit, sondern vielmehr daraus hervor, daß das Vertrauen auf Versprechungen ein Gut ist, dessen wir für unzählige Lebensverhältnisse nicht wohl entbehren können und mögen *), und auch die Entscheidung Kants also stützt sich, ihrem tiefsten Grunde nach, auf die Abwägung der an den Erfolg der Handlungen geknüpften Güter und Uebel. Dasselbe zeigt sich in den Lösungen der übrigen Probleme, welche Kant speciell ausgeführt hat; und wir finden demnach bei Kant und bei Bentham, wie sehr sie auch mit ihren allgemeinen Principien einander entgegenstehn, doch im Einzelnen (wenn wir durch ihre Ausdrücke hindurch die wahre Begründung erfassen) ganz dieselbe Beurtheilungsweise.

In der That bietet sich auch eine Vereinigung beider Gesichtspunkte ohne große Schwierigkeit dar. Wie Bentham die Nothwendigkeit einer inneren Norm oder Form übersehn hat, nach welcher die Abwägung der Interessen geschehn muß, und durch welche dieselbe erst zu einer richtigen, oder mit dem Rechte und der Sittlichkeit einstimmigen wird: so hat sich dagegen Kant in Hinsicht des Charakters dieser Form geirrt: statt der prakti-

*) Dies wird auch durch die andere Formel bestätigt, welcher sich Kant für seinen kategorischen Imperativ bedient: „Handle nach derjenigen Maxime, von der du zugleich wollen kannst, daß sie allgemeines Gesetz werde.“ Dieses „Wollen“ kann doch unstreitig nicht das moralische sein (sonst hätten wir einen Cirkel), sondern nur ein auf gewisse Zwecke, oder auf Güter und Uebel gehendes.

schen (oder der Form des Praktischen), welche doch hier, wo es die Praxis gilt, allein zulässig ist, fälschlich eine logische untergeschoben*). Die Norm oder Form, nach welcher die Entscheidung zu geben ist, muß sich auf die Abwägung der Interessen beziehn. Für diese muß es eine für alle Menschen in gleicher Art gültige Schätzung geben. Die an eine gewisse Handlung oder ein gewisses Gesetz geknüpften Interessen geben die Materie (den Gegenstand) der Abwägung; die allgemein gültige Abstufung oder Rangordnung derselben bestimmt ihre Form. Wie in dem Gebiete, von welchem diese bildlichen Ausdrücke (denn auf eine höhere Geltung können sie doch nicht Anspruch machen) hergenommen sind, keine Form existiren kann ohne eine Materie, und keine Materie ohne eine Form: so auch hier. Die Bestimmung des richtigen Thuns muß nach einer inneren Regel geschehen; aber wir müssen auch auf der anderen Seite etwas haben, was wir nach dieser Regel vergleichen oder konstruiren: und dies kann zunächst nichts Anderes sein, als was wir uns als Zweck setzen können, oder die durch jenes Thun zu erreichenden Güter und zu vermeidenden Uebel. Ohne diese bauen wir in die Luft: wie sich denn auch in der That alle aus den Kantischen Principien aufgeführte Moral- und Rechtssysteme als haltlose Luftgebilde erwiesen haben.

Kant und Bentham also (oder welche Namen wir sonst an die Stelle dieser setzen mögen: denn wir haben sie

*) Genauere kritische Untersuchungen über die Art und Weise, wie die Allgemeinheit der Form, in Angemessenheit zu dem im moralischen und Rechts-Bewußtsein wirklich Gegebenen, zu fassen sei, findet man in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 68—89.

sie nur als Repräsentanten zweier Richtungen aufgeführt, welche so lange bestanden haben, als man überhaupt über die praktischen Verhältnisse philosophirt hat) haben Jeder nur Eine Seite der Wahrheit aufgefaßt. Um die volle Wahrheit zu erhalten, müssen wir beide Seiten zusammennehmen. Unsere gesammte praktische Entwickelung hat (wie unser Erkennen) ihren Anfangspunkt in den Eindrücken, welche (unmittelbar oder mittelbar) die Dinge auf uns machen. Indem wir uns nun hiebei, der Beschaffenheit der ursprünglich uns gegebenen Vermögen gemäß, auf mannigfache Weise gefördert oder gehemmt, gesteigert oder herabgestimmt fühlen, so entstehen in uns Empfindungen von Gütern und Uebeln, welche dann in mannigfachen Formen in uns entwickelt oder zu Vorstellungen und Strebungen ausgebildet werden. Diese sind die ersten Grundelemente unserer gesammten praktischen Weltauffassung.

In welcher Art treten nun, auf der Grundlage davon, Recht und Unrecht, Sittlichkeit und Unsittlichkeit einander gegenüber? — Auch dies ist, nach den im Vorigen gegebenen Aufschlüssen, nicht schwer zu bestimmen.

An jede Handlung, an jedes Lebensverhältniß, an jede Einrichtung, welche in Frage kommen können, knüpfen sich durch ihre Natur gewisse Güter und Uebel; gewisse Güter, welche dadurch erworben, Uebel, welche dadurch vermieden, oder auch herbeigeführt werden können. Diese aber werden verschieden ausfallen, je nachdem wir so oder so handeln, das Verhältniß in dieser oder in jener Art feststellen. Man betrachte z. B. die Ehe: so ist es augenscheinlich, an diese Verbindung knüpfen sich für die dieselbe Eingehenden und für die sonst dadurch Berührten (Kel-

tern, oder andere Verwandte ꝛc.) mancherlei äusserliche oder innerliche, unmittelbar oder in längerer oder kürzerer Vermittelung eintretende, physische, intellektuelle, gemüthliche, moralische Förderungen anschließen, so wie dadurch manchen Hemmungen und Entbehrungen begegnet, und vielleicht manche andere gewirkt werden können. Diese Förderungen und Hemmungen aber werden ihrer Zahl und ihrer Art nach verschieden, und überdies mit verschiedener Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, je nachdem wir unsere Handlungsweise, oder je nachdem wir die Gesetze ꝛc., welche dieses Verhältniß rechtlich bestimmen, so oder anders einrichten. Oder man nehme ein vorübergehendes Verhältniß: einen Vertrag etwa über einen Kauf oder einen zu leistenden Dienst. Es fragt sich: Sollen wir diesen Vertrag eingehn, oder nicht eingehn (dies könnte vielleicht der Sittlichkeit entgegen sein)? Sollen wir das Eingehn desselben (als Gesetzgeber) gestatten oder nicht gestatten? Und wenn Umstände hinzukommen, durch welche die Verwirklichung des im Vertrage Bestimmten gehindert wird, z. B. die Sache, um die es sich handelt, verloren geht oder verdirbt, das Thun, in welchem der versprochene Dienst besteht, irgendwie physisch unmöglich wird: wie sollen wir den unter diesen Umständen unvermeidlichen Verlust auf die rechte Weise vertheilen? — Das Verhältniß ist wieder das gleiche. Auch hier wird sich mit jeder Handlungsweise, mit jeder Einrichtung eine gewisse Gruppe von Gütern und Uebeln in Verbindung zeigen, welche, als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von ihnen aus zu erwarten, gewissermaaßen als dafür wesentlich, oder als ihre Natur konstituirend betrachtet werden können.

Diese Güter und Uebel nun, oder (um es mit einem allgemeineren Ausdrucke zu bezeichnen) diese Interessen bil-

den die Materie für die praktische Entscheidung. Man konstruire sie für jede mögliche Handlungsweise, für jede mögliche Einrichtung, und vergleiche die dadurch gebildeten Gruppen mit einander. Was sich hiebei als das Allseitig-Beste ergiebt, d. h. das möglich größte Gute verheißt bei der möglich geringsten Wahrscheinlichkeit von Uebeln: das ist in jedem Falle sittlich und recht. Aber diese Abwägung ist nicht zu vollziehn nach der individuellen Neigung, nach dem persönlichen oder sonstwie beschränkten Vorurtheile, sondern völlig unpartheiisch nach derjenigen Schätzung der Werthe, welche für alle Menschen in gleicher Art gültig ist. Diese Abwägung oder die allgemein-gültige Norm, nach welcher sie erfolgt, bildet die Form für die Entscheidung über Sittlichkeit und Recht. Eben dadurch, daß die Entscheidung nach dieser Norm geschieht, wird sie zu einer (im höheren Sinne) richtigen oder sittlichen.

---

So hätten wir denn die Möglichkeit gezeigt, diese entgegengesetzten Ansichten mit einander zu vereinigen. Aber noch sind die Schwierigkeiten und die Gegner, mit welchen wir zu thun haben, keineswegs ganz überwunden. Man bezweifelt oder leugnet das Gegebensein einer solchen allgemein-gültigen Norm, man beschränkt in dieser oder jener Art die danach zu beurtheilenden Interessen; und so müssen wir denn beides: Form und Materie der Beurtheilung, noch genauer bestimmen und begründen.

Daß schon im gewöhnlichen Leben eine Regel für die moralische und rechtliche Würdigung der Interessen vorausgesetzt werde, für welche man auf Allgemein-gültigkeit

Anspruch macht, unterliegt keinem Zweifel. So zeigt es sich bei der Beurtheilung des Fremden, wie des Eigenen, im Großen wie im Kleinen. Aber diese Ansprüche werden in gleichem Maße von Verschiedenen für verschiedene, ja entgegengesetzte Urtheile gemacht; und so liegt denn der Schluß nahe genug: da doch nicht Alle damit Recht haben könnten, so möge wohl Einer so viel als der Andere, und also Keiner Recht haben. Was der Eine mit Entzücken genießt, mit Anspannung aller Kräfte erstrebt, das läßt den Anderen gleichgültig; wofür Diesem nicht leicht ein Opfer zu schwer ist, das sehn wir von Jenem nur wenig, oder gar für nichts geschätzt. Wir lassen die Schätzung des Geizigen, des Vergnügungssüchtigen rc. nicht als die richtige gelten; aber was wollen wir ihnen entgegenstellen, wenn sie behaupten, es sei dies nur eine Verschiedenheit des Geschmackes, und der ihrige eben so gut, wie der unsrige? Vermögen wir aber unsere Ansprüche auf ein besser begründetes Urtheil gegen Diese nicht zu rechtfertigen: so müssen wir zuletzt auch die Schätzung des Diebes und des Räubers, indem sie gegen ihren Vortheil die den Bestohlenen und Beraubten zugefügten Nachtheile für nichts rechnen, als gleich berechtigt anerkennen. Alle Schranken der Sittlichkeit und des Rechtes würden dann niedergerissen sein, und als Willkühr und Eigensinn erscheinen; wir hätten nur Gewalt gegen Gewalt.

So würde es allerdings sein, wenn wir jene *allgemein-gültige Norm nicht als solche zu rechtfertigen im Stande wären.* Aber wie ist dies möglich, da sie doch, wie wir täglich und stündlich erfahren, nicht allgemein gilt? — Die Berufungen auf die Vernunft, auf das Sittengesetz, auf das Rechtsgesetz rc. sind, wie wir früher

bemerkt haben*), für den Hausgebrauch des gewöhnlichen Lebens ganz gut; aber wir können keinen Skeptiker damit widerlegen (er verlangt eben eine *klarere und tiefere* Nachweisung), und für die *Wissenschaft* sind sie durchaus unangemessen. Die Psychologie zeigt überdies, daß es überhaupt *keine angeborenen Vorstellungen*, und noch weniger ganze Systeme von angebornen Vorstellungen giebt, wie sie für solche Annahmen vorausgesetzt werden müßten. Der Ausdruck „Vernunft" bezeichnet die *höchsten* Gebilde des menschlichen Seins, und also die *abgeleitetsten*, *zusammengesetztesten*; eben so sind das Sittengesetz und das Rechtsgesetz sehr weit vorliegende Produkte der psychischen Entwickelung; und demnach eine Berufung darauf als auf ursprüngliche oder unmittelbar gegebene Principien entschieden unstatthaft.

Gleichwohl muß die Nachweisung dieser Norm als einer allgemein-gültigen (wie auch schon der Ausdruck „Naturrecht" andeutet) aus der menschlichen *Natur* heraus geschehn. Faßt man die rechtlichen und sittlichen Gebote (wie man es allerdings vielfach gethan hat) als etwas der menschlichen Natur Gegenüberstehendes, als fremdartig in sie hineingekommen, oder gar mit ihr im Gegensatze: so ist es durchaus nicht zu begreifen, wie sie für uns verbindlich werden, für uns eine Autorität erhalten könnten. Sie müssen also *aus unserer Natur hervorgehn*, oder die Interessen, welche sittlich und rechtlich die höheren sein sollen, müssen es *vermöge ihrer natürlichen Ausbildung* sein. Sind sie nun aber als solche nicht *unmittelbar* und *ursprünglich* in unserer Natur gegeben (ihr angeboren), so

*) Vgl. S. 19 f.

müssen sie mittelbar in ihr gegeben oder begründet sein, das heißt so, daß das ursprünglich Gegebene oder Angeborene nur die Faktoren enthält, aus welchen jene Norm als Produkt hervorgeht. Die menschliche Natur muß so eingerichtet sein, daß, wenn sich später die Schätzungen und Strebungen, welche sich auf die Güter und Uebel beziehn, oder die Vorstellungen der Interessen bilden, sie sich bei allen Menschen in einer gewissen bestimmten Abstufung bilden müssen, wie sie eben jene allgemein-gültige Norm vorschreibt. Unter dieser Voraussetzung würde diese Abstufung, obgleich nicht einmal präformirt (indem das Angeborene ganz andere Formen zeigen könnte, und die noch gar nichts von Gütern und Uebeln enthielten), dennoch prädeterminirt sein, d. h. wenn die Entwickelung keine Störung erführe (fehlerlos vor sich ginge) mit Nothwendigkeit für alle Menschen eintreten: so daß sie demnach wirklich für alle Menschen gälte, alle Menschen die Werthe der Dinge oder die Interessen in gleicher Höhe vorstellten, empfänden und begehrten.

Wir sind also durch diese Betrachtungen auf eben das Verhältniß geführt, auf welches wir schon früher *) aus einem anderen Gesichtspunkte aufmerksam geworden sind. Die praktische Entwickelung, auf deren Grundlage sich die moralische und die rechtliche Beurtheilung im gewöhnlichen Leben und in der gewöhnlichen Wissenschaft ausbilden, ist ein überaus Zusammengesetztes; und eben deshalb können diese Urtheile, selbst wenn sie vollkommen richtig sind, doch nicht angemessen klar und bestimmt sein. Was ist also zu thun? — Wir müssen unstreitig das Zusammenge-

*) Vgl. S. 5 ff.

setzte auflösen in seine einfachen Elemente, die hoch entwikkelten, und in Folge dessen verwickelten Produkte auf ihre Faktoren zurückführen. Wir behaupten, indem wir uns auf unser unmittelbares Gefühl berufen, eine gewisse Werthgebung oder eine gewisse Abstufung der Güter und Uebel als allgemein-gültig. Von einem Anderen wird dies bestritten. Wie sollen wir zur Einigkeit gelangen? — Gerade so, wie wir es bei der Vergleichung der Größenverhältnisse in der Mathematik machen. Bei der unmittelbaren Anschauung könnte der Eine der Meinung sein, die beiden Quadrate auf den Katheten seien zusammengenommen größer, als das Quadrat auf der Hypotenuse, ein Anderer das Gegentheil behaupten. Aber was thun wir? Wir zerlegen durch Hülfslinien das Zusammengesetzte so lange, bis wir zu Linien und Flächen kommen, welche eine so bestimmte und klare Vergleichung gestatten, daß aller Zweifel ausgeschlossen und Jeder, welcher sich darauf einläßt, gezwungen wird, die Gleichheit jener beiden Größen als nothwendig anzuerkennen. In derselben Art also müssen wir auch hier den nothwendigen Vorzug dieses, das nothwendige Zurückstehn jenes Gutes oder Uebels aus den Verhältnissen der einfachen Elemente nachweisen, welche zur Bildung der sich darauf beziehenden Steigerungen und Herabstimmungen zusammengeflossen sind.

Von welcher Art nun sind diese Elemente? — Als Produkte der menschlichen Seele, werden die Steigerungen und Herabstimmungen, welche in uns entstehn, wesentlich durch drei Faktoren bestimmt: durch die psychischen Vermögen, auf deren Grundlage sie gebildet werden, durch die Einwirkungen oder Eindrücke, vermöge deren ihre Ausbildung geschieht, und durch die Verhältnisse des

Zusammenwirkens dieser beiden. Unstreitig muß, was die Produkte enthalten, irgendwie aus den Faktoren stammen. Behaupten wir also, ein gewisses Gut sei wesentlich und für alle Menschen ein höheres, als ein anderes, so müssen wir diese Behauptung durch die Nachweisung rechtfertigen, daß die bezeichneten drei Momente, oder wenigstens eines von ihnen, wesentlich bei allen Menschen mit höherer Steigerung gegeben sind.

Wir stellen im Folgenden einige der hauptsächlichsten Abstufungsverhältnisse zusammen, welche aus diesen Grundverhältnissen hervorgehn. Wir nehmen dabei vorzugsweise auf die Güter oder Steigerungen Rücksicht: was wir für diese ausgeführt, wird dann leicht auch auf die Uebel oder Herabstimmungen seine Anwendung finden*).

I. Eine Steigerung (und in Folge dessen das Gut, welches durch sie konstituirt wird) kann von Seiten des inneren Bildungsfaktors oder von Seiten der für ihre Bildung hinzugebrachten psychischen Vermögen für alle Menschen als höher bedingt sein. Unter dieses Grundverhältniß gehören:

1) die Vorzüge der den höheren Grundsystemen angehörigen Steigerungen. Wir verlangen z. B. von Jedem, daß ihm die Erregungen und Genüsse der höheren Sinne, wie die durch die Anschauung schöner Landschaften, durch Gemälde, durch musikalische Kunstwerke ꝛc. hervorgebrachten, höher stehn sollen, als die Erregungen und Genüsse des Geschmacksinnes, der Verdauungs- und Vegetationssysteme ꝛc. In welcher Art sind wir hiezu berechtigt?

---

*) Man vergleiche hiemit die parallele, aus dem Interesse der Sittenlehre, und also aus einem etwas anderen Gesichtspunkte entworfene Uebersicht in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 228—49.

Ganz einfach dadurch, daß, wie die Psychologie zeigt, die Urvermögen jener Sinne bei *jedem* Menschen wesentlich kräftiger sind, als die Urvermögen dieser *). Indem diese höhere Kräftigkeit in alle Entwickelungen eingeht, müssen bei jedem Menschen die der niederen Sinne (und eben deshalb heißen sie niedere) mit geringerer Steigerung gebildet werden; und wo ihnen also ein stärkeres Interesse zugewandt wird, muß irgendwie eine Abweichung von der normalen Bildung eingetreten seyn.

2) Die Vorzüge der Steigerungen von *größerer Ausdehnung*. Jeder Mensch (fodern wir) soll die Gesundheit höher achten, als einen sinnlichen Genuß, welcher ihr gefährlich werden kann. Und doch bezieht sich diese zunächst auf die ungestörte Entwickelung der niedrigsten Systeme unseres Seins, und nach dem oben bezeichneten ersten Maßstabe also müßte ihr der geringste Werth von allen zukommen. Sehr wahr. Aber dieser Systeme sind *viele*, und welche jedes für sich aus einer *weit größeren Anzahl* von Kräften oder Vermögen bestehn, als z. B. das System des Geschmackssinnes, mit welchem sie am häufigsten kollidiren. Nicht nur dies aber, sondern auch die Beschaffenheit der geistigen Entwickelungen und der Erfolg derselben sind ja einem großen Theile nach von der Beschaffenheit der Vitalentwickelungen abhängig. Sind also auch die Vermögen

*) Es versteht sich von selbst, daß wir nicht behaupten, Jeder, welcher (sich selber oder Anderen) diese Foderung stelle, sei sich dieses Grundes bestimmt bewußt. Sondern dieser äußert sich gewöhnlich nur in einem *unmittelbaren* Bewußtsein dieser höheren Kräftigkeit, das heißt in einem *Gefühle*. Aber die psychologische Zergliederung faßt hier nur auf, was *unabhängig von ihr in jedem Menschen wesentlich oder nothwendig gegeben* ist (vgl. hierzu oben S. 7 f.).

oder Kräfte, um welche es sich zunächst handelt, nicht von höherer Steigerung: so wird dies doch durch ihre Vielfachheit und durch die Vielfachheit und Steigerungshöhe der sich daran anschließenden Entwickelungen bei Weitem überwogen; und wir sind vollkommen berechtigt, die Schätzung Desjenigen einer Abweichung vom Richtigen anzuklagen, welcher um eines Gaumengenusses rc. willen seiner Gesundheit Nachtheil zufügt.

3) Die Vorzüge der für eine größere Anzahl von Individuen eintretenden Steigerungen vor denjenigen, welche Einzelne (z. B. uns selbst) treffen. Werden jene der Natur der Sache gemäß gebildet, so müssen wir ja dafür eben die Vermögen, durch welche wir die Vorstellungen von diesen bilden, vielfach, und also auch mit vielfacher Stärke hinzubringen. Die Förderung jedes Einzelnen der Vielen ist doch für sich der in dem letzteren Verhältnisse erfolgenden Förderung gleich; und auch der Werth des betreffenden Gutes also wird sich in eben dem Maße steigern müssen, als es sich über mehrere erstreckt. Daher denn der rechtliche Zwang und die sittliche Anfoderung, unser eigenes beschränktes Interesse dem der Familie, das der Familie dem der Korporation oder der Stadt, das der Stadt dem des Landes nachzusetzen gebieten, z. B. ein Grundstück, wie lieb es uns auch sein möge, für einen gemeinnützigen Zweck abzutreten, oder im Kriege, so weit irgend unsere Kräfte reichen, für die Bedürfnisse der Vaterlandsvertheidiger beizusteuern. Wer sich dessen weigert, wer sein beschränktes Interesse stärker empfindet oder erstrebt, als das allgemeine: Der muß das eine oder das andere von der Norm abweichend gebildet haben; und wir verachten ihn deshalb als einen Egoisten, als einen Feigen rc.

II. Eine Steigerung (und in Folge dessen das Gut, welches durch sie konstituirt wird) kann von Seiten des *äußeren Bildungsfaktors*, oder von Seiten der *äußeren Einwirkungen*, durch welche sie gewirkt wird, für alle Menschen als höher bedingt sein. Hiefür zeigen sich von Bedeutung:

1) der höhere Grad der *unmittelbaren Förderung*. Dieses Verhältniß ist das einfachste von allen, und daher so in die Augen leuchtend, daß es keiner weiteren Erläuterung bedarf: wie denn auch seine Ausbildung nur selten gestört wird. Je höher der Lustreiz, der Erwerb, die Belehrung, die moralische Festigung oder Läuterung rc.: um desto größere Güter sind sie für alle Menschen.

2) Das Verhältniß zwischen *Gütern* und *Uebeln* im Allgemeinen. Schmerz und Entbehrung greifen tiefer ein: schwächen, ja zerstören nicht selten die Kräfte oder Vermögen, während ja dieselben ohne Lustreizung recht wohl bestehn können. Die Steigerungen also sind (wenn das Uebrige gleich ist) nicht in dem Grade Güter, wie ihr Gegentheil Uebel ist; oder die Vermeidung von Uebeln muß, unter *sonst gleichen* Verhältnissen, von *jedem* Menschen der Erreichung von Gütern vorgezogen werden. Daher wir z. B. mit wohl begründetem Rechte die Ernährung und Erziehung der Kinder, so wie die Verpflegung alter und hülfsloser Verwandten, auch von Denjenigen verlangen, von welchen vorauszusehn ist, daß ihnen durch die Erfüllung dieser Pflichten ihr Lebensgenuß mannigfach werde beschränkt und geschmälert werden; und bei der wirklichen Gefahr zu verhungern ein Eingriff in die Eigenthumsrechte eines Andern aufhört, ein Verbrechen zu sein. Auch von den Eigenthümern in diesem und von den zur Pflege Verpflichteten

in jenem Falle muß die Vermeidung der bezeichneten Uebel mit höherem Werthe vorgestellt und empfunden werden, als die ihnen zugemuthete Beschränkung, falls sie nämlich beides richtig vorstellen und empfinden.

3) Die längere oder kürzere Dauer der Förderungen oder Herabstimmungen. Dies ergiebt sich von selbst.

4) Die weiteren Folgen, welche aus gewissen Steigerungen oder Herabstimmungen, sei es nun in gleichem oder in entgegengesetztem Charakter, und für dieselbe Person oder für Andere, hervorgehn. Ein Vertrag (z. B. eine Vermiethung, Veräußerung rc.) ist vielleicht für den Augenblick vortheilhaft für Diejenigen, welche ihn eingehn, führt aber für eine spätere Zeit größere nachtheilige Wirkungen herbei (eine bleibende Verschlechterung oder gar eine Vernichtung der Sache, den Bankerott des einen Kontrahenten rc.), und muß aus diesem Grunde von Jedem, welcher ihn seinem ganzen Umfange nach vorstellt, nicht als ein Gut, sondern als ein Uebel betrachtet werden. Gewisse Hazardspiele zerrütten bloß das Vermögen der sich darin Einlassenden, andere verderben auch ihre Moralität; und so sind denn diese letzteren unstreitig von allen Menschen als schlimmere Uebel zu betrachten.

5) Die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit für das Eintreten aller dieser Güter und Uebel. Aus diesem Gesichtspunkte sind z. B. die Gesetze abzuleiten, durch welche wir bei manchen Völkern, gewissen öffentlichen Beamten, oder den Kriegern, oder unter nahen Verwandten, die Ehe untersagt finden. Die davon befürchteten Uebel sind nicht in allen Fällen und wesentlich daran geknüpft; aber man glaubte dieselben, den vorliegenden Verhältnissen

gewiß, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit daher erwarten zu müssen*).

III. Eine Steigerung (und in Folge dessen das Gut, welches durch sie konstituirt wird) kann durch die Verhältnisse der Zusammenbildung, oder des Zusammenwirkens zwischen dem Inneren und Aeußeren, für alle Menschen als höher bedingt sein. Hierauf lassen sich zurückführen:

1) Der Vorzug der geistigen Entwickelungen vor den sinnlichen, und der in höherem Maße vor den nur in geringerem Maße geistigen. Wir verlangen nach der allgemein-gültigen Norm von jedem Menschen, daß er geistige Genüsse, geistige Thätigkeiten, die Erwerbung geistiger Fähigkeiten ꝛc. den sinnlichen vorziehe; und in wessen Neigung wir die entgegengesetzte Rangordnung finden, Den nennen wir eben deshalb praktisch-fehlerhaft gebildet. Woher dies? — Ganz einfach deshalb, weil (wie die Psychologie nachweis't) die geistigen Gebilde durch vielfaches Zusammenfließen gleichartiger sinnlicher (oder Dessen, was diesem gleichzusetzen ist) entstehn, und also Dasselbe vielfach enthalten, was in den sinnlichen Gebilden einfach gegeben ist**). Wir haben also hierin unstreitig eine Verstärkung oder Steigerung des psychischen Seins: welche sich eben so wohl in praktischer Beziehung, als in theoretischer, kund geben muß; oder von allen Menschen, welche

*) Ueber die Bildungsform, in welcher die Abstufung des Wahrscheinlichen für dieses Verhältnis von Bedeutung wird, vgl. man mein „Lehrbuch der Psychologie", S. 116 f.

**) Vgl. meine „Psychologische Skizzen", Band II., S. 158 ff.; „Lehrbuch der Psychologie", S. 94 ff.

sich praktisch-richtig ausgebildet haben, muß das Geistige als ein höheres Gut empfunden, vorgestellt, erstrebt werden.

2) Der Vorzug der inneren Anlagen vor den vorübergehenden (einfachen bewußten) Entwickelungen. Auch hiefür macht sich schon für das gewöhnliche Bewußtsein eine sehr entschiedene Foderung geltend. Die Erwerbung einer Fertigkeit, eines Talentes, einer lobenswerthen Charaktereigenschaft soll Jedem mehr werth sein, als der Genuß eines Vergnügens rc.; und wer die Mittel und Kräfte, welche ihn in den Besitz von jenen setzen könnten, lieber auf diese verwendet, wird von uns getadelt als im Gegensatz mit der wahren Werthgebung. Auch hievon läßt sich durch die psychologische Zergliederung der Grund mit großer Klarheit und Bestimmtheit angeben. Die Fertigkeiten, Talente, Eigenschaften entstehn durch zahlreiche Spuren der gleichartigen (einfachen) bewußten Entwickelungen: ein scharfer Verstand durch die Spuren von vielen scharf gebildeten Begriffen, eine gewandte Urtheilskraft durch vielfaches gewandtes Urtheilen, eine großmüthige Gesinnung durch das von vielen Akten der Selbstüberwindung im Inneren der Seele begründete Aggregat rc.*) In Folge hievon also müssen von Jedem, der beiderlei Entwickelungen ihrer Natur gemäß bildet, jene inneren mit größerer Steigerung gebildet werden; und die sich instinktartig äußernde Schätzung zeigt sich vollkommen gerechtfertigt. Dies findet seine Anwendung auf eine große Anzahl von Lebensverhältnissen. Die Begründung einer Unterrichtsanstalt hat einen höheren Werth, als die einer Leihbibliothek, die Kräftigung des Charakters, die Erweiterung und Aufklärung des Vorstellungskreises, bei einem

Volke

*) Vgl. mein „Lehrbuch der Psychologie", S. 189 ff.

Volke wie bei dem Einzelnen, einen höheren Werth als die Förderung des Lebensgenusses ꝛc.*).

---

Blicken wir nun zurück, so zeigen sich augenscheinlich durch diese Darstellung alle die Schwierigkeiten, welchen die bisherigen Theorien unterlagen, vollständig beseitigt. Wir berufen uns nicht auf ein angeborenes Sittengesetz, eine angeborene Regel des Rechtes, oder eine angeborene Werthgebung (Abstufung der Interessen), kurz auf keine von den qualitatibus occultis, um welche sich die bisherigen Streitigkeiten ohne Ende gedreht haben. Was wir dafür angeboren setzen, ist etwas ungleich mehr Elementarisches, und dessen allgemein anzuerkennende Nachweisung durch die Psychologie keinem Zweifel unterliegen kann: die allen Menschen gemeinsamen Urvermögen, Bildungsverhältnisse und Bildungsgesetze. Die Natur des Menschen und die Natur der Dinge sind so eingerichtet, daß, bei ihrem Zusammenwirken, die Steigerungen und Herabstimmungen, welche die Güter und Uebel bedingen, bei allen Menschen in gewissen gleichen Abstufungen gebildet werden müssen. Insofern also muß auch diese allgemein-gültige Schätzung in derselben Art eintreten bei Allen, welche sich bis zu gewissen Punkten hin ohne Störung entwickeln; und eben hiedurch wird sie zu einer allgemein-gültigen. Sie gilt un-

*) Wir haben in dieser Uebersicht nur die allgemeinsten und hauptsächlichsten Verhältnisse namhaft gemacht, da sich alle folgenden Auseinandersetzungen gewissermaßen mit der Specialisirung derselben zu beschäftigen haben, und wir also, wenn wir hier auch nur einigermaßen in's Einzelne hätten gehn wollen, in zahllose Wiederholungen hätten verfallen müssen.

ter der bezeichneten Bedingung wirklich allgemein; und bei wem sie nicht gilt, bei dem sind Hemmungen oder fremdartige Ausbildungen eingetreten*). Und auch in dieser Beziehung ist unsere Theorie weit mehr mit den vorliegenden Erfahrungen in Einklang, ja stimmt allein zu denselben, während die bisherigen damit in Widerstreit sind. Ein fertig angeborenes oder auch nur präformirtes Moral- oder Rechtsgesetz würde höchstens verdeckt werden können; wo es aber hervorträte, da müßte es durchaus in derselben Art hervortreten. Aber wie unendlich viele Verschiedenheiten finden wir in dieser Hinsicht, bei ganzen Völkern und Zeiten, wie bei Einzelnen! Dagegen die bloß (in ihren Faktoren) prädeterminirte Abstufung der Werthe auf das Mannigfaltigste in ihrer Entwickelung gestört werden kann: die Ausbildung des Höheren aufgehalten, oder durch Einmischung von Anderen verunreinigt oder verstellt, oder das Niedere abnorm verstärkt ꝛc.; so daß wir also bei dieser Annahme um die Erklärung jener Erfahrungen nicht verlegen zu sein brauchen.

---

Gehen wir nun, nach dieser Feststellung der Form, zu der Materie der sittlichen und Rechts-Abwägung: zu den abzuwägenden Interessen über, so zeigt sich auch hier die bisherige Theorie mancher Verbesserungen bedürftig.

---

*) Wir versparen die Erörterung dieser Abweichungen von der normalen praktischen Bildung auf die Darstellung des Kriminalrechtes. Mit Nachweisung ihrer tiefsten Gründe findet man dieselben sehr ausführlich erläutert in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 253 — 305.

Zuerst haben wir schon oben*) darauf aufmerksam gemacht, wie Bentham, und mit ihm viele Andere, nur die vorübergehenden (bewußten) Steigerungen und Herabstimmungen in Rechnung gestellt haben. Aber die bleibenden inneren Steigerungen oder Herabstimmungen, die Begründungen von Talenten, Fertigkeiten, guten und schlimmen Charaktereigenschaften, sind unstreitig weit größere Güter und Uebel**); und eine Abwägung also, welche sie ausschlösse, würde deshalb entschieden als eine unrichtige, der wahren Norm des Rechtes und der Sittlichkeit widerstreitende betrachtet werden müssen. Was Jene vorzüglich verleitet hat, dieselben in ihren allgemeinen Theorien zur Seite liegen zu lassen (denn in den speciellen Konstruktionen haben eben Dieselben sie fast durchgängig gebührend berücksichtigt), ist ein Mißverhältniß, mit welchem auch wir noch zu kämpfen haben: der Mangel angemessener Wörter nämlich, welche in der erfoderlichen Allgemeinheit das innere Bleibende, eben so wohl als das bewußte Vorübergehende, und zugleich in seiner ganzen Ausdehnung bis zum höchsten Geistigen bezeichneten. Die Ausdrücke „Lust, Unlust, Schmerz", welche Bentham anwendet, sind viel zu beschränkt: beziehn sich nicht nur bloß auf die vorübergehenden Zustände, sondern haben auch überdies im gewöhnlichen Leben eine ziemlich entschiedene Nebenbedeutung des Sinnlichen und Aeußerlichen. Selbst die Wörter „Güter" und „Uebel" sind hievon nicht frei. Zum Unterschiede hievon haben wir uns bisher mit den Ausdrücken „Steigerungen und Herabstimmungen", „Förderungen und Hem-

*) S. 23.
**) M. vgl. die so eben (S. 48) darüber gegebene Erörterung.

mungen", wir möchten beinah sagen, herumgequält, weil sie, obgleich sich auch gegen sie Einiges einwenden lassen möchte, doch auf jeden Fall noch die allgemeinsten und neutralsten sind. Eben deshalb werden wir sie auch fortgebrauchen, indem wir hier ein für alle Mal bemerken, daß wir hierunter Alles begreifen, was unmittelbar oder mittelbar von den menschlichen Handlungen und Einrichtungen aus, als praktisch-bedeutende Veränderung hervorgehn kann: das Geistige (bis zum höchsten Moralischen) eben so wohl als das Sinnliche, das innerlich Bleibende (Eigenschaft-Begründende) eben so wohl als das Vorübergehende, das sich über Viele, ja über das ganze Menschengeschlecht, Erstreckende eben so wohl, als was Einzelne trifft.

Eine zweite, noch weiter verbreitete Unvollkommenheit in der Bezeichnung der für das Handeln und die Feststellung der Gesetze abzuwägenden Interessen haben wir ebenfalls schon angedeutet*). Nicht alle Interessen nämlich beziehn sich auf Steigerungen und Herabstimmungen, Förderungen und Hemmungen: sind etwas Zu-Wirkendes, oder liegen in der Zukunft. Auch Vergangenheit und Gegenwart nehmen unser Interesse in Anspruch, und verlangen für die Bestimmung des rechten Handelns gehört zu werden. Es ist z. B. eine sittliche Pflicht, auch unabhängig von allen Zwecken oder Folgen, das Alter zu ehren, und die Gerechtigkeit fodert die Belohnung des Verdienstes, die Bestrafung der Schuld. Die Principien des Rechtes also reichen in dieser Hinsicht über die zu erwerbenden Güter und die zu vermeidenden Uebel hinaus, und wir müssen die

*) Vgl. S. 30.

Grundlegung für dasselbe nach der bezeichneten Richtung hin erweitern *).

Außerdem aber, drittens, (und dies ist für die Konstruktionen, mit welchen wir es zu thun haben, von der höchsten Bedeutung) kommt es für die Abwägung nicht bloß auf die Art der Interessen an, sondern auch auf ihre Begründung, oder auf die Stellung Derjenigen, in welchen und für welche die Interessen gegeben sind. Das der Art nach gleiche Interesse kann dessenungeachtet bei verschiedenen Menschen von sehr verschiedener Stärke sein. Die Verhältnisse nämlich, unter welchen wir leben, sind keinesweges bloß etwas außer uns: sie werden uns fortwährend innerlich, und stimmen uns, stimmen unsere Schätzungen und Strebungen ihnen gemäß. Ein Mensch, der von früher Jugend an in dem Ueberflusse, welchen ihm der Reichthum seines Vaters gewährte, und in der sicheren Erwartung der Fortdauer desselben gelebt hat, wird unstreitig die darauf sich beziehenden Interessen ganz anders (mit weit größerer Stärke) ausbilden müssen, als der in Armuth und Entbehrung Auferzogene, welcher nichts sein nennen zu können erwartete, als was er durch seine eigene Arbeit erwerben würde. So aber nicht nur im Ganzen und Großen, sondern auch im Einzelnen. Jedes Versprechen, jeder Vertrag, jedes in Folge von neuen Verhältnissen neu eintretende Bedürfniß rc. machen uns in Hinsicht der Interessen, um welche es sich handelt, zu Anderen, als die wir vorher waren.

*) Der Ausdruck „Interessen" (in der so eben bezeichneten Ausdehnung) umfaßt jedoch Beides; und wir werden ihn deshalb (wie schon bisher) überall gebrauchen, wo wir das Verhältniß der Abwägung ganz allgemein auszudrucken haben.

Nun haben wir zwar für die sittliche und rechtliche Bestimmung der Handlungen und Einrichtungen keinesweges Alles gut zu heißen, was in dieser Art als Modifikation der menschlichen Empfindungsweise erscheint. Auch durch Leidenschaften und überhaupt sittliche Misbildungen aller Art werden ja solche Modifikationen gewirkt. Wir haben vielmehr nur anzuerkennen, was innerhalb der Norm des Richtigen liegt: was tadellos gebildet, oder rein-objektiv, durch die Natur der Verhältnisse selbst für alle Menschen in gleicher Art bedingt ist. Dies aber müssen wir ohne Zweifel für die rechtliche und sittliche Würdigung anerkennen; und eine Menge von Pflichten haben lediglich in den durch diese Verhältnisse bestimmten Verschiedenheiten der Interessen ihre Begründung.

Was sich auf die verschiedenen Arten der Interessen bezieht, haben wir schon vorher, als wir die Form der Abwägung feststellten, so weit es für eine allgemeine Uebersicht angemessen war, auseinandergesetzt. Für die jetzt zu entwerfende Uebersicht also bleibt uns nur dies Beides: die Berücksichtigung der Zeitbeziehung (der Verschiedenheit der auf die Zukunft und der auf die Vergangenheit und Gegenwart sich beziehenden Interessen) und die durch die Verhältnisse bedingten Abstufungen. Wir machen Jenes zum Princip für die Haupteintheilung, Dieses für die Untereintheilungen. Auch hiebei beschränken wir uns für jetzt auf die allgemeinsten Momente. Denn alle diese Momente sind für die Bestimmung des Rechtes von so großer Wichtigkeit, daß wir im Verfolge unserer Betrachtungen immer wieder darauf zurückkommen, und dann das hier nur Skizzirte in den mannigfachsten Verhältnissen weiter auszuführen Gelegenheit haben werden. Uebrigens sind die

Principien der Beurtheilung hiefür ganz dieselben, welche uns die vorige Tabelle kennen gelehrt hat. Was ein Interesse allgemein-gültig zu einem höheren macht, ist nichts Anderes, als daß es durch die allen Menschen gemeinsamen Bildungsverhältnisse als ein höher-gesteigertes bedingt ist. Die sittliche und die rechtliche Norm also fallen auch hier durchaus zusammen mit der natürlichen oder den durch die Natur des Menschen und die Natur der Dinge bestimmten Abstufungsverhältnissen. Sittlich-geboten und recht ist, was sich vermöge der natürlichen Entwickelungsverhältnisse als das Möglich-Beste ergiebt.

Im Anschließen an das bezeichnete Grundprincip können wir die abzuwägenden Interessen in drei Hauptklassen ordnen: in diejenigen, welche als reine Fortsetzung der Vergangenheit anzusehn sind, oder durch die in keiner Art etwas Neues eingeführt wird; in solche, die zwar etwas Neues einführen, aber in strenger Angemessenheit zu dem gegenwärtig Gegebenen, und endlich in die, welche, obgleich ebenfalls an dieses sich anschließend, und auf seiner Grundlage, doch gewissermaßen etwas davon unabhängiges Neues erstreben.

---

## I.

## Interessen, welche als reine Fortsetzung der Vergangenheit anzusehn sind.

Die Grundform für die Entstehungsweise dieser Interessen haben wir schon so eben im Allgemeinen angegeben. Die Verhältnisse, unter welchen wir leben, bedingen gewisse Empfindungen, Vorstellungen, Begehrungen; und diese las-

sen gewisse Spuren oder Anlagen für das innere Seelensein zurück, welche dann, bei späterer Reproduktion, den auf dieselben Gegenstände sich beziehenden Empfindungen, Vorstellungen, Bestrebungen rc. eine größere Stärke ertheilen. Für die sittliche und rechtliche Würdigung ist diese größere Stärke, wie bemerkt, zu berücksichtigen: inwiefern und inwieweit sie innerhalb der Norm des Richtigen (des allgemein-gleich Bedingten) liegt.

Wir können das hieher Gehörige allgemein zusammenfassen unter den Ausdruck „objektiv-richtig oder tadellos begründete Erwartung". Wir machen die Natur derselben zunächst an dem Eigenthumsrechte anschaulich. Man hat dieses bald auf Besitzergreifung und Fortführung des Besitzes begründen wollen, bald eine Verarbeitung oder Umformung der Gegenstände, bald außerdem noch das stillschweigende oder das ausdrückliche Zugeständniß der Uebrigen dafür erfodert. Aber der Rock, welchen Jemand trägt und abträgt, ist vielleicht nicht sein Eigenthum; und dagegen kann er ein Eigenthumsrecht haben an einer Sache, die sich in Amerika befindet, und ihm nie so nahe kommt und kommen kann, daß er sie zu ergreifen oder zu bearbeiten vermöchte. Ein wohlbegründetes Eigenthumsrecht, obgleich es vielleicht von Vielen oder gar von Allen bestritten wird. Und eben so wenig möchte sich das Eigenthumsrecht in irgend einer anderen Art unmittelbar äußerlich nachweisen lassen. Worin also hat dasselbe seine wahre Begründung? — In nichts Anderem, als in der Erwartung, welche ich, im Anschließen an die gegebenen Verhältnisse und tadellos, von dem ungestörten willkührlichen Gebrauche der Sache gebildet habe. Steht derselben kein anderes, in seiner

objektiven Begründung stärkeres Interesse entgegen, so wird sie eben dadurch, daß sie selber ein Interesse und als solches unangefochten ist, unmittelbar zum Rechte. Das Zugeständniß Anderer, wo es sich findet, ist nur eine bestimmtere Ausbildung des Nicht-angefochten-seins. Eignet sich jemand eine herrenlose Sache an, so liegt das eigentlich Bedeutende nicht darin, daß er dieselbe äußerlich ergreift, von ihrem Flecke rückt, sich näher bringt, an ihr etwas verändert oder arbeitet ꝛc. Das eigentlich Bedeutende liegt vielmehr, dem tieferen Grunde nach, darin, daß er die Erwartung bildet, er werde fortan diese Sache gebrauchen, werde durch dieselbe, sei es nun in näherer oder fernerer Zukunft, irgend eine (vorübergehende oder bleibende ꝛc.) Steigerung für sich oder Andere bewirken können. Die Okkupation und die Bearbeitung sind nur äußere Zeichen hievon für andere Menschen, und insofern sekundär allerdings von großer Bedeutung*).

Man setze, ein Anderer bilde später in Hinsicht derselben Sache dieselbe Erwartung, so wird diese hinter jener ersten zurückstehn müssen: aus dem einfachen Grunde, weil die erste, als die länger bestehende, auch die nach den allgemein-menschlich-gleichen Entwickelungsgesetzen, oder rein objektiv, stärkere ist. Die Sache ist jetzt nicht mehr als herrenlos zu betrachten: ist schon Eigenthum jenes Ersten geworden durch die Entstehung jener früher unangefochtenen Erwartung.

Diese, in Folge der objektiven Verhältnisse tadellos gebildeten Erwartungen bilden in sehr großer Ausdehnung die Grundlage von Rechtsverhältnissen jeder Art; und es ist daher von ausnehmender Wichtigkeit, daß man diese Be-

*) Man vgl. das in der folgenden Abhandlung hierüber Bemerkte.

gründung ihrem wahren Charakter nach auffasse. Der Begriff der objektiv richtig begründeten Erwartung umfaßt alles, was in dem so vielfach gebrauchten und misbrauchten Begriffe des „Vertrages" Wahres enthalten ist, und möchte daher in dem ganzen Umfange, wie derselbe angewandt worden ist, in dessen Stelle zu setzen sein. Bei den meisten Verträgen, welche man zur Begründung des Rechtes fingirt hat, z. B. bei dem Staatsvertrage, ließ sich Keiner nachweisen, welcher in dieselben eingewilligt hatte; und man berief sich also auf einen Vertrag, welchem alles Wesentliche eines Vertrages mangelte. Für die objektiv begründete, tadelfrei gebildete Erwartung tritt diese Schwierigkeit nicht ein: sie wird zunächst als ein rein Inneres gebildet, welches jedoch, sobald es in äußeren Zeichen sich dargestellt hat, wenn ihm kein objektiv stärker begründetes Interesse gegenübersteht, eben so anzuerkennen ist, wie das durch einen Vertrag Festgestellte.

Fassen wir diese objektiv-begründeten Erwartungen näher ins Auge, so ordnen sie sich im Allgemeinen unter vier Gattungen:

1) Erwartung in Folge der Besitzergreifung des Herrenlosen. Hierauf beruhn: das Recht des Finders auf die gefundene herrenlose Sache, das Recht auf das geschöpfte Wasser, das Recht auf das gejagte Wild und den gefangenen Fisch, wo Wald, Fluß und See noch Niemandes Eigenthum sind, das Recht auf die Beute ꝛc. Jedoch ist zu bemerken, daß die Erwartungen dieser Klasse, als ohne alle weitere Unterstützung und den ersten Anfängen nach gebildet, die schwächsten sein müssen; und hieraus erklärt sich sehr natürlich, weshalb das aus der ersten Okkupation entstehende Recht von jeher so unsicher und

bestritten gewesen ist: bei den Rechtsphilosophen wie im positiven Rechte. Man vergleiche etwa die Gesetze, welche bei verschiedenen Völkern über die Eigenthumsverhältnisse des Gefundenen festgestellt worden sind.

2) Erwartung, unterstützt durch früheren Genuß oder Gebrauch. Was ich genossen und gebraucht habe, ohne daß dafür eine Störung weder eingetreten ist, noch einmal sich von fern gezeigt hat: dessen Genuß und Gebrauch erwarte ich auch für die Zukunft; und tritt dieser Erwartung kein anderes, in seiner objektiven Begründung stärkeres Interesse entgegen, so wird dieselbe als Recht anzuerkennen sein. Hieraus ist das Recht auf das durch Accession (bei Thieren, Bäumen rc.) Zugewachsene abzuleiten; hieraus das Recht der Verjährung, das Recht der Kinder auf die Erbschaft in Folge des Zusammenwohnens, der Ernährung, Erziehung rc. durch die Aeltern, das Recht, welches in manchen Fällen der eine Gatte auf die Fortdauer der Ehe auch gegen den Willen des anderen hat, das Recht auf die Verlassenschaft des Ehegatten, das Recht der Aeltern auf die Erziehung der Kinder und der Kinder auf die Vollendung der Erziehung durch die Aeltern, und viele andere Rechte. In allen diesen Verhältnissen haben sich, in Folge des früheren Genusses oder Gebrauches, gewisse vorbildende Vorstellungen des künftigen gebildet, welche zu täuschen, wenn keine dringende Gründe vorhanden sind, unrecht sein würde; und hiedurch allein also werden sie schon zu Rechten. Man sieht dabei leicht, daß diese Erwartungen, nach Maßgabe der Länge der Zeit, des Anhaltenden und der Ungestörtheit des Genusses, so wie unzähliger anderer Verhältnisse, der verschiedensten Grade von Stärke fähig sind, und daher den ihnen entgegenstehenden Interessen bald werden

den Vorrang abgewinnen, bald weichen müssen. Auch diese Verhältnisse der Stärke aber sind, in Hinsicht ihrer objektiven Begründung, einer, innerhalb gewisser Gränzen allgemein-gültigen Bestimmung fähig, und in dieser Art für die Abwägung der Rechte in Rechnung zu bringen.

3) Erwartung, unterstützt durch die auf eine Sache verwandte Thätigkeit. Hier wiederholen sich fast alle bei der vorigen Klasse aufgeführten Verhältnisse, indem ja z. B. bei der Ernährung und Erziehung der Kinder, bei der Haltung von Hausthieren, bei der Pflege von Bäumen, bei der Bearbeitung von Aeckern und Wiesen ꝛc. Genuß und Thätigkeit Hand in Hand gehn. Ueberhaupt möchten sich fast alle Eigenthumsrechte auf dieses beides zusammen zurück führen lassen: wie denn auch durch die Okkupation (vgl. 1), ihrem tiefsten Grunde nach betrachtet, nur insofern ein Recht entsteht, als sie ein minimum von diesen beiden zusammen ist. Außerdem aber begründet die Bearbeitung einer herrenlosen Sache, auch wenn noch kein Genuß, sondern nur Mühe damit verbunden gewesen ist, und also für sich allein ein Eigenthumsrecht: indem sich ja doch die Erwartung des Genusses (sei es nun des rein passiven, oder des aus der Thätigkeit selbst, aus dem Gefühle der Kraftäußerung dabei hervorgehenden) eben so wohl auch an die Bearbeitung anschließen kann. Ja in manchen Fällen wird selbst die Bearbeitung einer nicht herrenlosen, sondern nur bona fide für herrenlos oder für unser Eigenthum gehaltenen Sache (z. B. die Färbung eines Stoffes, welcher einem Anderen gehört ꝛc.) ein Eigenthumsrecht zu begründen im Stande sein, versteht sich unter Vorbehalt einer Entschädigung des ursprünglichen Eigenthümers.

4) Erwartung, gestützt auf eine Willensäußerung dessen, von welchem die Sache abhängig ist, oder welcher allein bisher eine rechtmäßige Erwartung in Hinsicht derselben bilden konnte. Schon bei den drei ersten Verhältnissen wurde vorausgesetzt, daß während der Bildung jener Erwartungen keine in gleichem Maße begründete und richtige Erwartung eines Anderen vorhanden sei. Aber es ist möglich, daß eine solche Erwartung vorhanden gewesen ist, aber wieder aufgegeben wird zu Gunsten eines Anderen; und dies ist das Eigenthümliche dieses vierten Verhältnisses. Hierauf beruhn die Rechte auf die Erfüllung von Versprechungen jeder Art, und insbesondere auf die Auslieferung und den ungestörten Besitz des Geschenkten, die Rechte auf die Fortdauer von Geschäften, Lasten ꝛc., so wie auf Gebrauch einer Sache, auch wenn jene unentgeltlich übernommen und dieser unentgeltlich gewährt worden ist, das Recht auf eine Erbschaft in Folge eines Testamentes ꝛc. — Man sieht leicht, daß die drei früheren Momente in den mannigfachsten Verhältnissen und Graden mit diesem vierten in Verbindung treten können: indem ja der uns bekannt gewordene Wille eines Anderen einen mehr oder weniger lebhaften Genuß der vorbildenden Einbildungskraft erregen und zu mancherlei Thätigkeit für den einstigen Gebrauch und Genuß Veranlassung geben kann. Aber auch schon die Willenserklärung an und für sich, z. B. wenn jemand einen Anderen ohne sein Wissen zum Erben eingesetzt hat, wird ein Recht begründen können. Selbst indem wir, von diesem, zu Gunsten Jemandes erklärten Willen aus, die Steigerung nur als möglich vorstellen, begründet sie ein Interesse, welches, wenn ihm kein anderes objektiv-stärkeres entgegensteht, zum Rechte wird.

Man hat dies häufig bestritten, und die Behauptung aufgestellt, das an Testamente sich anschließende Recht könne gar nicht als durch das natürliche, sondern allein durch das positive Recht und durch Willkühr begründet angesehn werden. Aber dies widerlegt sich gewissermaßen schon äußerlich: denn es wäre doch gewiß wunderbar, wenn ein bloß aus Willkühr Entspringendes so lange und in der einen oder anderen Form überall sollte bestanden haben. Die hierauf gestützte Vermuthung wird denn auch durch eine tiefere Untersuchung vollkommen bestätigt. Abstrahiren wir, um eine völlig reine Würdigung zu gewinnen, von der Erwartung, welche in dem durch das Testament Empfangenden erregt sein mag, und betrachten wir dieses Verhältniß bloß von Seiten des Testirenden, so kann dieser viele Interessen haben, welche ihm diese Einrichtung wünschenswerth machen. Er hat besondere Pläne liebgewonnen, die vermöge dieser Uebertragung seines Vermögens ausgeführt werden sollen; oder er will dadurch eine Pflicht der Dankbarkeit abtragen, welche ihm schon lange am Herzen gelegen hat, der er aber auf andere Weise und während seines Lebens nicht zu genügen im Stande ist; oder er kann sich ein sorgenfreieres, angenehmeres Leben bereiten, indem er durch die Aussicht auf die Verlassenschaft Andere sich verpflichtet ꝛc. Dies Alles würde ihm mit der Aufhebung des Testatrechtes abgeschnitten werden; und treten also diese Interessen mit keinen anderen, wesentlich (in ihrer objektiven Begründung) stärkeren in Widerstreit, so werden wir sie als ein Recht begründend, und dieses Recht als ein durchaus natürlich begründetes betrachten müssen.

Allerdings aber sind diese Interessen, wo keine bestimmteren Erwartungen von Seiten des Empfängers hinzugetreten

sind, von allen die schwächsten. Daher sie auch häufig anderen Interessen weichen müssen: theils Privatinteressen, z. B. indem das enterbte Kind den Pflichttheil verlangen kann, theils und besonders öffentlichen Interessen, wie wenn ein Fideikommiß vom Staate aufgehoben wird, wo ein zu großes, und hiedurch gefährliches Anwachsen des Vermögens zu fürchten ist*). Wo aber kein solches höheres Interesse sich findet, werden jene ungefährdet die Grundlage des Rechtes bilden können und müssen.

---

## II.

### Interessen, durch welche zwar etwas Neues eingeführt wird, aber in strenger Angemessenheit zum gegenwärtig Gegebenen.

Zu dieser Klasse von Interessen gehört Alles, was wir unter die Begriffe „Würdigkeit, Verdienst, Schuld, Vergeltung, Belohnung, Bestrafung" begreifen. Unstreitig sind die hieran geknüpften Interessen wesentlich verschieden sowohl von den der vorigen, als von den der folgenden Klasse angehörigen. Wenn Jemandem, welcher sich irgendwie Verdienste um den Staat erworben hat, ein Ehrenzeichen oder ein einträgliches Amt gegeben wird: so geschieht dies nicht gerade, weil er dieselben erwartet hat; vielmehr wird die Ertheilung in um so höherem Maße ver-

*) Wir werden später (in dem ersten Abschnitte des zweiten Haupttheiles) sehn, wie dem öffentlichen Rechte in dieser Hinsicht ein ausgedehnter Spielraum eröffnet werden könnte, welcher zu den heilsamsten Folgen führen würde.

dient oder gerecht sein, je mehr er rein uneigennützig gehandelt, und also je weniger er die Erwartung einer Belohnung in sich ausgebildet hat. Auf keinen Fall aber ist diese Erwartung der Grund oder die Ursache seines Rechtes: wie dies bei den zur ersten Klasse gehörigen Rechten durchgängig der Fall war. Eben so wenig aber sprechen wir ihm auf der anderen Seite diese Belohnung gerade deshalb zu, weil wir in Folge dessen von ihm eine größere Förderung erwarten. Bei Ehrenzeichen kann hievon überhaupt kaum die Rede sein; und das Amt, welches ihm vor allen Anderen gebührt, würde vielleicht von zehn Anderen eben so angemessen, ja vielleicht von manchem Anderen noch angemessener verwaltet werden können. Aber diese Belohnung kommt ihm zu, in Hinsicht seiner früheren Verdienste*). Eben so bei den Strafen. Die heilsamen Folgen der Strafe (für die Abschreckung von gleichen oder ähnlichen Verbrechen, die Sicherung der übrigen Bürger, die Besserung des Verbrechers selbst ꝛc.) sind nicht selten höchst unsicher, so daß wir von dieser Seite her Bedenken tragen könnten, die Strafe aufzulegen; aber dieselbe ist verdient, so giebt dies uns auf jeden Fall das Recht zu ihrer Verfügung**).

Für diese Klasse von Interessen also ist es charakteristisch, daß sie nicht auf die Zukunft gehn: wie es doch selbst bei denen der vorigen Klasse der Fall war, wo die durch

---

*) Auch im gesellschaftlichen Leben betrachten wir die Anerkennung wahrer Verdienste und Vorzüge (durch eine günstige Meinung, durch Lob ꝛc.) als ein Recht, welches uns zukommt. Dieselbe ist keine Güte von Seiten des Anderen, sondern unser Recht.

**) Wir werden dieses wichtige, hier unbestimmt gehaltene Verhältniß in der Abhandlung über das Kriminalrecht bestimmter auszuprägen Gelegenheit haben.

durch die bisherigen Verhältnisse gestiftete Erwartung ge- gewissermaßen nur in Betracht kam, inwiefern sie als in die Zukunft eingehend, und hiedurch deren Interessen ver- stärkend gedacht werden mußte. Sondern sie beziehn sich auf das Vergangene oder noch Gegenwärtige, und diesen wird, so weit dieser Gesichtspunkt geht, unabhängig von den Interessen der Zukunft, das nach der Norm des Rechtes Zuerkannte angepaßt.

Als speciellere Verhältnisse, welche hieher gehören, kön- nen wir noch zur Erläuterung namhaft machen: alle Unter- ordnung in Hinsicht auf Achtung, Würdigkeit, Verdienst; die Belohnung auch von unaufgefodert geleisteten nützlichen Diensten; die Fortdauer einer gewissen älterlichen Gewalt bis in das Alter der Mündigkeit hinein, in Rücksicht auf die Mühe, welche die Erziehung gekostet hat; die Beer- bung der Kinder durch die Aeltern; das Eintreten des Patrons, des Pflegers, des Wohlthäters in die Verlassen- schaft des Geschützten oder Gepflegten; die Unfähigkeit, in die Verlassenschaft einzutreten, wo ein Versuch vorangegan- gen ist, dies widerrechtlich zu bewirken; das gegen Ehebre- cher ausgesprochene Verbot, wieder zu heirathen rc. — Mö- gen allerdings in diesen und in ähnlichen Fällen manche auf die Zukunft gerichtete Interessen verstärkend hinzutreten: das hauptsächlichste Moment, aus welchem Rechte zu- oder ab- gesprochen werden, ist das Verdient-sein durch die Ver- gangenheit, und dieses also müssen wir, trotz mancher, da- gegen geltend gemachter und zum Theil wohlbegründeter Zweifel, als ein wesentliches Grundelement des Rech- tes ansehn. Als ein Grundelement, welches um so mehr Berücksichtigung verdient, je mehr es in der letzten Zeit, wegen der vielfachen falschen Beimischungen und Auslegun-

gen, welche es in früheren Theorien erfahren hatte, vernachlässigt oder gar entschieden geleugnet worden ist*).

---

## III.

## Interessen, welche rein durch das in Zukunft Förderliche bedingt werden.

Auch diese Interessen schließen sich freilich an das gegenwärtig Gegebene an: indem die Bedürfnisse der Zukunft nach diesem abgemessen, oder gar durch dieses mit einer gewissen Nothwendigkeit uns zugeschoben werden. Aber wir haben in der Gegenwart noch keine Vorbildung dieser Förderungen als Förderungen: es ist weder eine Erwartung vorhanden, noch ein Motiv der Würdigkeit, aus welchem heraus wir das Praktisch-Richtige oder das Recht feststellten. Also der Gegenstand des Interesses, oder der Grund des Rechtes, ist als rein in der Zukunft liegend anzusehn. Wir unterscheiden zwei untergeordnete Verhältnisse.

1) Es ist ein augenscheinlich dringendes Bedürfniß gegeben. Dahin gehört die Verpflichtung der Aeltern, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehn. Bei den

---

*) Auch in dem gewöhnlichen Sprachgebrauche blickt dieses Grundprincip des Rechtes auf mannigfache Weise hervor. So in den Ausdrücken: „es sei jemand Recht geschehn", oder „sein Recht geschehn", wenn ihm (durch das Geschick, oder in Folge rechtlicher Bestimmungen 2c.) die von ihm verdiente Strafe zu Theil geworden ist. So ferner in dem Ausdrucke „jemanden Unrecht thun" (durch eine Beschuldigung, einen Verdacht, die Voraussetzung, daß er Dieses oder Jenes zu leisten nicht im Stande sein werde 2c.). Man vgl. auch die Ausdrücke „rechtfertigen", „mit jemand rechten" 2c.

Kindern kann sich (wenigstens in ihrer ersten Lebenszeit, so lange noch das Bewußtsein nicht entwickelt ist) keine darauf gerichtete Erwartung gebildet haben; eben so wenig läßt sich ein Verdienst bei ihnen nachweisen; aber das Bedürfniß ist im höchsten Grade dringend, und in Folge dessen fodert das Recht, daß ihm von Seiten der am nächsten Stehenden genügt werde. Auf gleiche Weise verhält es sich bei dem Zwange zur Ernährung alter schwacher Verwandten, bei der Obligation auf Alimente für uneheliche Kinder, bei der Verpflichtung zur Vormundschaft. Andere unter diese Gattung gehörige Verhältnisse sind: das den Wittwen zugesprochene Recht zum Nießbrauche des Vermögens, die Einschränkung des Testatrechtes in Hinsicht der nächsten Verwandten (das diesen zugesprochene sogenannte Pflichttheil), die Einschränkung des Rechtes zu Schenkungen, wo Schulden vorhanden sind, die Beschränkung der Gläubiger in Hinsicht der Beschlaglegung auf das Vermögen rc. In allen diesen Fällen werden mancherlei andere Interessen beeinträchtigt, aber dem Rechte gemäß, weil dieselben überwogen werden durch das augenscheinlich dringende Bedürfniß. Verstattet doch das Recht sogar, fremdes Eigenthum anzugreifen, wo die Gefahr zu verhungern in keiner andern Art abgewandt werden kann.

2) **Eine gewisse Förderung ist nicht geradezu als dringendes Bedürfniß gegeben, sondern bloß möglich und wünschenswerth;** aber so, daß ihr kein anderes Interesse entgegensteht, oder doch wenigstens nur solche, welche augenscheinlich geringer sind. Von dieser Seite her wird das Recht zu allen Verbesserungen, zu allen Bemühungen um das äußere Wohlergehn, die Aufklärung, die sittliche Vervollkommnung rc. des Volkes be-

gründet, auch wo sich dieses seines Elendes und seiner Unvollkommenheiten nicht bewußt geworden ist, und sich also keine Erwartungen in Bezug darauf gebildet haben. So bei dem Zwange zum Schulbesuche, zum Confirmationsunterrichte rc. Andere hieher gehörige Verhältnisse sind: die Verbote der Ehe zwischen Regenten und Untergebenen, der Zwang in Hinsicht der (wenigstens theilweisen) Ehelosigkeit von Soldaten, Gesellen rc., die in manchen Verhältnissen bestehende Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes bei Erbschaften (sie können den Grund und Boden nicht so förderlich benutzen rc.), die Zusprechung der Erbschaft an Einen, weil sonst keiner davon leben könnte, die Erlaubniß oder Föderung der Stiftung von Majoraten rc.

Vergangenheit und Gegenwart kommen hier nur in Betracht, inwiefern sie uns die Aussicht eröffnen oder wahrscheinlich machen auf eine wünschenswerthe Förderung oder auf einen Nachtheil, den zu vermeiden wünschenswerth wäre. Aber das Interesse, welches uns jene zu verwirklichen, diesem entgegenzuarbeiten antreibt, und der Grund des Rechtes dazu, kann in keiner Art (wie dies bei den beiden ersten Klassen von Interessen der Fall war) als schon in der Vergangenheit oder Gegenwart vorgebildet nachgewiesen werden. In diesem Momente ist daher alle progressive Ausbildung des Rechtes, alle Erhebung desselben über die beschränkten und unvollkommenen Verhältnisse der Gegenwart begründet. Die Hoffnungen der fernsten Zukunft, ja die höchsten Ideale, inwiefern und inwieweit sie von den gegenwärtigen Verhältnissen aus zu verwirklichen sind, können in die Bestimmung desselben eingehn.

Vergleichen wir nun, nach diesem Ueberblicke, die bezeichneten drei Klassen von Interessen genauer: so stellen sie sich uns als in mannigfachen Beziehungen einander bestimmend und bedingend dar. Die auf der Grundlage der Vergangenheit gebildeten Erwartungen machen sich auch für die Zukunft als Grundlage geltend, indem sie die Interessen dieser in Hinsicht ihrer Beschaffenheit und Stärke bestimmen; und auf der anderen Seite, wollen wir beurtheilen, ob gewisse Förderungen in naher oder ferner Zukunft erreichbar sein werden, so müssen wir in die Vergangenheit zurückblicken. Die Würdigkeit wurzelt im Vergangenen: nicht bloß wo es sich um ein mehr Aeußerliches handelt (z. B. indem der Staat den Landeigenthümern, oder den lange Eingebürgerten ein volleres Vertrauen schenken kann, als Vermögenlosen und Fremden), sondern auch in Hinsicht des am meisten Innerlichen: denn jeder intellektuelle, moralische ꝛc. Vorzug ist doch ganz, oder wenigstens einem großen Theile nach, als das Produkt gewisser günstiger Bildungsverhältnisse anzusehn. In gleicher Weise aber reicht die Würdigkeit in die Zukunft hinaus, inwiefern sich auf sie die Hoffnung mannigfachen Fortschreitens zum Besseren bauen läßt. Auch können endlich die Interessen der verschiedenen Klassen in einander übergehn, z. B. gewisse Förderungen (des physischen, des intellektuellen ꝛc. Lebens), welche rein von Seiten der Fürsorge der Regierung, ohne irgend eine vorangegangene Erwartung, und also im Verhältniß der dritten Klasse von Interessen neu eingetreten sind, in Folge längerer Dauer eine sichere Erwartung, und also ein Interesse der ersten Klasse begründen (gleichsam zum Eigenthum werden).

Ungeachtet dieser gegenseitigen Bestimmungs- und Uebergangsverhältnisse aber müssen wir uns wohl hüten, die verschiedenen Interessen zu verwechseln und zu vermischen; vielmehr dieselben, in der vollen Eigenthümlichkeit, wie sie in jedem besonderen Falle gegeben sind, scharf ausprägen und auseinanderhalten. Jedes In-einander-werfen derselben ist unausbleiblich auch mit praktisch-verderblichen Folgen verknüpft. So wenn man die durch die Vergangenheit gefestigten Erwartungen mit allen übrigen Interessen in gleiche Reihe stellt, und der bloßen Beurtheilung des Guten und Uebels unterwirft, z. B. wohlerworbenen oder angestammten Besitz, oder andere angestammte Rechte als etwas ansieht, was man ohne Weiteres aufheben könne, wo sich von irgend einer anderen Seite eine größere Förderung zeigt. So wenn man die Würdigkeit aus den Erwartungen ableitet, sie diesen gemäß unterschiebt, als etwas Angeerbtes betrachtet in Verhältnissen, wo sie allerdings in der Vergangenheit (bei den Vorfahren) vorhanden war, in der Gegenwart aber nicht vorhanden ist. So endlich, wenn man die möglichen neuen Förderungen in der Form angestammter Rechte in Rechnung bringt, auch wo sich noch keine Erwartungen und keine Würdigkeit gebildet haben, sondern nur vielleicht eintreten würden, wenn die Förderung eine Zeit lang fortgewirkt hätte.

Man wird leicht hierin den Ursprung mancher weitgreifenden Partheiansichten erkennen. Zwar prägen sich die Verschiedenheiten dieser drei Klassen von Interessen keinesweges etwa erst für die wissenschaftliche Erkenntniß aus; sondern alles durch diese Nachgewiesene findet sich in ganz gleichem Maße schon in den unmittelbar an das Leben sich anschließenden Empfindungen, ja hat seine tiefste Begründung auch

für die Wissenschaft rein von diesem aus. Aber für die angemessene Bildung dieser Empfindungen bedarf es eines uneigennützigen und wohlwollenden Eingehens in die Empfindungen anderer Menschen; und dazu sind wenige Menschen geneigt und fähig, wo ihr eigener Vortheil auf der entgegengesetzten Seite steht. Die über alle Partheikämpfe unpartheiisch sich erhebende Wissenschaft stößt jedoch hier im Allgemeinen noch auf keine Schwierigkeit.

Halten wir nämlich jene drei Klassen von Interessen rein gegen einander: so ist es unstreitig, daß, wo die Förderungen gleich sind, die erste Klasse unbezweifelt den Vorzug verdient. Die Beziehung auf die Güter ist hier näher anliegend oder direkter gegeben, und vermöge der längere Zeit hindurch genährten fehlerlosen Erwartung dem Interesse, in objektiv-richtiger Begründung, eine größere Stärke zugewachsen. Die nächste Stufe behaupten die Interessen der zweiten Klasse, deren allgemein-gültiger Werth jedoch schon viel wandelbarer und zweifelhafter ist, ja ganz null, oder gar eine negative Größe werden kann, wo etwa durch die Belohnung des Verdienstes ein Uebel gestiftet, z. B. die Neigung zu Selbstüberhebung und Uebermuth dadurch zu einer gefährlichen Höhe gesteigert würde. Die Interessen der dritten Klasse stehn unstreitig am tiefsten: theils weil sie gar keine Begründung in der Vergangenheit oder Gegenwart aufzuweisen haben, durch welche sie größere Haltung und Stärke erhielten, theils weil jeder zukünftige Erfolg als mehr oder weniger ungewiß betrachtet werden muß. Das Bezweckte kann vielleicht nicht erreicht werden, oder es können sich dem wirklich erreichten Guten mancherlei Uebel anschließen, welche sich, besonders wo die Verhältnisse verwickelter sind (man denke etwa an politische Einrichtungen)

gar nicht, oder doch nur unvollkommen voraussehen lassen; kurz, wir haben hier nicht nur nicht zuzurechnen zu den Interessen der Förderung, wie in den beiden ersten Klassen, sondern meistentheils einen bedeutenden Abzug zu machen.

Dessenungeachtet nun sind der Vorzug der ersten und das Zurückstehn der dritten Klasse von Interessen keineswegs als unbedingt zu betrachten. Was den letzteren an tieferer Begründung und Sicherheit mangelt, kann durch größere Ausdehnung und dringende Noth ersetzt werden. Man denke etwa an die Vernichtung der Schuldbücher bei den Römern; an die Indulte in Hinsicht der Zinszahlung, oder selbst der Kapitalkündigung, zu unserer Zeit; oder an den schon früher angeführten Fall, daß jemand, der dem Hungertode nicht anders entgehn kann, fremdes Eigenthum anzugreifen genöthigt ist; oder an den Zwang zur Abtretung von Ländereien, Häusern 2c. für die Anlegung von Landstraßen oder sonst einen allgemein-förderlichen Zweck. Allerdings wird selbst das öffentliche Recht hierin mit vorsichtiger Sparsamkeit zu verfahren haben; aber es möchte sich doch schwerlich leugnen lassen, daß es Fälle giebt, wo ein noch so fest durch lang genährte Erwartungen begründetes Recht, einem ganz neu eintretenden Interesse gegenüber, zum Unrecht werden muß.

---

Alles, was wir bisher angegeben, gilt von der Entscheidung über die sittlichen und über die Rechtspflichten ganz in derselben Art. Wir haben freilich bei unserer Uebersicht der Interessen die Beispiele vorzugsweise aus dem Gebiete des Rechtes entlehnt, aber nur um uns dadurch für

das in der vorliegenden Schrift als Aufgabe Gestellte unmittelbarer vorzuarbeiten. Sonst aber ist es ja eben so wohl auch sittlich Pflicht, das Eigenthumsrecht zu achten, den eingegangenen Verträgen gewissenhaft nachzukommen, auf entschiedene Förderungen hinzuarbeiten ꝛc.; und diese sittlichen Pflichten haben ganz in eben der Art ihre Begründung in den nachgewiesenen Steigerungsverhältnissen. Und auf der anderen Seite unterliegt das Recht, so weit wir es bis jetzt betrachtet haben, das heißt in seiner rein idealen Beurtheilung, ganz denselben Normen, wie die Sittlichkeit. Auch für das Recht ist ja die Beurtheilung, ihrer tiefsten Grundlage nach, eine durchaus innerliche. Es ist z. B. nichts Aeußerliches an den Sachen, daß sie Diesem oder Jenem gehören, an den Verhältnissen, daß sie für Diese oder Jene in gewisser Art Statt finden oder aufhören Statt zu finden. Sondern was ihnen diese Bedeutung giebt, auch für die Abwägung des Rechtes, sind die dadurch bedingten menschlichen Empfindungen. Diese sind die eigentlichen Elemente, nach welchen die Bestimmung des Rechtes geschieht, oder welche wir dafür in Rechnung zu stellen haben; die vorangegangenen oder nachfolgenden Verhältnisse nur Veranlassungen und Zeichen für jene, und wenn auch von sehr großer, doch nur als solche von Wichtigkeit.

Die Principien für beiderlei Beurtheilungen also sind an und für sich, oder den tiefsten Gründen nach, durchaus dieselben, und die Ansichten falsch, welche die Sittlichkeit und das Recht von Anfang an aus verschiedenen Normen (Grundkräften, Erkenntnißquellen ꝛc.) ableiten wollen. Auch dies zeigt sich vielfach in der gewöhnlichen Sprache. Nicht nur, daß die Ausdrücke „Pflicht“, „Verpflichtung“,

„Verbindlichkeit" und ähnliche auf abstrakte Verhältnisse sich beziehende beiden gemeinsam sind: auch konkretere Ausdrücke zeigen sich gemeinsam, wie denn z. B. der Ausdruck „Rechtthun" (er hat daran recht gethan, unrecht gethan) sogar vorzugsweise bei der sittlichen Beurtheilung gebraucht wird.

Das Verhältniß, in welchem diese beiden Beurtheilungen ursprünglich auseinandergehn, läßt sich ohne Schwierigkeit angeben. Die Moral hat es zu thun mit der Bestimmung des Inneren, die Rechtsphilosophie mit der Bestimmung des Aeußeren. Oder, um über die gesammte praktische Entwickelung einen allgemeinen Ueberblick zu nehmen: die Dinge und ihre Verhältnisse, indem sie praktisch von uns aufgefaßt werden, erregen uns zunächst zu Lust oder zu Unlust, zu Wohlgefallen oder zu Mißfallen, wirken steigernd oder herabstimmend, fördernd oder hemmend auf uns ein. Diese Affektionen aber schwingen dann innerlich weiter fort zur Erzeugung von Werthschätzungen, von Begehrungen und Widerstrebungen, von Gesinnungen und Charaktereigenschaften, von Entschlüssen, Willensakten und Ueberlegungen; und aus diesen gehn endlich gewisse Rückwirkungen hervor: Veränderungen der Dinge und ihrer Verhältnisse durch menschliches Handeln. Da ist es nun unstreitig: von dieser Reihe von Erfolgen hat die Rechtsphilosophie die Anfangs- und die Endglieder zu betrachten: die Verhältnisse und deren angemessene Einrichtung; die Moral die Mittelglieder: die Gesinnungen und die Willensbestimmungen. Die Frage kann entweder sein, aus welchen Motiven die Handlungen hervorgehn müssen, um mit der allgemeingültigen Norm einstimmig zu sein: und hierauf hat die Moral zu antworten. Oder wir können nach der angemessenen Einrichtung der menschlichen Verhältnisse,

und (in Bezug darauf) nach den angemessenen Zielpunkten des menschlichen Handelns, nach der richtigen Vertheilung der Dinge und der richtigen Feststellung der Verbindungen unter den Menschen fragen: und dies ist die Sache der Rechtsphilosophie.

Aber schon unmittelbar aus dieser Verhältnißbestimmung ist es einleuchtend, wie wenig wir darin noch eigentlich eine Scheidung haben. Wir haben vielmehr nur Beziehungen derselben Elemente auf verschiedene Gesichts- oder Mittelpunkte der Betrachtung. Die gemeinsame Grundlage, das Regelnde für beiderlei Beurtheilungen bildet die Lehre von den Gütern und Uebeln, oder von den für alle Menschen in gleicher Art gültigen Abstufungen der Werthe. Diese aber kann nun auf zwiefache Weise angewandt werden. Wir können sie objektiv anwenden: in Hinsicht der (wie wir schon früher*) auseinandergesetzt) an die verschiedenen Lebensverhältnisse und Lebenslagen geknüpften Gruppen von dabei zu erreichenden Gütern und zu vermeidenden Uebeln: wo wir dann als recht feststellen, was sich nach jener allgemein-gültigen Norm allseitig als das Beste ergiebt. Oder wir können sie subjektiv anwenden, indem wir danach die Gesinnungen und Willensbeschaffenheiten prüfen, ob sie mit dem durch jene allgemein-gültige Norm Festgestellten einstimmig sind, oder nicht einstimmig. Aber in jedem einzelnen Falle muß sich unstreitig für die Handlung aus beiden Betrachtungen dasselbe Resultat ergeben. Zwar wird für das Recht nur die äußere Uebereinstimmung der Handlung mit dem durch die Norm Gefoderten verlangt. Aber diese müssen wir doch haben, und das

---

*) S. 35 ff.

heißt also denselben gegenständlichen Inhalt, als wenn die Handlung aus dem rechten Inneren, aus den sittlichen Motiven hervorgegangen wäre. Nur das Handeln ist das rechte, welches dem Gegenstande nach mit dem sittlichen einstimmig ist, und als sittlich geboten ergiebt sich das rechte Handeln. Oder (um es noch aus einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten) das Recht, in seiner idealen Beurtheilung, bildet einen Bestandtheil der sittlichen, und zwar ihre Grundlage, ihre erste Reflexionsstufe. Wir schätzen zuerst die Güter und Uebel, welche aus gewissen Handlungen hervorgehn würden; und dann können wir diese Schätzung selbst wieder schätzen, ob sie mit der allgemein-gültigen Norm einstimmig ist, oder nicht. Die erste Schätzung oder Beurtheilung ist die des Rechtes, welche aber ganz eben so auch für das sittliche Handeln erfodert wird; die zweite die dem Sittlichen eigenthümliche, und also insofern eine Beurtheilung der Beurtheilung, oder (um den schon vorher gebrauchten Ausdruck anzuwenden) eine zweite Stufe der praktischen Reflexion.

Erst bei der Bildung der abstrakten Begriffe und Sätze treten die moralische und die rechtliche Würdigung auseinander. Die Moral, indem sie die Grundformen der Gesinnungen oder Willensbeschaffenheiten bestimmt, abstrahirt von den äußeren Verhältnissen, unter welchen dieselben zur Aeußerung gelangen können. Sie stellt die Pflichten der Redlichkeit, der Gewissenhaftigkeit, der Offenheit rc. fest, charakterisirt die Tugenden der Gerechtigkeit, der Großmuth rc., gleichviel ob dieselben bei einem Kaufe, oder bei einem Miethsvertrage, oder im Verhältnisse zwischen Herrn und Diener, oder unter Ehegatten gefodert werden und sich wirksam erweisen mögen. Sie bestimmt dieselben ihren in-

neren, unter allen diesen Verhältnissen in gleicher Art Statt findenden Grundformen nach. Dagegen die Rechtsphilosophie, bei ihrer Aufgabe, die angemessenen Einrichtungen der Verhältnisse festzustellen, natürlich zunächst nicht darauf Rücksicht nehmen kann, ob diese Verhältnisse von redlichen, uneigennützigen, gerechten, großmüthigen rc., oder von unredlichen, eigennützigen, ungerechten, ungroßmüthigen Menschen eingegangen werden; und also das Innerliche fallen läßt bei der Beurtheilung jener Gruppen und Reihen, eben so wie die Moral das Aeußerliche.

Auch diese Verschiedenheit aber (das beachte man wohl) ist keineswegs eine wesentliche und scharf begränzende, sondern nur eine gewissermaßen zufällig eingeführte und einen stätigen Uebergang begründende. Denn auch dem Gesetzgeber kann es ja doch keineswegs gleichgültig sein, ob er seine Gesetze für solche Bürger festzustellen hat, welche schon von selbst zur Redlichkeit, Gerechtigkeit rc. geneigt sind, oder für solche, die stets darauf ausgehn, einander hinters Licht zu führen und zu betrügen. Vielmehr werden in dem einen und in dem anderen Falle die rechtlichen Bestimmungen einen verschiedenen Charakter annehmen können und müssen. Und eben so werden auf der anderen Seite die äußeren Lebensverhältnisse auch für die innere Form der Tugenden und Pflichten mancherlei Modifikationen herbeiführen, deren Betrachtung für den Moralisten nicht uninteressant sein kann. Auch Tugenden und Pflichten sehn wir ja, wenn gleich ihre tiefste Grundform dieselbe bleibt, mit den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft verschiedene Gestalten annehmen, und sich nach Maßgabe dieser bei verschiedenen Völkern verschieden modificiren. Der angegebene Gegensatz also kommt, wenn wir ihn genauer ins Auge fassen, auf ein bloßes

Mehr oder Minder der Berücksichtigung zurück; und selbst dieses ist nur durch das Bedürfniß der Abstraktion herbeigeführt, während in jedem einzelnen Falle, und wo die Beurtheilung völlig ungebunden wäre, die ausgedehnteste Berücksichtigung auch desjenigen würde eintreten können, welches durch die Abstraktion ausgeschlossen wird. Die rechtlichen Entscheidungen des Familienvaters zwischen seinen Kindern werden nur dann vollkommen den Anfoderungen des Rechtes gemäß sein, wenn er auch die moralischen Verschiedenheiten derselben in ihrer vollsten Individualität in seine Abwägung hineinzieht. Doch dieses Verhältniß wird erst später vollständig deutlich werden können.

Das Princip der Beurtheilung also ist das gleiche in der Rechtsphilosophie und in der Politik, wie in der Moral. Auch die Gegenstände der Beurtheilung sind im Allgemeinen dieselben, nur daß sie von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet werden: von der Moral mit dem Blick auf das Innere, von der Rechtsphilosophie und von der Politik mit dem Blick auf die äußeren Verhältnisse gerichtet. Allerdings nun kann die hiedurch begründete Verschiedenheit zu der Höhe steigen, daß daraus sogar völlig entgegengesetzte Urtheile über eine und dieselbe Handlung hervorgehn. Denn von der Gesinnung, als dem Inneren, zu den Wirkungen der That, als dem Aeußeren, ist ja nicht selten ein ziemlich langer Weg; und es wird also mancherlei dazwischen treten können, welches von der ursprünglichen Richtung ablenkt. Es kann jemand von sittlicher Gesinnung aus dennoch unrecht handeln, wenn er die Verhältnisse nicht kennt, oder zur Erreichung seiner Zwecke falsche Mittel wählt; so wie auf der anderen Seite

ein mit den rechtlichen Geboten einstimmiges Handeln aus einer moralisch-fehlerhaften Gesinnung (Augendienerei, Ehrgeiz, Eigennutz, Furcht rc.) hervorgehn kann. Dennoch aber zeigt sich, in Folge jener Gleichheit des Princips und der Gegenstände, zwischen Sittlichkeit und Recht, Unsittlichkeit und Unrecht, der genaueste Parallelismus, welcher sogleich hervortritt, sobald wir das fremdartig Hinzugetretene abziehn. Denn die Tendenz jener, in Folge von Unkenntniß oder von Unklugheit, unrechten Handlung war doch eine richtige, auf das Recht oder das rechtlich Gebotene gehende. Der rein aus der Gesinnung hervorgehende Erfolg würde sich als mit dem Rechte einstimmig erwiesen haben, und nur vermöge eines falschen Vermittelnden ist ein damit in Widerspruch stehender Erfolg eingetreten. Und auf der anderen Seite ist in dem zweiten Verhältnisse der richtige oder mit dem Recht einstimmige Erfolg nur daraus zu erklären, daß sich der unsittlichen Gesinnung das richtige oder das aus der sittlichen Gesinnung hervorgehende Handeln als Mittel untergeschoben hat. Fiele dieses Vermittelnde weg, so würden sich Aeußeres und Inneres gleich tadelnswerth zeigen.

In der Anwendung sehn wir freilich diese Verschiedenheit eine weit größere Ausdehnung gewinnen. In dieser Gestalt aber trifft sie nicht das Urtheil über das Recht und Unrecht selbst, sondern nur die Einführung desselben in das Leben oder seine Verwirklichung in der menschlichen Gesellschaft, zu deren Betrachtung wir nun im zweiten Abschnitte übergehn.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Das Recht als ein äußerlich Zu=verwirklichendes.

---

Vergleichen wir die im Vorigen gegebene Begründung des Rechtes mit den bisherigen Theorien: so zeigen sich dieselben in mehreren bedeutenden Punkten verschieden; und zwar so, daß jene (wie sich schwerlich leugnen lassen möchte) nicht unbedeutende Vorzüge vor diesen behauptet, ja daß dadurch alle die Ausstellungen glücklich entfernt werden, welche man mit Recht gegen die eine oder die andere der früheren Konstruktionsweisen erhoben hat.

Zuerst: unsere Begründung des Rechtes beruft sich auf keine angeborenen Begriffe oder ähnliche angeborene Principien. Wir haben also keine qualitates occultas, welche, irgendwie fertig gegeben, und aus einem nebelhaften, jede klare Erkenntniß ausschließenden Dunkel hervortretend, auf unbedingte Anerkennung Anspruch machten. Vielmehr haben wir die Norm des Rechtes, in Einstimmung mit den vorliegenden Erfahrungen, erst werden lassen in der Entwickelung der menschlichen Seele, und zwar nach Entwickelungsgesetzen, welche auch von anderen Verhältnissen her bekannt sind, und mit der größten Klarheit und Bestimmtheit angegeben werden können.

Wir haben aber zweitens eben so wenig (wie es die der eben erwähnten gegenüberstehende Ansicht großentheils an=

angenommen hat) das Recht von einem Aeußerlichen abgeleitet, von einer der menschlichen Natur ursprünglich fremdartigen, erst hinterher durch Willkühr, und also gewissermaßen zufällig eingeführten Regel. Sondern dasselbe ist uns hervorgegangen aus den tiefsten Grundlagen der menschlichen Natur und ihrer Entwickelungsverhältnisse, und eben deshalb als für alle Menschen in gleicher Art mit einer gewissen Nothwendigkeit bedingt. Nicht durch die Tyrannei oder die Weisheit eines höchsten Machthabers, oder durch eine Uebereinkunft zwischen Mehreren ist es entstanden, sondern es gehört zu den wesentlichen Grundverhältnissen des menschlichen Geistes, daß er, wenn er sich überhaupt entwickelt, auch die Normen des Rechtes entwickelt.

Hiezu kommt drittens, das Recht hat sich uns keineswegs (wie besonders in der neueren Zeit wieder von mehreren Seiten her behauptet worden ist) als in abstrakter Höhe über dem Leben schwebend gezeigt, sondern wir haben es vielmehr als in der engsten Verbindung mit allen Interessen des Lebens stehend erkannt. Alle Interessen können in die Begründung desselben eingehen, alle unter gewissen Umständen über Recht und Unrecht entscheiden; und die Entscheidung erfolgt in jedem Falle durch diese Interessen, oder aus ihnen heraus. Ein Verhältniß, welches freilich durch das gewöhnliche Bewußtsein und die darauf gegründete Praxis längst anerkannt, aber von der Wissenschaft, oder doch wenigstens von denjenigen Ausbildungen derselben, welche sich einer tieferen Erfassung des Rechtes rühmten, größtentheils geleugnet worden ist. Daher auch die Armuth, die Leerheit, die Willkühr der Konstruktion, besonders in den der Kantischen Schule zugehörigen Systemen;

während dagegen unsere Begründung von Anfang an den vollsten Inhalt, die reichste Mannigfaltigkeit der Anwendung, und überall eine wohlbegründete Bestimmtheit der Entscheidung gewährt. Man konstruire sich bei jedem menschlichen Verhältnisse vollständig die durch die verschiedenen möglichen Einrichtungen oder Feststellungen bedingten Güter und Uebel (Förderungen und Hemmungen); man wäge dieselben gegen einander ab nach der allgemein-menschlichen oder allgemein-gültigen Schätzung der Werthe: und was sich als das allseitig Beste ergiebt, wird zugleich der Norm des Rechtes gemäß sein.

Dessenungeachtet wird, viertens, die Norm des Rechtes, wenn auch durch diese Interessen und aus ihnen heraus, doch keineswegs durch Dasjenige bestimmt, was sie zu Interessen macht; oder nicht schon dadurch, daß sie als Interessen gegeben sind, erhalten sie eine Stimme bei der Feststellung des Rechtes. Sie müssen richtig gebildete Interessen sein: ihre Abwägung muß allseitig und unpartheiisch, muß in Einstimmung mit der für alle Menschen in gleicher Art gültigen Werthschätzung geschehn. Jedes von dieser abweichend gebildete Interesse ist zurückzuweisen. Vermöge dessen also stellt sich das Recht, obgleich aus den Interessen des Lebens hervorgehend, doch als ein von ihnen allen Verschiedenes, Höheres dar. Es ruht auf derselben Grundlage mit dem Moralischen, unterliegt der gleichen Norm der Beurtheilung, und nimmt daher an der gleichen Würde und Hoheit Theil. In ihrer idealen Beurtheilung unterscheiden sie sich nur dadurch, daß wir aus dem ihnen gemeinsamen Gesichtspunkte verschiedene Gegenstände ins Auge fassen: für die Beurtheilung der Sittlichkeit das Innere, die Gesinnungen,

die Willensbeschaffenheiten, für die Beurtheilung des Rechtes das Aeußere, die Verhältnisse und deren Einrichtung. Aber Beides wird nach der gleichen Norm gemessen: ob es nämlich mit der allgemein-gültigen Schätzung der Werthe einstimmig ist oder nicht.

Bis zu diesem Punkte sind wir in unseren früheren Betrachtungen gelangt. Hier aber stoßen wir auf neue Probleme. Unstreitig nämlich liegen Sittlichkeit und Recht in ihrer Anwendung auf das Leben viel weiter auseinander. Wäre die Norm der Beurtheilung wirklich in beiden durchaus dieselbe, so müßten ja auch die Ergebnisse derselben stets parallel sein: in jedem Falle nur die aus der sittlichen Gesinnung hervorgehende Handlung recht, die einer sittlich abweichenden entsprechende unrecht sein. So ist es aber nicht. Das Recht erlaubt Vieles, was durch das Sittengesetz verboten ist; und von diesem sehn wir Manches geboten, was jenes der Willkühr überläßt. So legt z. B. das Recht allerdings den Mitgliedern eines Staates gewisse Abgaben auf zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse desselben, und verlangt unter gewissen Umständen ihre persönliche Theilnahme an seiner Vertheidigung. Aber für das Wohl und die Rettung desselben unter Verhältnissen, wo äußerlich kein Einzelner mehr als der Andere dazu berufen ist, seine Kräfte, sein Vermögen, ja sein Leben aufzuopfern, kann das Recht nicht gebieten, während dies durch das sittliche Bewußtsein entschieden geboten wird. Das Sittengesetz untersagt Unmäßigkeit in Speise und Trank, untersagt ein träges Rosten-lassen seiner Talente, untersagt die Anknüpfung eines Umganges, von welchem man Gefahr für seine Moralität zu befürchten habe rc.: Handlungsweisen, welche das Recht, wenn nichts Anderes hinzukommt, un-

streitig in keiner Art untersagen kann. Woher nun also diese Verschiedenheit, ungeachtet jener gleichen Norm der Beurtheilung? — Wir werden sehn, einzig und allein daher, daß das sittliche Urtheil, als sich auf das Innere beziehend, ideal verbleibt; die rechtliche Beurtheilung dagegen, als auf das Aeußere gehend, zugleich äußerlich verwirklicht oder ausgeführt zu werden verlangt *). Aus diesem Keime heraus lassen sich alle weiteren Verschiedenheiten zwischen ihnen entwickeln. Wir müssen nun diese nach und nach genauer charakterisiren: wie bisher, in genauem Anschließen an das wirklich Gegebene, und ohne daß wir uns auch hier irgendwie die Berufung auf eine qualitas occulta verstatteten.

---

## I.

### Das dem Rechte Angemessene kann unter gewissen Umständen erzwungen werden.

Als die schon seit geraumer Zeit am allgemeinsten zugestandene Eigenthümlichkeit des Rechtes tritt uns zuerst die entgegen, daß dasselbe erzwungen werden könne. Die Rechtspflichten (sagt man) seien strenge oder Zwangs-

---

*) Daß die Verschiedenheit zwischen beiden nur darin ihren Ursprung habe, erhellt schon daraus, daß im gewöhnlichen Leben der Ausdruck „unrecht-thun" großentheils in demselben Umfange gebraucht wird, wie der Ausdruck „sittlich-abweichend handeln", z. B. wenn man sagt, jemand thue unrecht, seine Gesundheit durch Unmäßigkeit zu zerrütten, seine Anlagen ungebraucht ruhen zu lassen, durch diesen Umgang seine Sittlichkeit einer drohenden Gefahr auszusetzen rc.

pflichten; die Pflichten, wie sie die Moral aufstelle, freie, oder wie man es auch genannt hat, Liebespflichten. Zur Bezahlung einer Schuld, zur Erfüllung eines Kontraktes dürfe man Denjenigen, welcher sich dessen weigere, durch Gewalt nöthigen: darum seien sie Gegenstände des Rechtes; dagegen ob jemand der Noth eines Dürftigen abhelfen, und gegen seinen Lehrer dankbar sein wolle, das müsse dem freien Willen eines Jeden anheimgestellt werden, und so könne es denn für Wohlthätigkeit und Dankbarkeit nur eine moralische Verpflichtung geben.

Aber woher nun wieder diese Verschiedenheit? Sind etwa die Gegenstände, um welche es sich bei dem Rechte handelt, von um so viel höherem Werthe, und hiedurch für sie ein um so viel stärkeres Interesse bedingt, daß wir dadurch zu ihrer Erzwingung berechtigt werden? — Daß der Grund nicht hierin zu suchen sei, erhellt schon daraus, daß ja der Zwang des Rechtes beinah durchaus nur auf äußere Güter geht, und dagegen die inneren, geistigen Güter, welche doch als die ungleich werthvolleren betrachtet werden müssen, so gut wie ganz von demselben ausgeschlossen sind. Der Staat zwingt den Miether zur Zahlung des versprochenen Miethszinses, den Schuldner zur Abtragung einer Schuld von wenigen Thalern; aber er zwingt niemanden zur Erwerbung von Einsicht oder von Talenten, zur Sittlichkeit, zur Religiosität ꝛc., deren Besitz doch unstreitig von weit höherem Werthe ist. Ueberdies aber zeigen sich die Gränzen der Zwangspflichten viel ungewisser und schwankender, als daß wir sie auf ein so einfaches Princip zu begründen hoffen dürften. Bei uns z. B. wird niemand zum öffentlichen Wohlthun gezwungen, in England Jeder, welcher nicht selbst öffentliche Wohlthaten

empfängt; und wenn auch im Allgemeinen allerdings kein Zwang Statt findet zur Erwerbung von Einsicht und religiöser Gesinnung, so sind doch die Verordnungen, daß alle Kinder zu regelmäßigem Schulbesuche und zum Besuche eines besonderen Unterrichtes in der Religion angehalten werden sollen, wie wir sie jetzt in den meisten höher kultivirten Ländern finden, unstreitig als eine Annäherung dazu anzusehn.

Woher also die bezeichnete Verschiedenheit sonst? — Man präge sich, für eine gründliche Beantwortung dieser Frage, die in der Erfahrung vorliegenden Verhältnisse noch schärfer aus. Zuerst ist es augenscheinlich, die Beurtheilung des Rechtes als solchen oder an und für sich ist von der Anfoderung zum Zwange durchaus unabhängig. Die erstere bildet sich bei Demjenigen, der seiner äußeren Stellung nach auch nicht im Entferntesten für die Verwirklichung des Rechtes mitwirken kann, ganz derselben Regel gemäß, wie bei Dem, welcher dazu nur eines Winkes bedarf. Und nicht nur die größere oder geringere Macht ist hiefür indifferent, sondern selbst der Trieb. Der Indolente, dem es, bei seiner Trägheit und Gleichgültigkeit, niemals auch nur in den Sinn kommt, für die Durchsetzung des Rechtes gegen das Unrecht thätig zu sein, kann dasselbe gleichwohl mit eben der Klarheit beurtheilen, wie der ununterbrochen und unermüdlich dafür Thätige. Unmittelbar und wesentlich also geht das Streben, den Entscheidungen des Rechtes Kausalität zu verschaffen, nicht aus der Beurtheilung desselben hervor. Diese letztere kann vielmehr jeden Grad von Vollkommenheit haben, ohne daß jenes Erstere auch nur im Geringsten damit zusammen gegeben wäre. Für die Beurtheilung wesentlich ist nur das früher Bezeichnete: die Konstruktion und Abwägung der Inter-

essen nach der für alle Menschen in gleicher Art gültigen Norm.

Aus welchen anderen Quellen also haben wir den Trieb zur Verwirklichung des Rechtes, wie derselbe dem Rechtszwange zum Grunde liegt, abzuleiten? — Ganz einfach daraus, daß unter den Interessen, welche in die Beurtheilung des Rechtes eingehn, auch solche sein können, und beinah in jedem Falle sein werden, welche Begehrungen, Willensakte, kurz Strebungen und Widerstrebungen irgend einer Art sind. Diese aber büßen ja dadurch, daß sie in die Abwägung des Rechtes eingehn, den Charakter des Aufstrebens nicht ein; und tritt ihnen also ein Hinderniß, eine Hemmung, ein entgegengesetztes Verhältniß entgegen, so werden sie auf deren Entfernung und Veränderung hinarbeiten, oder was dasselbe heißt, im Widerstreit mit ihnen das mit dem Rechte Einstimmige durchsetzen.

Man nehme an, zwischen zwei Menschen sei der Besitz einer Sache streitig. Der Richter, nachdem er die Interessen Beider unpartheiisch und nach der allgemein-gültigen praktischen Norm abgewogen hat, spricht dem Einen das Recht darauf zu. Warum nun genügt Diesem nicht an diesem Erfolge? Und warum läßt es der Richter hiebei nicht sein Bewenden haben, sondern trifft außerdem noch Anstalten, selbst gegen den Willen des Anderen, den Berechtigten in den ihm zugesprochenen Besitz einzusetzen, und darin zu erhalten? — Augenscheinlich, weil die abgewogenen Interessen nicht bloße in der Luft schwebende Phantasien, sondern Begehrungen waren, welche ihrer Natur nach zur Befriedigung hinstreben. Durch diese ihre Natur sind zunächst schon die Streitenden zum Streite getrieben worden, und auch der Richter, indem er für seine Abwägung ihre Inter-

essen in sich nachbildet, bildet sie als Bestrebungen in sich nach. In Folge dessen werden sie dann gewissermaßen seine Bestrebungen; und so wird sich denn auch das stärkste Interesse zugleich als das stärkste Streben erweisen müssen, und nicht eher völlig zur Ruhe kommen, bis das rechtliche Urtheil ausgeführt ist. Das Motiv zum Zwange ist demnach kein anderes, als das Motiv zu allem übrigen Handeln: es geht aus den Interessen hervor, und zwar aus Interessen jeglicher Art; oder, wie wir es auch bezeichnen können, sein Quell ist nicht im Rechte, als solchen, sondern daneben zu suchen: in dem Elementarischen, welches bei der Begründung desselben in das Recht eingeht.

Man könnte hiegegen einwenden, wir hätten nach dem Motive des mit dem Rechte einstimmigen Zwanges gefragt, ein solches aber sei das angegebene Motiv nicht, sondern dem Rechte mit allem Unrecht gemeinsam. Der ehrgeizige Eroberer, der Räuber (so könnte man sagen) werden bei ihren Gewaltthätigkeiten eben dadurch geleitet. Indem sie begehren, was ihnen der Andere nicht geben will, wenden sie in Folge dieses Letzteren Zwang an. — Mit dem einzigen Unterschiede, antworten wir, daß ihre Motive nicht praktisch richtig oder recht gebildet sind, sondern in Widerstreit mit der allseitig richtigen Werthschätzung. Aus diesem Grunde liegt auch der von ihnen angewendete Zwang nicht innerhalb der Norm des Rechten, oder ist nicht mit dem Rechte einstimmig. Der Zwang als ein Handeln, welches aus gewissen Antrieben oder Bestrebungen hervorgegangen ist, unterliegt, wie jedes andere Handeln, der Beurtheilung der allgemeinen praktischen Norm. Ist nun, nach der unpartheiischen, allgemein-gültigen Schätzung der Werthe, das Uebergewicht des Guten auf seiner Seite: so ist auch das Recht auf seiner Seite;

ist das Uebergewicht des Guten auf der entgegengesetzten, so ist er unrecht. Auch für die Berechtigung zum Zwange also, wie für die zu jedem anderen Thun, konkurriren alle Interessen; und der Ausschlag dafür kann durch jedes gegeben werden, vom höchsten bis zum niedrigsten.

Dies wird auch dadurch bestätigt, daß, wie sich bei genauerer Erwägung zeigt, das Interesse an der Ausführung oder Verwirklichung des Rechtes, wenigstens in seiner ursprünglichen Ausbildung, keinesweges dasselbe ist mit dem Interesse am Rechte selber. Das letztere bezieht sich auf die Form des Rechtes: auf die Unpartheilichkeit der Abwägung und die allgemein-gültige praktische Norm; das erstere dagegen wird bestimmt durch die Materie des Rechtes, oder durch die Natur derjenigen Interessen, welche darin jener Form gemäß abgewogen werden. Diese Interessen nun können von der mannigfachsten Art: auf ein Sinnliches oder auf ein Geistiges, auf ein Vorübergehendes oder auf ein Bleibendes, auf das Wohl Einzelner oder auf das Wohl Vieler, auf das Wohl eines Menschen, dem wir als Person einen sehr geringen Werth beilegen, oder auf das Wohl Solcher gerichtet sein, welche die höchste Vollkommenheit, und also persönlich den höchsten Werth besitzen 2c. Nach Maßgabe aller dieser Verhältnisse ist das Interesse an der Ausführung des Rechtes eine veränderliche Größe, während dagegen das Interesse am Rechte selbst sich überall gleich bleibt. Jenes reicht an und für sich nur so weit, als die besonderen Interessen reichen, um welche es sich handelt (die Interessen z. B. für die Bezahlung einer Schuldfoderung, die Erfüllung eines Tauschvertrages, die Befriedigung durch gewisse Genüsse bei dem Abschluß eines Handels 2c.); und wird daher den unpartheiischen Zuschauer,

welcher über das Recht entscheidet, nicht selten ziemlich gleichgültig lassen. Aber die Form des Rechtes ist stets dieselbe, und daher auch das Interesse an der Entscheidung für sich betrachtet. Nur dadurch, daß jene Interessen auf der Seite des Rechtes liegen, treten sie, und tritt das Interesse für ihre Befriedigung mit dem Interesse für das Recht in Verbindung; dessenungeachtet aber bleiben sie immer von dem letzterern verschieden.

Für diese Verhältnisse wird jedoch dadurch eine wichtige Modifikation herbeigeführt, daß im Staate das gesammte Recht gewissermaßen Ein Ganzes bildet, und mithin die Unterlassung seiner Ausführung in einem einzelnen Falle, welche uns, so lange wir nur die ihm eigenthümlichen Interessen in Betracht ziehn, als von geringer Bedeutung erscheint, eine sehr große gewinnen muß, wenn wir unseren Blick auf seine Verbindung mit dem Ganzen ausdehnen. Hiebei fallen ja alle die Interessen mit in die Wagschale, welche bei den unter den gleichen Gattungsbegriff gehörigen Verhältnissen, und selbst noch darüber hinaus, bei allen Rechtsverhältnissen überhaupt eintreten können; und vermöge dessen also wird für den weiterblickenden Geist auch das an sich geringfügigste Recht den Charakter unverletzlicher Heiligkeit erhalten können. Aber dieser gewissermaßen alles Andere überwiegende oder absolute Werth stammt demselben nicht aus seinen eigenthümlichen Grundververhältnissen, sondern allein aus der organischen Einheit, zu welcher im Rechtsinstitute des Staates das Kleinste mit dem Größten verbunden ist: so daß nicht selten das Erkranken eines scheinbar ganz unbedeutenden Theiles dem Leben des Ganzen Verderben droht. Doch ehe wir dieses wichtige

Verhältniß genauer entwickeln, müssen wir die Betrachtung des Rechtszwanges noch einige Schritte weiter führen.

Wir haben das Motiv zum Zwange aus der allgemeinen Strebungskraft der Interessen, das Recht zum Zwange daraus abgeleitet, daß dieselben bei der allgemein-gültigen Abwägung auf der Seite des Rechtes liegen. In die Bestimmung des Rechtes aber, wie wir uns überzeugt haben*), können alle Interessen eingehn; und die höheren werden, eben dadurch und in dem Maße, wie sie die höheren sind, auch eine höher berechtigte Stimme für die Entscheidung über dasselbe haben. Es entsteht uns also die wichtige Frage: warum sind gleichwohl (wie wir schon früher**) angedeutet) gerade die höchsten Güter: Einsicht, Sittlichkeit, religiöse Gesinnung, vom Rechtszwange ausgeschlossen?

Bei näherer Betrachtung ergiebt sich zuerst, daß diese Ausschließung keineswegs aus dem Wesen des Zwangsrechtes, als solchen, hervorgeht. An und für sich nämlich umfaßt dasselbe Alles, was Gegenstand des Strebens und Widerstrebens werden kann, also Einsicht, Sittlichkeit und Religion nicht weniger, als irgendwelche äußeren Verhältnisse. Indem wir eine Unsittlichkeit in uns nachbilden, entsteht eben so wohl ein Widerstreben, als bei der Vorstellung äußerer Verhältnisse, die sich mit einem Uebergewichte von Uebeln darstellen; dieses Widerstreben kann eben sowohl zu einer Gegenwirkung treiben; und liegt demnach diese innerhalb der Norm des Rechten, so haben wir ein eben so wohl begründetes Recht dazu, wie zu jedem anderen Zwange.

---

*) Vgl. oben S. 35 ff.
**) S. 85.

Man hat freilich vielfach behauptet, die Sittlichkeit dürfe nicht erzwungen werden, weil dies der Freiheit des Menschen Eintrag thun und der Zwang doch in keinem Falle eine wahrhaft sittliche Gesinnung würde erzeugen können. Aber diese Behauptungen gehören zu den vielen Vorurtheilen, welche sich lediglich dadurch, daß sie in langer Reihe von Schriftsteller zu Schriftsteller fortgepflanzt worden sind, einen so täuschenden Schein von Wahrheit gewonnen haben, daß sie meistentheils als über jeden Zweifel erhaben angesehn werden. Man betrachte dasselbe Verhältniß, wo es geringeren Schwierigkeiten der Ausführung unterliegt: die sittliche Besserung der Kinder durch die Aeltern und Erzieher. Entsteht uns hier wohl das mindeste Bedenken über das Recht, auf dieselbe hinzuarbeiten mit allen Kräften und Mitteln, welche irgend in unserer Gewalt stehn? Und sehn wir nicht in vielen Fällen durch eine angemessene Disciplin das unsittliche Kind wirklich zur Sittlichkeit, und zwar nicht bloß zu einem äußerlich sittlichen Betragen, sondern zu wahrhaft sittlicher Gesinnung zurückgeführt werden? Gewiß, die Aeltern dürfen nicht nur diesen Zwang ausüben (sind nicht nur dazu berechtigt), sondern die Ausübung ist auch eine ihrer heiligsten Pflichten; und dieselbe würde eben so eine der heiligsten Pflichten für die Obrigkeit sein, wenn die Seelen erwachsener Menschen eben so leicht innerlich umstimmbar wären, wie die noch weniger fest gebildeten, beweglichen Seelen der Kinder.

Nicht deshalb also, weil sie ihrer Natur nach nicht erzwungen werden dürften, sind die Sittlichkeit, die Einsicht, die religiöse Gesinnung vom Rechtszwange ausgeschlossen, sondern lediglich, weil dieser Zwang in den bei Wei-

tem meisten Fällen nicht ausführbar ist. Hiezu kommt außerdem, daß der Zwang zu sittlicher Besserung oder zu den anderen, eben genannten Vollkommenheiten, selbst wo er an sich allenfalls möglich wäre, doch meistentheils Veranstaltungen erfodern würde, welche sich als größere Uebel erweisen würden, als die Mängel, denen wir, doch immer mit höchst unsicherer Aussicht auf das Gelingen, dadurch entgegenarbeiteten. Zuerst, wer wollte sich als untrüglicher Richter aufwerfen über die Sittlichkeit der Anderen? Und überdies, wenn sich auch jemand das Recht hiezu zusprechen und anmaßen zu dürfen überzeugt wäre: wie wollte er es anfangen, dasselbe allgemein anerkannt zu machen? Gesetzt aber auch, es bestände ein solcher allgemein anerkannter Richterstuhl, so müßten zur Kontrolle der ihm Untergebenen Angeber angestellt, oder die betreffenden Personen durch gewisse Vorspiegelungen dahin gebracht werden, sich selber anzugeben; und so würden denn hiedurch der Heuchelei und gehässigen Leidenschaften aller Art Thür und Thor geöffnet, und gerade die Abweichungen von der sittlichen Norm, denen man entgegenarbeiten wollte, nur in größerer Ausdehnung und in widrigeren Formen eingeführt werden. Daher auch alle die Institute, welche den Rechtszwang auf die geistige und moralische Entwickelung in ihrem ganzen Umfange haben ausdehnen wollen, von den alten Priesterherrschaften an, durch die Ohrenbeichten des Mittelalters hindurch, bis zu den St. Simonisten, sehr bald in dem Grade mit Misbräuchen und Misverhältnissen überladen worden sind, daß man, ungeachtet ihrer höchst lobenswerthen Grundtendenz, ihren Verfall oder ihre Aufhebung als einen unschätzbaren Gewinn hat betrachten müssen.

Dies ist zugleich auch der Grund, weshalb das Recht

fast nur auf unsere Verhältnisse zu anderen Menschen geht, und dagegen unsere Verhältnisse zu Gott und zu uns selbst der Moral überlassen muß. Fast nur: denn da diese Beschränkung, wie wir uns überzeugt haben, dem Rechte, und also auch dem Zwangsrechte, keineswegs ursprünglich und wesentlich beiwohnt, sondern nur gleichsam hinterdrein (von Seiten der Unmöglichkeit der Ausführung) in dasselbe eingeführt wird: so wird sie auch keine scharfe sein können. Der Rechtszwang erstreckt sich vielmehr ins Unbestimmte auch in die anderen beiden Gebiete hinein, so weit er sich eben erstrecken kann. So finden wir ja in den Gesetzgebungen fast aller Staaten Bestimmungen, die den Zweck haben, der sittlichen Verwilderung Einhalt zu thun: rein aus dem Interesse der inneren moralischen Bildung, und unabhängig von allen Nachtheilen, welche für Andere daraus hervorgehn könnten. Man denke an die Luxusgesetze, an die Gesetze gegen die Einfuhr oder den Verkauf berauschender Getränke, an die Gesetze zur Beschränkung der Geschlechtsausschweifungen, an das Einschreiten des Staates bei anerkannter Verschwendung, an den Zwang zur Theilnahme an dem öffentlichen Religionsunterrichte rc. Gesetzliche Bestimmungen und Veranstaltungen, deren Rechtmäßigkeit freilich wohl zuweilen bestritten worden ist, aber gewiß nicht in Einstimmung mit den wahren Grundlagen des moralischen Bewußtseins; und welche, wenn sie anders mit Umsicht und Weisheit angeordnet werden, nicht nur zu den höchsten Segnungen der Gesetzgebung gehören, sondern auch dringend durch die Idee des Rechtes selbst geboten sind. Der auf die intellektuelle Ausbildung sich beziehenden Zwangsgesetze, wie des allgemeinen Schulzwanges rc., haben wir schon oben erwähnt.

Alle diese Anwendungen des Zwangsrechtes aber stehn allerdings gewissermaßen als Ausnahmsfälle und vereinzelt neben dem höchst ausgebreiteten und in sich zusammenhängenden Gebiete des auf die Verhältnisse zu anderen Menschen sich beziehenden Zwangsrechtes. Daher man auch bei der weiteren Ausbildung des Sprachgebrauches fast durchgehends nur die letzteren vor Augen gehabt hat. Dies zeigt sich besonders in dem substantivischen Gebrauche des Wortes „Recht", z. B. wenn wir fragen, ob jemand zu einer gewissen Handlung, auf einen gewissen Gegenstand „ein Recht habe", oder nicht. Die allgemeine Idee des Rechtes würde eine in jeder Hinsicht vollständige Abwägung der Interessen erfodern: der auf ihn selbst sich beziehenden eben so wohl, als der anderer Menschen; dem allgemeinen Gebrauche nach aber, werden in dem eben bezeichneten Falle nur die Interessen anderer, ihm irgendwie gegenüberstehender Personen in Rechnung gestellt. Daher wir auch in vielen Fällen das Recht zugleich bejahen und verneinen müssen, jenachdem wir das Wort in jener weiteren adjektivischen oder in dieser engeren substantivischen Bedeutung brauchen. Wir können z. B. jemand „das Recht" nicht absprechen sich zu betrinken, aber wir erklären dies, wenn er es thut, gleichwohl für „unrecht"*). Er thut oder handelt unrecht, obgleich er sein Recht nicht überschreitet. Oder man betrachte die Frage, ob ein Volk das Recht habe, seine guten Gesetze mit schlechten zu vertauschen. Allerdings hat es dieses Recht, wenn wir das Volk als ein ungetheiltes Ganzes betrachten; aber es ist nicht recht, wenn es von diesem Rechte Gebrauch macht, das heißt nichts anderes, als

---

*) Man vgl. hiemit oben S. 84 Anm.

die Interessen keines Anderen außer ihm werden dadurch verletzt (wir müßten denn, von dem Standpunkte der ganzen Menschheit, die Wirkung des davon ausgehenden bösen Beispiels in Rechnung bringen), aber ein solches Thun würde seinem eigenen wahren Interesse verderblich, und somit unrecht sein. Daher denn auch dieses Recht sogleich wegfällt, sobald wir irgendwie zwei Partheien einander gegenüberstellen, und die Vertauschung der guten Gesetze mit schlechten einseitig von der einen ausgehn lassen. Die Regierung hat das Recht dazu nicht, indem dadurch die Interessen der Regierten verletzt werden würden; die Regierten haben es nicht: denn das Interesse der Regierung würde dadurch beeinträchtigt werden; und ein Theil des Volkes hat es nicht, weil es verderblich sein würde für das Interesse des anderen. Gesetzt aber auch, alle Regierten und die Regierung stimmten zu einer solchen Maßregel durchaus überein, so würde dieselbe dennoch, und obgleich sie nun kein Recht mehr verletzte, ohne allen Zweifel unrecht sein.

Auch ist es aus dieser überwiegenden Beschränkung des Rechtes auf die Verhältnisse zu anderen Menschen abzuleiten, daß man mehrentheils auf die Unpartheilichkeit der Entscheidung das hauptsächlichste Gewicht legt, und kaum an etwas anderes denkt, wenn man im gewöhnlichen Leben von „Recht" und „Gerechtigkeit" spricht.*) Und doch

*) Aus dieser überwiegenden Beziehung erklärt sich auch, weshalb die von Kant, von Droste-Hülshoff und Anderen für die Begründung des Rechtes aufgestellte Formel, man dürfe „keinen Menschen als bloßes Mittel gebrauchen" so großen Beifall gefunden hat. Der Ausdruck „Mittel" bezeichnet hier eine besonders auffallende Geringschätzung der auf Andere sich beziehenden Interessen, also allerdings eine Abweichung von der richtigen Norm, aber weder (wie er doch als

doch ist unstreitig bei der Abwägung der für ein Rechtsverhältniß in Betracht kommenden Interessen die Ausschließung persönlicher Rücksichten nur ein einzelnes Moment für die Richtigkeit derselben; und auch wenn der Foderung der Unpartheilichkeit vollkommen genügt ist, kann die Entscheidung gleichwohl sehr mangelhaft sein. Haben wir die geistigen Interessen den sinnlichen, die umfassenderen den beschränkteren nachgesetzt, oder sind die zu erwartenden Folgen lückenhaft oder falsch konstruirt, so wird, ungeachtet aller Gerechtigkeit, statt des Rechtes Unrecht festgestellt werden. Doch wir werden später Gelegenheit haben, die verschiedenen möglichen Abweichungen von jenem vollständig in ihrem natürlichen Zusammenhange darzulegen. Jetzt müssen wir eine andere Eigenthümlichkeit in Betracht ziehn, welche für die Konstruktion des Rechtes aus der Bestimmung desselben, ausgeführt und erzwungen zu werden, hervorgeht.

Dieselbe schließt sich unmittelbar an das Verhältniß des Zwanges an. Dieser nämlich ist für denjenigen, welcher gezwungen wird, schon an und für sich ein Uebel (sogar in dem Falle, daß er etwas für ihn selbst Gutes bezweckte), und kann außerdem manche andere Uebel in seinem Gefolge haben; die zur Ausführung des Zwanges nöthigen Vorbereitungen sind in vielen Fällen ebenfalls Uebel.

---

allgemeines Princip sollte) alle Abweichungen, welche Unrecht begründen, noch auf der anderen Seite auch nur einmal diejenige Abweichung, auf welche er hindeutet, mit angemessener Bestimmtheit und Klarheit, sondern in der Unbestimmtheit und Unklarheit, mit welcher der Gegensatz zwischen Recht und Unrecht im gewöhnlichen Leben gefaßt wird. Eben diesem Umstande aber, und also gerade seiner Mangelhaftigkeit, möchte er (wie es so oft der Fall ist) jenen Beifall zu verdanken haben.

Durch den, auf die Verwirklichung des Rechtes, gerichteten Zwang also kommen zu der Abwägung desselben neue Glieder hinzu; und ist das Gewicht dieser, als Uebel, einigermaßen bedeutend, so kann dadurch das Uebergewicht auf die andere Seite gebracht werden. In Folge hievon also kann etwas dem Rechte gemäß und vom Rechte gefodert sein, und dennoch das Erzwingen desselben unrecht, oder dem Rechte zuwider: indem die Ausgaben an Gütern, welche für das Letztere gemacht werden müßten, nach der allgemein-gültigen Schätzung der Werthe größer seyn würden, als die aus dem Zwange hervorgehende Einnahme. Obgleich also unser Recht dasselbe bleibt, so würden wir doch unrecht thun, auf die Verwirklichung desselben hinzuarbeiten, und zwar aus eben den Gründen, aus welchen dasselbe recht oder mit dem Rechte einstimmig ist.

Man nehme an, wir haben ein noch so vollkommen begründetes Eigenthumsrecht auf eine Sache, welche jetzt im Besitz eines Anderen ist. Aber um dessen Besitz für uns zu erlangen, müßten wir von unserem sicheren Besitze das Zehnfache auf's Spiel setzen; oder wir müßten uns in eine Menge von Verdrießlichkeiten verwickeln, welche uns weit mehr Lebensfreude rauben würden, als die wir von dem Genusse jener Sache erwarten könnten; oder der jetzige Besitzer würde dadurch zu Grunde gerichtet werden, während dagegen wir allenfalls ohne bedeutenden Nachtheil der Sache entbehren können; oder ein Dritter, welchen wir aus Dankbarkeit oder in Folge irgend eines besonderen Verhältnisses zu schonen verpflichtet sind, würde dadurch empfindlich gekränkt werden; oder wir haben Ursache zu glauben, daß Andere das richtige Verhältniß misverstehn, und diese Verfolgung einer an sich gerechten Foderung zur Beschönigung benutzen

würden für die Verfolgung ihrer ungerechten Foderungen. Unter allen diesen und ähnlichen Umständen also würde das Streben zur Verwirklichung oder die Erzwingung des Rechtes unrecht sein, obgleich das Recht selbst nicht aufhörte, Recht zu sein. Oder in einem gewissen Falle ist eine Strafe zwar vollkommen rechtlich begründet; aber ihre Auferlegung würde in grösserer Ausdehnung Erbitterungen erregen, und überhaupt in allen den Verhältnissen ungünstig wirken, in welchen die Strafe günstig zu wirken bestimmt ist; und so sehn wir uns genöthigt, die Ausführung der gerechten Strafe zu unterlassen, weil diese Ausführung unrecht sein würde. Beispiele, wo sich dies in grösseren Verhältnissen ausgeprägt findet, geben die Vernichtung der Schuldbücher bei den Römern, die ganzen oder halben Staatsbankerotte und die Indulte der neueren Zeit; gewissermaßen selbst die Herabsetzungen des Zinsfußes ꝛc. Unter allen diesen Verhältnissen wird, was eben noch als Recht gegolten hatte (und dies gewissermaßen auch fernerhin bleibt), plötzlich für Unrecht erklärt, und das Unrecht für Recht; und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil sich mit der Ausführung des Rechtes Uebel verbunden zeigen, welche nach allgemein-gültiger und unpartheiischer Schätzung so groß sind, daß es um ihretwillen Unrecht sein würde, das Recht in Ausführung zu bringen. Die Beurtheilung über das Letztere ist also noch verschieden von der Beurtheilung des Rechtes selbst, wenn gleich beide nach demselben Principe erfolgen. Ja nicht nur für uns selbst können wir uns in diesem Verhältnisse veranlaßt sehn, die Erzwingung unseres Rechtes zu unterlassen, sondern es kann sogar Fälle geben, wo ein Anderer das Recht hat, uns zu dieser Unterlassung zu zwingen, z. B. wenn es in die Augen leuchtet, daß durch die Verfolgung eines gewissen Rechtes

eine gefährliche allgemeine Aufregung entstehn würde. Daher es denn auch nur unklaren Schwärmern einfallen kann, unter allen Umständen das bekannte „fiat justitia pereat mundus“ geltend machen wollen. Vielmehr werden wir dasselbe in sehr enge Grenzen einschließen, und uns in jedem Falle dagegen erklären müssen, wo die Ausführung des Rechtes Uebel mit sich führen würde, welche nach allgemein-gültiger Schätzung größer sind, als die Förderungen, um deren willen wir das Recht für Recht erklären*).

Fassen wir demnach die bisherigen Erörterungen in einen allgemeinen Ueberblick zusammen, so ergiebt sich: das Motiv zum Rechtszwange ist kein anderes, als das zu jedem anderen Thun, das Princip des Rechtes zum Zwange kein anderes, als das Princip des Rechtes überhaupt. Indem wir das nach der allgemein-gültigen Norm Beste wollen, wollen wir das von derselben Abweichende nicht; und hat dieses Wollen eine größere Stärke: so streben wir diesem Letzteren entgegen: dem [illegible]

*) Hieraus ergiebt sich unter Anderem, wie auf die Frage, ob es Recht (rechtlich-erlaubt, oder auch Rechts-Pflicht) sei, gegen Unrecht gewaltsamen Widerstand zu leisten, gar keine allgemeine Antwort gegeben werden kann. Die Entscheidung muß in jedem einzelnen Falle auf der Grundlage der individuellsten Konstruktion der Interessen gegeben werden, versteht sich nach der allgemein-gültigen Werthschätzung. Ergiebt sich nach dieser, die Uebel des Widerstandes in ihrer ganzen Ausdehnung eingerechnet, entschieden ein Ueberschuß des Guten, so unterliegt das Recht keinem Zweifel; in dem entgegengesetzten Falle ist der Widerstand unrecht. Es kommt also auf die Gradverhältnisse der jedesmal vorliegenden, und meistentheils überaus mannigfaltigen und verwickelten Interessen an; und so ist es denn leicht erklärlich, weshalb darüber beinah in allen Fällen die Ansichten so überaus verschieden sind, und wohl gar, was sich dem Einen als die heiligste Pflicht darstellt, von dem Anderen geradezu verdammt wird.

Dieses Entgegenstreben, und das Erzwingen, worauf es gerichtet ist, sind recht (ein Erzwingen des Rechtes), wenn das allseitig Beste dadurch, daß wir es erzwingen, nicht aufhört, das Beste zu sein; d. h. einen solchen Ueberschuß von Gutem darbietet, daß dadurch das Uebel des Zwanges überwogen wird. Wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß wir hiefür nicht bloß die nächsten, sondern auch die entfernteren Folgen in Betracht zu ziehn haben, und also die Ausführung des Rechtes durch Zwang auch da recht sein wird, wo dieselbe zunächst zwar ein größeres Uebel mit sich führt, als bei der Nicht-Ausführung desselben vorhanden sein würde, von dieser letzteren aber, vermöge des organischen Zusammenhanges mit anderen Verhältnissen*), für die Zukunft ein noch größeres Uebel zu befürchten wäre.

Unter diesen Umständen also kann das Recht erzwungen werden. Aber soll es erzwungen werden? — Die Bejahung und Verneinung dieser Frage ist unstreitig Sache der Moral, welche es mit der Bestimmung der sittlichen Nothwendigkeit zu thun hat, während die Rechtsphilosophie die sittliche Möglichkeit oder das Erlaubtsein in sittlicher Beziehung bestimmt. Wir sind hier zu einem der Punkte gekommen, wo sich das Recht gewissermaßen dem moralischen Urtheile, als einer höheren Instanz, untergeordnet zeigt, und wo sich die Aussicht eröffnet auf einen anderen tieferen Zusammenhang und Gegensatz zwischen beiden. Ehe wir jedoch diese näher in's Auge fassen, schicken wir eine andere Reihe von Betrachtungen voraus.

---

*) Vgl. oben S. 90.

## II.

### Das im Staate auszuführende Recht muß im Voraus in einer allgemeinen Regel und nach allgemein erkennbaren Merkmalen fest-gestellt sein.

Die zweite Modifikation, welche dem Rechte aus seiner Bestimmung, verwirklicht oder ausgeführt zu werden, erwächs't, ist mehr abgeleiteter Art, und wir müssen daher für ihre Begründung weiter ausholen.

Denken wir uns den Richter als einen allweisen, von allem Irrthum und von aller Partheilichkeit freien Menschen, und nehmen wir dabei zugleich an, er genösse des unbeschränkten Zutrauens aller Derjenigen, deren in Folge von Unkenntniß, Partheilichkeit, Leidenschaft &c. mangelhafte Abwägung der Interessen er durch seine streng nach der allgemein-gültigen praktischen Norm vollzogene Abwägung berichtigen und leiten sollte: so würde gar kein Grund vorhanden sein, weshalb die rechtliche Beurtheilung noch weitere Modifikationen zu erleiden hätte. Aber so verhält es sich nicht. Auch unsere Richter sind Menschen und menschlichen Unvollkommenheiten unterworfen; und selbst wenn sie ohne diese wären, so würden doch, falls die Abwägung in allen ihren Theilen lediglich ihrem Ermessen überlassen wäre, ihre Unpartheilichkeit und Weisheit nur selten so allgemein und so unzweifelhaft anerkannt sein, daß nicht bei der durch ihre Entscheidung in Nachtheil gesetzten Parthei und bei deren Freunden die Beschuldigung der Partheilichkeit oder des Mangels an Einsicht entstehn sollte. Man betrachte die Fälle, in welchen, auch bei unserer Einrichtung, wenigstens ein Theil der Beurtheilung dem Gutdünken des Richters frei gelassen ist: sogleich sind Die, gegen welche sich der Urtheils-

spruch entschieden hat, mit ihren Anklagen bereit. Wollten wir also die gesammte rechtliche Entscheidung aus einer solchen freien Beurtheilung hervorgehn lassen: so würde dadurch im Allgemeinen der Zwiespalt nicht geschlichtet werden, sondern nur eine noch unerfreulichere und gefährlichere Form annehmen, indem er sich gegen den Richter selbst wendete. Es muß demnach, damit der Streit wirklich geschlichtet, oder damit nicht bloß äußerlich Ruhe, sondern auch (so weit dies in menschlichen Verhältnissen erreichbar ist) eine innere Beruhigung bei der Entscheidung erreicht werde, für die Gerechtigkeit derselben eine Gewährleistung gegeben werden, auf deren Anerkennung, auch durch die benachtheiligte Parthei, wir wenigstens mit Wahrscheinlichkeit rechnen können. Aber wie wollen wir dies bewerkstelligen?

Unstreitig allein dadurch, daß das Recht im Voraus in einer allgemeinen Regel bestimmt wird. Jeder einzelne Urtheilsspruch bildet sich dann lediglich vermöge einer Unterordnung unter diese allgemeine Regel: eine Regel, welche bestand, ehe noch dieser einzelne Fall, und also ehe noch diese individuellen Partheien existirten. So weit also diese Unterordnung reicht (und, wie sich von selbst versteht, richtig ist), stellt sich der Urtheilsspruch unzweifelhaft als unpartheiisch dar; wenigstens würden wir, wenn er dessenungeachtet partheiisch wäre, den Grund hievon weiter vorwärts, in der Bestimmung der allgemeinen Regel zu suchen haben.

Auch hieran aber ist es noch nicht genug. Soll die allgemeine Rechtsentscheidung Sicherheit gewähren, so muß sie nach allgemein erkennbaren oder nachzuweisenden Merkmalen bestimmt werden. Geschähe dies nicht: so könnte sie ja vom Richter willkührlich gewandt werden, ohne

daß man ihn dieser Willkühr zu überführen im Stande wäre; und eben so wenig ließe sich den Partheien, oder sonst Anderen, die volle Einstimmigkeit der einzelnen Entscheidung mit der allgemeinen so darthun, daß sie dieselbe zugestehn müßten. Wir wären also nicht wesentlich gebessert, sondern die Ungewißheit und der Streit, welchen der richterliche Ausspruch begegnen soll, würden in derselben Art fortbestehn.

Man ist nicht selten noch weiter gegangen, indem man außerdem die Foderung aufgestellt hat, die allgemeine Regel des Rechtes müsse in jedem Falle in einem bestimmten (wohl gar schriftlich abgefaßten) Gesetze ausgesprochen werden. Aber dies ist unstreitig keinesweges für die Erreichung des angegebenen Zweckes nothwendig. Vielmehr wird ein im Volke fortgepflanztes Gewohnheitsrecht den bezeichneten Bedürfnissen in eben dem Maße entsprechen können, ja aus einem gewissen Gesichtspunkte in noch höherem: indem es sich ja unmittelbar als im Bewußtsein des Volkes lebend und fortlebend, und überdies als durch eine vielfache lebendige Prüfung begründet darstellt*). Das Gesetz kann auch von einem Einzelnen gegeben sein, aus der abstrakten Erwägung eines oder weniger beschränkter Fälle heraus; das Gewohnheitsrecht dagegen muß wesentlich, ehe es zur Feststellung gelangt ist, in unmittelbar frischer Konstruktion

---

*) „In das Gewohnheitsrecht (bemerkt in dieser Hinsicht sehr treffend v. Savigny) wird nur Dasjenige aufgenommen, was durch wirkliche Uebung entschieden ist, und dieses wird ohne Zweifel jetzt, da man diese Entscheidung vor sich hat, völlig begriffen; das Gesetzbuch dagegen ist genöthigt, über Alles zu sprechen, auch wenn kein Trieb dazu da ist, und keine specielle Anschauung dazu fähig macht, bloß in Erwartung künftiger Fälle.“ (Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 132.)

der Interessen durch eine größere Anzahl von Prüfungen und Bestätigungen durchgegangen sein; und so wird man ihm also, vermöge der Reproduktion der früher dabei empfundenen Befriedigung, auch jetzt einen volleren Glauben zuwenden. Aber wir kehren, indem wir diese Verschiedenheit für jetzt zur Seite liegen lassen, zur Betrachtung des allgemeinen Verhältnisses zurück.

Man fasse dasselbe in voller Schärfe auf. Für die Beurtheilung des Rechtes an und für sich ist unstreitig die Feststellung desselben im Voraus nach allgemeinen Regeln keineswegs nothwendig*). Einem Könige der patriarchalischen Zeit, welcher zugleich das höchste Richteramt verwaltete, oder auch noch jetzt einem Schiedsrichter, wenn er das volle Vertrauen der Partheien besitzt, oder einem Vater, der von seinen Kindern zum Richter über ihre Streitigkeiten aufgerufen wird, war und ist eine solche Vorausbestimmung durchaus unnöthig. Ihr Urtheilsspruch kann aus der unpartheiischen Vergleichung der in jedem einzelnen Falle vorliegenden Interessen eben so gerecht hervor-

*) Und eben so wenig die Uebereinstimmung Vieler oder aller zu einer gewissen Gemeinschaft Gehörigen. Millionen gegenüber, deren beste Ueberzeugung im Unrecht befangen wäre, könnte ein Einziger das wahre Recht erkannt haben und festhalten. Die Beurtheilung des Rechtes ist eben so, wie die moralische, an und für sich eine durchaus ideale, von aller wirklichen Beschaffenheit der Urtheile unabhängige. Aber wie die Menschen im Allgemeinen sind, übt diese Bestätigung oder Nicht-Bestätigung durch die allgemeine Einstimmung einen sehr bedeutenden Einfluß aus; und Derjenige müßte einen ungewöhnlichen Grad von Selbstständigkeit besitzen, bei welchem das Gefühl des Rechtes nicht geschwächt, ja gelähmt würde, wenn er ganz von Einstimmigen verlassen wäre.

gehn, wie nur irgend der auf eine lange vorher festgestellte Regel sich stützende; und die Nothwendigkeit dieser letzteren für das Recht ist also keineswegs durch das Wesen des Rechtes selbst, sondern lediglich durch die bezeichneten äußeren Verhältnisse bedingt.

Nicht nur dies aber, sondern eine solche, unmittelbar aus den Verhältnissen des einzelnen Falles heraus gebildete Entscheidung wird mehrentheils sogar einer höheren Vollkommenheit fähig sein, so daß wir ihr, ohne die bezeichnete Bedenklichkeit, entschieden den Vorzug zusprechen müßten. Für die Bestimmung des Rechtes nämlich (wie wir uns überzeugt) müssen alle an die vorliegenden Verhältnisse geknüpfte Interessen (Güter und Uebel) verglichen werden, und in ihrer vollsten Individualität. Entscheiden wir nun den einzelnen Fall nach einer vor seinem Eintreten festgestellten allgemeinen Regel: so abstrahiren wir bei dieser Entscheidung von denjenigen Interessen, welche ihm als einzelnen eigenthümlich sind. Wie aber können wir dann noch der Gerechtigkeit der Entscheidung sicher sein? — Vielleicht sind ja eben diese Interessen, welche unberücksichtigt bleiben, von der Art, daß sie, mit in die Wagschale gelegt, das Uebergewicht auf die andere Seite gebracht haben würden; und dann würden wir, in Angemessenheit zu jener allgemeinen Bestimmung, für recht erklären müssen, was in diesem besonderen Falle unrecht, und für unrecht, was in diesem besonderen Falle recht wäre.

Man setze, es habe jemand ein Landgut unter gewissen Bedingungen für eine Reihe von Jahren in Pacht genommen. Nun aber treten Umstände ein, welche von keinem der beiden kontrahirenden Theile mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehn werden konnten, wie mehrjähriger Miswachs,

Hagel, Raub, Brand ꝛc.; und in Folge dieser ist der Pächter nicht im Stande, die bedungene Pacht zu zahlen. Der Zwang zur Zahlung würde ihn und seine Familie in das bitterste Elend stürzen, während dagegen der reiche Verpächter sehr wohl ohne Nachtheil diese Summe entbehren könnte. Wägen wir also unpartheiisch alle Interessen dieses besonderen Falles ab, so wird sich unstreitig als das nach der wahren Werthschätzung allseitig Beste, und somit als recht ergeben, daß ein Nachlaß, entweder der Pacht überhaupt, oder doch an der Pacht eintrete: die individuelle Abwägung dieses Falles also sich gegen den Rechtszwang entscheiden müssen. Wie aber die allgemeine rechtliche Abwägung, wie sie den vorher bestimmten Gesetzen zum Grunde liegt? — Indem es diese nur mit der Abwägung der an das allgemeine Verhältniß geknüpften Interessen zu thun hat: so wird sie umgekehrt das Interesse des Verpächters als das höhere bezeichnen, und die Zahlung streng, wie sie im Kontrakte festgestellt ist, fodern müssen. Läßt also der Verpächter nicht freiwillig nach, so muß ihm der Richter als Richter zusprechen, was er ihm als Mensch, oder in unabhängiger rechtlicher Beurtheilung dieses besonderen Falles, verweigert haben würde. Oder ein Wucherer hat einen Leichtgläubigen und Unerfahrenen durch arglistige Künste in seine Schlingen gelockt, aber so, daß er dabei die äußeren rechtlichen Formen genau beobachtet und auf seine Seite zu bringen gewußt hat. Das abstrakt im Voraus bestimmte Gesetz liefert ihm sein Opfer in die Hände, wie sehr sich auch dieses Verfahren, nicht nur für unser innerstes Gefühl, sondern auch für die auf diesen besonderen Fall gerichtete Beurtheilung als unrecht darstellen mag. Oder ein rachsüchtiger Feind hat jahrelang darauf

hingearbeitet, einen Unschuldigen in's Verderben zu bringen; der Richter selbst durchschaut, wie jeder andere Näherstehende, seine schändlichen Machinationen; aber da er die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf seiner Seite hat, so muß der Richter sein Verbündeter werden für die Vollführung seiner rachsüchtigen Absichten.

Nun zeigt sich freilich die Nothwendigkeit, in dieser Art Unrecht statt des Rechtes erzwingen zu müssen, bei genauerer Betrachtung dadurch beschränkt, daß, wo die Gesetze mit Einsicht festgestellt werden, oder sich das Gewohnheitsrecht auf der Grundlage eines umsichtigen praktischen Blickes ausbildet, die in dieselben eingehende allgemeine Abwägung keineswegs (wie man nach dem Vorigen vielleicht zu glauben versucht sein könnte) eine abstrakte, sondern eine summarische sein wird. Das heißt, man wird sich nicht darauf beschränken, die Gruppen und Reihen von Gütern und Uebeln in Betracht zu ziehn, welche aus den für die Feststellung des Rechtes zu prüfenden allgemeinen Verhältnissen hervorgehn, sondern zu dieser Betrachtung außerdem die besonderen Verhältnisse hinzunehmen, welche, von jenem allgemeinen aus, unter den vorliegenden Umständen, möglicher- oder wahrscheinlicher-weise eintreten können. Nur in dem Maße, wie man sich diese Voraussicht zur Aufgabe setzt, und in Angemessenheit zur Eigenthümlichkeit der gegebenen Verhältnisse ausführt, wird die Bestimmung des Rechtsgesetzes eine wahrhaft gerechte sein können. Die Entscheidung also, obgleich eine allgemeine (den Produkten nach), muß doch in der That, wenn sie mit der Norm des Rechtes einstimmig erfolgen soll, aus dem Besonderen heraus (den Faktoren nach) erfolgen, so weit sich dieses im Voraus konstruiren läßt.

So weit es sich im Voraus konstruiren läßt! — Aber dies wird doch, bei der menschlichen Kurzsichtigkeit, fast ohne Ausnahme nur unvollkommen möglich sein. Dies war es, was schon Montesquieu zu dem Ausspruche veranlaßte, der höchste menschliche Verstand könne nicht alle Folgen eines neuen Gesetzes voraussehn, wenn auch der niedrigste Grad desselben hinreiche, die Mängel eines alten zu entdecken und zu tadeln. — Aber man setze auch, es sei dieser Foderung durchgehends genügt, so würde doch unstreitig selbst hiedurch das bezeichnete Misverhältniß keineswegs vollkommen beseitigt werden. Indem wir die unter dem allgemeinen Falle möglichen besonderen summiren: so erhalten wir eine Regel, in Angemessenheit zu welcher nun, wenn die Summirung und die dieser zum Grunde liegende Konstruktion richtig sind, in der Mehrzahl der Fälle das Rechte oder das Recht erzwungen werden wird. Aber wie in der dieser gegenüberstehenden Minderzahl? — Auch in diesen Fällen muß unstreitig das Gesetz ausgeführt werden, obgleich in ihnen das Entgegengesetzte recht sein würde; und so müssen denn immer Opfer gebracht werden, da ja doch dadurch, daß nun die Mehrzahl der Fälle mit dem Rechte in Einstimmung ist, die dieser gegenüberstehenden wenigeren nicht anderer Natur werden. Es wird in ihnen unrecht geschehn, wie sehr auch das Interesse jener anderen überwiegen, und wie entschieden wir also auch zu diesem Verfahren genöthigt sein mögen.

Dieses Verhältniß ist es, in Bezug auf welches die Billigkeit als Ergänzung, und als eine gewissermaßen nothwendige Ergänzung, zu dem strengen Rechte hinzutritt. Das Princip der Beurtheilung ist, der tiefsten Grundlage nach, für beide durchaus dasselbe: die unpartheiische Abwä-

gung der kollidirenden Interessen nach der allgemein=gültigen Norm. Aber die Billigkeit stellt die Interessen des einzelnen Falles unmittelbar und in ihrer vollen Besonderheit in Rechnung, während das Recht dieselben als solche ausschließen, und sich auf ihre weiter abliegende Berücksichtigung in jener summarischen Erwägung beschränken muß. Insofern schließt es dieselbe freilich nicht ganz aus; aber dennoch kann die Entscheidung in einzelnen Fällen dem dadurch Bedingten direkt entgegengesetzt erfolgen, wenn nämlich die Mehrzahl der Fälle nach dieser Seite hinliegt. Dann also werden Recht und Billigkeit, obgleich aus demselben Principe hervorgehend, entgegengesetzte Urtheile fällen. Das strenge Recht z. B. erlaubt in dem angeführten Beispiele den Pächter zur Zahlung zu zwingen, und, wenn er dieselbe nicht zu leisten im Stande ist, auszupfänden und zu verjagen; die Billigkeit verbietet dies. Aber dieses Verbot erfolgt keinesweges aus einem anderen Grunde heraus, als jene Erlaubniß. Wir haben in jenem nur die freiere oder ideale Abwägung des Rechtes; und was man gewöhnlich „Recht" nennt, tritt damit nur, in dem bezeichneten Verhältnisse, vermöge des Interesses der auch äußerlich nachzuweisenden Unpartheilichkeit auseinander, welches von Seiten der Ausführung oder äußeren Verwirklichung des Rechtes hinzukommt.

Aber eben deshalb muß auch das Urtheil der Billigkeit, wie das sittliche, Privaturtheil bleiben: muß sich für seine Ausführung an den Mitteln der Ueberzeugung und Ueberredung genügen lassen. Wir können dafür keinen äußeren Zwang eintreten lassen. Für das Eintreten=lassen von diesem bedürfen wir, da er stets an und für sich betrachtet ein Uebel ist, einer festeren Grundlage, einer stär=

feren Haltung, als sie das individuelle Urtheil, und wäre es das vollkommenste, zu gewähren im Stande ist. Wir bedürfen der Haltung in der allgemeinen Zustimmung, welche nur bei allgemein-anschaulicher Nachweisbarkeit vorausgesetzt werden kann; und wo also diese nicht möglich ist, müssen wir uns des Zwanges entschlagen, und uns darauf beschränken, von dem strengen Rechte an die, von dieser Seite betrachtet, höhere Instanz der Billigkeit zu appelliren.

Dabei ist es jedoch augenscheinlich, daß sich keine scharfe Gränze zwischen beiden ziehn läßt. Denn was läßt sich allgemein-anschaulich nachweisen, und was nicht? — Wenn, in Folge reicherer Ansammlung von Erfahrungen, die Uebersicht, der Ueberblick, die Gewandtheit der Würdigung bei einem Volke gewachsen ist, so kann Das, was früher nicht allgemein-anschaulich war, zu einem Allgemein-Anschaulichen werden; und durch die öftere Wiederholung ähnlicher Fälle, in welchen die Billigkeit zu einer Ausnahme hindrängt, wird sich eine allgemeine Regel bilden, welche dann als Rechtsbestimmung festgestellt wird. So zeigt sich also die Billigkeit gewissermaßen in einem steten Uebergange zum Rechte, in einer steten Verwandlung in dasselbe begriffen: die schwankenden und fließenden Urtheile jener konsolidiren sich zu diesem, und dieselbe Entscheidung, welche anfangs nur nach dem Billigkeitsgefühle gegeben werden konnte, erfolgt später nach strengem Rechte *).

---

*) Dieser Uebergang läßt sich selbst im Großen nachweisen. So bemerkt Millar (in seinem interessanten Werke „An historical view of the English government from the settlement of the Saxons in Britain to the revolution in 1688 etc.“ 4th ed. Lond. 1818. Vol. II. p. 351 ff. und Vol. IV. p. 280), das Kanzleigericht

Man sieht leicht, wie auch hiedurch wieder die Urtheile über die Sittlichkeit und über das Recht weiter auseinandergerückt werden. Die ersteren sind an keine allgemeine Vorausbestimmung gebunden, können und sollen ganz individuell die Interessen jedes einzelnen Falles konstruiren. Die Urtheile über das Recht allerdings an und für sich ebenfalls. Aber sie sollen ausgeführt, äußerlich verwirklicht werden, und hiedurch ändert sich das Verhältniß. Damit die Unpartheilichkeit der Entscheidung allgemein anerkannt werden könne, muß eine allgemeine Regel im Voraus festgestellt werden, welcher dann der Richter das einzelne Verhältniß unbedingt unterordnet. So kann sich denn ein Gegensatz bilden: das Gesetz der Sittlichkeit, indem es auch die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles hinzunimmt, von einer Foderung nachzulassen gebieten, während das Rechtsgesetz, welches nur nach den allgemeinen Verhältnissen geregelt wird, die Verfolgung derselben freistellt. Hieraus ergeben [illegible] sich

---

sei anfangs ein Gerichtshof der Billigkeit gewesen (daher auch sein Name Court of equity), d. h. der Richter habe nach seinem Gewissen, nach seinem Gefühle entschieden, wo die Entscheidungen der anderen Gerichtshöfe nach den alten Gesetzen hart und unbillig gewesen sein würden. Indem aber dieselben Verhältnisse öfter vorgekommen, und stets in derselben Art entschieden worden wären: so habe sich ein neues Recht gebildet, in Folge dessen jetzt die Urtheilssprüche des Gerichtshofes der Billigkeit lediglich nach strengem Rechte gefällt würden. — Eine ganz ähnliche Erscheinung bietet die allmähliche Antiquirung der alten barbarischen Kriminalgesetze dar: welche ja, in Folge des allgemeinen Kulturfortschrittes, in allen Ländern zu einer allgemein anerkannten Billigkeitsregel geworden war, und sich als solche in der Praxis geltend machte, lange ehe jene Gesetze mit milderen vertauscht wurden.

sich noch zwei für die vollständige Charakteristik dieser beiden Gesetze bemerkenswerthe Verschiedenheiten.

1) Das **sittliche** Gesetz tritt **positiver** und **bestimmter** auf mit seinen Anfoderungen, während dagegen das **Recht** einen mehr **negativen** und **beschränkenden** Charakter behauptet.

Allerdings läßt auch die sittliche Beurtheilung nicht selten eine gewisse Weite: es giebt auch für sie, neben dem Gebiete des **Vorgeschriebenen**, ein Gebiet des **Erlaubten**. Aber von Seiten der **Sache selbst**, oder in Folge der **wesentlichen Natur** der sittlichen Beurtheilung, findet dies eigentlich nur bei Einem Grundverhältnisse Statt: wenn nämlich gewisse Güter auf der gleichen Stufe der Werthschätzung liegen, und somit durch die allgemein-menschliche Norm für keines ein Vorzug bestimmt ist. So wird es das Sittengesetz, dem innersten Wesen seiner Beurtheilung nach, einem Menschen frei lassen können, ob er diese oder jene Wissenschaft studiren, oder sich auch statt dessen dieser oder jener Kunst widmen will. Was hier zur Wahl gestellt ist, liegt im Allgemeinen auf gleicher Stufe der allgemein-gültigen Werthschätzung, und so eröffnet sich ein freier Spielraum für die individuelle Neigung: das Sittengesetz hat nichts zu **gebieten**, sondern **erlaubt**. In jedem anderen Falle aber tritt die sittliche Anfoderung, ihrer Natur nach, durchaus positiv auf: was sich als das nach der allgemein-gültigen Werthschätzung Beste (die größte Förderung mit sich Führende) ergiebt, das ist auch unmittelbar sittlich geboten. Findet sich also noch über das vorher bezeichnete Verhältniß hinaus eine Unbestimmtheit, ein Erlaubtsein von mehreren Handlungsweisen: so ist dies nur als Folge der allgemeinen menschlichen Kurzsichtigkeit, der

vielfachen Unkenntniß der Güter oder der Verhältnisse anzusehn *). Sonst aber, und ihrer wesentlichen Natur nach, schließt die moralische Beurtheilung eine solche Weite aus: sie giebt eine bestimmte Linie des Verhaltens an, oder geht nicht auf ein Dürfen, sondern auf ein Sollen. Was nach der allgemein-gültigen Norm der Güter und Uebel das Beste ist, das soll der Mensch thun.

Das Recht nun, wie wir uns überzeugt haben, ruht an und für sich ganz auf dem gleichen Grunde. Auch für seine Feststellung haben wir alle Interessen abzuwägen, allseitig unpartheiisch und nach der allgemein-gültigen Norm; was sich hiebei als das Beste zeigt, das ist Recht, oder das soll geschehn; und auch das Recht also ist (abgesehn von dem vorher angegebenen, in gleicher Art für die sittliche Beurtheilung gültigen Verhältnisse) durchaus positiv bestimmt in seinen Vorschriften. So bei der idealen Beurtheilung des Rechtes; aber nicht so, wenn das Recht bestimmt ist, in der menschlichen Gesellschaft ausgeführt zu werden. Wir müssen hier eine im Voraus bestimmte allgemeine Regel haben, welcher dann die einzelnen Fälle angepaßt werden; indem wir aber diese allgemeine Regel bilden, sind wir genöthigt, die mehr speciellen Interessen auszulassen, und durch diese ausgelassenen Interessen könnte ja eine entgegengesetzte Entscheidung herbeigeführt werden. Wir müssen also zurückhaltender sein, dürfen nicht positiv gebieten, was in manchen einzelnen Fällen mit der Sittlichkeit, oder, was hier dasselbe ist, mit dem idealen

*) Man vergleiche hierüber meine „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 452 ff.

Rechte in Gegensatz treten könnte. Wir können kein Sollen aussprechen, sondern nur ein Dürfen.

Man blicke zurück auf die früher angeführten Beispiele. Die allgemeinere Abwägung der Interessen für das Recht spricht dem Verpächter das Recht zu, nach dem Buchstaben des Kontraktes die Pacht einzutreiben, auch wenn der Pächter von durchaus unverschuldeten Unglücksfällen getroffen worden ist, so daß er nicht zahlen kann, ohne daß er an den Bettelstab kommt. Die specielle Abwägung der Interessen für die moralische Beurtheilung aber verbietet dem Verpächter die Eintreibung der Schuld. Sind nun diese beiden Abwägungen im Widerstreit mit einander? — Augenscheinlich in keiner Art. Denn auf jener Seite haben wir ja nur ein Dürfen, auf dieser ein Sollen, welches die in Jenem vorliegende unbestimmte Weite beschränkt, oder das in Jenem Freigelassene positiv bestimmt. Die ideale Beurtheilung des Rechtes würde ganz mit der moralischen zusammenfallen: wie ja auch die Billigkeit das Nachlassen der Schuldfoderung verlangt. Die Verschiedenheit zwischen beiden Urtheilen ist demnach nur durch die Nicht-Berücksichtigung des Besonderen bedingt, welche die Ausführung des Rechtes mit sich bringt. Bestimmen wir das Recht für diesen Zweck: so wird nicht Alles abgewogen, was seiner idealen Norm gemäß abgewogen werden sollte. Eben deshalb kann es auch nicht ein „Sollen" aussprechen: denn die nach demselben Princip ausgeführte vollständige Abwägung würde ja zum entgegengesetzten Sollen führen können. Ganz eben so in den anderen früher hervorgehobenen Fällen. Das Recht spricht dem Wucherer und dem Nachsüchtigen, wenn sie die allgemein festgestellten Formen beobachtet haben, lediglich das „Dürfen" zu, während die

Beurtheilung der Billigkeit, wie die der Sittlichkeit, die entgegengesetzte Handlungsweise unter der Kategorie des „Sollens" bestimmen. Nur wo auch dieses weiter begränzte Gebiet überschritten wird, tritt ein „Sollen" auch von Seiten des Rechtes: das „Nicht-Dürfen" und mit diesem der Rechtszwang ein.

Haben wir nun hier ein Dürfen des Rechtes, welches von der sittlichen Anfoderung durch ein Nicht-Dürfen, oder durch ein negatives Sollen (das Sollen des Gegentheils) ergänzt wird: so giebt es auf der anderen Seite nicht wenige Fälle, wo für das Dürfen, auf welches sich das Recht beschränken muß, von Seiten des Sittengesetzes eine Ergänzung durch ein positives Sollen eintritt. Das Recht kann uns nur die Erlaubniß ertheilen, unseren Ueberfluß zur Unterstützung Dürftiger, unsere Talente zur Vervollkommnung der wissenschaftlichen Erkenntniß anzuwenden 2c.; das Sittengesetz gebietet dies in den meisten Fällen. Und so muß denn das Recht, wie es für die Ausführung bestimmt ist, obgleich aus derselben Wurzel mit den moralischen Anfoderungen hervorgehend, positiv und negativ viel von diesen Anfoderungen nachlassen. Es ist kleine Münze, für den Gebrauch des gewöhnlichen Lebens bestimmt, und deshalb von weniger reinem Gehalte und von geringerem Werthe.

2) Das Recht ist auch in Hinsicht des Umfanges seiner Anwendung mannigfach beschränkt.

Die sittliche Beurtheilung erstreckt sich auf alle Lebensverhältnisse, das Recht an sich oder in seiner idealen Beurtheilung eben so. Aber das Recht, welches im Staate ausgeführt werden soll, muß in allgemeinen Regeln im Voraus festgestellt werden, muß eben deshalb mehr oder weniger von den besonderen Interessen der besonderen Fälle

abstrahiren, und kann hiedurch, wie wir so eben gesehn haben, mit dem idealen oder wahren Rechte in Widerstreit gerathen. In diesem Falle aber würde ja das Unrecht ausgeführt werden, und dies unstreitig ein Uebel sein, wie sehr es auch durch die in anderen Fällen vom Rechte ausgehenden Wohlthaten überwogen werden möchte. Mit jeder Rechtsbestimmung also, oder mit jedem Gesetze, ist, neben den daran geknüpften heilsamen Folgen, wesentlich die Möglichkeit gewisser Uebel gegeben. Das Recht kann nicht, auf der Grundlage geordneter Einrichtungen, ausgeführt werden, ohne daß wir genöthigt wären, auf der Grundlage der gleichen Einrichtungen zuweilen das Unrecht auszuführen. Und hieraus ergiebt sich sehr natürlich die Nothwendigkeit einer Beschränkung seines Umfanges. Da man bei keinem Gesetze davor sicher sein kann, daß es nicht Uebel in seinem Gefolge habe: so muß man sparsam mit Gesetzen sein, nicht für Alles Gesetze geben wollen! Wo die moralische Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft gesund ist, lasse man sie ungestört fortgehn. Wir haben dann ohne Opfer, was das Gesetz nur durch Opfer erreichen könnte. Nicht als ein gewöhnliches Nahrungsmittel also wende man dieses an, sondern nur als Arzenei und als diätetisches Vorkehrungsmittel!

Wie das Recht außerdem, von einer anderen Seite her, überwiegend auf die Verhältnisse zu anderen Menschen beschränkt werde, haben wir schon oben *) angegeben. Auch diese Beschränkung aber muß, in Folge der später gegebenen Erörterungen, eine noch größere Ausdehnung erhalten. Ein äußerer Richter kann überhaupt nur Das

*) Vgl. S. 94 ff.

kontrolliren, was einer äußeren Kontrolle fähig ist; und überdies muß die Beurtheilung, welche die Grundlage für den Rechtszwang bilden soll, eine gewisse für Alle einleuchtende Anschaulichkeit haben. Wo also diese nicht zu gewinnen sind, kann auch das Recht nicht zur Anwendung kommen. So ist es z. B. unstreitig sittlich verwerflich, und also sittlich verboten, jemand eine Schmeichelei zu sagen, wenn wir einsehn, es wäre ihm zuträglich, ja für seine Vervollkommnung nothwendig, die entgegengesetzte Wahrheit zu hören. Aber das Rechtsgesetz kann dies nicht unter seine Botmäßigkeit ziehn. Es muß die bezeichnete Handlungsweise erlauben, wenn gleich dieselbe eben so wohl unrecht*) ist, als unsittlich. Woher dies? Erfolgen diese beiden Beurtheilungen nach verschiedenen Grundprincipien? — Keineswegs unstreitig, sondern bei dem gleichen Grundprincipe geht die Ausschließung von der Rechtsbestimmung lediglich daraus hervor, daß das bezeichnete Verhältniß nicht so einleuchtend oder anschaulich nachgewiesen werden kann, daß man des allgemein-einstimmigen Urtheils über einzelne Fälle dieser Art gewiß sein, und darauf gestützt, die Reaktion des Rechtszwanges eintreten lassen könnte.

---

So sind uns denn allerdings, im Verfolge dieser Betrachtungen, die sittliche und die rechtliche Beurtheilung viel weiter auseinandergetreten, als es beim Schlusse des ersten Abschnittes den Anschein hatte. Das Recht hat sich in immer engere Gränzen zurückgezogen; und verfährt es

*) Dieser Sprachgebrauch schließt sich an die ideale Beurtheilung des Rechtes an; vergl. oben S. 84, besond. Anm.

auch in seiner äußeren Fortwirkung weit diktatorischer, so hat es dafür in Hinsicht den dieser zum Grunde gelegten Anfoderungen auf das Diktatorische großentheils Verzicht leisten, und an die Stelle des „Sollens“ ein bloßes „Dürfen“ setzen müssen. Dessenungeachtet aber hat sich uns für beiderlei Beurtheilungen das Grundprincip fortwährend als gleich erwiesen, und die für das Recht eingetretenen Modifikationen als nur sekundär und gleichsam zufällig bedingt. Daher sich denn auch innerhalb der durch diese Modifikationen gezogenen Gränzen allerdings das „Sollen“ geltend machen kann; und die Strafe des Unrechtes, wenn auch mittelst äußerer Gewalt erfolgend, doch unter der Autorität des Sittengesetzes, und durch dieses berechtigt, erfolgt.

Ungeachtet aller Ausbildungen also erkennt der Tieferblickende auch in dem für die äußere Verwirklichung bestimmten Rechte die demselben mit dem Moralischen gemeinsame Grundlage; und die bisher fast allgemein hervorgetretene Annahme des Gegentheils ist nur aus dem weit verbreiteten unwissenschaftlichen Verfahren abzuleiten, daß man den verschiedenen Produkten des menschlichen Geistes, ohne Weiteres, verschiedene Grundprincipien als qualitates occultas unterlegte*). Entschlagen wir uns dieses unwissenschaftlichen Verfahrens, untersuchen wir tiefer, ob nicht vielleicht die Formen des ausgebildeten Seelenseins erst später geworden, und in welcher Art sie geworden sind: so zeigt sich die Differenz zwischen Sittlichkeit und Recht unzweifelhaft als eine nicht ursprüngliche oder primäre, sondern erst, in Folge sekundärer Verhältnisse, aufgebildete,

*) Man vergleiche hiezu und zum Folgenden oben S. 4 f., 19 f. u. 49 f.

und nicht nur das dafür Angeborene, sondern auch die früheren Bildungsformen für beide durchaus gleich.

Auf der anderen Seite (wie sich gezeigt hat) fällt das Recht durchaus mit dem (nach der richtigen oder für alle Menschen in gleicher Art begründeten Werthschätzung) Allgemein-Nützlichen zusammen. Man könnte hiegegen noch einwenden, daß doch ein ganz anderer Gefühleindruck entstehe, wenn es sich um Recht und Unrecht, als wenn es sich um die Erwägung von Vortheilen und Nachtheilen handelt. Daß sich dies so verhält, unterliegt keinem Zweifel. Aber dieser ganz andere Gefühleindruck erklärt sich sehr einfach aus zwei Verhältnissen.

Zuerst aus einem mehr äußerlichen: daß nämlich die Wörter, deren sich der gewöhnliche Sprachgebrauch für die Bezeichnung des elementarischen Verhältnisses bedient, wie die Wörter „Nutzen", „Schaden", „Vortheil", „Nachtheil", dem Charakter des gewöhnlichen Denkens gemäß, eine überwiegende Richtung auf das Aeußerliche, Sinnliche, Selbstbeschränkte haben. Vertauschen wir dieselben mit anderen, aus einem umfassenderen und höheren Gesichtspunkte gebildeten, wie „Steigerungen" und „Herabstimmungen", „Förderungen" und „Hemmungen": so wird sich schon ein Theil jener Verschiedenheit des Gefühleindruckes verlieren *).

Aber hiezu kommt noch ein zweites, tiefer liegendes und wichtigeres Verhältniß. Der Gegensatz des Sittlichen und des Sittlich-Abweichenden, in seinem mehr innerlichen Charakter, wirkt mehr oder weniger hinüber auf das, wenn auch mehr äußerliche, doch von demselben

*) Man vergleiche hierüber die S. 51 f. gegebenen Erörterungen.

Mittelpunkte aus geregelte Rechtsgebiet. Indem wir das Recht im Gegensatz gegen das Unrecht denken, haben wir den Gegensatz des Sittlich-Abweichenden im Auge, und stellen das Unrecht als aus diesem hervorgegangen vor. Der Gegensatz zwischen Recht und Unrecht also bezieht sich auf den Gegensatz der Gesinnungen, während sich der Gegensatz zwischen dem Förderlichen und Nachtheiligen auf den Gegensatz des Geschehens, oder auf die damit in Verbindung stehenden theoretischen Abweichungen (den Mangel an Klugheit, den Irrthum bei der Berechnung, die falsche Kenntniß der Umstände ꝛc.) bezieht. Das Recht in engerer oder in eminenter Bedeutung dieses Wortes also liegt nach der Seite des Sittlichen hin, und wird gewissermaßen durch dieses beherrscht. Denn dem Gebiete des Sittlichen gehören doch unstreitig die Abweichungen von der Norm an, welche wir im Sinne haben, wenn wir in dieser Bedeutung von „Recht" und „Unrecht" sprechen, z. B. von dem gerechten Unwillen, der sich in uns gegen das Letztere rege, und uns nicht eher ruhen lasse, bis wir ihm entgegengewirkt haben.

Dieser interessante und wichtige Gegensatz ist es auch, vermöge dessen das Recht im engeren Sinne aus dem Rechte im weiteren Sinne heraustritt, und in Bezug worauf sich die Rechtsverhältnisse der Justiz und Politik von denen der Verwaltung (der Staatshaushaltung ꝛc.) unterscheiden. Die Wissenschaften, welche die letztere zu ihrem Gegenstande haben, betrachten die Staatsverhältnisse in Bezug auf das Förderliche und Nicht-Förderliche, und auf die Irrthümer, welche bei der Beurtheilung davon vorkommen können. Die Störungen durch sittlich-abweichende Gesinnungen und Verhältnisse lassen sie zur

Seite liegen. Es handelt sich ja um den Vortheil des Ganzen, als solchen, ohne daß dabei auf andere Streitigkeiten und Spaltungen Rücksicht genommen würde, als welche aus der verschiedenen Würdigung der Ursachen im Verhältniß zu den Wirkungen, der Zwecke im Verhältniß zu den Mitteln hervorgehn. Dagegen das Recht im engeren Sinne des Wortes, d. h. das Privatrecht, das Kriminalrecht und das Staatsrecht, umgekehrt überwiegend die praktische Richtigkeit (die richtige Werthschätzung) und die möglichen praktischen Abweichungen ins Auge zu fassen haben, und also, indem sie das für das Geschehen Angemessene bestimmen als beherrscht und geregelt durch das Sollen, den Uebergang bilden nach der inneren oder nach der Seite des Sittlichen hin*).

*) Bei dieser tritt das Formale, bei der Grundlegung der früher bezeichneten Wissenschaften das Materiale für die Vorstellung und das Gefühl als das Hauptsächlichste hervor, obgleich keine von beiden das Andere auch nur auf einen Augenblick aus der Acht lassen darf. Man vergleiche hiemit die tiefer eingehenden, in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band, I. S. 99 ff. und S. 424 ff. gegebenen Erörterungen.

## Dritter Abschnitt.

## Die geschichtliche Entwickelung des Rechtes.

---

Ist das Recht wesentlich ein Ewig-Gleiches und Unveränderliches, giebt es nur Eine Norm dafür, und ist Alles, was von dieser abweicht, entschieden unrecht? Oder ist es ein Mannigfaltiges, stets Veränderteres, für alle Besonderheiten der Volkscharaktere, wie der zeitlichen Entwickelung Offenes? — Bekanntlich haben, bis in die neuesten Zeiten hin, die Einen Jenes und die Anderen Dieses bejaht. Berufen sich die Letzteren auf die in der ganzen bisherigen Geschichte unmittelbar vorliegenden Thatsachen: auf die Polygamie, die nun schon seit Jahrtausenden im Orient, auf die Sklaverei, die nicht nur im Mittelalter, sondern auch bei den gebildetsten Völkern des Alterthums durchgängig herrschend gewesen sei, ohne daß Jemand an ihrer Rechtmäßigkeit gezweifelt habe: so ziehn sich Jene auf das innerste Bewußtsein des Menschen zurück, welches die Anfoderung der allgemeinen und der ewig-gleichen Gültigkeit nicht von dem Rechte zu trennen im Stande sei. Sollten so viele Millionen, sagen die Einen, das in allen Menschen begründete Verhältniß von Recht und Unrecht verkannt haben? Und müssen wir also nicht annehmen, daß sich das Recht unter verschiedenen Verhältnissen verschieden ausbilden, oder daß unter gewissen Um-

ständen Recht sein kann, was unter anderen Unrecht ist? Dann, so antworten die Anderen, dann gäbe es überhaupt kein Recht. Soll es ein Recht geben, so muß es das gleiche sein für alle Menschen: über allen Wechsel menschlicher Verhältnisse erhaben, unter allen Umständen unverändert.

Die Principien für die Vereinigung dieser beiden entgegengesetzten Ansichten und die Lösung des in diesem Gegensatze vorliegenden Räthsels haben wir schon durch unsere bisherigen Betrachtungen vollständig in unseren Besitz gebracht. Wie so oft, so sind auch hier beide Ansichten wahr und unwahr, nur in verschiedenen Beziehungen. Das Recht bleibt sich ewig gleich in Hinsicht der Form der Abwägung; es ist ein Individuell-Mannigfaltiges und Wechselndes in Hinsicht des Inhaltes, welcher in dieser Form zur Abwägung gebracht wird.

Was dem Rechte gemäß sein soll, das muß nach der für alle Menschen in gleicher Art gültigen, oder in allen Menschen in gleicher Art angelegten Norm der Werthschätzung und in vollständiger, allseitig-unpartheilicher Konstruktion der dabei in Betracht kommenden Interessen bestimmt sein: in dieser Beziehung ist jede individuelle Mannigfaltigkeit *), jeder Wechsel ausgeschlossen. Dieser allgemein-gleichen Form der Bestimmung unterliegt das Recht bei den Orientalen eben so wohl, als bei uns; unterlag es bei den Griechen und Römern und im Mittelalter in derselben Art, wie in der jetzigen Zeit; und was diese Form nicht an sich trägt, ist bei Jenen nicht weniger, wie bei uns, als Unrecht zu verwerfen und wirklich verworfen worden.

*) Die S. 113 bemerkte abgerechnet.

Aber die Interessen, welche für diese Abwägung in Betracht kommen, können und müssen verschieden sein nach Maßgabe der verschiedenen Verhältnisse. Man nehme etwa das Eherecht, und aus diesem irgend ein specielles Problem, z. B. das, in welcher Art das Verhältniß zwischen den beiden Gatten festzustellen sei: ob beiden gleiche Rechte zu ertheilen, oder die Frau dem Manne, und in diesem oder jenem Maße unterzuordnen sei. Fassen wir unsere Verhältnisse auf, so sehn wir die meisten Ehen geschlossen zu einer Zeit, wo die Frau intellektuell und moralisch, eben so wohl wie physisch, schon zu einer gewissen Reife gelangt ist, also im Allgemeinen die Fähigkeit erworben hat, ihre Verhältnisse selbst zu überblicken und zu beurtheilen. Im Orient dagegen werden bekanntlich die Mädchen schon vom neunten Jahre an mannbar, und hören gegen das zwanzigste auf es zu sein; das eheliche Verhältniß also, wie man dasselbe gewöhnlich juristisch faßt, fällt noch ganz innerhalb der Zeit geistiger Kindheit. In Folge hievon nun werden sich auch für die rein-objektiv-bedingte Konstruktion die Interessen höchst verschieden stellen müssen; und es wäre unstreitig Unrecht, nicht nur gegen den Mann, sondern auch gegen die Frau selbst, oder gegen das Kind, welches dort Frau ist, wenn ihr das Recht die gleiche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, wie bei uns, zusprechen wollte.

Die hier als in der menschlichen Natur wesentlich begründet vorgetragene Theorie des Rechtes vereinigt demnach jene beiden entgegengesetzten Ansichten, ohne daß eine von ihnen etwas Anderes aufzugeben brauchte, als ihren Gegensatz gegen die andere *). Das Recht in seiner Ausbil-

*) Das πρῶτον ψεῦδος in derjenigen Ansicht, welche alle Mannig-

dung ist wesentlich ein individuell-Mannigfaltiges und Wechselndes: denn verschiedene Lebensverhältnisse bedingen verschiedene Ausbildungen der Interessen; und indem das Recht alle an die gegebenen Verhältnisse geknüpften Interessen für seine Abwägung in Betracht zu ziehn hat, muß es nothwendig an dieser Verschiedenheit Theil nehmen. Ein (den Resultaten, den gesetzlichen Bestimmungen nach) allgemein-gleich festgestelltes Recht würde wesentlich Unrecht sein. Auf der anderen Seite aber geht hiedurch die Allgemein-gleichheit des Rechts keineswegs verloren. Wenn auch in der Entwickelung verschieden, wird es doch nach der gleichen Grundnorm, nach der gleichen Regel gebildet: wie dieselbe in allen Menschen aller Zeiten und Völker auf dieselbe Weise angelegt ist, und sich, wo die Entwickelungsverhältnisse einigermaßen günstig sind, wirklich hervorbildet. Das Princip, nach welchem wir dies zu beurtheilen haben, ist ein sehr einfaches. Man konstruire voll-

---

faltigkeit und allen Wechsel des Rechtes verwirft, liegt (worauf wir schon mehrmals hingedeutet) in der falschen Auffassung der „Vernunft". Auch das in der hier bezeichneten Art konstruirte Recht ist ein „Vernunft-recht". Aber die Vernunft ist nicht ein ursprünglich fertig gegebenes System, und nicht etwas den Erfahrungen Gegenüberstehendes, gegen dieselben Isolirtes; sie ist überhaupt nicht, und in keiner Art, am Anfange der psychischen Entwickelung gegeben; sondern sie ist die Gesammtheit der vollkommensten (höchsten und zugleich fehlerfreien) geistigen Entwickelungen, also nur am Ende gegeben (streng genommen, von keinem Menschen wirklich erreicht), und durch die Aufnahme und Verarbeitung aller Erfahrungen zu Stande gekommen. Für den Vorstellungsinhalt dieser Entwickelungen findet wohl eine allgemein-menschlich-gleiche Prädetermination, aber keine Präformation Statt. Man vergleiche mein „Lehrbuch der Psychologie", S. 194 f. und die dort angeführten Stellen.

ständig alle an ein gewisses Lebensverhältniß geknüpften Interessen, halte dieselben allseitig-unpartheiisch nach der allgemein-gültigen Schätzung der Güter und Uebel (Förderungen und Hemmungen, Steigerungen und Herabstimmungen) gegen einander: und was sich hiebei als das Beste (die höchste Förderung Gewährende) ergiebt, Das ist als Recht anzuerkennen. Wo dies geschehn ist, da haben wir das wahre Recht; wo eine Bestimmung von diesem Ergebnisse abweicht, da ist vielleicht wohl dem Namen nach Recht, aber in Wahrheit, oder der Sache nach, Unrecht gegeben.

Man sieht leicht, wie mannigfache Vortheile diese Auffassungsweise gewährt. Das Recht erscheint nicht mehr als ein Abstraktes, Todtes; seine wissenschaftliche Bestimmung schwebt nicht mehr isolirt in unerreichbarer Höhe über dem Leben oder der Praxis, sondern kann, selbst lebendig und praktisch, in alle Gebiete derselben eingehn. Nicht nur dies aber, sondern der Gegensatz zwischen dem philosophischen und dem positiven Rechte, welcher, so viele hitzige Kämpfe auch noch in der neuesten Zeit wieder hervorgerufen hat, zeigt sich hienach so gut wie ganz aufgehoben. Denn indem für die philosophische oder streng-wissenschaftliche Bestimmung des Rechtes nichts weiter als die Abwägung der vollständig konstruirten Interessen nach der allgemein-gültigen Norm erfodert wird: so kann ja dieselbe jede individuell-historisch gegebene Gruppe eben so wohl aufnehmen und verarbeiten, wie eine abstrakte; und so enthält demnach die schon von Hugo aufgestellte und mit sehr achtungswerthem Scharfsinne ausgeführte Aufgabe einer „Philosophie des positiven Rechtes“ keineswegs einen Widerspruch. Ja, sogar jede einzelne Rechtsausbildung jedes einzelnen Volkes zu einer bestimmten Zeit wird

sich vollständig philosophisch konstruiren lassen; und kann nur insofern als recht (richtig) gelten, als sie mit dieser philosophischen Konstruktion einstimmig ist. Dagegen auf der anderen Seite eine rein-philosophische oder allgemein-abstrakte Konstruktion des Rechtes nicht über die allgemeinsten Verhältnisse hinauskommen, und daher nothwendig an einer großen Armuth und Leerheit leiden wird. Will sie sich von dieser losmachen, so muß sie mehr oder weniger positiv werden, d. h. besondere Verhältnisse, sei es nun in streng historischem Anschließen, oder auch nur in ungefährer Unterlegung, der konstruirenden Einbildungskraft, voraussetzen. Ein Verfahren, welches man auch durchgehends selbst da beobachtet hat, wo man sich alles Positiven oder Besonderen entschlagen wollte. Wenn auch unabsichtlich und unbewußt, schoben sich der scheinbar ganz abstrakten Konstruktion die Anschauungen unserer gesitteten Zustände und Verhältnisse unter; und so wurde denn, was dieser gemäß ist, als allgemein-gültige Norm des Rechtes aufgestellt, was mit ihnen in Widerstreit ist, ausgeschlossen.

Aber nicht nur der Inhalt der Abwägung (die in dieselbe hineingegebenen Interessen), sondern auch selbst die Form derselben ist in vielen Beziehungen als für die Bestimmung des Rechtes gleichgültig zu betrachten, sobald sie nur der angegebenen Grundnorm gemäß geschieht. Mögen die Interessen in der Form lebendig frischer Empfindungen, wie dieselben unmittelbar durch das Leben angeregt sind, oder in der Form abstrakter Begriffe und Urtheile gebildet werden; mag ihre Abwägung jetzt neu vollzogen, oder in einer, längere Zeit von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzten Tradition gegeben sein; mag sie absichtlich angestellt werden, oder unabsichtlich, oder

selbst ohne klares Bewußtsein in dunklen Gefühlen; sie kann unter allen diesen Verhältnissen gleich vollkommen sein, wenn nur die gleichen Interessen richtig gebildet darin eingegangen sind. Das Verhältniß ist hier dasselbe, wie zwischen dem sogenannten praktischen Takte und der klar-bewußten, ausführlichen Ueberlegung. Der erstere ist keinesweges etwas Unerklärliches, Wunderbares, und beide sind nicht so verschieden von einander, wie man sie gewöhnlich darstellt; sondern den Gründen oder Elementen nach sind beide einander durchaus gleich. Auch der dunklen Gefühlentscheidung des praktischen Taktes liegen dieselben Vorstellungsreihen der zu erwartenden Erfolge, der zweckdienlichen Mittel 2c. zum Grunde, wie der klar bewußten Ueberlegung: nur daß sie zu mannigfaltig neben einander, zu schnell, mit zu wenig ausgebildetem Bewußtsein ablaufen, und daher nicht klar hervor- und auseinandertreten. Aber sind sie nur dem Inhalte nach dieselben, oder spiegeln sie die Erfolge, um welche es sich handelt, der Wirklichkeit entsprechend in sich ab: so wird der praktische Takt zu dem gleichen Ergebnisse, wie die ausgeführte Ueberlegung gelangen *). So auch hier. Sind nur die in Betracht kommenden Interessen vollständig und richtig gebildet gegeben: so kommt im Wesentlichen nichts darauf an, ob sie in bestimmten, und in wissenschaftlich streng bestimmten Begriffen, Urtheilen, Schlüssen gegeben sind, oder in unmittelbaren Empfindungen: wie bei Demjenigen, was im Leben des Volkes als allgemeines Rechtsbewußtsein die

*) Man vergleiche über dieses interessante Verhältniß meine „Psychologischen Skizzen", Band II, S. 275 ff.; „Lehrbuch der Psychologie", S. 118.

Grundlage für die Entscheidungen über Recht und Unrecht bildet, oder was sich als *Gewohnheitsrecht* von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzt. Die Bestimmungen dieser sind ihrer Begründung und ihren Elementen nach gar nicht wesentlich andere als diejenigen, welche aus der *philosophischen Konstruktion*, oder welche aus der Abwägung des *Gesetzgebers* hervorgehn; *Begründungsweise und Elemente* vielmehr in allen diesen Verhältnissen *wesentlich* die *gleichen*, und nur eine *untergeordnete*, für die *Gerechtigkeit* der Entscheidung im Allgemeinen *gleichgültige Form* der psychischen Entwickelung in ihnen verschieden*).

Eine im *Allgemeinen* gleichgültige; denn allerdings ergeben sich bei genauerer Betrachtung mancherlei Verschiedenheiten, welche für diese verschiedenen Auffassungsformen eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Uebereinstimmung des als Recht Festgestellten mit der wahren Gerechtigkeit bedingen. Auf der einen Seite nämlich verstattet die *Reflexion*, mag sie nun *rein für die Wissenschaft* oder für die *Gesetzgebung* unternommen werden, eine *schärfere* oder *klarere* Kontrolle der Interessen. Auch wird sie meistentheils *umfassender* sein, vorzüglich in Hinsicht der ferner liegenden und erst in später Zukunft erreichbaren Güter. Dagegen die Abwägung, wie sie dem *allgemeinen Rechtsbewußtsein* oder dem *Gewohnheitsrechte* zum Grunde liegt, meistentheils mehr oder weniger

*) M. vgl. hiezu und zum Folgenden das parallele Verhältniß in der Ausbildung des Moralischen, wie ich es in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 336—354 genauer charakterisirt habe.

unklar, überdies nicht selten in Hinsicht der Zeit, wie in Hinsicht der Art der Interessen beschränkt sein, und zu sehr an dem bisher Gebräuchlichen festhalten wird. Dabei aber wird sie die Interessen desjenigen Gebietes, welches sie einmal umfaßt, häufig vollständiger, als die mehr reflektirte Abwägung, enthalten. Die Reflexion, indem sie zergliedernd die einzelnen Bestandtheile der vorliegenden Anschauung bezeichnet, oder umgekehrt synthetisch das von den gegebenen Verhältnissen aus Mögliche konstruirt, wird leicht Dieses oder Jenes übersehn*). Ueberdies aber haben wir bei ihr nur eine einmalige Konstruktion, während sich für das allgemeine Rechtsbewußtsein die Konstruktion unzählig oft wiederholt, ehe sie sich zum Gewohnheitsrechte fixirt. Dazu kommt die Gefahr, die aus ihrem natürlichen Boden (den unmittelbar an die Lebensverhältnisse sich anschließenden Empfindungen) herausgerissenen Interessen nicht in ihren rechten Quantitätsverhältnissen zur abstrakten Abwägung hinzuzubringen, und noch nicht genug Bewährtes aufzunehmen. Endlich ist die lebendigere Konstruktion des allgemeinen Rechtsbewußtseins weniger abgeschlossen und abgegränzt, daher beweglicher und empfänglicher für Verbesserungen, wenigstens so lange sie noch nicht, als Gewohnheitsrecht, fester eingewurzelt ist.

In dieser Art also zeigt sich zwischen diesen verschiedenen Formen des Rechtes ein durchgreifender Zusammenhang. Das Recht ist, dem Wesentlichen nach, in ihnen allen auf gleiche Weise zu Stande gekommen, und wir haben nicht, wie die bisherigen Theorien fast durchgehends behaupten, einen von Anfang an verschiedenen Ursprung derselben an-

*) Vgl. oben S. 50 ff.

zunehmen. Wir können sie auch, in Hinsicht ihrer eigentlichen Vorzüge und Mängel, klar und bestimmt mit einander in Vergleich stellen; so wie ihren gegenseitigen Einfluß auf einander begreifen und anschaulich konstruiren. Hiebei zeigen sie sich sämmtlich achtungs- und berücksichtigungswerth. Aber eine absolute Sicherheit für die Richtigkeit der Konstruktion gewährt uns unstreitig keine von ihnen: die unmittelbar-lebendige Abwägung eben so wenig als die abstrakte, und umgekehrt die sogenannte Vernunfterkenntniß eben so wenig, als das Gewohnheitsrecht und das allgemeine Rechtsbewußtsein. Vielmehr sind sie sämmtlich, wie alles Menschliche, dem Irrthum unterworfen; und das wahre Recht also, in der idealen Bedeutung, wie wir dasselbe konstruirt haben, steht über der einen wie über der anderen. Dieses Verhältniß müssen wir, in Beziehung auf die historische Entwickelung des Rechtes, jetzt noch genauer ins Auge fassen.

---

Alle geschichtlichen Veränderungen, welche mit dem Rechte vorgehn, können wir auf zwei Hauptklassen zurückführen: 1) Bewegungen vom Unrecht zum Recht (oder auch wohl umgekehrt) und 2) Bewegungen innerhalb des Rechtes. Jene betreffen die vollkommnere Ausbildung der Form des Rechtes, in den mannigfachen Beziehungen, welche wir dafür kennen gelernt haben*), wobei die Interessen, oder die Materie des Rechtes, (die dafür bedingenden Lebensverhältnisse) vielleicht dieselben bleiben können; während dagegen bei den Bewegungen innerhalb

*) Vgl. oben S. 42 ff.

des Rechtes die Vollkommenheit der Form sich gleich bleibt, aber die Materie, oder die in der richtigen Form abgewogenen Interessen wechseln. So kann jede dieser Bewegungen rein für sich Statt finden, wenn sie sich auch allerdings meistentheils mehr oder weniger zusammenfinden, und die eine für die andere einen Anstoß giebt.

---

## I.

## Veränderungen vom Unrecht zum Recht, und umgekehrt.

Wir unterscheiden hier als untergeordnete Arten:

1) Reinere Hervorbildung der Werthschätzung in ihrer positiven Form. Ausbildung und vollkommnere Ausbildung der Empfindungen und Vorstellungen von den höheren Gütern (Steigerungen, Förderungen)*).

Das menschliche Geschlecht muß hier im Allgemeinen denselben Weg gehn, wie der einzelne Mensch. Anfangs ist es ganz in den sinnlichen Bedürfnissen, den sinnlichen Genüssen, der Schätzung der sinnlichen Kraft befangen, und erst allmälich bildet sich das Geistige neben diesem aus, und über dasselbe empor. So sehn wir z. B. die Ehe in früherer Zeit rein aus dem sinnlichen Gesichtspunkte betrachtet, und alle rechtlichen Bestimmungen in diesem Charakter festgestellt. Die Frau wird gekauft als Ge-

*) Man vgl. hiezu oben S. 39 ff. u. 49 f.; auch über diese Formen des Fortschrittes überhaupt meine „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 417 ff.

nußmittel und als Magd, und ist insofern unbedingt Sklavinn des Mannes. Aber nach und nach, wie sich überhaupt die geistigen Interessen entwickeln, treten auch für dieses Verhältniß in höherem Maße reflektirte, in höherem Maße gemüthliche, endlich moralisch-höhere Rechtsgesetze ein. Eben so in allen anderen Verhältnissen. Für die Staatseinrichtungen ungebildeter Völker sind Wissenschaften und Künste noch Null; in denen der höher gebildeten Völker bilden sie gewissermaßen die Mittel- und Brennpunkte. Anfangs wird überhaupt nur der sinnliche Genuß und die sinnliche Kraft (inwiefern sie für jenen Schutz und Sicherheit vermittelt) geschätzt: Alles geht in die unmittelbare oder mittelbare Befriedigung des ersteren auf, und unter den Personen gilt der Kriegsanführer Alles. Darauf treten die Vorzüge des Reichthums hinzu, und meistentheils mehr oder weniger mit jenem in Streit; dann die der Einsicht, der Kenntnisse, inwiefern sie unmittelbar nützlich ins Leben eingreifen, äußere Macht und Reichthum verschaffen; und erst zuletzt machen sich intellektuelle und moralische Bildung, rein um ihrer selbst willen, in ihrer ganzen Hoheit geltend. Der General also tritt immer mehr zurück hinter dem Minister, der Landbebauer und Kaufmann hinter dem Weisen und Lehrer, im höheren Sinne des Worts.

2) Reinere Hervorbildung der Werthschätzung in ihrer negativen Form: im Gegensatz gegen zu starkes Empfinden, Vorstellen, Begehren niederer Güter (Steigerungen, Förderungen).

Je mannigfaltiger sich das Vorstellen, Empfinden, Begehren ausbildet und ausbreitet: um desto weniger wird eine zu große Anhäufung der Spuren und inneren Anlagen von den gleichen Vorstellungen, Empfindungen, Begehrun-

gen zu fürchten sein. Den Ungebildeten sehn wir meistentheils von einer starken Leidenschaft oder von wenigen beherrscht; und wie sich dies beim Einzelnen findet, wird es sich auch in der praktischen Weltansicht ganzer Völker aussprechen und in ihren Rechtsbestimmungen hervortreten. Mit der fortschreitenden Kultur aber werden die Leidenschaften und in Folge dessen auch die Affekten immer schwächer und schwächer, oft in dem Maße, daß dadurch auf der anderen Seite der Energie des Wollens und Handelns Abbruch geschieht. Im Allgemeinen wird dies indeß dem Interesse des Rechtes förderlich sein, indem die aus jenem Uebermaße hervorgehenden Rohheiten hinweggeschafft werden.

Für dieses, wie für das vorhergehende Moment, werden sich uns besonders auch bei der Betrachtung des Kriminalrechtes manche interessante Beispiele darbieten.

3) *Vollkommnere Ausbildung der Personenvorstellungen*, welche für die Abwägung des Rechtes in Betracht kommen. Diese Vervollkommnung wird sich vorzüglich in zwei Richtungen zeigen: in der größeren *Ausbreitung*, welche das Rechtsbewußtsein in Hinsicht der Personenvorstellungen gewinnt, und in der *unpartheilicheren und tieferen Würdigung*.

a) *Größere Ausbreitung der Personenvorstellungen*. Der ungebildete Mensch, auch wo sich in ihm die Gerechtigkeit zu dem höchsten Grade, dessen er fähig ist, entwickelt hat, nimmt doch nur die Interessen der ihm zunächst Stehenden, seiner Familie, seiner Freunde, seines Stammes, höchstens seines Volkes in sich auf; alle anderen sind ihm fremd oder feindlich. Daher die Familien-, Stamm- und Nationalfeindschaften, welche nicht nur nicht als dem Rechte zuwider, sondern sogar als durch das Recht

geboten und als sittliche Pflicht betrachtet werden. Die Gefangenen werden getödtet oder zu Sklaven gemacht; jede Schonung, selbst in den Kriegen zwischen den demselben Volke oder derselben Stadt angehörigen Familien und politischen Partheien, als unrecht betrachtet. Die Staatsverfassung trägt meistentheils das entschiedene Gepräge der übermäßigen Schätzung einzelner Stände oder Klassen, der Krieger, der Priester, der Ackerbauer rc.; oder schwankt auch wohl zwischen dem Uebergewichte dieser oder jener. Dagegen je mehr die wahre Bildung fortschreitet, um so mehr breiten sich die Interessen aus, zuletzt bis zu der Weite, wo sie die ganze Menschheit umfassen; wo (wir können in dieser Beziehung stolz auf unsere Zeit blicken) ein Volk mit fremden Völkern Verträge schließt für die Befreiung von Sklaven, welche mit ihm in keiner persönlichen Verbindung irgend einer Art stehn, und zur Sicherung der Ausführung dieser Verträge mit großen Kosten Schiffe ausrüstet; wo die Kriegsgefangenen auf die humanste Fürsorge rechnen können; und wo die Repräsentanten des Volkes alles Dies mit eben der Wärme und eben dem Nachdruck als Recht fodern, als wenn es die Interessen der von ihnen Vertretenen oder der ihnen nahe Verwandten gälte.

b) Unpartheiische und tiefere Würdigung der Personen. Der weniger gebildete Mensch faßt die Verhältnisse oberflächlich auf, sieht sie in der Art, wie sie unmittelbar gegeben sind, ohne Weiteres als nothwendig an, oder stützt sie allenfalls durch eine nach dieser Ansicht gemodelte Theorie. Rechtfertigt doch selbst Aristoteles die Sklaverei durch die Annahme von geborenen Sklavenseelen! Allerdings, wo wirklich eine schlechtere angeborene Anlage gegeben ist, da ist durch diese auch für das Recht eine Un-

terordnung bedingt*); und in diesem Verhältnisse möchten manche zu allen Zeiten sich gleich gebliebene politische Verhältnisse ihre Erklärung finden. So möchte nicht unwahrscheinlich der unveränderlich bestandenen und durchgehenden Sklaverei der Frauen im Orient ein angebornes Tieferstehn, der durchgehenden Freiheit und Höherstellung der Frauen bei den germanischen Völkern ein angeborenes Höherstehn derselben zum Grunde liegen. Aber Verhältnisse dieser Art sind nicht ohne Weiteres blind vorauszusetzen, sondern mit Umsicht und Einsicht zu untersuchen. Die Vollkommenheit dieser Untersuchung und die dadurch gewonnene Vorurtheilfreiheit bilden einen wesentlichen Vorzug der höher gebildeten Völker vor den rohen, des höher gebildeten Rechtes vor dem ungebildeten. Schon sind die gröbsten Vorurtheile wenigstens aus den Rechtsgesetzen aller kultivirten Völker verschwunden. Die Leibeigenschaft ist aufgehoben worden in Folge der Erkenntniß, daß in den niederen Ständen die Menschen mit eben den geistigen und moralischen Anlagen geboren werden, wie in den höheren; und wenn man erst überall in Hinsicht der Neger zu der gleichen Erkenntniß gelangt sein wird, wird auch ihre unwürdige Unterdrückung ihr Ende erreichen**).

---

*) Vgl. oben S. 65.

**) Es kann wohl jetzt so ziemlich als die Ueberzeugung aller Unpartheiischen betrachtet werden, daß die farbigen Menschen den Weißen in keiner Art an angebornen Anlagen nachstehn, und daß ihre unvollkommnere intellektuelle und sittliche Entwickelung, wie früher bei den Juden, lediglich in der herabwürdigenden Beschränkung und Unterdrückung ihren Grund haben, in welchen man sie erhält. M. vgl. hierüber z. B. unter vielem An-

## II. Veränderungen innerhalb des Rechtes.

Diese sind entweder *wesentliche* oder *unwesentliche*. Die ersteren werden durch die *allgemeinen, nothwendigen* Entwickelungsverhältnisse des menschlichen Geschlechtes herbeigeführt, wie dieselben theils physisch, theils psychisch bedingt sind; die letzteren durch *individuell-zufällige* Umstände. Aus der großen Anzahl, welche beide Klassen unter sich enthalten, heben wir nur einige der vorzüglichsten hervor.

1) Unter den Ursachen der *wesentlichen* Veränderungen des Rechtes steht zuvörderst die *allgemeine Zunahme der Bevölkerung* oben an. Je mehr der Menschen werden, desto mehr müssen sie sich aus einander bilden, damit sie dem Erdreiche die Bedürfnisse des Lebens abgewinnen können. In Folge hievon aber werden die ursprünglichen Familien- und Stammverbindungen immer loser und loser, und dafür auf der anderen Seite immer weiter greifende Beziehungen und Verhältnisse zu Fremden angeknüpft werden. Durch das Letztere kommen neue Interessen hinzu,

---

derem, (Hamilton) Men and manners in America, Vol. I, p. 91 ff. Ein Lehrer, welchen der Verf. fragte, ob denn wirklich die Fähigkeit der Negerkinder geringer sei, antwortete aus langer Erfahrung entschieden verneinend, und erklärte im Gegentheil, daß sie an Fassungskraft Beharrlichkeit und Scharfsinn, in der Erwerbung und Verarbeitung von Kenntnissen allen weißen Kindern, welche er je kennen gelernt, gleich kämen. Die spätere Verschiedenheit werde nur durch die herrschenden Vorurtheile und den Druck, der auf ihnen laste, herbeigeführt. Im Seedienste z. B. ist ihnen jede Offizierstelle, auch auf dem elendesten Kauffartheischiffe, verschlossen; die sich dem Bau gewidmet, können nur Handlanger werden, und niemand würde sie auch nur zu Aufsehern machen ꝛc.

durch das Erstere fallen andere aus, oder werden wenigstens (auch in ihrer objektiven oder allgemein-gültigen Begründung) geschwächt.

Diese Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse wird noch von einer anderen Seite her befördert. Anfangs ist jeder Alles zugleich: Ackerbauer, und Häuserbauer, und Krieger, und Tischler, und Schmidt ꝛc. und in Folge dessen werden bei Allen ungefähr dieselben Geschicklichkeiten und dieselben Charaktere entwickelt. Allmälich aber wird man auf die mannigfachen Vortheile aufmerksam, welche die Theilung der Arbeit gewährt, und so wählt sich der Eine Dies, der Andere Jenes zu seinem besonderen und ausschließlichen Geschäfte. Hiedurch aber tritt an die Stelle der ursprünglich überwiegend gleichartigen Ausbildung immer mehr und mehr eine verschiedenartige; auch die Talente und Charaktere bilden sich immer mehr und mehr auseinander, und so entwickeln sich von diesen aus eben so wohl abstoßende Kräfte, wie sie die Nothwendigkeit einer ausgedehnteren Benutzung des Bodens äußerlich bedingt. Die Menschen werden sich fremder; und während sich das Gleichartige und für einander Ergänzende sucht und enger aneinanderschließt, treten sich die verschiedenartigen Elemente ferner. Es bilden sich Zünfte, Korporationen, Stände ꝛc., während die Mitglieder derselben Familie, desselben Stammes, verschiedene Interessen erhalten.

Außerdem aber, in dem Maße, wie die Arbeit getheilt wird, wird auch mehr geleistet, und der Ueberfluß kann benutzt werden, um dafür Anderes einzutauschen: anfangs nur im engeren Kreise, dann in immer weiteren. Hiemit wirkt das Wachsen der Um- und Uebersicht zusammen. Der Wilde hält sich nur an den gegenwärtigen Augenblick; was er ge-

rade nicht braucht, oder die ihm zunächst Stehenden, das läßt er unbesorgt verderben, ohne Voraussicht, daß er es künftig brauchen, oder auch jetzt dadurch anderes Brauchbare erwerben könne. Aber das Vorstellen erweitert sich: der Ueberfluß wird zurückgelegt, oder gegen Nothwendiges umgewechselt. Dadurch bildet sich ein mannigfaltiger Quell von Reichthum, und, was damit unmittelbar verbunden ist, von Unabhängigkeit. Die jüngeren Familienglieder, und die Glieder der zu einem gemeinsamen Stamme gehörigen jüngeren Familien, sind nicht mehr für ihren Lebensunterhalt auf das Familien- oder Stammhaupt gewiesen; haben sie kein Land, so können sie sich auf andere Weise Subsistenzmittel schaffen. Man denke an das Hervortreten eines unabhängigen Bürgerstandes im Mittelalter, durch welches alle früheren Rechtsverhältnisse so bedeutend und durchgreifend umgewandelt worden sind.

Von diesen und ähnlichen Verhältnissen aus sehn wir fortwährend mit unausweichlicher Nothwendigkeit Veränderungen des Rechtes bedingt. Die Form desselben: die Gerechtigkeit, kann sich unter allen diesen Veränderungen gleich bleiben; aber indem sich mit den Lebensverhältnissen die Interessen umwandeln, welche die wesentliche Materie für jene Form bilden: so muß sich auch das Recht umwandeln, gerade wenn es sich als Recht, oder in der Vollkommenheit seiner Form gleich bleiben will.

2) Die unwesentlichen Veränderungen können durch alle zufälligen Ansammlungen und Zerstreuungen von Reichthum, durch alle zufälligen Steigerungen und Herabstimmungen der intellektuellen und moralischen Bildung, kurz, durch alle die mannigfachen Schwankungen der inneren und äußeren Ungleichheit unter den Mitgliedern einer Rechtsgemein-

schaft herbeigeführt werden. Aber beide Klassen sind keineswegs streng von einander geschieden; und auch innerhalb dieser zufälligen Veränderungen werden sich mancherlei untergeordnete Verhältnisse nachweisen lassen, die mit einer gewissen Nothwendigkeit bedingt sind. So wird, während der Reiche durch seinen Reichthum zu manchem Aufwande, ja nicht selten zu übermäßigem verleitet wird, der Arme dagegen, wo Trieb und Anlagen vorhanden sind, seine Kräfte höher anstrengen; und so, wo nicht andere Umstände entgegenwirken, Reichthum und Armuth mit einer gewissen Nothwendigkeit wechseln. Je mehr sich die Bequemlichkeiten des Lebens und der Luxus steigern: um desto mehr braucht Jeder für sich, und desto mehr also wird sich der Reiche von der Sorge für Andere loszumachen suchen, das heißt für die frühere Zeit, das Stammoberhaupt von der Sorge für die entfernteren Stammgenossen. Ein neuer Grund für die Auseinanderbildung der Stämme; und, wenn wir noch unmittelbarer den Einfluß auf die Veränderung des Rechtes ins Auge fassen, der Grund davon, daß der fast bei allen Völkern ursprünglich als unveräußerlich betrachtete Landbesitz allmälich veräußerlich wird, und sich immer mehr und mehr zersplittert. Waren früher große Familien oder ganze Stämme auf denselben angewiesen, und dabei die Bedürfnisse des Lebens so einfach, daß es dem Oberhaupte des Stammes nicht einmal in den Sinn kommen konnte, den Alleingebrauch oder die Veräußerlichkeit zu wünschen: so hat sich nun der Stamm aufgelöst; Jeder findet seine Rechnung besser bei einer anderen Beschäftigung; was bisher für Alle hinreichte, reicht kaum mehr für Einen hin; und so wird Der, welcher es zunächst in Besitz hat, ohne Widerspruch zu dessen Veräußerung schreiten können.

Recht ist dasjenige, was sich unter jedem Lebensverhältnisse bei einer allseitig-unpartheiischen, und der allgemein-gültigen Werthschätzung gemäß angestellten Abwägung als das Beste ergiebt. Das Recht also wird stets gewissermaßen ein treuer Wiederschein der gesammten Lebensverhältnisse sein, und demnach auch die so eben bezeichneten mehr zufälligen Verhältnisse in sich abspiegeln müssen. Das Recht wird durch die Verhältnisse geregelt, und dieser Regelung kann und darf es sich in keiner Weise entziehn *). Aber eine andere Frage ist es: wie sind nun diese Verhältnisse

*) Neben dieser nothwendigen Regelung unterliegt das Recht freilich eben so, wie alle übrigen irdischen Entwickelungen, Demjenigen, was man „Zufall" nennt, oder einer höheren, von uns nicht unter Gesetze zu bringenden Schickung. Aber diese zufälligen und jene nothwendig regelnden Verhältnisse richten sich immer wieder gegen einander ein. Es wird von jenen nur festgehalten und ausgebildet, was diesen gemäß ist. Daher auch nicht selten höchst wichtige Rechtsformen aus Zwecken hervorgehn, welche von denjenigen, welche sie später erfüllen, sehr verschieden, ja denselben entgegengesetzt sind. Mehrere interessante Beispiele hievon führt Millar in dem schon oben (S. 111) bezeichneten Werke an. So (um nur Eins derselben namhaft zu machen) wurde die große Jury (Grand jury), welche bei der Zusammenkunft der Richter in den Gerichtsbezirken (circuits) von den Sheriffs berufen wird, um zu entscheiden, welche Vergehungen untersucht werden sollen, zuerst eingerichtet, damit kein Verbrecher übersehn werden sollte, also zur Vermehrung der Untersuchungen. Aber jetzt ist, nach der Einrichtung einer wachsameren Polizei, ein solches Verborgenbleiben eines nur einigermaßen bedeutenden Verbrechens nicht mehr zu befürchten. Dagegen hat die Grand jury eine hohe Wichtigkeit erhalten zur Verhütung der Mißbräuche willkührlicher Gewalt von Seiten der Kronbeamten: indem, bei der Anklage eines Unschuldigen aus irgend einer politischen Absicht, seine Mitbürger dies als eine für sie selber gefährliche Verletzung betrachten, und vermöge jener Einrichtung dem Angeklagten Schutz gewähren.

selbst wieder zu wählen? Was haben wir uns hiernach als Ziel zu setzen oder als Ideal zu erstreben? Und in welches Verhältniß sollen wir die geschichtliche Entwickelung des Rechtes zur idealen setzen? — Diese Probleme müssen wir jetzt noch näher ins Auge fassen.

Das Ideal, mit welchem wir es hier zu thun haben, ist unstreitig keineswegs etwa bloß in die Vervollkommnung der äußerlichen oder sinnlichen Existenz, in die Erwerbung der höchsten Sicherheit (gegen die feindseligen Einwirkungen der Natur und der Menschen) und der höchsten Genüsse zu setzen.

Die Genüsse erschlaffen; daher die Verderblichkeit des Luxus, trotz Allem, was man, besonders wieder neuerdings, zu seinen Gunsten angeführt hat*). Man hat sich auf die reiche Ausbildung berufen, welche er in seinem Gefolge habe. Aber die durch seine Genüsse gewährte Ausbildung ist ja doch unstreitig größtentheils eine sinnliche, oberflächliche, von dem Tieferen und Wesentlichen abziehende, und die Ausbildung, welche durch die Verfertigung der Luxusartikel bedingt wird, trifft nur die geringe Anzahl der Erfinder und Leiter, während sie Unzählige zu einseitig überspannten, mechanischen Thätigkeiten verdammt, welche alle wahrhaft menschliche Ausbildung vielmehr verhindern und verderben, ja, und selbst in weit höherem Maße, als die beschwerlichste Feldarbeit, zum Thiere oder selbst zu Demjenigen, was den nächsten Gegenstand der Thätigkeit bildet, zur Maschine herabwürdigen. Ueberdies machen die

*) Man vgl. z. B. die Schriften Bentham's, mit welchen in dieser Hinsicht leider weit Mehrere einstimmig sind und — einstimmig handeln, als in Hinsicht seiner allgemeinen Rechtstheorie.

Genüsse des Luxus nicht einmal glücklich: denn je höher sie gesteigert werden, um desto höher werden auch die Erwartungen und Bedürfnisse gesteigert; und so kann ein mit Genußmitteln und Genüssen aller Art Ueberladener dennoch höchst unglücklich sein. Im Gegentheil also wird sich auch für ganze Völker und für unsere Zeiten der alte Grundsatz bewähren, daß das wahre Glück nur bei wenigen Bedürfnissen errungen werden kann.

Ja selbst eine völlige Sicherung gegen die von der Natur und den Menschen aus drohenden Gefahren ist keinesweges unbedingt als ein Gut zu betrachten, sondern hat manches Bedenkliche in ihrem Gefolge. Es ist eine allgemeine Erfahrung, welche ebenfalls für Völker in gleichem Maße wie für Einzelne gilt, daß der Mensch der Schwierigkeiten, der Hemmungen und Hindernisse bedarf, um seine Kräfte auszubilden und zu stählen. Als die letzte Nebenbuhlerinn Roms, Karthago, besiegt war, begann auch Roms Verfall, und ging, in Folge sorgloser Ruhe, eines nach dem andern von den Kleinodien verloren, welches in der Zeit der Mühseligkeit und Anstrengung gewonnen worden war. Ueberhaupt sind keinesweges diejenigen Völker die wohlhabendsten und mächtigsten, welchen die Beschaffenheit des Bodens und der Lage Ueberfluß und Sorglosigkeit gewährt hat. Das arme Holland, in jedem Augenblick in Gefahr von den Wellen verschlungen zu werden, verdankte seinen Reichthum und seine Herrschaft in fernen Welttheilen gerade dieser Armuth und dieser Bedrängniß durch die Elemente; und der Kulminationspunkt seiner Größe fiel in die Zeit, wo es zugleich gegen die ganze, damals für unwiderstehlich gehaltene Macht Spaniens anzukämpfen hatte. Spanien war nur so lange stark, aufgeklärt, an kräftigen, hochherzigen Charakteren reich,

als

als seine kleinen Königreiche mit den Mauren um ihre Existenz ringen mußten. Sobald es eine völlig gesicherte, und in Folge der Entdeckung von Amerika, eine glänzende Existenz gewonnen hatte, sehn wir es immer mehr und mehr in Ohnmacht versinken: die äußere Wohlhabenheit in Verfall, die rege intellektuelle Entwickelung in Stillstand gerathen, und die Spannung der Charaktere erschlaffen.

Nicht Ueberfluß an Genußmitteln also, und nicht völlige Sicherheit gegen die Natur und gegen andere Völker hat ein Volk zu erstreben, sondern ein gewisses Mittleres, bei welchem die Kraft nicht überwältigt, aber auch nicht erschlafft, sondern immer wieder von Neuem zu heilsamen Anstrengungen aufgeregt wird. Ueberhaupt aber ist die Vollkommenheit der inneren Ausbildung: die intellektuelle und moralische Höhe, stets als das ungleich Werthvollere, als der erste und oberste Gegenstand anzusehn, nach welchem ein Volk, und nach welchem die Gesetzgeber und die Regierenden für das Volk zu streben haben; der äußere Ueberfluß, der äußere Glanz, die äußere Sorglosigkeit als das weniger Werthvolle und Zweite, und in Hinsicht dessen man stets ein Uebermaß befürchten, und sich mit weiser Vorsicht innerhalb gewisser Schranken halten muß, wenn man nicht, nach kurzer Ueberspannung eines Scheinglückes, eine desto größere Abspannung und einen verderblichen Sturz von der erträumten Höhe will eintreten sehn.

Dies wäre es, was wir ohne weitere Vorbereitung für die Lösung dieses wichtigen Problemes feststellen können. Fragen wir aber weiter, wie nun zur Erreichung dieser Zwecke die inneren Staatsverhältnisse einzurichten seien: so treten wir hiemit über die Gränzen, welche dem ersten Haupttheile gesteckt sind, hinaus. Wir haben es nicht mehr

mit dem Elementarischen, sondern mit der Anwendung der gefundenen Elemente, und zwar auf sehr zusammengesetzte und verwickelte Verhältnisse zu thun; und dies führt uns zum zweiten Haupttheile hinüber.

---

# Zweiter Haupttheil.

## Anwendung der Grundelemente des Rechtes auf die zusammengesetzteren Verhältnisse.

# Einleitung.

Wir haben nun die Grundelemente des Rechtes vollständig aufgefunden und ihrer eigenthümlichen Natur gemäß dargestellt. Da wir uns hiebei durchgehends an das allgemein-menschliche Bewußtsein angeschlossen haben, so sind wir im Stande gewesen, dieselben mit der von dem Interesse der Wissenschaft gefoderten Klarheit und Bestimmtheit anzugeben. Alle Dunkelheit, die sie bisher umgab, ist vertrieben; alle Widersprüche haben sich als bloße Scheinwidersprüche, und das für den ersten Anblick Unvereinbare als sehr wohl vereinbar erwiesen; die Zweifel, welchen die Ergebnisse früherer Untersuchungen bloßgestellt waren, sind beseitigt; und so können wir denn, mit voller Sicherheit über den erworbenen Besitz, zu dessen Anwendung schreiten.

Erhält das Recht seine Begründung von Außen oder von Innen? — Wir haben uns überzeugt: ausschließend weder von der einen noch von der anderen Seite her. Es wird von Außen begründet, inwiefern es aus der Abwägung der durch die gegebenen Verhältnisse bedingten Güter und Uebel hervorgeht; von Innen, inwiefern diese Abwägung zu vollziehn ist nach einer, aus der tiefsten Grundlage der menschlichen Natur stammenden allgemein-gültigen Norm.

Ist das Recht, wie Einige behauptet haben, ein Unveränderliches, Ewiges, für alle Verhältnisse

Gleiches, oder ein Veränderliches und, in Angemessenheit zu den verschiedenen Volkscharakteren, Sitten, Gebräuchen rc. Mannigfaltiges? — Wir antworten, es ist unveränderlich und allgemein=gleich in Hinsicht dieser inneren Norm, welche, für alle Menschen in derselben Art, wenn auch nicht präformirt, doch prädeterminirt gegeben, vermöge dessen überall zum Grunde gelegt werden muß, wo überhaupt ein Recht Statt finden soll: mag es nun, auf der Grundlage ausführlicher und klar bestimmter Ueberlegungen, von einem Gesetzgeber festgestellt werden, oder mehr instinktartig als Gewohnheitsrecht aus dem allgemeinen Bewußtsein des Volkes hervorgehn. Aber es ist eben so wesentlich ein Mannigfaltiges und Wechselndes in Bezug auf die nach dieser Norm zur Abwägung kommenden Verhältnisse. Denn inwiefern durch diese Verhältnisse bei dem einen Volke und zu einer Zeit diese, bei dem anderen Volke und zu einer anderen Zeit jene Güter als erreichbar gegeben sind, so wie diese oder jene Uebel als gefahrbringend und zu vermeiden, und beide mit dieser oder jener Wahrscheinlichkeit: so wird ja unstreitig auch das Ergebniß der Abwägung, ist auch dieselbe in allen Fällen nach derselben Norm vollzogen worden, und somit auch das Recht, sehr verschieden sein können. Das Recht schwebt demnach keinesweges, wie es Manche gefaßt haben, als ein Abstraktes in unerreichbarer Höhe über dem Leben und dessen Verhältnissen; sondern in der innigsten Verbindung mit diesen stehend, ist es für jeden tadellosen Einfluß von ihnen aus zart empfänglich und beweglich.

In Einstimmung hiemit, hat sich uns das Recht ferner als durchaus zusammenfallend erwiesen mit dem Allgemein=Nützlichen oder Förderlichen. Recht ist unter

allen Verhältnissen, was nach der allgemein-gültigen Werthschätzung das Beste ist. Aber, wie schon diese Erklärung besagt: das Recht geht keineswegs in dieses Verhältniß des Nützlichen oder Förderlichen (auch wenn wir dieses in der vollen Ausdehnung*) fassen, in welcher es gefaßt werden muß) ohne Weiteres auf. Vielmehr, was sein eigentliches Wesen ausmacht, ist das Allgemein-Gültige der Abwägung, die innere, für alle Menschen in gleicher Art angelegte Norm derselben; und in Bezug auf diese ist das Recht wesentlich ein Ideales, wie genau es sich auch dem Realen anschließen, und dasselbe bis zu seinen sinnlichsten (materiellsten) Interessen in sich aufnehmen mag. Daher auch der so überaus verschiedenartige Eindruck desselben, jenachdem wir es von dieser oder jener Seite fassen. Reicht es auf der einen Seite bis zum höchsten Sittlichen hinauf: so berührt es auf der anderen den flachen Boden des gemeinen Lebens.

Seine Anwendung findet das Recht im Staate. In welcher Art aber haben wir es nun in der Wissenschaft für diese Anwendung zu behandeln?

Das in unserer Zeit gewöhnlichste Verfahren besteht darin, daß man sich, wie für die Lösung der Aufgabe unseres ersten Haupttheiles ein abstraktes Vernunftrecht, so für die Lösung der uns jetzt vorliegenden einen abstrakten Vernunftstaat konstruirt. Aber dies ist, wie sich schon bei diesem Anfangspunkte der Betrachtung unzweifelhaft ergiebt, in objektiver, wie in subjektiver Beziehung durchaus unzulässig.

---

*) Vgl. S. 52.

Es ist in objektiver Beziehung unzulässig: denn es hat niemals Verhältnisse gegeben, und kann niemals Verhältnisse geben, in welchen ein solches abstraktes Ideal ausführbar wäre. Wie sehr uns auch eine gewisse Staatseinrichtung als die in jeder Hinsicht beste und wünschenswertheste erscheinen mag: die hiedurch bedingten Interessen sind nur ein Theil derjenigen, welche wir für das Recht in Betracht zu ziehn haben. Der möglichen Zukunft gegenüber, stehn eine wirklich gewesene Vergangenheit und eine noch wirkliche Gegenwart; und durch diese letzteren werden Erwartungen*) bedingt, welche, inwieweit sie von den Verhältnissen aus richtig, das heißt der allgemeingültigen Werthschätzung gemäß gebildet sind, in ihrer vollen historischen Individualität für die Konstruktion des Rechtes jenen auf die Zukunft gehenden Interessen gegenübertreten. Das abstrakte Resultat also kann (und wird stets mehr oder weniger) durch jene historisch-begründeten Interessen umgestoßen werden; und die Einrichtung eines aus der sogenannten Vernunft abgezogenen Staates, gesetzt auch sie wäre in irgend einem Falle möglich, würde doch stets mehr oder weniger ungerecht sein.

Eben so unzulässig aber ist ein solcher „Vernunftstaat" auch in subjektiver Beziehung. Unter den vielen falschen Hypothesen der bisherigen Psychologie ist kaum eine andere so verkehrt, und in praktischer Hinsicht, für die Wissenschaft, wie für das Leben, so verderblich gewesen, als die Hypothese von einer Vernunft, die unabhängig von aller Erfahrung, ein gewisses System von Begriffen und Erkenntnissen, sei es nun fertig, oder

---

*) Vgl. oben S. 55 ff. und 71 f.

auch nur präformirt, in sich tragen sollte, welches man dann nur hervorzuheben brauchte, um damit ohne Weiteres eine Lösung der schwierigsten und verwickeltsten Probleme zu gewinnen*). Die Vernunft bezeichnet die Gesammtheit des Höchsten, was der Mensch überhaupt geistig bilden kann; und insofern ist sie in keiner Art ursprünglich oder am Anfange der geistigen Entwickelung, sondern am Ende, oder vielmehr ein Ideal, welches, streng genommen, von keinem Menschen je vollkommen erreicht worden ist und erreicht werden kann. Für die Tendenz zu diesem Ideale hin ist allerdings eine Norm der richtigen Entwickelung bedingt, und durch diese wird Dasjenige begründet, was man gewöhnlich Vernunft nennt: für das Praktische namentlich (mit welchem wir es hier zu thun haben) die allgemein-gültige Abstufung der Werthe. Aber von dieser Entwickelung ist die Erfahrung in keiner Art ausgeschlossen; vielmehr kann sie, und soll sie, in den mannigfachsten Beziehungen in die Vernunftbildung eingehn: nur daß sie jener Norm gemäß gefaßt und verarbeitet werde**);

*) Man vergleiche hiezu und zum Folgenden die Erörterungen, welche ich hierüber in meiner kleinen Schrift „Die Philosophie in ihrem Verhältnisse zur Erfahrung, zur Spekulation und zum Leben", S. 57 ff. gegeben habe; auch mein „Lehrbuch der Psychologie", S. 193 ff.

**) Auch in theoretischer Beziehung tritt dies auf das Vielfachste im allgemeinen Sprachgebrauche hervor, z. B. in den Ausdrükken: „es hätte ihm seine Vernunft sagen sollen, daß dies umfallen würde, wenn er ihm seine bisherige Stütze entzöge" oder „daß man ihm in dieser Sache nicht günstig sein werde, nachdem er sich die dabei Betheiligten durch sein Betragen zu Feinden gemacht" rc. — Die Vernunft urtheilt hier und in unzähligen Fällen unstreitig auf der Grundlage von Erfahrungen, und von sehr speciellen Erfahrungen.

und weit entfernt also, daß die praktische Vernunft ein solches abstraktes, in der Luft schwebendes Staatsgebilde gutheißen sollte, verlangt vielmehr die wahrhaft über die Rechtsverhältnisse aufgeklärte Vernunft auf das Entschiedenste in jedem Falle ein genaues Anschließen an die vorliegenden historischen Verhältnisse.

Das Recht, in seiner Anwendung auf den Staat, also kann durchaus keine allgemeinen Entscheidungen geben. Wo es hinausgeht über die Bestimmung der Formen und Verhältnisse für die Abwägung, muß es in irgend einer Art historische Voraussetzungen zum Grunde legen: seien es nun speciellere, oder in einer gewissen Allgemeinheit gehaltene (wie die auf unsere europäischen Kulturverhältnisse sich beziehenden). Oder meint man wirklich (um nicht von dem Individuellsten, von den politischen Verhältnissen, zu reden), es ließen sich ein Kriminalrecht, oder ein Polizeirecht feststellen, welche in gleicher Art für uns und für irgend ein Volk auf den Südseeinseln gültig wären? — Lassen sie sich doch nicht einmal für uns und etwa für England (welches uns doch unter allen Ländern in jeder Hinsicht am nächsten steht) in gleicher Art feststellen; sondern was dort als unnachläßlich für die Freiheit gefodert wird (z. B. eine Volksversammlung von zehntausend und mehreren Menschen, um über diese oder jene Maßregel der Regierung zu debattiren) würde bei uns als eine Unregelmäßigkeit gelten, welche auch dem am freiesten Denkenden Besorgniß einflößte.

Die allgemeine Rechtsphilosophie also, mit welcher wir es hier zu thun haben, muß sich auf die Bestimmung allgemeiner Verhältnisse und Formen für die Abwägung beschränken. Wenigstens, wo wir darüber hinaus mehr einzelne Entscheidungen aufstellen, wird dies nur

beispielsweise geschehn dürfen, und indem wir uns der dabei zum Grunde gelegten historischen Voraussetzungen bewußt sind.

Hiemit aber ist zugleich ein Anderes gegeben: daß wir nämlich für unsere jetzige allgemeinere Betrachtung nicht alle Theile der Rechtsphilosophie in Hinsicht dieser Anwendung der Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen haben. Nur diejenigen vielmehr kommen dafür in Betracht, in welchen aus der Abwägung verwickelterer Verhältnisse eigenthümliche Formen hervorgehn; und als solche möchten sich nur zwei namhaft machen lassen: das Gebiet des öffentlichen Rechtes (der Politik) und das des Kriminalrechtes.

Die privatrechtlichen Verhältnisse nämlich sind beinah durchgehends von überaus einfacher Natur. Es können wohl Schwierigkeiten entstehn, und entstehn (wie die endlosen Processe zeigen) unzählige und bedeutende, in welcher Art die Interessen, im Verhältniß zu den vorliegenden Umständen, als normal begründet anzunehmen seien (z. B. welche von den Vorstellungen Mehrerer, die eine und dieselbe Sache als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen, der allgemein-gültigen Norm gemäß gebildet angenommen werden soll). Aber die allgemein-gültigen Normen selbst bieten so wenig Verwickelungen und Schwierigkeiten dar, daß man ja bekanntlich fortwährend über das Naturrecht die Klage hören muß, daß es nichts weiter gebe, als was Jeder, vermöge seines gesunden Menschenverstandes, schon vorher wisse. Wir haben also für die Konstruktion dieses Gebietes auf diesem allgemeinen Standpunkte den bisherigen Betrachtungen nichts weiter hinzuzufügen.

Auf der anderen Seite bietet das große Gebiet, welches wir schon früher, unter der Kategorie der Verwal-

tung, dem Rechte im engeren oder eminenteren Sinne des Wortes gegenübergestellt haben*), zwar der Verwickelungen und Schwierigkeiten genug dar, aber von der Art, daß darüber nur nach den besonderen materialen Verhältnissen entschieden werden kann. Es ergeben sich dafür keine eigenthümlichen Formen der Abwägung, noch außer denen, welche wir kennen gelernt haben, keine formalen Kollisionen (um es so auszudrücken), sondern alle Kollisionen beziehn sich auf die Natur der Interessen als solcher, und die Verhältnisse der Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit, mit welcher sich dieselben, von den gegebenen Verhältnissen aus, erreichen lassen.

Ganz anders dagegen bei dem öffentlichen Rechte und bei dem Kriminalrechte. Bei diesen beiden ist für die Abwägung der Interessen nicht nur eine sehr bedeutende Zusammengesetztheit und Verwickelung gegeben, sondern auch eine formale, das heißt durch welche, noch außer den bisher angegebenen allgemeinen, besondere Formen der Vergleichung und Abwägung bedingt werden; und haben wir auch für das Kriminalrecht nicht einen so ausgedehnten und reichen Horizont zu überblicken, wie für das öffentliche Recht, so entsteht eine neue Zusammengesetztheit und Schwierigkeit durch die Nothwendigkeit, für die Reaktion gegen die Verbrechen zugleich die moralischen Verhältnisse in Rechnung zu stellen. Und so müssen wir denn diesen beiden Theilen der Rechtsphilosophie eine besondere, ausführliche Untersuchung zuwenden.

*) Vgl. S. 121 f.

## Erster Abschnitt.

### Das öffentliche oder das Staats-Recht.

---

Daß die entgegengesetzten politischen Ansichten, ungeachtet aller Versuche zu ihrer Ausgleichung, im Leben bis jetzt noch immer unversöhnt und zum Theil erbittert einander gegenüberstehn, darf uns in keiner Art in Verwunderung setzen. Denn abgesehn davon, daß es meistentheils sehr stark begründete Interessen sind, welche sie von einander trennen: so ist es natürlich, daß in jeder größeren Menge von Menschen, welche gemeinsame Interessen entweder wirklich haben, oder doch zu haben glauben, und in Folge dessen gleiche Gemüthsbewegungen erzeugen, der Eine den Anderen immer wieder von Neuem aufregt und in der Aufregung fixirt. Indem die Meinungen, Gefühle, Bestrebungen wiederholt von Diesem auf Jenen, und wieder von Jenem auf Diesen reflektirt werden, erhält sie Jeder vervielfacht zurück, und wird in denselben festgehalten, auch wenn ihn sonst vielleicht eine besonnene Ueberlegung oder die Alles ausgleichende Zeit davon abgeführt und beruhigt hätte.

Aber auch in der Wissenschaft haben sich die verschiedenen politischen Ansichten noch immer in ihrer Verschiedenheit erhalten, und kaum mit geringeren und weniger eifrig verfochtenen Gegensätzen. Auch hiefür jedoch lassen sich, bei näherer Betrachtung, die Gründe leicht auffinden.

Sie sind dem Wesentlichen nach dieselben, welche wir früher *) als die Untersuchung über das Recht im Allgemeinen erschwerend kennen gelernt haben, nur daß sie sich hier in gesteigertem Maße geltend machen. Theils pflanzen sich die leidenschaftlichen Erregungen des Lebens auch in die Wissenschaft fort, wenn sie nämlich so stark sind, daß die abkühlende Kraft des abstrakten Denkens sie nur zu konsolidiren, in festerer und starrerer Form auszuprägen, nicht zu beruhigen und aufzulösen vermag. Theils (und dieser Grund wird sich auch für das besonnenste Denken wirksam erweisen) macht die größere Zusammengesetztheit der Verhältnisse die Entscheidung schwieriger. Wenn in Privatverhältnissen die einfachen Interessen Weniger einander gegenüberstehn, so haben wir dagegen hier mehrere Tausende, Hunderttausende, Millionen, deren Interessen mit einander kollidiren. Diese Interessen sind überdies von sehr verschiedener Natur, und mit den der Art nach weit höheren Interessen Weniger können Interessen von niederer Art, aber die über sehr Viele verbreitet sind, in Streit gerathen. Wir haben außerdem eine ausgedehntere Vergangenheit, in welcher die Rechte wurzeln, eine ausgedehntere Zukunft, auf welche die Entscheidung ihre Wirksamkeit zu erstrecken geeignet ist **). Jede neue Zusammensetzung nun begründet unstreitig ein neues,

---

*) Vgl. S. 3 f. und S. 11 ff.

**) Die Erwartungen, welche den Rechten zum Grunde liegen (vgl. oben S. 55 ff.), sind allmälich seit Jahrhunderten, ja seit Jahrtausenden gebildet worden, und in diese ist die gegenwärtige Generation eingetreten, ebenfalls nicht auf einmal, sondern sehr allmälich. Und von der anderen Seite erstrecken sich die Folgen der jetzigen Bestimmung auf alle folgenden Generationen: die Menschheit stirbt nicht, auch nicht das Volk, es müßte denn ganz ausgerottet werden.

eigenthümliches Problem; und so ist es denn unvermeidlich, daß Vieles, was als Problem vorliegt, nicht nur noch nicht im Ganzen, sondern auch nicht einmal seinem Elementarischen nach so weit versucht worden ist, daß wir eine einigermaßen vollkommene Anschauung dafür gewinnen könnten.

Gleichwohl können auch für die Entscheidung über alle hieher gehörigen Probleme keine anderen Principien in Betracht kommen, als die im Vorigen als einfache Grundprincipien aufgestellt sind; und es wird nur darauf ankommen, die vielfältiger zusammengesetzten, eigenthümlichen Mischungen ihrer Natur gemäß zu zerlegen, um auch über sie ein vollständig klares Urtheil zu gewinnen.

Wir schließen uns hiefür zunächst an die Kritik dreier Begriffe an, welche lange Zeit hindurch fast durchgehends die regelnden Mittelpunkte der Untersuchung gebildet haben, und überdies in genauer Verbindung mit einander stehn: an die Begriffe des Staatsvertrages, der Gleichheit und der Freiheit. Das Verhältniß derselben zu einander können wir vorläufig so fassen, daß der Begriff des Staatsvertrages die historische oder materiale Grundlage angeben, die Begriffe der Gleichheit und Freiheit die Form des Vertrages oder dessen idealen Charakter bezeichnen sollen. Die Verbindung im Staate betrachtet man als durch einen Vertrag begründet; die durch diesen Vertrag Verbundenen werden als ursprünglich und wesentlich gleich gesetzt; und daß ihnen diese Gleichheit erhalten und zur Freiheit ausgebildet werde, darin, meint man, bestehe die richtige Form oder die Gerechtigkeit des Staates.

Mit diesen Ansichten nun, wie lange sie auch allgemein gegolten, und in wie großer Ausdehnung sie auch jetzt noch

anerkannt sein mögen, müssen wir in den entschiedensten Gegensatz treten.

---

## I.

## Kritik der Hypothese eines Staatsvertrages.

Zuerst also, wie auch schon von mehreren Anderen bemerkt worden ist: der Staat läßt sich in keiner Art als durch einen Vertrag entstanden ansehn *). Zu einem Vertrage gehört wesentlich eine gegenseitige Willenserklärung. Eine solche aber läßt sich, so weit die histo-

---

*) Es kann bei'm ersten Anblick Verwunderung erregen, daß diese (wie wir uns überzeugen werden) so durchaus grundlose Hypothese gleichwohl eine so große Ausdehnung gewonnen, und sich so lange Zeit erhalten hat. Zuerst in England während des siebzehnten Jahrhundertes durch Hobbes (Elementa philosophica de cive), Locke (Two treatises of government) und Algernon Sidney (Discourses on government) ausgebildet, findet er sich im achtzehnten in Rousseau's berühmten Contrat social und in unzähligen anderen Schriften, und im neunzehnten kommt er uns bei Haller, wenngleich in sehr veränderter Gestalt, doch in unverminderter Allgenugsamkeit und Anmaßung entgegen. Das Räthsel lös't sich leicht dadurch, daß der Vertrag die einfachste, anschaulichste, und für die Beurtheilung leichteste Form des Rechtes ist, und so, wenn sie auf den Staat anwendbar gewesen wäre, allerdings vor allen anderen für dessen Konstruktion den Vorzug verdient haben würde. Aber die Verhältnisse des Staates sind nicht so einfach und leicht zu beurtheilen. Aus der Einfachheit dieser Hypothese erklärt es sich auch, daß sie so unendlich viele verschiedene Gestalten hat annehmen können (als Unterwerfungsvertrag, Vereinigungsvertrag, Vertrag nach privatrechtlichen Verhältnissen): sie hat an sich gar keine bestimmte Gestalt.

historische Tradition reicht oder vermöge sicherer Schlüsse ergänzt werden kann, als ursprüngliche Grundlage der Staaten nirgend, selbst als später hinzugekommene nur in wenigen Fällen, und auch in diesen nur als eine solche nachweisen, welche durch das ursprünglich ohne Vertrag Entstandene mehr oder weniger wesentlich bedingt war.

Für die Erläuterung der Staatsverhältnisse möchte sich (wie es denn auch sehr oft dafür angewandt worden ist) schwerlich etwas Passenderes auffinden lassen, als die Vergleichung mit der Familie: welche auf der einen Seite ein sehr nahe liegendes Gleichniß, und auf der anderen die wirkliche elementarische Grundlage des Staates bildet. Man zergliedere nun die Verhältnisse dieser genauer. Das Kind wird nicht gefragt, indem es in eine Familie hineingeboren wird, die Aeltern, wenigstens in Hinsicht dieses bestimmten Individuums, ebenfalls nicht. Sondern wir haben von der Seite des Kindes, nachdem es geboren ist, dringende Bedürfnisse, von Seiten der Aeltern nicht nur die Fähigkeit, dieselben zu befriedigen, sondern auch eine unmittelbare rechtliche Verpflichtung dazu, schon weil sie dem Kinde näher stehn, als irgend ein Anderer *): wozu dann meistentheils noch der gute Wille oder eine tiefbegründete lebendige Neigung, dieser Pflicht zu genügen, kommt. So knüpft sich zuerst dieses eine Band zwischen beiden, stärker und früher als irgend ein anderes, ohne Anerbietung, ohne Annahme, ohne Bedingungen irgend einer Art. Sobald dann das Kind dazu fähig ist, bilden sich bei ihm Erwartungen aus, rein auf der Grund-

*) Man vergl. oben S. 66 ff.

lage Desjenigen, was es bisher erfahren hat*). Mit vollem Vertrauen und in ungestörter Sicherheit sieht es der gleichen Hülfe, den gleichen Befriedigungen, wie sie ihm bis dahin fortwährend geworden sind, entgegen: nicht weil es etwas dagegen zu geben oder schon gegeben hätte, sondern weil sie ihm die Aeltern ununterbrochen haben zu Theil werden lassen. Die Aeltern bilden diese Erwartungen nach; und wenn sie sich vielleicht sonst hätten der Pflege des Kindes entziehn können und wollen: so werden sie es schon dieser Erwartungen wegen nicht thun; und es wäre um dieser Erwartungen wegen unrecht, falls sie es thäten. Nach und nach aber bilden sich, wie die äußeren Kräfte, so auch die Vorstellungen, Gefühle, Willensbestimmungen des Kindes in Betreff der Verbindung mit den Aeltern weiter aus. Wir sehn dasselbe bald ganz uneigennützig, im Gefühle der Dankbarkeit und des tiefgewurzelten Wohlwollens, bald auch eigennützig, um sich fernere Wohlthaten zu sichern, zu mancherlei Diensten gegen die Aeltern bereit. Aber dabei ordnet es sich diesen fortwährend unter: schließt sich ihnen zum Schutze an, folgt ihrem Rathe und erbittet ihn, gehorcht ihnen in Anerkennung ihrer Ueberlegenheit und Vorzüge rc.

In ganz gleicher Art nun verhält es sich mit der, ja auch ursprünglich aus der Erweiterung des Familienkreises hervorgegangenen Staatsverbindung. Der Mensch wird hineingeboren, ohne daß er sich dem entziehen könnte; und selbst der in vielen anderen Verhältnissen allerdings zu einem bestimmten Willen und zu einer Verweigerung fähige und berechtigte Staat kann sich Dem nicht entziehn. Der so Hineingeborene findet im Staate für seine Bedürfnisse ge-

*) Vgl. S. 55 ff.

sorgt: in unseren jetzigen Staaten in weit höherem Maße, als er sie, ohne denselben, auch nur als Bedürfnisse hätte ausbilden können. Hiedurch nun bildet sich ein vertrauensvolles Anschließen, bilden sich sicher genährte Erwartungen; und auf der anderen Seite findet er gewisse Formen vor, denen er sich unterwerfen, gewisse Anfoderungen, die er befriedigen muß, und in die er eben so hineinwächs't, wie in jene Förderungen, ohne daß er seine Zustimmung dazu gegeben, oder diese von ihm verlangt worden wäre. Der Staat ist ein Organismus, der sich immer wieder von Neuem ergänzt; und die Einzelnen werden zu Dem, was sie sind, als seine Theile und aus ihm heraus. Allerdings trifft dieses Gleichniß nicht ganz scharf: denn in unseren höher gebildeten Staaten kann ja der Einzelne nach Willkühr diese Verbindung aufgeben, kann in eine andere oder in gar keine treten; und wir sehn diese Ausscheidung in einzelnen Fällen gelingen. Aber doch nur in einzelnen Fällen: in der Mehrzahl werden auch noch jetzt die einzelnen Glieder des Staates so in ihren innersten Fibern mit dem Ganzen verbunden sein, daß sie nach der Trennung von demselben nur ein mattes und kränkelndes Dasein fortzuführen vermögen.

Suchen wir nun so vergebens nach einem Vertrage, wo sich der Staat in stätigen Uebergängen aus der Familie hervorgebildet hat: so zeigt sich meistentheils das Gleiche selbst da, wo von einander geschiedene Familien oder Stämme eine Verbindung unter einander erst eingehn. Auch da werden wir nur selten eine bestimmte Feststellung von beiden Seiten finden. Sondern es macht sich unwillkührlich: sie sind bedroht von einem gemeinsamen Feinde, es ist ihnen ein Anführer nöthig; oder sie bedürfen, bei irgend einer un-

erwarteten Naturrevolution, bei einer Schrecken verbreitenden Krankheit rc. des Rathes eines weisen Mannes, der Versöhnung mit der Gottheit durch einen besonders Frommen und Unsträflichen rc.; und so wachsen sie zusammen, ohne bestimmten Vertrag, gleichsam unbewußt in Hinsicht der weiteren Folgen, welche sich an dies Zusammenwachsen anschließen können: rein in Folge des drängenden Bedürfnisses oder des zu einander ziehenden Vertrauens. Das ursprüngliche verbindende und formende Princip ist überall ein unmittelbareres, mehr instinktartiges, als jener Annahme zum Grunde liegt; ja es läßt sich nicht einmal auf eine bestimmte einzelne treibende Kraft, z. B. die Furcht der Menschen vor einander, oder vor dem Mächtigsten, zurückführen; sondern alle die unendlich mannigfaltigen anziehenden und abstoßenden Kräfte, welche der Mensch in sich trägt, haben dazu, bald mehr einzeln, bald vereinigt, zusammengewirkt. Man werfe einen Blick auf das Leben: wie überall die kleineren Verbindungen, wie die einzelnen Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung entstehn. Zuweilen allerdings ist es die Furcht, welche den Schwachen zum Stärkeren, oder mehrere Schwache zu einander treibt; zuweilen der Eigennutz; aber auch auf der anderen Seite Bewunderung, Liebe, Hochachtung, Vertrauen, und wie die uneigennützigen Principien sonst noch heißen mögen, aus welchen, wenn auch vielleicht nicht gleich häufige, doch dafür festere, inniger an einander knüpfende und zuverlässigere Verbindungen hervorgehn. Welchen Grund nun haben wir, diese letzteren Principien bei der Stiftung umfassenderer Vereinigungen, wie sie die Staaten darstellen, unthätig anzunehmen? Gewiß keinen, als die einseitige Beschränktheit und Verblendung, welche nun einmal durchaus ein einzi-

ges Princip haben, und die menschliche Natur als ganz aus Selbstsucht zusammengesetzt darstellen wollte.

Zur Begründung des öffentlichen Rechtes wirken demnach im Allgemeinen ganz die gleichen Motive zusammen, wie zur Begründung des Privatrechtes. An die Stelle des Vertrages müssen wir auch hier den freieren, beweglicheren Begriff der Erwartung setzen; und außerdem wirken die Interessen der Würdigkeit, oder des Verdienstes, so wie das der möglichen Förderung mit, kurz alle Grundelemente des Privatrechtes *). Beide unterscheiden sich nur dadurch, daß sich dieses auf die Verhältnisse zwischen Einzelnen unter sich, das öffentliche Recht auf die Verhältnisse derselben zum Ganzen oder zum Staate bezieht. Daher auch beiderlei Rechte in vielen Fällen schwer von einander zu scheiden sind, auch entschieden in einander fließen, wenn nämlich beide Gesichtspunkte zusammen sich geltend machen. Derjenige z. B., welcher das Haupt eines Klans bildet, hat auf seine Besitzungen ein Privatrecht gegen die Häupter anderer Stämme, indem er diesen, in Bezug auf jede mögliche Verletzung, als Einzelner den Einzelnen, gegenübersteht; aber im Verhältniß zu den Mitgliedern seines Stammes müssen wir doch sein Recht unstreitig ein öffentliches nennen. Sie haben ein angestammtes Recht, von dem Ertrage dieser Besitzthümer ihre Nahrung und Kleidung zu erhalten; und das allgemeine Bewußtsein, welches hievon in der Gesammtheit lebt, giebt dem Rechte den Charakter des öffentlichen. So finden wir ja dieses Ineinander-fließen selbst bei ganzen Rechtsgebieten: wie es denn in Hinsicht des Kriminalrechtes noch immer streitig ist,

---

*) Man vgl. oben S. 55—72.

ob es, mit Rücksicht auf die durch das Verbrechen verletzten Interessen Einzelner, dem Privatrechte, oder mit Rücksicht auf die Wirkungen des Verbrechens auf das Ganze des Staates, und die von diesem aus bedingten Rückwirkungen, dem öffentlichen Rechte einzuordnen sei.

Uebrigens, wie wir schon angedeutet, haben wir mit unserer bisherigen Betrachtung über den Staat nur die historische Grundlage gewonnen. In dieser Art, und aus diesen Principien heraus entstehen die Staaten; damit aber wollen wir nicht behaupten, daß sie in jedem Falle, wo sie auf die angegebene Weise entstehn, auch mit dem Rechte einstimmig seien. Sie können sich auch im Gegensatze mit dem Rechte bilden. Das Princip der Entscheidung hierüber ist wieder das früher entwickelte tiefste Grundprincip des Rechtes: das allseitig Beste in der Ausdehnung, wie wir dasselbe bestimmt haben. Für eine genauere Anwendung desselben auf das vorliegende Problem aber müssen wir uns nun zur Kritik der Ansichten über die beiden anderen vorher bezeichneten Grundbegriffe, und zunächst zu der Behauptung der Gleichheit aller Menschen wenden.

---

## II.

## Kritik der Hypothese der wesentlichen Gleichheit aller Menschen.

Wären alle Menschen innerlich und äußerlich einander gleich: so wäre gar keine Veranlassung vorhanden zu einer eigentlichen Regierung. Indem sie zu einer Gemeinschaft zusammenträten, würde sich allerdings, für die

auf das Wohl dieser Gemeinschaft gerichteten Arbeiten, in vielen Beziehungen eine Theilung, auch wohl eine Uebertragung der höchsten Aufsicht und Leitung an diesen oder jenen Einzelnen als zweckmäßig erweisen. Aber Derjenige, welchem diese höchste Aufsicht und Leitung, oder die Regierung übertragen wäre, würde der Gesammtheit der Urheber derselben nicht nur verantwortlich, sondern auch unterworfen bleiben. Seine Macht könnte ihm, in Folge ihres Gesammtwillens, zu jeder Zeit wieder genommen werden; und selbst so lange er im Besitze derselben wäre, müßte er sich diesem Gesammtwillen unterordnen, so oft ein Bedürfniß und eine Gelegenheit, denselben einzuholen, einträte. Es würde also ganz das Verhältniß begründet werden, wie es von Rousseau geschildert worden ist. „Die Regierung (behauptet dieser) ist durchaus nichts weiter, als ein Auftrag, ein Amt, in welchem die Fürsten, als bloße Beamte des souveränen Volkes, im Namen des letzteren die Macht ausüben, welche ihnen dasselbe übertragen hat, und die es beschränken, verändern und zurücknehmen kann, wenn es ihm gefällt: indem ja jede Veräußerung des Rechtes hiezu unverträglich sein würde mit dem Wesen des gesellschaftlichen Körpers und dem Zwecke seiner Vereinigung." *)

Das Oberhaupt des Staates also wäre nach dieser Theorie dem Volke unterthan. Aber so verhält es sich unstreitig in der Wirklichkeit nirgend, und hat es sich nie verhalten. Selbst der Präsident einer Republik, wenn auch noch einen Augenblick vorher den Uebrigen gleich, ist, sobald er zum Präsidenten eingesetzt worden ist, der Oberste,

---

*) Du contrat social ou principes du droit politique. Collection complète des oeuvres de Rousseau. Genève 1782. T. II., p. 97.

und Jene ihm untergeben; und diese Einsetzung ist nicht bloß in Folge eines äußeren Bedürfnisses, sondern zugleich auch in Folge einer gewissen inneren Nothwendigkeit geschehn. So muß es sein, und in Einstimmung mit dem Rechte. Denn jene Voraussetzung ist falsch: die Menschen sind nicht einander gleich, sind vielmehr nothwendig innerlich und äußerlich einander ungleich.

Zuerst innerlich. Man hat die Behauptung der inneren Gleichheit aller Menschen, wo man sich überhaupt eine tiefere Nachweisung derselben zur Aufgabe gesetzt, sie nicht bloß als unerwiesene Behauptung an die Spitze des Systems gestellt hat, auf die Hypothese einer allen Menschen in gleicher Art angeborenen Vernunft begründet: einer Vernunft, die nur geweckt zu werden brauche, um wirklich in Allen als die gleiche hervorzutreten, und in Bezug auf welche demnach allen Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft gleiche Rechte gebührten. Aber selbst wenn es eine solche Vernunft wirklich gäbe, so würde sie ja doch, nach dem unmittelbaren Zeugnisse der Erfahrung, als keineswegs bei allen Menschen auf gleiche Weise geweckt oder zu wecken angenommen werden können; und selbst dann also würden wir die Menschen, wie sie nun einmal wirklich sind, für wesentlich innerlich ungleich erklären müssen. Aber eine solche Vernunft ist überhaupt eine Erdichtung, von welcher die Philosophen längst zurückgekommen sein müßten, wenn sie nicht gewohnt gewesen wären, ihre abstrakten Meditationen gegen die Betrachtung der wirklichen Welt zu isoliren. Die Vernunft ist in keiner Art ein schon ursprünglich fertig Vorhandenes, welches bloß geweckt oder bewußt zu werden brauchte, sondern sie ist das höchste, und also das

letzte Produkt der geistigen Entwickelung: sie muß erst gebildet werden, und zwar durch eine unendliche Menge von Zwischenentwickelungen hindurch, und von sinnlichen Anfängen aus, in welchen der Mensch, in Hinsicht seines Vorstellungs- und Empfindungskreises, wie in Hinsicht seiner Neigungen, nur noch wenig über dem Thiere erhaben ist*). In Einstimmigkeit hiemit ergiebt sich dann weiter, daß die Vernunft überhaupt nicht anders, als in unendlich vielen verschiedenen Stufen der Ausbildung existirt; und weit entfernt also, daß die Menschen in Bezug auf sie einander wesentlich gleich sein sollten, möchte sich vielleicht kaum etwas Anderes nachweisen lassen, worin sie einander so wesentlich ungleich wären.

Wir betrachten dies noch näher. Für die Ausbildung der Vernunft sind, wie die Psychologie zeigt**), schon ursprünglich in den verschiedenen Menschen sehr verschiedene Anlagen gegeben: so daß also die Ungleichheit in Beziehung darauf keineswegs als ihrem ganzen Umfange nach erst durch die Entwickelungsverhältnisse entstehend zu betrachten ist. Aber vielleicht könnte sie durch diese wieder aufgehoben, und also künstlich eine innere Gleichheit begründet werden? — Auch dies unstreitig nicht. Vielmehr zeigt uns die Erfahrung, was sich auch aus einer tieferen psychologischen Konstruktion als nothwendig ergiebt, daß alle Kultur diese innere Ungleichheit nur vergrößert. Zwischen dem höher Gebildeten und dem Ungebildeten findet sich in unserer Zeit ein weit größerer Abstand, als im Mittelalter; in diesem war

*) Man vgl. mein „Lehrbuch der Psychologie", S. 193 ff.; auch S. 189 ff.

**) Vgl. „Psychologische Skizzen", Band II., S. 455 ff.

der Abstand grösser, als unter den alten Deutschen zu Cäsar's Zeit; und in jeder künftigen Zeit, was auch für die Bildung der niederen Stände geschehn mag, wird er noch grösser sein als jetzt. Das Verhältniß ist ganz das gleiche, wie zwischen den Einzelnen, wenn wir sie in ihrer Kindheit, und dann in verschiedenen Zeiträumen des weiter fortgeschrittenen Lebensalters vergleichen. Jedes Quantum von Bildung trägt hundert- und tausendfältige Frucht; und die anfangs wenig von einander abstehenden Linien divergiren fort ins Unendliche. Diese innere Ungleichheit also ist, in Hinsicht der Bildungsverhältnisse wie in Hinsicht der ursprünglichen Anlage, durchaus unabänderlich; und schon von diesem inneren Standpunkte aus also würde es dem Rechte zuwider sein, wenn man allen Menschen einen gleichen Werth beilegen und in Folge dessen eine gleiche Bedeutung für die bürgerliche Gesellschaft, einen gleichen Einfluß auf die Angelegenheiten derselben ertheilen wollte. Indem der bei weitem größere Theil derselben dem unerreichbaren Ideale der Vernunftbildung nicht nur fern, sondern in sehr hohem Maße fern bleibt: so würde die völlige Gleichstellung nur zu einer Herrschaft der Unvernunft über die Vernunft, einer ungebildeten Weltauffassung und roher Leidenschaften über die durch Erfahrung und Wissenschaft aufgeklärten und in ihren Neigungen mit der wahren Schätzung der Werthe einstimmigen Geister führen.

Zu dieser inneren Ungleichheit aber kommt nun zweitens die äußere. Wir verstehn darunter nicht etwa die der körperlichen Kraft, Gewandtheit, Geschicklichkeit rc., die vielmehr (mit dem Uebergewichte, welches sie in den frühesten Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft verleiht, in den späteren gebildeten zu verleihen aufhört) zu jener inneren

Ungleichheit zu rechnen sein würde. Sie ist ja, wenn auch nicht eine geistige, doch eine unmittelbar in dem Menschen selbst begründete Ungleichheit. Wir meinen also unter der äußeren Ungleichheit diejenige, welche durch die Verhältnisse des Eigenthums und andere, hieraus hervorgehende, oder sonstwie zugestandene äußerliche Vorzüge begründet wird.

Man hat diese äußerliche Ungleichheit nicht selten als eine erst in Folge von Misbräuchen und also im Widerstreit mit dem Rechte entstandene dargestellt, die daher wieder aufgehoben werden sollte, und, wenn nur der gute Wille da wäre, leicht für immer aufgehoben werden könnte. Aber die Geschichte zeigt uns keinen Zeitpunkt, in welchem die Menschen in Hinsicht dieser äußeren Verhältnisse einander gleich gewesen wären. Schon im ersten Augenblicke des Zusammenseins, sobald jemand eine bisher herrenlose Sache sich annähert, ergreift, zu irgend etwas gebraucht, bildet sich ja in ihm eine Erwartung aus, welche, von Anderen, wenn auch nur instinktartig, nachkonstruirt, ihm ein Recht auf diese Sache ertheilen, und so die Gleichheit in Hinsicht derselben aufheben muß*). Also nicht einmal eine Erklärung, noch weniger ein bestimmtes Zugeständniß oder ein Vertrag, sondern nichts als jenes instinktartige Nachkonstruiren der Erwartung, wie sich dieselbe bei jeder Verbindung von Menschen gleich anfangs sehr vielfach bilden muß, wird für den Ursprung einer äußerlichen rechtlichen Ungleichheit erfodert. Bearbeitung und Verarbeitung des Zugeeigneten, und der sich hieran nach Naturgesetzen anschließende Zuwachs, so wie Verschiedenheiten in den Graden des Verbrauches werden diese Ungleichheit sehr bald ins Unendliche steigern.

---

*) Vgl. oben S. 57.

Dazu kommen, als eine andere sehr reiche Quelle derselben, die Familienverhältnisse. Wir haben es früher*) als Anfoderung des Rechtes dargethan, daß die Aeltern für die Ernährung und Erziehung der Kinder Sorge tragen. Aber die Zeit der Unmündigkeit sei vorüber, das dringende Bedürfniß höre auf: wollen wir nun verlangen, daß die Aeltern ihr mühsam erworbenes Eigenthum mit jedem ihrer selbstständig gewordenen Kinder gleich theilen? Dies wäre unstreitig höchst unbillig. Die Kinder also haben fürerst nichts, als was ihnen die Güte der Aeltern zugesteht; sie können mit dem Tode der Aeltern etwas erhalten, aber auch nichts erhalten (wenn diese Alles aufgebraucht haben, oder dessen irgendwie beraubt worden sind rc.); und indem sich so, in den verschiedensten Verhältnissen, bald Mangel an allem Vermögen, bald eine Zersplitterung, und dann auch wieder einmal eine Anhäufung, ergiebt, wird auch hiedurch nothwendig eine sehr bedeutende äußere Ungleichheit herbeigeführt werden müssen.

Gesetzt aber auch, wir wollten, wie dies oftmals von Schwärmern gefodert worden ist, in irgend einem Zeitpunkte, ohne alle Rücksicht auf die früher entstandenen Rechte, die Güter von Neuem unter alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft völlig gleich vertheilen: so leuchtet es in die Augen, daß die gleichen Ursachen, welche ursprünglich die Ungleichheit erzeugt haben, auch jetzt dieselbe sehr bald wiedererzeugen würden. Während der Eine das ihm Zugetheilte durch Fleiß und Geschicklichkeit vermehrt, wird es von dem Anderen leichtsinnig vergeudet; und so müßte vielleicht schon im nächsten Augenblick eine

*) S. 161 f.

neue Vertheilung eintreten: welche dann, indem sie den Unverstand, die Trägheit, die Ungeschicklichkeit, die Genußsucht zum Nachtheile der Einsicht, des Fleißes, der Geschicklichkeit und der Mäßigkeit begünstigte, das Recht in seiner tiefsten Wurzel zerstören würde.

Wie demnach jene innere und diese äußere Ungleichheit, so lange das menschliche Geschlecht existirt, bestanden haben: so werden sie fortbestehn, so lange ein menschliches Geschlecht existiren wird. Und hierauf beruht, ihrem tiefsten Grunde nach, auch die Regierung: geht daraus hervor, nicht immer erst vermöge eines Vertrages, einer ausdrücklichen Anerkennung, sondern meistentheils schon früher durch eine stillschweigende Anerkennung, wie sie in der gegenseitigen Erwartung der Eine vom Anderen, in manchen Fällen sogar unbewußt sich ausbildet. Man hat richtig angemerkt, daß, streng genommen, nicht zwei Menschen eine halbe Stunde lang zusammen sein können, ohne daß der Eine ein gewisses Uebergewicht über den Anderen erlangt, und im Verhältniß zu ihm der Leitende würde. Ein Schulknabe, welcher den übrigen an Fassungskraft und Einsicht, an Muth und kräftiger Thätigkeitsäußerung überlegen ist, wird Anführer und gewinnt über sie eine entschiedene Autorität. Nicht etwa Furcht allein ist es, was ihm dieselben unterordnet, sondern außerdem, und in manchen Fällen mit völligem Ausschluß jener, Anerkennung seiner Ueberlegenheit, Bewunderung, Zuneigung, vertrauensvolles Anschließen. Eben so nun auch in größeren Verhältnissen. Die kriegerische Horde erwählt den Kräftigsten, Tapfersten, Erfahrensten und Unternehmendsten zu ihrem Führer im Kriege; und derjenige wird zum Richter erhoben, zu dessen Einsicht und Unpartheilichkeit man das vollste Zutrauen hat. Hiemit zusam-

men macht sich dann auch die äußere Ungleichheit geltend. Der Reiche läßt die Aermeren an seinem Ueberflusse Theil nehmen, oder gewährt ihnen Beschäftigung, und als Lohn dafür ihren Lebensunterhalt; und in Folge dessen werden sie ihm aus Dankbarkeit und im Verlangen, in Zukunft die gleichen Vortheile zu erhalten, Achtung und Unterwerfung bezeigen, und gern zu Diensten für ihn bereit sein.

Verträge oder ausdrückliche Anerkennung können allerdings in Hinsicht aller dieser Verhältnisse hinzukommen; aber in früherer Zeit fühlt man ihr Bedürfniß noch nicht: die Sache macht sich und versteht sich von selber. Auch leuchtet es in die Augen, daß dieselben überhaupt nur eintreten können, inwiefern die kontrahirenden Theile einander gleich stehn, wenigstens in Bezug auf dasjenige Verhältniß, über welches der Vertrag abgeschlossen wird. So wenn von einander unabhängige Familien, Stämme ꝛc. sich für irgend einen Zweck mit einander verbinden, und die Ausführung desselben Einem oder mehreren Einzelnen übertragen. In allen solchen Fällen aber würden wir, wie ausgedehnt auch der auszuführende Zweck und wie groß auch die verliehene Macht sein mag (man denke z. B. an die Bestellung eines Diktators oder eines obersten Richters über Leben und Tod), genau genommen, eben nur eine Bevollmächtigung, keine eigentliche Regierung haben. Für die Letztere muß wesentlich ein gewisses ursprüngliches, inneres oder äußeres Höherstehn, oder eine ursprüngliche Ungleichheit, wenn auch nicht die einzige Grundlage ausmachen, doch wenigstens hinzukommen. Denn welche Veranlassung hätte man wohl sonst (da wir es hier mit einer bewußten absichtlichen Feststellung, nicht mit einem instinktartig gewirkten Erfolge zu thun haben), über die bei

Weitem weniger Opfer erheischende Form einer bloßen Bevollmächtigung hinauszugehn zu der Form der Regierung?

Auch diese Verhältnisse spiegeln sich wieder am klarsten in demjenigen, bei welchem sie in keiner Art erst zu entstehn brauchen, sondern schon unmittelbar durch die Natur selber gegeben sind: in der Familie. Das Haupt derselben ist, nach dem gewöhnlichen, natürlichen Verhältnisse, der wie an Jahren, so auch an Welterfahrung und Einsicht, also der in Hinsicht der inneren Ungleichheit am höchsten Stehende*). Zugleich ist auf ihn allein, oder doch vorzugsweise, das Familieneigenthum übergegangen, von ihm durch seine Thätigkeit, welche länger als die der jüngeren Mitglieder gedauert hat, erhalten und vermehrt worden; und auch in Hinsicht der äußeren Ungleichheit also steht er am höchsten. Wie er in Bezug auf jene, allgemeine Achtung und Ansehn genießt, und sich ihm die Uebrigen innerlich unterwerfen: so unterwerfen sie sich ihm äußerlich, als dem natürlichen Verwalter des Gemeingutes, von welchem sie in Hinsicht ihrer Lebensbedürfnisse mehr oder weniger abhängig sind. In diese Abhängigkeit, so wie in jene Achtung, wird jedes Kind hineingeboren; und das durch beide begründete Verhältniß der Unterordnung desselben geht in das entgegengesetzte nur insoweit über, als sich die Verhältnisse der inneren und äußeren Ungleichheit zu seinen Gunsten umbilden.

---

*) Wo mehrere Familien oder Stämme zusammenwohnen, ist die Regierung in den Händen des Rathes der Alten (senatus).

Nach den bisherigen Erörterungen nun würden wir, in Hinsicht auf die tiefsten Gründe, im Allgemeinen drei Hauptformen der Regierung unterscheiden können.

1) Der Regent oder der Herrscher (wir können für unseren Standpunkt diese beiden Ausdrücke als gleichbedeutend nehmen) wird dazu lediglich in Folge der äußeren Ungleichheit. Dies ist der eigentliche Grundcharakter des Despotismus, und nur da möglich, wo auch die Regierten keinen anderen Gesichtspunkt als den dieser äußeren Ungleichheit kennen: ganz versenkt sind in den sinnlichen Lebensgenuß und die sich daran anschließenden Bedürfnisse. Dieses Verhältniß findet sich bei keiner europäischen Regierung mehr. Allenfalls im Orient möchten sich einige Annäherungen dazu aufweisen lassen; aber auch nur Annäherungen: denn der Mensch, wie tief er auch stehn mag in seiner Ausbildung, kann sich doch nie so weit des geistigen Bewußtseins entschlagen, daß er dasselbe ganz aus den Augen verlieren sollte. In voller Schärfe hat darum dieses Verhältniß eigentlich niemals existirt. Selbst in dem rohesten Zustande wird sich der Reichste, gesetzt auch, daß sich um seines Reichthums willen alle Anderen unter ihn beugten, den Tapfersten zum Gehülfen, den Klügsten zum Rathgeber wählen, und also diesen, wenn auch nur vorübergehend, einen Theil der Regierung abtreten. Er wird sich überdies, bewußt oder unbewußt, bei seinen Anordnungen dem Uebergewichte Jener, oder auch der allgemeinen Meinung anbequemen, und so das rein materielle Uebergewicht des Einzelnen durch ein allgemeines geistiges gemäßigt werden.

Man veranschauliche sich dies an einem der zahlreichen Zwischenverhältnisse zwischen der Familie und dem Staate, welche

welche gewissermaßen zu Modellen dienen können, um uns die grösseren Verhältnisse näher zu bringen. Bei einer großen Fabrikunternehmung ist es unstreitig das Wünschenswertheste, daß Derjenige, welcher das fruchttragende Kapital hineinlegt, zugleich auch der Einsichtsvollste ist. Aber gesetzt, er wäre dies nicht, er hätte etwa, ohne etwas davon zu verstehen, die Fabrik geerbt: so wird er einen Verwalter annehmen, oder sich des Rathes eines Freundes, oder des Beistandes eines gescheuten Arbeiters bedienen; oder wenn er dies Alles nicht thut, wird die Unternehmung bald zu Grunde gehn, und in die Hände eines Anderen kommen, welcher mit dem äußeren Höherstehn irgendwie auch ein inneres in Verbindung zu setzen weiß.

2) Der Regent oder der Herrscher wird dazu lediglich in Folge der inneren Ungleichheit. In den frühesten Zeiten, so lange für das Regieren, wie für das ganze Leben des Menschen, überwiegend nur die physische Kraft in Betracht kam, fand sich diese Form der Regierung nicht selten ziemlich rein ausgebildet. Später, als immer mehr und mehr das Geistige, und das höhere, umfassendere Geistige, für alle Lebensverhältnisse das Uebergewicht erhielt, konnte sich diese Form, aus Gründen, welche wir weiter unten näher kennen lernen werden, ebenfalls nur annähernd entwickeln. So in Nordamerika. Zum Präsidenten soll der durch Charakter und Einsicht am meisten Hervorragende gewählt werden, und derselbe kehrt in den Zustand eines bloßen Privatmannes eben so arm zurück, wie er aus demselben hervorgegangen ist. In gleicher Art mit den Mitgliedern des Senates und des Hauses der Repräsentanten. So ist es ideal festgestellt; in der Wirklichkeit aber möchten, wie sich zeigen wird, auch hier wohl die äuße-

ren Verhältnisse mehr oder weniger Einfluß auf die Wahl ausüben.

3) In allen höher gebildeten europäischen Staaten findet sich das zwischen den beiden vorigen in der Mitte stehende Verhältniß: der Regent oder der Herrscher wird dazu weder rein vermöge der äußeren, noch rein vermöge der inneren Ungleichheit, sondern vermöge beider zugleich. So in den repräsentativen Verfassungen: indem für die Wahl in die zweite Kammer, oder das Unterhaus, beides zusammen, eine gewisse geistige Auszeichnung und ein gewisses Vermögen erfodert wird, und auch die Gelangung zur Pärswürde dem in beiderlei Beziehungen Ausgezeichneten nicht verschlossen ist. So selbst in den streng monarchischen Staaten, welche bei höherer Bildung des Volkes eine solche geistige Beweglichkeit, so viel Schwungkraft auf der einen, so viel Nachgiebigkeit auf der anderen Seite besitzen, daß, mehr oder weniger, zuletzt der von Seiten der inneren oder äußeren Ungleichheit über Andere Erhabene auch zu einer Art von Regiment gelangen wird, wie sehr er auch in seiner ursprünglichen Stellung untergeordnet sein mag. Wir haben ja, besonders in den letzten Zeiten, in allen höher gebildeten Staaten Minister und erste Minister aus den niedrigsten Ständen hervorgehn sehn, haben die aus diesen Hervorgegangenen unter mancherlei Formen sonst regieren sehn, auch wenn sie nicht mit dem Titel und Range eines Ministers geschmückt waren. Auch da also, wo die Erhebung Derjenigen, welche an innerlichen oder äußerlichen Mitteln Anderen überlegen sind, durch keine besondere Verfassungsform erleichtert oder gesichert ist, wird sie sich doch, bei freierer und höherer Bildung, vermöge der allgemeinen Lebensverhältnisse erzeugen; und nur wo der allgemeinen

geistigen Bildung Fesseln angelegt sind, oder wo sie zum Niederen, Materiellen heruntergehalten wird, sehn wir die äußere Ungleichheit allein die Herrschaft bestimmen.

Wo nun inneres und äußeres Höherstehn entschieden auf Einen Punkt zusammentreffen: da möchte die Anerkennung seiner Herrschaft im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen. Nicht in der Wirklichkeit oder in der Praxis: denn, wo beide vereint wirken, da wohnt ihnen eine imponirende Gewalt bei, welcher sich nur der offenbar Böswillige entziehn kann. Nicht für die Theorie oder die ideale Rechtsbestimmung: denn wir haben ja hier die Macht auf der Seite des nach der allgemein-menschlich-gültigen Werthschätzung Besten; und was können wir für das Recht mehr verlangen? Der auf das allgemeine Wohl gerichtete Wille wird den Reichthum und das Ansehn, welches ihm zu Gebote steht, für die Erleichterung und Förderung Anderer anwenden; und indem ihm höhere Einsicht auf seinem Wege leuchtet, wird dieser dem Ziele näher und immer näher führen, welches dem menschlichen Geschlechte für seine Entwickelung gesteckt ist, und so zu einem reichen und immer reicheren Segensquell werden.

Wo dagegen innere und äußere Höhe entschieden auseinanderliegen: wo die entschieden geistig und moralisch Ausgezeichneten sich in verachteter Dunkelheit vergebens nach Gelegenheit und Mitteln sehnen, für die Förderung Anderer thätig zu sein, oder wo auf der anderen Seite der äußerlich Mächtige entschieden geistig unfähig, oder wo er in den Fesseln unsittlicher Begierden ist, welche ihn beständig von Demjenigen, was für ihn und den ihm untergebenen Kreis förderlich sein würde, ab- und in der entgegengesetzten Richtung fortziehn, oder wo derselbe gar böswillig auf das Verderben seiner Mit-

menschen hinarbeitet: da ist ein Misverhältniß begründet, welches für das praktische Leben Bedauern und Besorgniß einflößen muß, und für die Wissenschaft schwer zu lösen ist. Wir müssen, um dasselbe recht zu würdigen, fürerst das Verhältniß zwischen der inneren und der äußeren Ungleichheit einer genaueren Betrachtung unterwerfen.

Auf der einen Seite nämlich sind beide unstreitig in gewissem Maße durch einander bedingt. Die äußere durch die innere: denn wer an körperlicher oder geistiger Kraft höher steht, wird im Allgemeinen auch angesehener sein und mehr besitzen. Der Tapferste wird zum Führer erwählt, dem Rathe des Klügsten ordnen sich die Uebrigen unter, der Geschickteste und Fleißigste erwirbt am meisten, der besonnen Sparsame verschleudert das Erworbene nicht. So in unzähligen anderen Verhältnissen. Glück und Gelingen folgen Demjenigen, der sie zu fesseln weiß, und der ihrer würdig ist. Und eben so zeigt sich umgekehrt die innere Ungleichheit bis auf einen gewissen Grad hin bedingt durch die äußere. Durch Ansehn und Reichthum werden ja eine Menge von Bildungsmitteln gewährt, eine Menge von Bildungsverhältnissen geöffnet, welche dem niedriger Stehenden verschlossen bleiben; und dieser wird sich also auch nur einen geringeren Grad von Einsicht erwerben können. Ja selbst auf die moralische Bildung übt die äußere Lage einen nicht unbedeutenden Einfluß aus. Freisein von drückenden Verhältnissen und Sorgen z. B. ist auch einen freieren und edleren Charakter zu begründen geeignet, wie er selten das Eigenthum Dessen werden wird, welcher sich von früh auf stets schmiegen und beugen, stets willenlos unterwerfen muß. Sklavenjoch (wie man schon oft bemerkt) erzeugt auch Sklavensinn.

Auf der anderen Seite aber möchte es wohl eben so

wenig zu leugnen sein, daß dieser Parallelismus in beiden Beziehungen durch unzählige Zufälligkeiten gestört werden kann und fortwährend wirklich gestört wird. Das von dem Würdigen erworbene Vermögen wird ja nicht selten auf den Unwürdigen vererbt. Die eine Familie ist mehrere Generationen hindurch sehr fruchtbar, und zwischen den Kindern und den Kindern der Kinder zersplittert sich der ursprünglich sehr bedeutende Besitz in so viele Theile, daß, was auf jeden Einzelnen kommt, kaum zu rechnen ist; dagegen in einem anderen Falle das Besitzthum durch einen einzigen Erben zusammengehalten, oder gar, in Folge des Aussterbens von Nebenlinien, mehrere bedeutende Besitzthümer verschmolzen werden. Dazu kommt, daß manche höchst schätzbare Talente und Charaktereigenthümlichkeiten überhaupt nicht in der Richtung auf Ansehn und Erwerb liegen. Der wahrhaft im Höheren, im Unsichtbaren Lebende sucht nicht äußeren Gewinn und Ehre, und wird daher auch nur selten damit belohnt: die Güter der Welt fallen dem zum Weltlichen hingewandten Sinne zu. Man denke nur an die Juden, welche, obgleich beinahe fortwährend in einer äußerlich höchst ungünstigen Stellung und innerlich tief hinabgedrückt, fast überall die größten Güter erworben haben: allerdings in Folge gewisser Eigenschaften, die sie vor Anderen voraus hatten, welchen wir aber doch, dem größeren Theile nach, schwerlich eine hohe Stufe in der allgemeingültigen Schätzung anzuweisen uns veranlaßt sehn möchten.

So sehn wir im gewöhnlichen Weltlaufe, selbst mit einer gewissen Nothwendigkeit, sehr bedeutende Misverhältnisse zwischen der inneren und der äußeren Ungleichheit eintreten; ja selbst wo sie einmal an einem einzelnen Punkte aufeinandergefallen sind, stoßen sie häufig, wie die einstimmigen Elektricitäten,

sehr bald wieder einander ab. Jedes Misverhältniß dieser Art aber, wie wir gesehn, wird sich, mehr oder weniger, auch für das sociale und politische Bewußtsein als solches geltend machen. Wie nun? Was sollen wir thun, um dasselbe zu heben? —

Aus dem idealen Standpunkte betrachtet, ist unstreitig das Innere als das Höhere, das Wesentlichere anzusehn; und auch in der Wirklichkeit geht ja die ursprüngliche Bestimmung von ihm aus. Im Hinblick darauf also hat man wiederholt den Plan entworfen, Ansehn und Besitz solle in allen menschlichen Verhältnissen rein nach der inneren Würdigung vertheilt werden. Schon die französische Revolution, indem sie, unter Voraussetzung der inneren Gleichheit aller Menschen, auch äußerlich alle Verschiedenheiten aufheben wollte, lag in dieser Richtung; und noch entschiedener ist dieselbe in der St. Simonistischen Lehre ausgebildet worden, nach welcher Jedem die Belohnungen in strenger Angemessenheit zu seiner Arbeit, und die Mittel zur Arbeit in strenger Angemessenheit zu seinen Fähigkeiten zugetheilt werden sollten*). Aber zuerst, was die Ausführung dieses Planes betrifft: von wem sollte denn wohl die Bestimmung über diese Vertheilung ausgehn? Von gewissen Oberen, wie man gewöhnlich meint? Aber wo fänden wir solche, welche einsichtig und unpartheiisch genug wären? Oder wenn wir sie fänden, würde deren Einsicht und Un-

---

*) Chacun sera placé selon sa capacité et retribué selon ses oeuvres — le seul titre à la propriété sera la capacité du travail pacifique; le seul titre à la considération les oeuvres (Doctrine de St. Simon. Exposition. Première année 1829. 2e éd. Paris 1830, p. 188; man vgl. auch den angehängten Vertheidigungsbrief an die Deputirtenkammer).

partheilichkeit so allgemein anerkannt werden, daß sich erwarten ließe, alle Anderen würden sich und die Ihrigen in unbedingtem Vertrauen ihrem Urtheile hingeben? Wie die menschlichen Verhältnisse einmal sind, würden sich die Oberen durch Vorurtheile, durch persönliche Verbindungen und Zuneigungen leiten lassen; und möchte dies geschehn oder nicht, so würde man auf jeden Fall die Einmischung dieser argwöhnen bei einem Gegenstande, wo es so schwer ist, die Gerechtigkeit des Urtheils sinnenfällig darzuthun. Zeigen sich doch dieselben Verhältnisse schon jetzt auf das Vielfachste, wo doch nirgend eine so unbedingt vertrauende Unterwerfung gefodert wird! Oder soll etwa das Volk über die Vertheilung der Mittel zur Arbeit und über die Belohnungen entscheiden? Aber wie könnten wir Denen, welche selbst innerlich am tiefsten stehn, ein auch nur annähernd irrthumfreies Urtheil über das innere Verdienst zutrauen? — Körperliche Stärke, Reichthum und äußeren Glanz ist das Volk zu würdigen im Stande; daher wir es auch diesen meistentheils willig den Tribut der Bewunderung und Unterwerfung bringen sehn. Aber die innere (geistige und moralische) Würdigkeit liegt für sein Urtheil fast durchgängig zu hoch. Man vergegenwärtige sich nur etwa, wie bei den englischen Parlamentswahlen die Wahl des Würdigen beim niederen Volke nicht selten von den sinnlichsten Interessen aus gleichsam abgelistet werden muß! — Auch hier also würden Nebenrücksichten, persönliche Partheiungen, und außerdem Marktschreier- und Renommistenkünste aller Art fortwährend dem wahren Talente und Verdienste den Rang ablaufen.

Eine Bestimmung der äußeren Ungleichheit in Angemessenheit zur inneren wäre demnach schon deshalb zu verwer-

sen, weil sie unausführbar wäre. Wie aber verhält sie sich zur Norm des Rechtes? Ist sie als von dieser aus gefodert oder auch nur damit einstimmig anzusehn? — Auch Dies, wie oft es auch behauptet worden ist, möchte sich schwerlich rechtfertigen lassen. Die dadurch gefoderte neue Vertheilung der äußeren Güter müßte doch zu irgend einer Zeit eintreten. Aber in jeder Zeit würde sie ja die Welt angefüllt finden von tief begründeten Erwartungen*), über deren Trümmern sie sich erst den Weg bahnen müßte. Oder wie viele Reiche oder sonst äußerlich höher Stehende würden diese Stellung freiwillig aufgeben wollen? Ja selbst wenn sie, in enthusiastischem Eifer für das allgemeine Wohl, und durch die lockende Seite des Planes bestochen, dies wirklich wollten: würden sie es auch können, da ihr ganzes Vorstellen, Empfinden, Streben, bis in die innersten Fibern hinein, mit den von früher Jugend an gebildeten Erwartungen verwachsen ist? — Die an diese geknüpften Interessen aber, wie wir uns überzeugt haben**), sind die entschiedensten, die stärksten von allen; und so müßten wir denn, wenn wir nicht die Gerechtigkeit auf Ungerechtigkeit gründen wollten, auf der entgegengesetzten Seite ein sehr überwiegendes und sehr sicher zu erreichendes Gutes haben. Ganz im Gegentheil aber zeigt sich dieses Gute als sehr problematisch, die Erreichung desselben als nicht nur unsicher, sondern sogar unmöglich; und so möchte denn eine durchgehende Regelung der äußeren Ungleichheit nach der inneren vermöge irgend einer besonderen Einrichtung, nur als ein schöner Traum zu betrachten sein, welcher, so lange das

*) Man vgl. oben S. 171 ff.
**) Vgl. S. 71.

menschliche Geschlecht besteht, nie wird zur Wirklichkeit werden können!*)

Aber man ist noch einen Schritt weiter gegangen. Indem man sich darauf stützte, daß die innere Ungleichheit wenigstens großentheils ein Produkt der äußeren sei, hat man darauf gedrungen, mit der Aufhebung der letzteren den Anfang zu machen, aber mit der Richtung zum Inneren hin. Das sei die schlimmste Aristokratie, welche einen Theil der Menschen intellektuell und moralisch erhebe, einen anderen Theil in beiden Beziehungen zu einer untergeordneten Stellung verdamme; und von da aus werde dann auch der äußeren Ungleichheit am meisten Vorschub gethan, indem die mit höheren Kenntnissen Ausgestatteten eben hiedurch zu einem reicheren und bequemeren Lebenserwerbe und zu einem volleren Lebensgenusse in den Stand gesetzt würden. Dies also sei der Punkt, wo man die Sache angreifen müsse, um zugleich der inneren und der äußeren Ungleichheit wirksam entgegenzuarbeiten. Die höheren Bildungsmittel müßten nicht mehr Privilegium einzelner Begünstigter

---

*) Allerdings wird im Allgemeinen eine Gemeinschaft um so höher stehn, je mehr die Verhältnisse der inneren Ungleichheit in ihr das Bestimmende sind für den Einfluß auf das Ganze. Aber eine durchgreifende Rücksicht auf die Verhältnisse der äußeren Ungleichheit ist in keiner Art zu entbehren (um es noch einmal zusammenzufassen): 1) weil dadurch einmal bei den meisten Menschen das Maß ihrer Achtung, Gefälligkeit rc. gegen Andere bestimmt wird; 2) weil die äußere Ungleichheit die innere gewissermaßen bedingt, sowohl in Hinsicht der intellektuellen Bildung, als in Hinsicht der Charakterbildung (vgl. S. 180); 3) weil an dieselbe gewisse Erwartungen geknüpft sind, welche man zu achten hat (vgl. S. 184). — Der erste Grund begründet freilich nur eine äußere Nothwendigkeit für die durchgreifende Berücksichtigung der äußeren Ungleichheit, die beiden anderen aber zugleich auch die rechtliche Nothwendigkeit.

sein, sondern allen Menschen in gleichem Maße zu Theil werden.

Aber wie? Ist es denn nicht in allen höher gebildeten Ländern schon jetzt Allen verstattet, an denselben Theil zu nehmen? Ist es irgend einem, auch aus den niedrigsten Ständen, untersagt, sich der öffentlichen Unterrichtsmittel, welche den gesammten intellektuellen Erwerb des menschlichen Geschlechtes in sich enthalten, frei und nach Gefallen zu bedienen?

Allerdings, sagt man, ist die Erlaubniß dazu im Allgemeinen Jedem frei gegeben, aber nicht Jeder ist im Stande, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen. Die Nothwendigkeit mechanischer Arbeiten für den Broterwerb, die Unfähigkeit, so viel Zeit, so viel geistige Kraft, so viele Subsistenzmittel zu erübrigen, wie für die Benutzung des höheren Unterrichtes erfodert werden, macht diese Benutzung den Kindern der niederen Stände eben so unmöglich, als wenn sie ihnen geradezu verboten wäre. Hier also muß der Staat unterstützend eintreten: muß alle seine Mitglieder zur wirklichen Benutzung der geistigen Bildungsmittel in den Stand setzen.

Auch dies geschieht unstreitig schon jetzt in allen höher gebildeten Ländern, so weit die allgemeine Bildung reicht, welche jeder Mensch wirklich aufnehmen und gesund verarbeiten kann. Hinter dieser, zu welcher überdies die äußeren Fertigkeiten kommen müssen, die zu einem weiteren geistigen Erwerbe befähigen, darf allerdings Keiner zurückbleiben, der wahrhaft als Mitglied der jetzigen gebildeten Gesellschaft angesehn werden soll; und dem entsprechend ist die Aneignung dieser Bildung in dem Grade erleichtert, daß auch der Bedürftigste seine Kinder derselben

theilhaftig werden lassen kann. Ja, der Staat geht selbst noch einen Schritt weiter: er **zwingt** die Unverständigen, welche etwa diese Wohlthat nicht ihrem wahren Werthe nach würdigen möchten, ihren Kindern dieselbe zu Theil werden zu lassen, indem er für diese eine allgemeine Nöthigung die Schule zu besuchen und an dem Konfirmandenunterrichte Theil zu nehmen eingeführt hat. Den Aermsten wird überdies nicht allein durch mancherlei Privatvereine, sondern selbst durch besondere öffentliche Veranstaltungen, vielfache Unterstützung in dieser Hinsicht gewährt. Und diese Veranstaltungen sind nicht etwa auf die Befriedigung der niedrigsten Bedürfnisse beschränkt: wir haben nicht nur Arbeitschulen, sondern auch höhere Gewerbschulen, polytechnische Schulen, Kunstakademien rc., durch welche sich das in unteren Sphären entwickelte Talent, so weit es dazu fähig ist, zu einem höheren emporheben kann. Wir wollen es keineswegs in Abrede stellen, daß hier und dort für diesen hohen und wichtigen Zweck noch mehr geschehn könnte; aber die Frage ist: soll dies auf dem bisherigen Wege geschehn, oder soll man einen ganz neuen einschlagen, auf welchem man sich das Ziel setzte, **allen Mitgliedern des Staates einen durchaus gleichen Grad von Bildung zu Theil werden zu lassen?**

Da leuchtet zuerst ein, daß man trotz alles Aufwandes von Kräften, und selbst wenn man diesem Zwecke alles Uebrige zum Opfer bringen wollte, dieses Ziel doch nie würde wirklich erreichen können. Was man „**liberale**“ Erziehung nennt, im höheren Sinne dieses Wortes, kann ja keineswegs allein in den öffentlichen Unterrichtsanstalten erworben werden. Die ganze Umgebung des Kindes: die übrige Familie, sein sonstiger Umgang, seine Beschäftigungen zu

Hause, seine Erholungen und Vergnügungen müssen in diesen Ton zusammenstimmen. Und nicht etwa bloß für die eigentliche Unterrichtszeit, sondern weit über dieselbe hinaus müßte diese höhere Bildung, wenn sie nicht ein todtes Werk bleiben, sondern rechte Früchte tragen sollte, in eben der Art fortgesetzt werden.

Außerdem aber, gesetzt auch das angegebene Ziel könnte wirklich erreicht werden: würde auch wohl dessen Erreichung wünschenswerth sein? — Die menschliche Gesellschaft bedarf für ihr Bestehen und Wohl-Bestehen der mechanischen Thätigkeit eben so wohl wie der höheren geistigen; ja unstreitig noch weit dringender und unentbehrlicher: schon für den Erwerb der äußeren Lebensbedürfnisse, ohne welche das menschliche Geschlecht überhaupt untergehn müßte. Würden aber Jedem vom Staate vollständig die äußeren Mittel dargeboten für die höhere geistige Bildung: so würde niemand mehr, als der entschieden Unfähige, bei den mechanischen Geschäften bleiben. Keiner will ja gern hinabsteigen, oder seine Kinder hinabsteigen lassen. Wir sehn dies schon jetzt aus der allgemeinen, so vielfach zu beklagenden Erfahrung, daß sich nur bei der höchsten Nothwendigkeit Aeltern aus den höheren Ständen entschließen, ihre Kinder, selbst wenn deren geistige Anlagen unter dem Mittelmaße sind, ein Handwerk lernen zu lassen oder sonst einem mechanischen Berufe zu widmen. Unleugbar aber werden im Allgemeinen in den niederen und niedrigsten Ständen eben so viele gute Köpfe geboren, als in den höheren und höchsten; und so würde denn also, wenn der Staat die Erreichung der höchsten Stufe der Ausbildung Allen in gleichem Maße leicht machte, ein unnatürliches Drängen nach oben hin eintreten, wie wir dasselbe zum Theil schon jetzt

wahrnehmen können. Endlich sind ja die höheren Geisteskräfte auch für die mechanischen Beschäftigungen trefflich zu gebrauchen. Von ihnen werden in den mannigfachsten Beziehungen Entdeckungen, Erweiterungen, Erleichterungen ꝛc. ausgehn: gerade um so mehr, je weniger die aufstrebende Geisteskraft durch das mechanische Einerlei ausgefüllt und befriedigt wird; und es würde um den Ackerbau und den Gewerbsbetrieb aller Art sehr schlecht stehn, wenn ihnen von Anfang an, zum Dienste der Wissenschaft und Kunst, alle ausgezeichneten Köpfe entzogen worden wären.

Und so möchte denn wohl das Beste sein, es mit Verzichtleistung auf solche hochfliegende Pläne, im Allgemeinen bei den bisherigen Verhältnissen der äußeren und inneren Ungleichheit sein Bewenden haben zu lassen. Die höchste geistige Bildung stehe Allen offen, auch aus den untersten Ständen; aber so, daß es eines mächtigeren Triebes, eines stärkeren Schwunges bedarf, um sich dazu emporzuheben; und dem Verdienste werde die Belohnung an Ansehn und Reichthum in dem Maße zu Theil, wie es sich dieselbe in dem allgemeinen Gedränge des Lebens durch die für die Förderung des Höheren begründeten Einrichtungen zu verschaffen weiß, ohne daß man von einem hiezu besonders gestifteten, doch jedenfalls inkompetenten Gerichtshofe aus die dabei vorkommenden Unangemessenheiten ins Gleiche bringen will. Wir wollen keineswegs diese Unangemessenheiten ganz ableugnen, wollen es selbst nicht in Abrede stellen, daß überhaupt die innere und die äußere Ungleichheit der Menschen Quellen unzähliger Uebel für die menschliche Gesellschaft sind. Aber was man an die Stelle davon setzen will, würde sich als ein ohne allen Vergleich größeres Uebel erweisen. Wir können diese Ungleichheiten weder wegschaffen,

noch einmal, wenn wir sie auch wegschaffen könnten, entbehren; und so ist denn die Aufgabe keineswegs, denselben mit allen Kräften direkt entgegenzuarbeiten, sondern nur, sie so einzuschränken und zu modificiren, daß wir die an sie geknüpften Uebel möglichst vermeiden, und des Guten, welches sie mit sich führen, in möglichst hohem Grade und möglichst rein theilhaftig werden.

Hierüber werden wir später noch mehrere Bemerkungen beizubringen haben; zuvor aber müssen wir uns zu einer näheren Bestimmung und Kritik des dritten der früher bezeichneten Begriffe, des Begriffes der Freiheit, wenden.

---

## III.

## Kritische Betrachtungen über die Natur und die Ausdehnung der Freiheit im Staate.

Auch der Begriff der Freiheit ist, besonders seit Rousseau's Contrat social, meistentheils in einem falschen Lichte betrachtet, und auf eine höchst rohe, zur Begründung eines wahrhaft gesunden Staatslebens durchaus untaugliche Weise aufgefaßt und angewandt worden. Indem man die Freiheit darin setzte, daß Jeder von allen Anderen ungehindert und ungestört thun könne, was er wolle: so ergab sich zunächst der im Allgemeinen richtige Satz, daß eine Verbindung zum Staate, eine Regierung nicht möglich sei ohne gewisse Beschränkungen der Freiheit. Aber hiemit verband man nun, bald mehr, bald weniger bewußt und ausdrücklich, zwei falsche Voraussetzungen: einmal, daß ursprünglich Jedem, der Wirklichkeit

und dem Rechte nach, eine volle Freiheit in der angegebenen Bedeutung zugestanden habe, und zweitens, daß dieselbe als das höchste menschliche Gut zu betrachten sei. So folgte denn weiter aus dem Ersten: daß über das Maß der Freiheit, welches zum Behuf der Staatsverbindung aufgegeben werden müsse, dem Rechte gemäß, Jeder für sich der höchste Richter sei, indem er ja mit seinem ursprünglichen Eigenthum ganz nach Gefallen verfahren könne; aus dem Zweiten, daß, wegen des unschätzbaren Werthes der Freiheit, Jeder nur so viel, als gerade durchaus nöthig sei, also ein Minimum davon aufgeben werde, für die Gewalt des Staates also auch, dem Rechte gemäß, nicht auf mehr gerechnet werden könne, als was in dieser Art zusammenkomme.

Die erste der bezeichneten Grundannahmen haben wir schon früher*) widerlegt. Kein Mensch wird politisch frei geboren: denn er wird geboren als Mitglied einer Familie, und also in die Abhängigkeitsverhältnisse dieser hinein. Und auch zu keiner späteren Zeit kommt er in den Besitz einer absoluten Freiheit: denn indem er der Familie entwächst, wächst er in den Staat hinein, welchem er schon früher durch jene angehört hatte, und hiedurch in neue, seine Freiheit beschränkende Verhältnisse. Dem angemessen bilden sich seine Erwartungen und die Erwartungen Anderer in Bezug auf ihn; und was auch, den bisher bestandenen mangelhaften Verhältnissen entgegen, als Norm des Rechtes aufgestellt werden mag: diese beiderlei Erwartungen müssen in die Abwägung mit aufgenommen werden, in ihrer vollen objektiv begründeten Individualität;

*) Vgl. S. 161 ff.

sonst würde das Recht unrecht sein. Es läßt sich demnach in keiner Art ein Zeitpunkt denken, in welchem der Mensch für sich allein darüber bestimmen könnte, wie viel er von der ihm zugestandenen vollkommenen Freiheit abtreten wolle.

Für eben so falsch aber müssen wir die zweite Grundannahme und die aus dieser gezogenen Folgerungen erklären. Schließen wir uns fürerst an die zum Grunde gelegte Bestimmung der Freiheit an, daß dieselbe in der Ungestörtheit bestehe, mit welcher Jeder seinen Willen ausführen könne: so wollen wir allerdings nicht leugnen, daß sie auch in dieser Fassung im Allgemeinen als ein Gut anzusehn sei. Jeder Zwang, der uns angethan wird, jede Hemmung oder Störung in unseren Bestrebungen, begründet ein schmerzhaftes Gefühl, und ist insofern, an sich betrachtet, ein Uebel. Wir werden ihn daher auch als solches, wie jedes andere Interesse, bei der Feststellung des Rechtes zur Abwägung bringen müssen, und dem gegenüber die Freiheit von Zwang als ein Gut. Aber man merke wohl, wir haben das Eine wie das Andere in Rechnung zu stellen, als Ein Interesse neben vielen anderen, keineswegs, wie man wohl gemeint, und noch öfter unbewußt vorausgesetzt hat, als das unbedingt höchste Interesse, und vermöge dessen schon an sich und unmittelbar ein Recht begründend. Vielmehr ist es ja schon in Privatverhältnissen sehr oft Tugend und Pflicht, seinen Willen aufzugeben gegen den eines Anderen; und noch weit mehr wird dies unstreitig im Staate der Fall sein müssen, wo weit mehrere Willen kollidiren, und wo überdies, der Qualität wie der Ausdehnung nach, höhere Zwecke erreicht werden sollen.

In der That ist auch jene Ansicht, welche die Freiheit, in der angegebenen Bedeutung dieses Wortes, an die Spitze der

der menschlichen Güter stellt, eine durchaus in der Luft schwebende. Schon ein flüchtiger Ueberblick der Lebensverhältnisse kann uns hievon überzeugen. Wo nicht besondere Umstände fanatisch dafür angeregt haben, sehn wir die Menschen im Allgemeinen wenig bedenklich, ihre Freiheit gegen Anderes aufzugeben; und die politischen Verhältnisse möchten sich wohl gewiß als diejenigen erweisen, welche von jeher die wenigsten Beschränkungen für dieselbe herbeigeführt haben. Giebt sie der Eine aus Noth auf, weil er sein Leben nicht anders erhalten kann, oder nicht anders erhalten zu können glaubt, so bedarf es bei Anderen nur der geringsten Aussicht auf ein Vergnügen, welches ihnen geboten wird, oder auf eine größere Pracht, mit der sie glänzen und ihrer Eitelkeit fröhnen können, oder des Beifalls und der Ehre: und sie sind bereit, ihre Freiheit nicht nur in einzelnen Fällen und für eine kurze Zeit, sondern vielleicht für ihr ganzes Leben als ein eben nicht schwer oder tief gefühltes Opfer darzubringen. Noch auffallender tritt dies in Hinsicht der, doch bei Weitem wichtigeren, mit dem Intellektuellen in Verbindung stehenden Freiheit hervor. Noch immer, leider! findet sich nur zu viel Veranlassung zu der Klage Lichtenberg's*): „Der Mensch sucht Freiheit, wo sie ihn unglücklich machen würde, im politischen Leben, und verwirft sie, wo sie ihn glücklich macht, und hängt Anderer Meinungen blindlings an...... Der Engländer, der wider die Minister schimpft, ist ein Sklave der Opposition, und die meisten Menschen sind Sklaven der Mode und alberner Gebräuche“.

*) Vermischte Schriften, Band I., S. 158.

Die Freiheit also, in der angegebenen Bedeutung dieses Wortes, ist eine Größe von sehr unbestimmtem Werthe: erhält ihren wahren Werth erst durch den Inhalt oder die Richtung des Willens, der zu freier und ungehinderter Ausführung aufstrebt. Allerdings, wo es in keiner Art nöthig ist, dieselbe zu hindern, würde dies auf jeden Fall (der Wille mag von gleichviel welcher Art sein) als eine unnütze Grausamkeit, und in direktem Widerspruche mit dem Rechte betrachtet werden müssen. Aber es können derselben mancherlei andere Interessen gegenübertreten: und dann wird es unstreitig darauf ankommen müssen, von welchem Gewichte diese nach der allgemein-menschlichen Werthschätzung, und von welchem Gewichte die Interessen auf der Seite der Freiheit sind. Ja das Interesse dieser letzteren ist so wenig bestimmt, daß es selbst zu einer negativen Größe werden kann: wo nämlich der Wille vom Rechten abweicht, sei es nun in Folge einer übermäßigen Stärke der Begierde, oder weil er einen egoistischen, oder einen übelwollenden, oder einen thörichten, oder einen niederen sinnlichen Charakter hat. So bei Verbrechern, bei Unverständigen, bei durch Aberglauben oder durch Verführer Irregeleiteten. In diesen Fällen würden wir ja doch nicht das Gewicht des zur freien Aeußerung aufstrebenden Willens, sondern im Gegentheil das Gewicht der gegen ihn gerichteten intellektuellen und sittlichen Interessen bei der Abwägung für das Recht geltend zu machen haben.

Stellen wir uns auf einen höheren Standpunkt: so ergeben sich, außer dem allgemeinen, und, wie wir uns so eben überzeugt haben, höchst wandelbaren und zweideutigen Interesse des Nicht-Zwanges, zwei Verhältnisse, unter welchen es wünschenswerth, und in Folge hievon Foderung des

Rechtes sein kann, daß mein Wille, und nicht der eines Anderen von mir ausgeführt werde:

1) Wenn mein Wille der (intellektuell und sittlich) bessere (vollkommnere, vernünftige) ist.

2) Wenn ich vermöge meiner Individualität und vermöge der näheren und genaueren Kenntniß, welche ich von meinen Verhältnissen habe, zu einer angemesseneren Entscheidung über dieselbe fähig bin, als jeder Andere.

In beiden Beziehungen kann die Freiheit jeden Werth erhalten bis zum absolut-höchsten. Man denke an Christus, an alle Apostel der Wahrheit, des Guten, des Rechten.

Aber man darf ja nicht den Werth, welchen sie in diesen Beispielen hat, unmittelbar auch den übrigen unterlegen wollen; und wo, zufolge der abstrakten Natur der positiven Rechtsgesetze, eine allgemeine Bestimmung für viele besondere Fälle nöthig ist, werden wir nicht willkührlich die Größe, welche sie in diesem oder jenem einzelnen Falle hat, sondern diejenige in Rechnung bringen müssen, die sich, bei einer möglichst vollständigen Konstruktion aller von einem solchen allgemeinen Verhältnisse aus möglichen besonderen, als die mittlere ergiebt*).

Uebrigens folgt aus den aufgestellten Bestimmungsgründen unmittelbar, daß es für die Mehrzahl der Menschen, selbst wenn wir nur ihre eigene Förderung ins Auge fassen, geradezu zu wünschen sein möchte, daß sie in wichtigeren Dingen nicht ihrem eigenen, sondern einem fremden vollkommneren Willen folgen. Denn noch immer leider! liegt ja der Wille der meisten Menschen (besonders freilich in den niederen, aber auch in allen Ständen) intellektuell

---

*) M. vgl. hierüber oben S. 108 f.

und sittlich sehr tief; und die Mehrzahl der Menschen sind, durch Unwissenheit, oder durch Vorurtheile, oder durch Leidenschaften und Affekte, oder durch Freundschaften und Feindschaften rc. gehindert und verblendet, nur sehr unvollkommen im Stande, sich selber und ihre Verhältnisse recht zu würdigen*): in dem Maße, daß sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit annehmen lassen möchte, es werde viele Andere geben, welche dieselben weit besser zu würdigen im Stande wären, und deren Willen zu folgen, demnach ihnen selber heilsamer sein würde. Die große Schwierigkeit ist nur, dergleichen Verhältnisse, wie es das Recht erfodert**), unzweifelhaft für eine allgemeine Anerkennung festzustellen. Wo dies aber möglich ist, da wird, in voller Einstimmung mit dem Rechte, ja von ihm gefodert, ein Zwang gegen sie eintreten können. Man denke nur an die schon erwähnten Verpflichtungen zum Schulbesuche und zu Beiträgen für die Erhaltung der Schulen, an die Verordnung von Kuratoren für Verschwender rc.

Wie demnach die wahre innere Freiheit des Menschen nicht darin besteht (worin man dieselbe freilich gemeiniglich gesetzt hat), daß er willkührlich handeln könne,

---

*) „Die Freiheit ist nur für Denjenigen edel, der edel denkt, für Den, der aufgeklärt ist. So wie bei'm einzelnen Manne das Recht, Alles zu thun, das größte Unglück ist, wenn er ohne Tugend, ohne Verstand, oder gar lasterhaft wäre: so ist auch das Recht seinen Willen zu haben, sogar denselben als unverbrüchliches, heiliges Gesetz einer ganzen Nazion auszusprechen, für ein Volk, das seinen Nutzen nicht kennt, das größte Verderben." — „So ist in demokratischen Verfassungen keine Hoffnung zum Besseren übrig, bis der Souverain, das Volk, gebildet ist." (K. V. v. Bonstetten, „Neue Schriften", Bd. IV., S. 182 ff.)

**) Vgl. oben S. 103 f.

oder daß jedweder Wille in ihm frei oder unabhängig sei, sondern vielmehr darin, daß das Sittlich- und Intellektuell-Höhere in ihm frei sei, und ungestört durch das Unsittliche und Intellektuell-Niedere als Wille seine Handlungen bestimme*): gerade so auch im Staate. Wo die wahre Freiheit bestehn soll, muß das intellektuell und sittlich Höhere frei sein, und alles Uebrige beherrschen und regeln. Nicht alle Willen sollen in gleichem Maße frei und einander nebengeordnet, sondern jeder in höherem oder geringerem Maße frei, und dem anderen über- oder untergeordnet sein, jenachdem er der bessere oder der weniger gute ist**).

Es möchte daher auch kaum etwas Anderes zu nennen sein, was mit der wahren Idee des Rechtes und mit der wahren Freiheit in stärkerem Gegensatze stände, als die so vielfach beliebte Berufung auf die sogenannten Urversammlungen. Der schlechte Wille wird dadurch nicht

*) Man vgl. hierüber meine „Grundlinien der Sittenlehre", Bd. I, S. 562 ff.

**) „Wir haben nicht nach der Gleichheit zu suchen, wie diese zu bewirken sei, da auf sie keine Staatsverfassung sich gründen läßt, sondern nach der Ungleichheit, wie diese beschaffen sein müsse, damit ein Staat werde und sich erhalte. Welches ist die gute Ungleichheit, durch welche der Staat in Gesundheit aufblüht, und welches ist die böse, die sich wie eine Krankheit in ihm entwickelt; ihn, wenn sie nicht ausgetrieben wird, eben so gewiß zerstört, als ihn die ursprüngliche Gleichheit, wenn sie wieder die Oberhand gewönne, zerstören würde? — Die gute Ungleichheit wird da sein, wo das Bessere herrscht über das Schlechtere; die böse, wo das Gegentheil Statt findet. So ist es im einzelnen Menschen, so in der Vereinigung, die wir Staat nennen. Das Schlechtere hat sein Recht, wie das Bessere, und die Gewalt eines Jeden soll sein wie sein Recht. Darin besteht die wahre Gleichheit Aller, die Gerechtigkeit." Friedr. Heinr. Jacobi's Werke, 6ter Band, S. 212 f.

besser, daß er der Wille der Mehrzahl ist; und er würde nicht gut werden, auch wenn er der Wille Aller wäre. Die Berufung darauf also ist, wenn wir uns nur einigermaßen auf einen höheren Standpunkt stellen, und den Menschen als ein der Vervollkommnung fähiges Wesen betrachten, durchaus der Idee des Rechtes entgegen. Die Majorität des Volkes wird immer der höheren Einsicht und der höheren moralischen Ausbildung entbehren; und Jedem eine gleiche Stimme geben, hieße demnach die Einsicht der Unwissenheit, die Besonnenheit der blinden Leidenschaft, die Vernunft der Unvernunft unterthan machen. „In den sophistischen Theorien dieser Neuerer (bemerkt Burk*) sehr richtig) wird das Recht des Volkes fast immer mit seiner Macht verwechselt. Freilich kann dem großen Haufen in einem Staate, wenn er sich in Bewegung setzt, nichts wirksam widerstehn. Aber deshalb hat doch, so lange noch Recht und Macht nicht Eins sind, die ganze Volksmasse kein Recht, das mit Moralität und Tugend, kein wahres Recht, das mit der obersten aller politischen Tugenden, der Klugheit, unvereinbar wäre. Die Philosophie des wahrhaft erleuchteten Kopfes kann dem Menschen kein Recht auf Das, was seine Vernunft verwirft, auf Das, was seine Glückseligkeit zerstört, einräumen."

Hiemit vollkommen einstimmig hat sich auch, wie die ganze Geschichte zeigt, eine rein durch die Majorität des Volkes ausgeübte Herrschaft stets als höchst verderblich erwiesen. Das Athenienſische Volk trieb aus Stumpfsinn und Neid jeden durch Talent und Charakter Ausgezeichneten

*) Betrachtungen über die französische Revolution. Nach dem Englischen 2c. von Fr. Gentz Theil I., S. 85.

tion sich aus; und seitdem das römische Volk aus lauter Königen bestand, sehn wir immer mehr und mehr den ganzen Staat unaufhaltsam in den Strudel sinnlicher Genüsse hinabgerissen. In dem einen wie in dem anderen Falle war der Untergang des Staates unvermeidlich; und so in jedem Falle, wo das geistig Niedere, statt vom Höheren beherrscht und geleitet zu werden, vielmehr das Höhere beherrscht und zu seiner Gemeinheit hinunterreißt. Allerdings ist in dieser Hinsicht das Verhältniß des Volkes der verschiedensten Modifikationen fähig, und in dem Maße, wie dasselbe an höherer Bildung gewinnt, wird es auch fähiger, und eben hierdurch berechtigt werden, sich selber zu leiten. Bei keinem Kulturfortschritte aber ist es denkbar, daß sich vermöge dieses Verhältnisses die Berechtigung zu völliger Gleichheit ergäbe: um so weniger, da ja mit der Kultur auch auf der anderen Seite die Zwecke, welche durch den Staat erreicht werden können, und also die an die Regierung zu stellenden Anforderungen ins Unendliche hin steigen. Das jetzige Volk könnte vielleicht für die Regierungsverhältnisse einer früheren Zeit gebildet genug sein; aber denen der jetzigen Zeit ist es nicht gewachsen.

Durch den Staat soll, nicht was die Meisten, wie sie wirklich sind, für das Beste halten, sondern das, nach der allgemein-menschlich gültigen Norm, nach der wahren Einsicht und Werthschätzung Beste erreicht werden. Der Maßstab für das politisch-Rechte ist also ein qualitativer, keineswegs ein bloß quantitativer, nach welchem ja, wenn die Meisten, in moralischer oder in intellektueller Beziehung, schlecht wären, der Staat sich, statt immer mehr zum Besseren, immer mehr zum Schlechteren entwickeln würde. Weit entfernt also, daß, wie man behauptet hat,

die Herrschaft des Willens der Meisten mit Nothwendigkeit durch die Idee des Rechtes gefodert würde, ist vielmehr kaum etwas Anderes zu denken, was mit dieser Idee in schneidenderem Widerspruche stände.

Eben so wenig aber, wie mit der idealen Konstruktion des Rechtes, ist eine durchgehende gleiche politische Freiheit auch mit den wirklichen Weltverhältnissen jemals in Einstimmung zu bringen; und es läßt sich keine Zeit auch nur denken, in welcher dieselbe auszuführen wäre. Rechnen wir den im Ganzen und Großen immer doch nur geringen und vorübergehenden Einfluß zufälliger Umstände ab, wie sich derselbe in alle menschlichen Angelegenheiten mehr oder weniger einmischt: so sind die wirklichen Abstufungen der politischen Freiheit als ein nothwendiges Produkt zu betrachten aus dem Zusammenwirken der inneren und der äußeren Ungleichheit. Nach Maßgabe davon, wie Talente und Charakterstärke auf der einen Seite, wie Vermögen und Ansehn (in Privatverhältnissen) auf der anderen Seite gegeben sind, wie dieselben entweder auf Einen Punkt zusammen oder vereinzelt wirken, entscheidet sich im Ganzen und Großen auch das Maß der politischen Bedeutung oder Freiheit. Aber die Ungleichheiten in diesen Beziehungen sind vorhanden, alle Erwartungen sind denselben gemäß gestimmt; diese Erwartungen sind das Erzeugniß unzähliger früherer Vorstellungen, Empfindungen, Bestrebungen, wie sie sich seit einer langen Reihe von Jahren, ja vielleicht seit Jahrhunderten gebildet, und in Spuren angesammelt haben, welche jetzt bei jeder neuen Bildung verstärkend, regelnd, bestimmend für Empfindung und Willen hinzufließen. Wie also wollen wir es anfangen, diese Erwartungen plötzlich umzustimmen, die für sie gegebenen, so ausgedehn-

ten und tief begründeten Anlagen in ihrer Bildung rückgängig zu machen?

Allerdings kann dieses Verhältniß mannigfachen Modifikationen unterliegen. Die innere und die äußere Ungleichheit sind vielleicht gegenwärtig andere, als die in den aus der Vergangenheit überlieferten Institutionen ausgeprägt sind; und in Folge dessen ist eine Aenderung derselben mehr oder weniger nothwendig geworden. Oder die innere und die äußere Ungleichheit sind zu gefährlichen Extremen vorgeschritten (ein Verhältniß, welches wir später genauer betrachten werden), und so ein Mißverhältniß entstanden, welches zur unerträglichen Last werden würde, wenn man ihm nicht abhülfe. Aber wir mögen uns diese Verhältnisse denken, wie wir wollen: die Begründung einer politischen Gleichheit kann dadurch niemals gefodert, oder auch nur irgendwie möglich gemacht werden.

Der Plan zu einer solchen kann daher nur in Zeiten und von Menschen entworfen werden, welche ohne alles Eindringen in den inneren Zusammenhang der Begebenheiten, und allein bei der Oberfläche stehn bleibend, das Gegebene als ein durch nichts vorbereitetes Spiel eines blinden und willkührlichen Zufalles betrachten, in dessen Stelle sie demnach ohne Weiteres ihre Phantasien setzen zu können meinen. Sie können dies, vielleicht außerdem noch durch mancherlei Interessen getrieben, mit Beredsamkeit darzustellen wissen; es kann zusammenfallen mit den Interessen, den Phantasien Vieler, und in Folge dessen vorübergehend zur allgemeinen Meinung werden, vorübergehend den Sieg davon tragen. Aber die Entwickelung der Völker läßt nicht mit sich spielen: und früher oder später wird unausbleiblich eine rächende Nemesis eintreten. Mit der äußeren Un-

schmelzung der Verhältnisse ist noch nicht die *innere* Umschmelzung der *Gesinnungen* gegeben, und dadurch, daß diese bei einer *kleinen Anzahl* eingetreten, ist sie keineswegs für die *ganze Masse* des *Volkes* ins Werk gesetzt.

Man nehme die französische Revolution. Ein Volk, durch Jahrhunderte hindurch gewöhnt an eine in ihr starken Abstufungen ausgeprägte innere und äußere Ungleichheit, und in Folge dessen an die stärksten Abstufungen der politischen Freiheit, so stark, daß sie nur zu vielfältig zum entschiedensten Despotismus und zur entehrendsten Schmeichelei geführt hatten, empfindet endlich den Druck derselben zu schwer, und fühlt sich durch gewisse weitverbreitete falsche Ideen von der *inneren* Gleichheit aller Menschen ermuthigt, eine Aufhebung aller *äußeren* Ungleichheit zu verkündigen und zum Theil auszuführen. Was ist geschehn? — Was konnte anders geschehn, als daß es, nach mancherlei krampfhaften Bewegungen und Erschütterungen, in kurzer Zeit in denselben, oder vielmehr in einen weit schlimmeren Despotismus zurückfiel? Der Sinn und Geist eines ganzen Volkes läßt sich nicht so im Augenblick umschmelzen. Die vorhandenen politischen Ungleichheiten konnte man gewaltsam zerstören, aber trotz der mähenden Sichel mußte die gleiche Saat eben so üppig empor schießen, da dieser Boden fürerst nun einmal keine andere hervorbringen konnte. Noch weniger, als bei dem einzelnen Menschen*), wird bei einem *Volke* der bloße *abstrakte* Wille oder die bloße *Einbildung* des Willens, zu einem Anderen zu werden, für die Ausführung genügen. Rechnen wir vom Anfange der französischen Revolution bis zu Napoleon's Sturz, die Jahre zusammen,

*) Vgl. meine „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 53[illegible] ff.

während deren die Franzosen auch nur dem Namen nach frei, und diejenigen, in welchen sie dem militärischen Despotismus unterworfen waren: welch ein bedeutendes Uebergewicht auf der Seite des letzteren! Und doch haben wir auf jener Seite nur eine Freiheit dem Namen nach. Oder will man etwa die Zeit der Diktatur Robespierre's, während deren, nach mittlerer Berechnung, täglich mehr als tausend Unschuldige als Opfer der Willkühr des großen und unzähliger kleinen Tyrannen, abgeschlachtet wurden*), eine wahrhaft freie Zeit nennen? Vielmehr muß doch gewiß, gegen diese gehalten, selbst Napoleon's Zwingherrschaft als eine Zeit überschwenglicher Freiheit erscheinen. Und endlich haben sich ja nicht einmal von dieser letzteren die Franzosen durch eigene Kraft frei gemacht, sondern sind durch andere Völker, und gewissermaßen gegen ihren Willen frei (nicht, wie man wohl vielfach bei ihnen zu sagen beliebt hat, erst unfrei) geworden!

Die Regierungsverhältnisse eines Volkes also sind im Allgemeinen nur der Reflex der inneren und äußeren Ungleichheiten, welche in ihren Privatverhältnissen gegeben sind. Durch mancherlei zufällige Umstände aufgehalten, können allerdings jene eine Zeit lang hinter diesen zurückbleiben; aber haben nur die letzteren in einer gewissen Art Stätigkeit gewonnen, so werden ihnen die ersteren gewiß früher oder später nachkommen. Man durchmustere die Regierungen aller Völker, und man wird immer neue Bestätigungen hiefür finden. Wir wollen hier nicht in das Mittelalter zurückgehn, und die bekannten Veränderungen in

---

*) Man vgl. hierüber Alison's History of Europe from the commencement of the French Revolution to the restoration of the Bourbons. (Edinburg and London 1833). Vol. II.

den Verfassungen aller Europäischen Länder erörtern, welche durch die Ausbildung der Lehnsverfassung, das Gelangen der Geistlichkeit zu großen Besitzthümern, die Bereicherung der Städte durch Gewerbe und Handel herbeigeführt wurden. Wir heben lieber ein Beispiel aus den neuesten Zeiten hervor. Bei dem Andrängen gegen die Aristokratie, welches in dem letzten halben Jahrhunderte, mehr oder weniger in allen Ländern, Statt gefunden hat: wo hat sich das Uebergewicht derselben im Allgemeinen in höherem Maße unerschüttert erhalten, als in England; wo man doch, bei dem größeren Antheil an der Regierung, welchen dort von jeher das Volk behauptet hat, eher ein stärkeres Zurückgedrängtwerden derselben hätte erwarten sollen? Aber woher diese auffallende Erscheinung? Unstreitig nur, auf der einen Seite, weil dem englischen hohen Adel dadurch, daß die Güter nur auf den Erstgeborenen vererben, das Uebergewicht des Vermögens, durch den erblichen Sitz im Oberhause das Uebergewicht des Ansehns entschiedener und bleibender gesichert ist, als in anderen Ländern, und auf der anderen Seite, weil eben so, in Folge des Zusammenflusses mancher Umstände, ein gewisser Grad geistiger, und insbesondere politischer Bildung, so wie von Energie des Charakters, bei ihm gleichsam erblich geworden ist: noch gesteigert dadurch, daß er sich fortwährend durch die Aufnahme der in jeder Hinsicht Ausgezeichnetsten aus dem Volke aufgefrischt und verstärkt hat. Dagegen der Adel in anderen Ländern seine politische Bedeutung überall in dem Maße verlieren mußte, wie der Grundbesitz und wie die höhere Bildung in gleichem oder gar überwiegendem Maße auf andere Stände übertragen worden sind, und auch in dieser Hinsicht also die politischen Veränderungen nur die Veränderungen in sich ab-

spiegelten, welche in den geistigen Bildungsverhältnissen und in den Verhältnissen der einzelnen Mitglieder des Staatsverbandes eingetreten waren.

Man hat sich in Hinsicht der Möglichkeit einer durchgehenden politischen Gleichheit auf einige Staaten des Alterthums berufen. Aber erstens war in diesen die politische Gleichheit selbst schon dem Aeußerlichsten oder dem Buchstaben der Verfassung nach nirgends wirklich durchgehend gegeben. Der größte Theil Dessen, was bei uns Volk heißt, waren Sklaven, und also entschieden von allen Ansprüchen auf politische Rechte ausgeschlossen; und da in früheren Zeiten diesen alle niederen Geschäfte auferlegt, und in Angemessenheit hiezu auch nur eine niedere Bildung zu Theil wurde: so sehn wir den bezeichneten Parallelismus auch hier vollkommen bestätigt. Um so augenscheinlicher bestätigt, da ja in dem Maße, wie sich die letzteren Verhältnisse änderten, auch die politische Stellung der Sklaven eine andere, und diesen zuletzt bei den Römern sogar die Möglichkeit eröffnet wurde, sich zu der höchsten Macht und zu den höchsten Würden emporzuschwingen. Außerdem aber standen sich ja auch die durch den Buchstaben der Verfassung politisch gleich gestellten freien Bürger keineswegs wirklich gleich; und nachdem in Rom jede Schranke weggeräumt war zwischen Patriciern und Plebejern, bildete sich innerhalb beider, auf der Grundlage der von gewissen Familien bekleideten höchsten Ehrenstellen, ein neuer, wenigstens durch die Tradition in idealer Feststellung, entschieden bevorrechteter Adel. Auch hier also sehn wir der inneren und äußeren Ungleichheit des Privatlebens die politische auf dem Fuße nachfolgen.

Man hat ferner das Beispiel von Nordamerika angeführt. Aber erstens fanden sich auch da früher in al-

allen Bundesstaaten, und finden sich noch jetzt in mehreren, Sklaven, deren stark abstehende Ungleichheit, um mich so auszudrucken, von der sonst für das Staatsverhältniß nöthigen einen bedeutenden Theil absorbirt. Außerdem sind ferner in den Staaten, in welchen die Sklaverei abgeschafft ist, die farbigen Freien keineswegs den übrigen gleichgestellt, sondern in einem Zustande der Erniedrigung und Unterdrükkung, von welchen es in manchen Beziehungen noch ungewiß sein möchte, ob er wirklich dem der Sklaverei vorzuziehn sei*). Endlich, was die Hauptsache ist: die bestehende politische Gleichheit ist auch dort nur dadurch möglich und wirklich geworden, daß zur Zeit der Begründung der Verfassung die Mitglieder des gesellschaftlichen Verbandes innerlich und äußerlich in der That einander ungefähr gleich standen. Auf der einen Seite nämlich waren Wissenschaft, Kunst, überhaupt jede höhere geistige Bildung damals bei ihnen noch so in der Kindheit, und dabei das Leben so einfach und einförmig natürlich, daß die intellektuellen und moralischen Abstände nur höchst unbedeutend sein

*) Kein Schwarzer, welchen Charakter und welche Fähigkeit er auch haben, und in welchen äußeren Lebensverhältnissen er sich befinden mag, darf in irgend einer öffentlichen Versammlung, selbst in einem Gerichtshofe oder in einem Gotteshause, anders als auf einem besonderen, ihm angewiesenen Flecke (stets dem entferntesten und schlechtesten) sitzen, und selbst ihre Leichname dürfen nicht auf den Kirchhöfen der Weißen begraben werden. Sogar bei einer Procession, durch welche sie den Jahrestag der Aufhebung ihrer Sklaverei feierten, sahen sie sich, ohne von ihrer Seite irgend eine Veranlassung gegeben zu haben, mehrfach insultirt, indem die Fuhrleute ihre Wagen und Karren mitten hindurch fuhren ꝛc. Die meisten Amerikaner würden lieber mit einem Schurken zusammenspeisen oder sonst Umgang haben, als mit einem Farbigen. Vgl. America and the Americans. By a citizen of the world, Lond. 1833, p. 311.

konnten; und auf der anderen Seite, indem, bei dem Ueberfluß an unkultivirtem Lande, Jeder, der nur arbeiten wollte, die vollen Mittel in Händen hatte, unabhängig, wohlhabend, ja reich zu werden: so konnte auch von Vermögensverschiedenheiten nur wenig die Rede sein. Was sich etwa noch in diesen beiden Beziehungen von Ungleichheiten vorfand, wurde durch die gebietende gemeinsame Bedrängniß und durch die daraus hervorgehenden gemeinsamen Interessen ausgeglichen*). Aber in dem Maße, wie in jenen beiden Beziehungen bedeutende Verschiedenheiten hervortreten, wird sich auch die politische Gleichheit nicht halten können. Schon jetzt wird dieselbe kaum noch durch die Gewalt der traditionellen allgemeinen Meinung gehalten, und es zeigen sich mancherlei Vorzeichen, welche darauf schließen lassen, es werde die Zeit nicht fern sein, wo auch dort, wenn auch nicht in derselben, doch in ähnlicher Art, wie in anderen Ländern, eine politische Ungleichheit begründet wird. Früher oder später wird dies gewiß geschehn, wenn nicht das niedere Volk zu starr und hartnäckig an den einmal zugestandnen Rechten festhält, und dann agrarische Gesetze, und, was die unvermeidliche Folge davon ist, Despotie und Zerrüttungen aller Art über das Land einbrechen.

---

*) Noch jetzt findet sich bei den Nordamerikanern selbst die innere Gleichheit in einem bei anderen Völkern unerhörten Maße, das heißt unter den weißen Freien. Der Verfasser der so eben angeführten Schrift erzählt (p. 295), daß er in Boston die Lastträger und andere auf den Kai's und auf öffentlichen Plätzen um Lohn beschäftigte Menschen überaus höflich und einsichtsvoll gefunden habe. Bei einer Bevölkerung von 80,000 Seelen besteht nur ein einziger Pfandleiher, statt dessen aber Buchhändler und Leihbibliotheken in viel größerer Anzahl, als an irgend einem Orte der alten Welt.

Ganz anders haben sich die Verhältnisse in Europa gestaltet. Hier finden wir jene drei Ungleichheiten: die der geistigen Bildung, die des Vermögens und die politische, seit undenklichen Zeiten ausgebildet, und innig mit allen gesellschaftlichen Formen, so wie mit dem gesammten Gedanken- und Empfindungssysteme aller Bewohner verschmolzen. Nur durch die höchste Ungerechtigkeit, welche Alles, bis zu den tiefsten Grundlagen, nicht nur erschüttern, sondern über den Haufen werfen würde, könnte eine politische Gleichheit eingeführt werden; und selbst wenn es eine physische Gewalt oder eine Gewalt des fanatischen Enthusiasmus gäbe, stark genug, um alle Schranken der bisherigen Einrichtungen zu durchbrechen, und, im Gegensatze mit diesen, für einen Augenblick jene Gleichheit aufzuzwingen: so würde doch schon im nächsten Augenblicke, sobald die unnatürliche Ueberspannung jener Gewalt nachließe, der Strom in sein altes Bett zurückkehren. Auch hievon hat uns die französische Revolution eine augenscheinliche Bestätigung gegeben: man hat alle früheren gesellschaftlichen Formen (sogar bis zu den Orden und dem Hofceremoniel!) eine nach der anderen wieder hervorgesucht, und so damit geendet, alles Zerstörte wiedereinzurichten*). Man täusche sich nicht mit Hirngespinnsten. Es kann

*) Keine von Napoleon während seines Konsulates vorgeschlagene Maßregel fand eine so starke Opposition, als die Einrichtung des Ordens der Ehrenlegion. Die Majorität, mit welcher er dieselbe durchsetzte, betrug, ungeachtet aller von ihm angewandten Ueberredung und seines damals schon beinah allmächtigen Einflusses, im Staatsrathe nur 14 gegen 10, im Tribunate 56 gegen 38, im gesetzgebenden Körper 166 gegen 110 Stimmen, also im Ganzen nur 236 gegen 158: so daß er selber bedenklich wurde, ob er nicht besser gethan hätte, damit noch zu warten. Und doch, wie eifrig sehn wir später die Franzosen sich um diese Auszeichnung bemühen!

kann sich Manches ändern, und hat sich schon Manches geändert, auch bei uns. Aber das ganze, seit Jahrtausenden aufgerichtete Gebäude wiedereinreißen, die unzähligen Bildungsprocesse, durch welche die höher gebildeten Europäischen Völker hindurchgegangen sind, rückgängig machen und dieselben zu jenem Kindheitszustande der gesellschaftlichen Verhältnisse, von welchen selbst das ganz junge Nordamerika sich schon sehr merklich entfernt hat, zurückführen zu wollen, ist ein durchaus leerer Traum!

Mit dieser Begründung der Ungleichheiten seit Jahrtausenden hängt noch ein Anderes zusammen, durch welches eine wesentliche Verschiedenheit bedingt wird zwischen den Zwecken, die man sich bis jetzt in Nordamerika, und die man sich bei uns für die sociale Entwickelung gesetzt hat. Wir sind alte Völker, haben eine ausgedehnte Vergangenheit, und diese ist noch ausgedehnter geworden durch die Adoption des klassischen Alterthums, auch bei den Völkern, welche mit demselben nicht unmittelbar in Einer Entwickelungsreihe liegen. Während sich daher bei dem jungen, vergangenheitslosen Nordamerika alle Interessen auf die Gegenwart und Zukunft und auf die materiellen Bedürfnisse beschränken: so haben wir, in Sammlungen und Instituten aller Art, auch solchen, von denen unmittelbar kein materieller Nutzen nachgewiesen werden kann, einen Luxus der Wissenschaft und Kunst, von welchem sich dort bis jetzt wenigstens nur schwache Nachahmungen zeigen. Mag nun diese Verschiedenheit eine wesentlich begründete und bleibende, oder nur eine vorübergehende sein: sie besteht auf jeden Fall auf unserer Seite, und würde sich höchstens dadurch ausgleichen können, daß die Nordamerikaner jene Adoption des klassischen Alterthums und die Vergangenheit der übrigen Euro-

päischen Völker von uns aufnähmen. Wir dagegen werden diesen Luxus nicht aufgeben, welcher, wie viel man auch mit vollem Rechte gegen die verweichlichenden, zersplitternden, vereitelnden Einflüsse des sinnlichen Luxus sagen mag, vielmehr für eines der edelsten Kleinodien des menschlichen Geschlechtes gelten muß, indem er allein uns sicher in dem Höheren fixiren, er allein uns einer wahrhaft allgemein-menschlichen Bildung, eines umfassenden Ueberblickes über alles Hohe und Herrliche, was der menschliche Geist jemals hervorgebracht hat, theilhaftig machen kann*). Mit unserer ganzen Entwickelung also ist die Richtung auf diese liberaleren Wissenschaften und Künste so innig verwachsen, daß uns mit ihr das halbe Leben geraubt werden würde. Aber die ganze Geschichte zeigt, daß die Wissenschaften und Künste, die den materiellen Lebensinteressen fern liegen, nur unter der Pflege Einzelner gedeihen können, welche an äußeren Mitteln vor den Uebrigen hervorragen, und bei welchen sich das Interesse dafür, durch den allgemeinen Geist der Erziehung, gewissermaßen erblich fortpflanzt. Das Volk weiß ihren erhabenen Werth, weil sie seinem Vorstellungs- und Empfindungskreise zu fern liegen, nicht angemessen zu würdigen: wie denn auch schon in unserer Zeit mancherlei Klagen und Befürchtungen laut geworden sind von Gefahren, die unserer höheren wissenschaftlichen und Kunstbildung von Seiten der Ständeversammlungen drohten. Befürchtungen, welche eine Art von Bestätigung erhalten durch die jüngst von mehreren Seiten her in England laut gewordenen, daß die Wissenschaften, welche nicht unmittelbar

---

*) M. vgl. hiezu das in meiner „Erziehungs- und Unterrichtslehre", Band II., S. 161 — 172 darüber Bemerkte.

dem praktischen Lebensgebrauche dienten, in diesem Lande immer mehr und mehr verfielen, weil sie jeder Aufmunterung von Seiten des Staates entbehrten, und in Folge hievon ihre Jünger an Allem Mangel leiden mußten, während die Jünger jener unmittelbar nützlichen im Ueberflusse schwelgten.

Auch noch in manchen anderen Beziehungen offenbart sich der bezeichnete Gegensatz des Alten und des Neu-Gegründeten. Aehnlich, wie die alten Stammoberhäupter, bilden auch jetzt noch bei uns die Oberhäupter des Staates die Mittel- und Rettungspunkte, wo jede Noth, jedes Bedürfniß Abhülfe und Unterstützung findet, wie dieselbe vom Staate unter keinem Rechtstitel gefodert, und von keiner Privatperson würde geleistet werden können. Wir wollen keineswegs leugnen, daß sich dies und das früher Bemerkte an und für sich auch in anderer Art würde einrichten lassen, besonders wenn das Volk erst in größerer Ausdehnung zu höherer Einsicht, oder doch wenigstens so weit emporgebildet wäre, daß es aus der Ferne wenigstens und ahnend jene umfassenderen geistigen Interessen zu würdigen im Stande wäre. Aber für's Erste wenigstens würde es sich hier nicht um eine neue Anpflanzung auf einem leeren und für Alles in gleichem Maße empfänglichen Boden handeln, sondern um die Ausrottung alles Bisherigen, und dann um eine Anpflanzung auf einem mehr oder weniger widerspenstigen Boden. Unser ganzes Leben müßte umgeschmolzen, allen seit undenklichen Zeiten begründeten Erwartungen eine andere Richtung gegeben werden. Daher sich auch bis jetzt die monarchischen und aristokratischen Principien, wo man in Europa deren Zerstörung unternommen hat, immer wieder von Neuem, und mit großer Schnelligkeit, regenerirt haben.

Fassen wir nun dies Alles zusammen: so möchte sich wohl schon daraus ergeben, daß auf die Frage, welche Verfassung die beste sei, verständigerweise keine allgemeine Antwort möglich ist. Das darauf sich beziehende Problem ist überhaupt kein rein philosophisches, sondern überwiegend ein historisches. Gieb mir die Bildungsverhältnisse, gieb mir die Vermögensverhältnisse, und gieb mir die bisher bestandenen Verfassungsverhältnisse eines Volkes so genau und so individuell ausgeführt als möglich an: so werde ich darüber eine wahrscheinliche Bestimmung geben können. Aber ohne diese individuelle geschichtliche Kenntniß darüber entscheiden zu wollen, ist durchaus unverständig. Will man eine allgemeinere Untersuchung: so möchte diese nicht auf die Verfassung (die ja doch in jedem Falle nur ein letztes und äußerliches Produkt ist), sondern vielmehr auf deren Grundfaktoren: auf die Verhältnisse der Gleichheit und Ungleichheit zu richten sein; und hierüber haben wir zunächst noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

---

Wir haben schon früher*) auseinandergesetzt, daß von einer vollen Gleichheit aller Mitglieder des Staates nicht die Rede sein könne. Eine innere Ungleichheit ist schon vermöge der tiefsten Grundlagen der menschlichen Natur gegeben; und diese steigert sich nothwendig durch eine Menge von Verhältnissen, deren Entstehung und Wirksamkeit durch keine menschliche Einrichtung verhütet werden kann. Und eben so

*) Man vgl. S. 168 ff.

giebt es auf der anderen Seite kein Mittel, zur äußerlichen Gleichheit zurückzuführen, als durch die schreiendste Ungerechtigkeit hindurch. Nicht nur dies aber, sondern eine in dieser Art eingeführte Gleichheit würde sich auch nicht einen Augenblick halten können gegen den Drang eben jener Verhältnisse. Endlich können auch, wo keine Sklaverei Statt findet (die doch gewiß das ohne Vergleich größere Uebel sein würde) die gesellschaftlichen Verhältnisse einer gewissen Ungleichheit durchaus nicht entbehren, und werden dies nie können*).

Allerdings aber ist es auf der anderen Seite nicht zu leugnen, daß eine sehr große Ungleichheit unter den Bürgern eines Staates in jeder Hinsicht höchst nachtheilig wirken, und mit den drohendsten Gefahren schwanger gehn muß. Im Staate soll (wenigstens annähernd) das Möglich-Höchste erreicht werden, was auf der Grundlage der vorhandenen Kräfte und Mittel erreicht werden kann. Betrachten wir nun zunächst, wo sich eine solche große Ungleichheit findet, die in Niedrigkeit und Armuth Lebenden: so sehn wir ihre äußeren Mittel viel zu gering für ihre Kräfte; diese letzteren also können nicht zu der Ausbildung gelangen, deren sie fähig sein würden, sondern werden auf einer untergeordneten Stufe festgehalten, und verkümmern. So müssen, auch wenn wir von dem äußeren Elende absehn, welches die höchsten Grade der Dürftigkeit begleitet, diese für

*) Vgl. oben S. 188 f. — Auch in denjenigen nordamerikanischen Staaten, in welchen die Sklaverei aufgehoben ist, werden die häuslichen Dienste lediglich von Farbigen und von Nicht-Amerikanern (eingewanderten Irländern ꝛc.) verrichtet. Selbst der beliebteste Präsident würde für den höchsten Lohn keinen Amerikaner finden, welcher sich zu seinem Bedienten hergäbe.

den Staat schon dadurch verderblich werden, daß unzählige Kräfte, die er in sich entwickeln könnte, für ihn verloren gehn. Und nicht nur von den geistigen Kräften gilt dies, sondern selbst die körperliche Kraft verkümmert nothwendig, wenn neben unablässigen übermäßigen Anstrengungen schlechte Nahrung und mangelhafter Schutz gegen die schädlichen Einflüsse der Witterung gegeben sind. Ueberdies aber schwebt der Staat unter diesen Umständen beständig in Gefahr, eine gewaltsame Reaktion von Seiten der in Elend Schmachtenden zu erfahren, wenn irgendwie durch unerwartete Konjunkturen die Noth auf die höchste Spitze getrieben wird: wie ja noch in den neuesten Zeiten selbst das so fest in sich begründete England, in Folge hievon, kaum einer zerrüttenden Umwälzung entgangen ist.

Und wie nun auf der Seite der Begünstigten, der Reichen, der Vornehmen? — Hatten wir dort einen Mangel, so haben wir hier umgekehrt ein Uebermaß der äußeren Mittel im Verhältniß zu den vorhandenen Kräften: so daß selbst die größte Thätigkeit nicht ausreicht, dieselben in ihrem ganzen Umfange anzuwenden, und für das gemeinsame Wohl fruchtbar zu machen. Ein bedeutender Theil derselben wird also unbenutzt bleiben. Was aber noch schlimmer ist: die Meisten, welche nicht nöthig haben, etwas zu thun oder angestrengt zu thun, werden auch wirklich nichts thun oder doch nichts angestrengt thun, und in Folge davon eine Verweichlichung und Erschlaffung aller körperlichen und geistigen Kräfte eintreten: gegen welche sich, bei langer Dauer, die Ausnahmsfälle und die gelegentliche Rekrutirung der höheren Stände durch die niederen als eine sehr ungenügende Hülfe erweisen werden. Auf diese Weise sind die griechischen Staaten, auf diese Weise der römische untergegangen, und

eilen auch, die neueren Staaten nothwendig ihrem Untergange zu, wenn nicht dem Grundübel wirksam gesteuert wird, durch welche diese verderblichen Verhältnisse bedingt sind.

Hiezu kommt noch ein Anderes. Der Staat kann nur dann ein regeres Leben und die rechte Sicherheit für dasselbe gewinnen, wenn eben die Principien, welche seine Gemeinschaft ursprünglich gestiftet haben, auch zu deren Erhaltung fortwirken. Also Gemeinsamkeit der Interessen, des Vorstellungs- und Empfindungskreises ꝛc., welche anfangs die Menschen zusammengeführt und bei einander erhalten haben, sind auch später für das gedeihliche Bestehn dieser Verbindung nothwendig. In der Jugendzeit eines Volkes nun wird sich dies unstreitig von selbst finden. So lange noch das Volk überwiegend Eine Beschäftigung treibt, oder doch die mannigfaltigen Beschäftigungen unmittelbar in einander eingreifen, und gleichsam die eine die andere zur Ergänzung fodern, und in Folge dessen die Charaktere und Talente in eben diesen Verhältnissen der Gleichheit und Ergänzung stehn: so lange ist diese Gemeinsamkeit ohne Weiteres gegeben. Bilden sich aber die Interessen und die Empfindungs- und Vorstellungskreise in weiteren Abständen auseinander: so wird hiemit zugleich auch die Gemeinschaft immer loser und loser, der Gemeingeist immer schwächer und schwächer; und zuletzt bleibt vielleicht kaum noch etwas anderes Gemeinsames übrig, als die sinnlichen Genüsse, ja kaum diese, indem die Vornehmen und die der unteren Klasse Angehörigen, die Reicheren und die Aermeren, die Gebildeteren und die Ungebildeteren kaum da an Einem Orte und mit gemeinsamer Empfindung zusammentreffen werden. Da also auf diese Weise innerlich Alles auseinanderfällt, müssen wir früher

oder später auch dem äußerlichen Auseinanderfallen entgegensehn.

Dies nun zu verhüten, hat man in neueren Zeiten vorzüglich zwei Mittel angewandt: die Ausdehnung der Verpflichtung zum Militairdienste auf alle Stände, und die Ausdehnung der Theilnahme an den Staatsangelegenheiten in Ständeversammlungen ꝛc. Wir wollen keineswegs in Abrede sein, daß beide manches Wohlthätige, theils schon gewirkt haben, theils noch wirken werden; dessenungeachtet aber müssen wir großes Bedenken tragen, die durch sie gegebene Abhülfe, dem drohenden Uebel gegenüber, für genügend zu halten.

Die Ausdehnung des Militairdienstes zuerst möchte dafür den allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen zu sehr zur Seite liegen. Zur Zeit eines Krieges freilich rückt sie in die Mitte; aber in Friedenszeiten können Geist und Herz, besonders der gebildeten Stände, zu wenig bei den dadurch gefoderten äußerlich-mechanischen Uebungen und Geschäften sein, als daß das Bewußtsein ihrer Gemeinsamkeit tiefer einzugreifen und ein stärkeres Band zu stiften im Stande wäre. In früheren Zeiten, wo das ganze Volk gleichsam ununterbrochen auf dem Kriegesfuße stehn mußte, konnte darin allerdings eine starke bindende Kraft gegeben sein; eben so auch in neueren Zeiten bei'm Andrängen einer allgemein empfundenen Noth: wie denn in der französischen Revolution ein gefährlicher Angriff von außen fast immer die einander gegenüberstehenden Partheien versöhnte, und zum kräftigsten gemeinsamen Widerstande waffnete, und bei uns durch die Freiheitskriege ein Gemeinsinn hervorgerufen wurde, wie er sich seit langer Zeit nicht entwickelt hatte. Aber da wir doch im Allgemeinen auf immer längere Frie-

denszeiten hoffen dürfen, so möchte sich hievon auf die Dauer wenig erwarten lassen.

Bei Weitem wirksamer ist seiner Natur nach das zweite Hülfsmittel: die ausgedehntere Theilnahme an den Staatsangelegenheiten. Aber hiefür kommt es unstreitig nicht bloß auf das Quantitative, sondern auch, und noch viel mehr, auf das Qualitative an. Die Theilnahme an den Staatsangelegenheiten muß die rechte sein. Blicken wir auf die hievon vorliegenden Erscheinungen: so zeigt sich fast nur England, in welchem bis jetzt diese Theilnahme selbst mäßige Anfoderungen befriedigte. An anderen Orten ist dieselbe entweder zu kalt und abstrakt, oder zu lebhaft und unruhig. Kommt man dort nicht aus allgemeinen Räsonnements über Principien und Theorien heraus, so daß die Debatten schneckenartig vorwärts rücken, und kaum jemals zu dem wahrhaft Praktisch-Wichtigen und Lebendigen hingelangen: so schießt man hier stets über das Ziel hinweg, springt aus einem Extreme in das andere hinüber, und indem das heute Aufgerichtete morgen wieder umgestoßen wird, haben wir zwar Fortschritte über Fortschritte, aber die dennoch kein wahres Weiterkommen begründen.

Dazu kommt die so häufige, beklagenswerthe Verwechselung von Zwecken und Mitteln. Man hat oft das Maß der Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates, und besonders an der Verfassung, als das moralische Thermometer für die Bürger desselben betrachtet; und die rechte Theilnahme würde man allerdings auch als ein solches betrachten können. Aber die rechte Theilnahme ist ja doch für die Mehrzahl in den meisten Fällen gar nicht möglich. Der bei Weitem größte Theil der Mitglieder eines Staates

besitzt nicht Kenntnisse, nicht Ueberblick, ja selbst nicht Reinheit der Gesinnung und Höhe und Stätigkeit des Gemeinsinnes genug, als daß er für die Angelegenheiten desselben die rechte Theilnahme bilden könnte. Die Sachen, die Verhältnisse, um welche es sich bei den Debatten eigentlich handelt, vermag er nicht zu fassen; er wird sich also an die Personen hangen, oder an Principien, welche er häufig kaum halb verstanden hat. Aber schon die Verfassung ist ja nur Mittel für die Zwecke des Staates; die Personen und ihre Principien sind wieder Mittel für die Verfassung; und so geschieht es denn nur zu oft, daß man über die Mittel zu den Mitteln die Zwecke aus den Augen verliert; und daß in Folge davon die gemeinsame Richtung auf das Ziel, statt zu innigerem Aneinanderschließen, vielmehr zu Zwiespalt und zu feindseligen Trennungen führt. Wo dann gar noch (wie jetzt so häufig in einem Nachbarlande) wieder die Durchführung gewisser Principien nur als Mittel angesehn wird, sich und seinen Freunden die Macht und den Gewinn der Ministerstellen zu verschaffen (ein Zweck, für welchen man sich nicht bedenkt, jedes Interesse des Staates zum Opfer zu bringen); wo die Rednerbühne der Kammern als eine Schaubühne angesehn wird, auf der man um jeden Preis glänzen und Ruhm erwerben will: da kann mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob die allgemeine Theilnahme an den Staatsangelegenheiten nicht vielleicht mehr zum Verderben als zum Heile gereiche. Auf jeden Fall also ist mit dieser nicht Alles gemacht. Wie die Freiheit*), so erhält auch diese

*) Vgl. oben S. 192 ff.

Theilnahme ihren Werth erst durch ihren inneren Charakter, durch den sie beseelenden Geist.

Aber wir müssen zu unserem Hauptprobleme zurückkehren, zu der Frage: in welcher Art sich der zu großen inneren und äußeren Ungleichheit vorbeugen lasse.

Man könnte meinen, und man hat oft gemeint, dafür bedürfe es gar keiner besonderen Veranstaltung, indem ja das Uebel sein Heilmittel von selbst mit sich führe. Wenn der Reiche unablässig in Genüssen lebe, und nicht arbeite, so werde er bald mehr ausgeben als einnehmen, und also arm werden, so wie auf der anderen Seite der fleißige Arme reich und angesehen; und eben so werde innerlich die angestrengte Uebung der Kräfte geistig Diesen heben, während die Vernachlässigung derselben Jenen herabdrücke. Aber wenn auch allerdings die Erfahrung nicht selten einen solchen Wechsel der Vermögens- und Bildungsverhältnisse zeigt: so sind doch diese Fälle, einmal, im Verhältniß zum Ganzen, zu wenig zahlreich; sie treffen ferner am wenigsten Dasjenige, dessen Aenderung am meisten zu wünschen wäre: die Extreme, indem sich ja unstreitig der größte Reichthum am wenigsten erschöpfen kann, und dagegen dem Aermsten die Mittel und Kräfte zu jeglicher Erhebung fehlen; und endlich, was die Hauptsache ist, würde ja das Uebel dadurch nicht im geringsten vermindert werden, daß nun die Ungleichheit in der entgegengesetzten Richtung läge; vielmehr müssen wir diesen Wechsel selbst als eine reiche Quelle neuen Unheils in Rechnung stellen.

Eine in jeder Hinsicht wirksamere und erfreulichere Abhülfe gewährt der in allen gebildeten Ländern, gerade in den letzten Zeiten zu größerer Wärme, als jemals früher, gesteigerte Eifer für die allgemeine Verbreitung wah-

rer intellektueller und moralischer Bildung. Nicht nur daß hiedurch das Uebermaß der inneren Ungleichheit verhindert wird: so wird auch eben dadurch dem Uebermaße der äußeren mehr oder weniger entgegengewirkt. Der mit Kenntnissen, mit Einsicht, mit Fleiß und Betriebsamkeit Ausgerüstete wird sich ja auch aus der ungünstigsten Lage leichter emporzuarbeiten, sich eine gewisse Wohlhabenheit und Achtung zu verschaffen im Stande sein.

Leichter allerdings. Aber können wir es wohl leugnen, daß dies verhältnißmäßig nur von sehr Wenigen wirklich geschehn wird? — Schon der schwer lastende Druck des Elends wird viele an dem Erwerbe der Kenntnisse, der Einsicht, der Schwungkraft und Energie des Charakters hindern, welche selbst zum Erheben-wollen nothwendig sind. Sind aber auch jene erworben, und dieses begründet, so wird es den Meisten wieder an den nöthigen äußeren Mitteln, an Kapital, an Verbindungen, an Gelegenheit fehlen; und so mancher Kenntnißreiche, Einsichtsvolle, Fleißige dennoch äußerlich elend bleiben. Ist der erste Schritt glücklich gethan, so folgen wohl mehrere nach; aber gerade der erste Schritt ist unter diesen Verhältnissen meistentheils so schwer zu thun, daß er an das Unmögliche gränzt!

Um nun nicht allein diesen, sondern auch die folgenden in jedem Falle sicher zu stellen, und die durch zufällige Verhältnisse bedingte Ungleichheit mit allen ihren nachtheiligen Folgen auf einmal abzuschneiden, hat man vorgeschlagen, der Staat solle in weit größerer Ausdehnung und tiefer in die Erziehung eingreifen, als dies durch das bloße Offenstehn der Unterrichtsanstalten für alle Kinder geschehn könne. Die Erziehung solle ganz aus den Händen der Aeltern genommen, Allen eine gleiche, öffentliche Erziehung zu

Theil werden, und rein nach den Ergebnissen dieser, ohne alle Rücksicht auf frühere Standes- und Vermögensverhältnisse, solle dem Einen diese, dem Anderen jene Stelle im bürgerlichen Leben angewiesen werden. Ein Vorschlag, welcher von Plato's Republik her bis zu Fichte's Erziehungsinsel, bald aus rein politischem Gesichtspunkte, bald zugleich aus anderen, vielfach wiederholt worden ist.

Wir könnten diese Vorschläge schon deshalb verwerfen, weil dieselben mit allen unseren gesellschaftlichen Verhältnissen und Empfindungen, wie sie seit undenklichen Zeiten her begründet sind, im grellsten Widerspruche stehn: weil für ihre Ausführung die schönsten Bande zerrissen, die heiligsten und wohlthätigsten Gefühle von Grund aus ausgerottet werden müßten. Aber wir lassen dies zur Seite liegen, und fragen nur, ob wohl von einer solchen Einrichtung wirklich befriedigendere Resultate, als von der bisher bestandenen, zu erwarten sein würden? — Abstrakt oder ideal betrachtet wäre hieran freilich nicht zu zweifeln: denn was ließe sich Wünschenswertheres denken, als daß im ganzen Umfange des Staates jede körperliche und geistige Kraft zur höchst-möglichen Vollkommenheit ausgebildet, und in dieser Ausbildung auf den ihr gerade angemessenen Platz gestellt würde? Aber wo ist die menschliche Wissenschaft, welche die angeborenen Talente in der angegebenen Beziehung richtig zu unterscheiden und zu würdigen lehrte? Wo die menschliche Kunst, die jedes derselben angemessen und sicher zu der Entwickelung und zu dem Berufe hinzuleiten im Stande wäre, in welchem es die möglich reichsten Früchte zu bringen geeignet wäre? Und wo finden wir den Unpartheilichen, in dessen Hände wir die Bestimmung hierüber mit vollem Vertrauen und mit der vollen Sicherheit geben könnten, daß er

sich nicht durch Verwandtschaften, oder durch früher begründete Gunst gegen die Aeltern oder den Zögling, oder durch zufällige Vorliebe oder Widerwillen, oder durch hundert andere fremdartige Motive in der rein-objektiven Beurtheilung werde stören lassen? Hiezu kommt, daß wir bei einer so ausgedehnten öffentlichen Erziehung, wie ja schon unzählige Beispiele von weniger ausgedehnten zeigen, schwerlich würden die unermüdliche, bis ins Einzelnste gehende Sorgfalt erwarten können, welche das so schwierige Erziehungsgeschäft nothwendig für sein Gelingen erfodert, und die ihm doch in der Familie glücklicherweise nicht selten wirklich zugewandt wird; hiezu die Unmöglichkeit des Ueberblicks bei einem Volke, ja selbst nur bei einer zahlreich bevölkerten Stadt. So möchte sich denn wohl, ungeachtet des Anlockenden, welches jene Idee einer allgemein-gleichen öffentlichen Erziehung und Berufsbestimmung für die erste abstrakte Anschauung haben mag, ergeben, daß die individuell sich anschmiegende Liebe und Aufmerksamkeit im Kreise der Familie, wie vielen Misgriffen sie auch von Seiten der Beschränktheit des Gesichtspunktes und der Zuneigung ausgesetzt ist, dennoch für das politische und für das pädagogische Interesse im Allgemeinen eine günstigere Aussicht gewähre. Jenes Unbegreifliche, mögen wir es nun Schicksal oder göttliche Schickung nennen, welches in alle menschlichen Verhältnisse so entscheidendeingreift, und für unser blödsichtiges Auge so oft das uns zweckmäßig Scheinende durchkreuzt, können wir doch in keiner Art ausschließen; vielmehr möchten wir dasselbe, wenigstens nach den jetzigen Bildungs- und Entwickelungsverhältnissen des menschlichen Geschlechtes, vermöge einer allgemein-öffentlichen Bestimmung der Erziehungsweise und des künftigen Berufes, noch weit weniger sicher zum allgemeinen

Besten hin zu regeln im Stande sein, als indem wir jene Bestimmung, wie bisher, dem Einzelnen überlassen*).

Eine Allgemein-gleichheit der Bildung würde sich, da es durchaus unmöglich ist, den niederen Volksklassen den jetzt von den höheren gewonnenen Grad von Bildung zu geben, nur auf Eine Weise erreichen lassen: wenn wir nämlich umgekehrt die Bildung der höheren Klassen zu derjenigen der niederen herabstimmten, und auch für jene jede höhere Bildung untersagten. So war es in Sparta, und an eine ähnliche Einrichtung soll man hier und dort in Amerika denken**). Einem solchen Plane aber wird unstreitig niemand, der es mit dem menschlichen Geschlechte gut meint, auch nur einen Augenblick Gehör schenken wollen.

Wir kommen also darauf zurück: das Einzige, was wir uns vernünftigerweise als Ziel setzen können, ist, durch allgemeinere Verbreitung der Bildung ein Uebermaß der inneren Ungleichheit zu verhüten. Dies ist, so

---

*) Man vgl. hiemit die in meiner „Erziehungs- und Unterrichtslehre", Band I., S. 492 ff. angestellten Betrachtungen.

**) Von einem solchen, mit allem Ernst und Eifer aufgefaßten Plane erzählt Hamilton (Men and manners in America, Vol. I., pag. 300 s.). Dieser Plan findet sich bei einer bedeutenden Parthei von Arbeitern, welche sich unter dem Namen „The Workies" mit einander verbunden haben. „They solemnly declare (heißt es), that they will not rest satisfied, till every citizen in the United States shall receive the same degree of education, and start fair in the competition for the honours and the offices of the state. As it is of course impossible — and these men know it to be so — to educate the labouring class to the standard of the richer, it is their professed object, to reduce the latter to the same mental condition with the former; to prohibit all supererogatory knowledge, to have a maximum of acquirement, beyond which it shall be punishable to go."

weit es die wesentlichen Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft verstatten, nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig, wenn nicht der Abstand zwischen den verschiedenen Volksklassen eine gefährliche Höhe erhalten soll.

Die innere Ungleichheit aber, wie wir gesehn haben*), ist einem großen Theile nach durch die äußere bedingt: die zarte Anpflanzung des Unterrichtes und der moralischen Bildung wird erstickt durch die drückende Atmosphäre des Elends und der Noth. Und so zeigt es sich denn ohne Zweifel als höchst wünschenswerth, neben der allgemeinen Verbreitung der Bildung, auch unmittelbar für die äußere Ungleichheit eine ausgedehntere und wirksamere Abhülfe zu gewinnen.

Eine solche Abhülfe dürfte Niemandes Rechte verletzen: denn, wie wir schon früher erklärt haben, die Gerechtigkeit auf Ungerechtigkeit zu begründen, führt zu keinem Gedeihen. Sie müßte außerdem nicht nur zufällig in einzelnen Fällen eintreten, sondern häufig und sicher genug, so daß sie wenigstens einigermaßen den vorliegenden Bedürfnissen entspräche; sie müßte endlich, wo möglich, zugleich gegen die Quellen der Ungleichheit gerichtet sein, und diese, wenn auch nur einem Theile nach, verstopfen.

Alle diese Eigenschaften nun finden sich vereinigt in einer auch schon anderweitig**) vorgeschlagenen Einrichtung: in einer theilweisen Beschränkung der Erbschaftsverhältnisse.

Allerdings ist das Erbrecht der Kinder oder sonst naher und unmittelbar zur Familie gehöriger Verwandten nicht etwa bloß in positiven Bestimmungen, oder

*) Vgl. oben S. 180.

**) Man vgl. Bentham's „Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung" (in meiner Bearbeitung Band I. S. 350 ff.).

oder in zufällig allgemein gewordener Willkühr, sondern in den tiefsten Rechtsverhältnissen oder in Demjenigen, was man Naturrecht genannt hat, begründet. Indem die Kinder während des Lebens der Aeltern an dem Genusse und Gebrauche ihres Vermögens Theil nehmen, oft in gleichem oder selbst in noch höherem Grade wie die Aeltern selbst: so bilden sich auf der Grundlage hievon feste Erwartungen des Fortgebrauches, ja, in Folge der langen Gewohnheit, entschiedene Bedürfnisse; und findet sich also kein stärkeres objektiv-begründetes Interesse dem gegenüber (wie z. B. das von Gläubigern der Aeltern sein würde): so wird unstreitig durch jene Erwartungen zugleich auch das Recht bestimmt werden müssen*).

In ähnlicher Art zeigt sich auch das Recht, durch ein Testament über sein Vermögen zu verfügen, wohl begründet. Es können Erwartungen entstanden sein, welche niemand, als der Erblasser, zu kennen und zu würdigen im Stande ist; und da also, wo nichts Weiteres hinzukommt, bei niemand ein objektiv-begründetes größeres Interesse nachzuweisen ist, würde schon dies Eine hinreichen, das Testatrecht festzustellen. Außerdem aber wird dadurch dem Erblasser Gelegenheit gegeben, Diesem oder Jenem seine Dankbarkeit, seine Freundschaft, seine Liebe zu bethätigen in einer Art und in einem Grade, wie ihm dies vielleicht während des Lebens nicht möglich ist; er kann sich außerdem Manche dadurch verpflichten, und sich vermöge dessen einen sorgloseren und angenehmeren Lebensabend bereiten rc. Kurz, wir haben der objektiv-begründeten Interessen so viele, und

---

*) Man vgl. hiezu oben S. 59.

im Allgemeinen so wenig dagegen, daß es die schreiendste Ungerechtigkeit sein würde, dieses Recht nicht anzuerkennen*).

Aber, was zunächst das Eintreten in die Verlassenschaft ohne letzten Willen betrifft: so verhält es sich unstreitig ganz anders bei entfernteren Verwandten, und die in keiner Art Mitglieder von dem Hauswesen oder dem Familienkreise des Verstorbenen gewesen sind. Es ist ja hier zuerst ein reiner Zufall, daß kein irgendwie Näher-Stehender am Leben ist; ein Zufall, von welchem nicht selten die Erben selbst erst nach dem Tode des Erblassers das erste Wort hören. Da sie nicht mit diesem zusammengelebt haben: so ist auch keinerlei Erwartung, keinerlei Bedürfniß objektiv-wesentlich gestiftet worden. Besonders aber, wenn einmal eine längere Zeit hindurch ihr Nicht-Eintreten in die Erbschaft gesetzlich festgestellt wäre, würde auch die entfernteste Veranlassung zur Entstehung einer solchen Erwartung wegfallen. Hier also haben wir kein Interesse irgend einer Art, welches sich nur mit einigem Schein für die nothwendige Begründung eines Rechtes geltend machen könnte; und das Recht zu solchen Erbschaften könnte demnach unbedenklich aufgehoben werden.

Unter diesen Umständen würde dann auch das Testatrecht wenigstens in den Fällen bedeutend beschränkt werden können, wo das Vermögen so groß ist, daß es auch bei dieser Beschränkung dem Testator einen angemessen weiten Spielraum für die oben genannten Zwecke ließe. Stände diese Beschränkung einmal durch Gewohnheit fest: so würde Jeder von Anfang an seine Erwartungen ihr gemäß bilden, und so auch das Minimum von Härte oder Unbillig-

*) Vgl. oben S. 192.

keit gegen den Testator wegfallen, welches diese Einrichtung bei ihrer ersten Einführung noch allenfalls in sich zu schließen scheinen könnte. Im Allgemeinen also müßte das Testatrecht für Jeden, und im Verhältniß zu Jedem offen bleiben; nur daß unter den angegebenen Umständen (wo keine nahe Verwandte vorhanden und das Vermögen sehr groß ist) eine sehr starke Abgabe (der Hälfte, oder wo es die Größe des Vermögens erlaubte, noch mehr) für die allgemeine Kasse abgezogen würde. Ueberdies würden, wie bisher, von diesem offen gelassenen Testatrechte Manche aus Unschlüssigkeit, oder aus anderen Gründen, oder bei unerwartet plötzlich eintretenden Todesfällen rc. keinen Gebrauch machen; und indem in diesem Falle das ganze Vermögen der allgemeinen Kasse zufiele, ein sehr bedeutender Fonds für den Staat anwachsen, ohne daß irgend Jemandes Erwartungen mehr getäuscht würden, als dies durch unvermeidliche Wechselfälle auch bei der bisherigen Einrichtung geschieht.

Die bisherigen Einrichtungen sind entstanden zu einer Zeit, wo der Staat noch fast gar keine weitergreifende und höhere Zwecke hatte; wo er für seine wenigen Zwecke (die Sicherung nach außen hin, die Anlegung und Erhaltung von Landstraßen rc.), ohne seinen Bürgern eine schwere Last aufzulegen, einen Ueberfluß von Geld- und Kraftmitteln zusammenbringen konnte; und wo es sich also bei dem Tode Desjenigen, welcher keine nahe Verwandte hinterließ, fast allein darum handelte, für das freigewordene Eigenthum nur überhaupt wieder einen passenden Eigenthümer zu finden. Jetzt dagegen zeigt sich dieses Verhältniß durch und durch umgewandelt. Der Gesichtskreis des menschlichen Geschlechtes ist so erweitert und gehoben worden, und namentlich für den Staat, auf diesem seinem umfassenderen Stand-

punkte, sind der höheren Zwecke so viele hinzugekommen, daß an die Stelle jener Verlegenheit, dem Herrenlosen einen Herrn zu geben, die weit bedenklichere getreten ist, woher man sich, ohne Bedrückung, die Mittel zur Erreichung jener höheren Zwecke verschaffen solle. Der bezeichnete Vorschlag nun bietet hiefür auf jeden Fall einen ansehnlichen Zuschuß dar. Er arbeitet überdies den Uebeln, mit welchen wir es hier zunächst zu thun haben, auch von der anderen Seite entgegen: indem er der zu großen Anhäufung des Vermögens wehrt, welche ja doch großentheils in einem zufälligen Zusammenfließen mehrerer Erbschaften bei Solchen ihren Grund hat, die in einer dem Aussterben nahen Familie die einzig Ueberlebenden sind.

Der durch diese Einrichtungen dem Staate zufließende Schatz nun müßte allein für den Zweck verwandt werden, dem, wie wir uns überzeugt haben, in jeder Art höchst nachtheiligen und gefährlichen übermäßigen Anwachsen der äußeren Ungleichheit entgegenzuarbeiten. Und hiefür würden sich vorzüglich zwei Formen darbieten.

1) Hülfskassen für unverschuldete Unglücksfälle aller Art. Das plötzliche Arm-werden bisher Wohlhabender führt nicht nur unmittelbar für Diese Leiden herbei, welchen wenige an Bitterkeit gleich kommen möchten, sondern raubt oder lähmt auch außerdem nicht selten der bürgerlichen Gesellschaft ihre edelsten Kräfte, und zerstört die Pflanzung für edle Kräfte künftiger Zeiten. Allerdings hat die menschliche Vorsicht schon manchen Uebeln dieser Art durch Privatverbindungen vorgebeugt: wir haben Assekuranzen gegen die Verluste durch Feuersbrünste, Hagel, Seestürme &c.; aber noch viele, besonders ungewöhnlichere

und schwerer unter eine bestimmte Kategorie zu bringende Unglücksfälle sind ohne bestimmte Abhülfe gelassen.

2) Regelmäßige Unterstützungen, Förderungen, Belohnungen Armer, durch welche diese in den Stand gesetzt werden, sich zu einer gewissen Wohlhabenheit zu erheben. In vielen Fällen mangelt es nur an einem kleinen Einsatzkapital für den Betriebsamen, Einsichtsvollen, Geschickten, oder an einer kurzen Zeit der Muße, damit sich der Eifrige und Fleißige, ungestört durch mechanische Arbeiten und durch Sorgen, die für ein gewisses Geschäft nöthige Einsicht und Geschicklichkeit erwerben könne; oder an einer Aufmunterung für den durch Theilnahmlosigkeit Anderer Niedergedrückten und Gelähmten rc.: so würde Derjenige, welcher jetzt in äußerster Dürftigkeit dahinschmachtet und fremder Unterstützung bedarf, vielleicht sogar in den Stand gesetzt werden, Andere zu unterstützen. Förderungen und Aufmunterungen dieser Art aber würden aus den bezeichneten Geldmitteln in großer Ausdehnung ertheilt werden können, während man jetzt damit auf einzelne Ausnahmsfälle beschränkt ist.

Mehr im Einzelnen würden diese Einrichtungen den verschiedenen Verhältnissen gemäß mannigfache Modifikationen erleiden können und müssen. Wir können diese hier nicht speciell ausführen. In Hinsicht der Unglücksfälle würde es vorzüglich auf die Feststellung von Vorsichtsmaßregeln ankommen, damit sie nicht erdichtet würden; bei den Belohnungen und Förderungen auf eine allseitig unpartheiliche Beurtheilung der Würdigkeit. Dabei könnte man, nach der Art der von Swift begründeten Hülfskassen, in manchen Fällen eine theilweise oder auch völlige Rückzahlung der erhaltenen Unterstützung bedingen, damit hiedurch die Unter-

stützten zu noch grösserer Anstrengung angespornt würden, und eine grössere Anzahl dieser Wohlthat theilhaftig gemacht werden könnte. Da der Zufluß der Geldmittel, nach dem bezeichneten Plane, mancherlei Zufälligkeiten unterliegt: so müßte man sich vorsehen, nicht zu viele und zu bestimmte Erwartungen zu erregen. Indeß würde sich nach der Erfahrung weniger Jahre, vermöge einer leicht auszuführenden Berechnung der Wahrscheinlichkeiten, jene Ungewißheit so gut wie gänzlich wegschaffen lassen. Auch ließe sich erwarten, daß, wenn man sich allgemein von den wohlthätigen Folgen dieser Einrichtung überzeugt hätte, Manche ausdrücklich ihr Vermögen für dieselbe vermachen, oder sie wenigstens dadurch fördern würden, daß sie, mit Verzichtleistung auf das Testirrecht, den zu Gunsten derselben gegebenen gesetzlichen Bestimmungen so viel als möglich freien Raum ließen.

---

Dieser specielleren Betrachtung lassen wir nun jetzt noch einige allgemeinere folgen. Die gemäßigte Ungleichheit, welche wir als wünschenswerth erkannt haben, wird in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten verschieden sein können und müssen: nach Maßgabe des Volkscharakters, der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sich die Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen, der in Folge hievon vorherrschenden Nahrungszweige, dem Grade der Kultur, der Genügsamkeit rc. Die Untersuchung hierüber also würde wieder überwiegend historischer Art sein müssen, und sich schwerlich, auch nur annähernd, ein bestimmt-ausgeprägtes allgemeines Ideal aufstellen lassen.

Ueberblicken wir nun die Geschichte: so sehn wir zwei Partheien einander gegenüberstehn, welche sich an die früher nachgewiesenen verschiedenen Klassen von Interessen anschließen*). Die Einen wollen das Recht lediglich auf die aus der Vergangenheit stammenden Erwartungen gründen. Diese sollen unverändert und ungestört fortgeführt, die Zukunft ein reiner Abdruck der Gegenwart und der Vergangenheit sein, kurz „Alles bei'm Alten bleiben". Dagegen nach der Ansicht der Anderen, welche für die Begründung des Rechtes ausschließend den neu eintretenden Interessen Gewicht beilegen, ohne alle Rücksicht auf das bisher Bestandene, fortwährend „Alles neu werden" soll, sobald sich auch nur in der Ferne eine Aussicht zu einer Förderung zeigt. Die in der Mitte liegende Klasse von Interessen, die Interessen der Würdigkeit, werden dann von jeder dieser Partheien nach ihrer Art gefaßt: von der ersten, wie dieselben in der Vergangenheit bethätigt und bezeugt, und hiedurch zu tief begründeten Erwartungen geworden seien; von der zweiten, wie sie in jedem Augenblicke neu entstehn, und selbst dann nur als zufällig zu betrachten seien, indem wir sie ja, so weit sie äußerlich (durch die Erziehungs- und überhaupt durch die Bildungsverhältnisse) bedingt seien, durch eine Umgestaltung der Staatsverhältnisse in eben der Art umzugestalten, und gewissermaßen nach Willkühr zu erzeugen vermöchten**).

Diesen beiden Partheien nun müssen wir uns in gleicher Art entgegenstellen. Allerdings (wie wir uns früher überzeugt) steht die Entwickelung der Menschheit nie still:

*) Man vgl. oben über dieselben S. 55 ff. und 69 ff.

**) Vgl. S. 180 und 185 f.

wie sich die Verhältnisse ändern, soll sich auch das Recht ändern; und überdies müssen wir eine Vervollkommnung, eine Fortführung desselben aus dem Gesichtspunkte des höheren, allgemein-menschlichen Interesses durchaus fodern. Die Völker sollen, wie die Einzelnen, in ihrer Entwickelung ununterbrochen vorwärts gehn; geschieht dies nicht, so gehn sie nothwendig rückwärts: ein Mittleres zwischen beiden giebt es nicht! So in Hinsicht aller bezeichneten Grundelemente: in Hinsicht der inneren und äußeren Gleichheit und der Freiheit. Aber dieses Vorwärtsgehn kann und soll nur allmälich geschehn: indem wir dabei die von der Vergangenheit überlieferten Interessen achten und sorgsam für die Konstruktion des neuen Rechtes in Rechnung bringen. So fodert es die Gerechtigkeit, so die Natur der menschlichen Verhältnisse; und es wird stets zu einem gefährlichen Widerstreite mit Leiden, zu verderblichen Zerrüttungen und krampfhaften Reaktionen führen, wenn man das Ideale, das entweder niemals, oder doch erst in später Zukunft Erreichbare schon für die nächste Zukunft als Norm unterlegt. Allenfalls die kleineren Staaten des Alterthums konnten, nach raschen Umschwüngen, die damit verbundene Erschütterung in kurzer Zeit überwinden, und sich wieder ins Gleichgewicht setzen, obgleich wir auch da nicht selten die hin- und herschwankenden Bewegungen noch lange fortgehn, und zuletzt zum Untergange führen sehn. Die neueren europäischen Staaten aber haben es mit großen Massen zu thun, welche, einmal aus ihrem Gleichgewichte gebracht, so bald nicht wieder zur Ruhe gelangen. Die seit Jahrhunderten tief gewurzelten Erwartungen, wie wir uns überzeugt haben*),

*) Vgl. S. 200 f.

können nicht in einem Augenblicke umgestimmt werden. Das Verlangen hienach kann allerdings gebildet werden; aber das Verzicht-Leisten auf angestammte Rechte wird sich nicht so leicht machen lassen. Dieser oder Jener vielleicht wird freiwillig hiefür gewonnen; aber die Mehrzahl stemmt sich gewiß dagegen; und wird diese *gewaltsam* überwältigt, so werden nun von der anderen Seite her eben so gewaltsame Rückwirkungen versucht und ausgeführt werden. Ein solches Unternehmen ist demnach *unheilschwer*; und da die nach der *allgemein-gültigen* Werthgebung ausgeführte Vorstellung des Erfolges über das Recht entscheidet *), auch *unrecht*. Nur also, wo sich weit *überwiegende* Erwartungen für das Neue ausgebildet, und schon im *allgemeinen* Rechtsbewußtsein des Volkes einen *entschiedenen geistigen* Sieg davongetragen haben, wird auch der *äußere* Sieg dauernd dafür gewonnen werden können. Ein höchst merkwürdiges Beispiel hiefür bietet die politische Entwickelung *Englands* dar. Mit scheuem, zögerndem Schritte geht es an die Abstellung der eingerosteten Mißbräuche; aber sobald die Nothwendigkeit andrängt, sehn wir jedesmal von den herrschenden Partheien das bisher eigensinnig Festgehaltene aufgegeben; und mit einem gewissen Anstande aufgegeben werden; und vermöge dessen ist dann, was in dieser Art von der bisher politisch zurückgesetzten Parthei einmal erworben ist, auch für immer erworben. Ganz verschieden von einem Nachbarvolke, wo man in ungeregelten und wilden Ueberspringen, zuweilen unmittelbar von einem Extreme zum andern, das Eine und das Andere versucht hat, und noch lange nicht mit den Versuchen fertig zu

*) M. vgl. oben S. 35 ff.

sein scheint. Nun wollen wir zwar keineswegs die in England sich offenbarende Zähigkeit, welche es jedesmal erst bis zum Aeußersten kommen läßt, ehe sie nachgiebt, als Muster für die Fortbildung des Staatsrechtes aufstellen. Aber wenn uns nur die Wahl stände zwischen einem von diesen beiden: jenem zögernden Festhalten am bisher Bestandenen, und diesem krampfhaften Hin- und Herzucken, welches das bisher Bestandene, schon allein deshalb, weil es bestanden hat, von sich wirft: so würden wir uns unbedenklich für das Erstere entscheiden. Es ist doch immer eine größere Wahrscheinlichkeit, daß das Frühere, wenn auch vielleicht nur unvollkommen und gerade leidlich, noch eine Zeit lang den Erwartungen der Mehrzahl und der Besten entsprechen wird, als ein eitles Hirngespinnst, welches man ohne allen Zusammenhang mit dem Früheren ganz neu gemodelt hat. Auch für unsere Zeit noch findet nur zu sehr seine Anwendung, was Burke zur Zeit der ersten französischen Revolution aussprach*). „Ich gestehe es frei, ich habe das beständige Geschwätz von Widerstand und Revolution immer gehaßt; ich kann es nicht ertragen, daß man die letzte Arzenei des Staates in sein tägliches Brot zu verwandeln sucht. Dies führt ein gefährliches Kränkeln in die ganze Lebensweise des gesellschaftlichen Körpers ein. Merkurialmittel werden, statt für verzweifelte Krankheiten aufbewahrt zu bleiben, nach und nach in gewöhnliche Speise verkehrt, und Kantharidentränke zur Anfachung unserer Freiheitsliebe wie gemeines Wasser verschluckt.... Ich erkläre mich deshalb nicht gegen alle Veränderungen; aber ich wünsche zu erhalten, selbst da noch, wo ich zu ändern genöthigt wäre. Ich möchte nur dann zu meinen Arzeneien schreiten, wenn große Uebel mich

*) [illegible]

auszuheben. Ich möchte die Ausbesserung, so genau es nur möglich wäre, in dem Stil des alten Gebäudes vornehmen."*)

Als die hauptsächlichste Regel für diese Ausbesserungen aber macht sich geltend, daß dieselben stets bei den elementarischen Momenten beginnen, also bei der wahren inneren Bildung des Volkes und bei der Verbesserung seiner äußeren Zustände, und erst nachdem diese wohl begründet sind, darauf die politische Einrichtung bauen. Die politische Stellung ist, wie wir uns überzeugt haben, dem natürlichen Verhältnisse gemäß, das Produkt, der Wiederschein der inneren und äußeren Ungleichheit; ein Produkt aber ohne seine Elemente, ein Wiederschein ohne Dasjenige, was er in sich abzuspiegeln den Schein hat, kann nur Lug und Trug sein, und Einrichtungen dieser Art also würden nur zu Täuschungen, und wenn

*) Burke, Betrachtungen über die französische Revolution rc., deutsch v. Fr. Gentz. Theil I., S. 66, vgl. Theil II., S. 96. — In ganz ähnlicher Weise urtheilt auch Dahlmann: „Zwar hat die Nothwehr von jeher als sittliche Rechtfertigung der Erhebung gegen eine Staatsgewalt gegolten, welche über ihre Zwecke und Gränzen beharrlich hinausgeschritten sei; aber sie ist stets ein Misgeschick und schuldbelastet. Auch die aufs Beste ausgehende Revolution ist eine schwere Krise, die Gewissen verwirrend, die innere Sicherheit unterbrechend, und nicht minder alle Staatsverträge gefährdend; denn diese beruhen auf dem Dasein einer nicht streitigen, darum der Anerkennung fähigen Regierung.... Wo dann das Beste geschehn ist, was möglich war, da fällt die Frage weg, ob das Geschehene rechtmäßig geschehen sei. — Der revolutionäre Sinn, der auf Revolutionen wie auf öffentliche Lustbarkeiten Rechnung macht, die nicht allzulange ausbleiben dürfen, ist von der Vaterlandsliebe viel weiter entfernt, als die träge Verehrung alles ländlich-sittlich Hergebrachten es ist, über die er so vornehm sich zu erheben pflegt." (Die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt, S. 178 ff.)

diese praktisch im Leben fortwirken, zu verderblichen Kämpfen und Zerrüttungen führen. Allerdings können von einer gewissen Seite her die politischen Rechte dazu beitragen, Diejenigen, welchen sie ertheilt worden sind, in Hinsicht ihrer Bildung, wie in Hinsicht ihres Wohlergehns, auf eine höhere Stufe zu heben. Aber dieser Erfolg ist doch überaus unsicher. Die geistige und moralische Hebung wird grossentheils gar nicht eintreten; und was die des Wohlergehns betrifft: was hilft es den Wählern, wenn sie ein Paar Tage, vor und während der Wahl, in Ueppigkeit leben, oder was trugen die Gastmahle, welche man dem niederen römischen Volke gab, die Kampfspiele, ja selbst die Getreidevertheilungen wesentlich und dauernd zur Verbesserung seiner Lage bei? — Weit sicherer wird dagegen ein anderer Erfolg sein: daß nämlich die in Hinsicht der Bildung höher Stehenden intellektuell und moralisch hinabgezogen werden zu der Bildung des niederen Volkes. Sie müssen ihm schmeicheln, zum Munde reden, seine Ansichten, seine Vorurtheile zu den ihrigen machen, wie sehr auch vielleicht anfangs ihr besserer Sinn sich dagegen sträuben mag; und so wird das Höhere zur Gemeinheit erniedrigt, und die Moralität verliert ihre Haltung und Spannkraft. So war es in Athen, so in Rom; so überall, wo die Ungebildeten den Gebildeten, die Weisen den Thoren, die weiter Blickenden den Beschränkten, die Sittlich-Hochstehenden den Sittlich-Niedrigstehenden gleichgestellt werden in politischen Rechten. Die Redner müssen dem verderbten Geschmacke der Menge huldigen, der Ton der öffentlichen Blätter artet ins Pöbelhafte aus, und die Staatsmänner passen ihre Maßregeln den Vorurtheilen der Unkundigen an*). Nur also von jener na-

*) In Bezug auf Nordamerika ist dies jüngst in dem schon

türlichen Ordnung des Fortschrittes können wir wahrhaft Heil erwarten. Die innere Bildung muß vorangehn; die Verbesserung in Hinsicht der äußeren Lebensbedürfnisse ihr die Stütze geben, welcher sie, wie wir uns überzeugt haben*), freilich im Allgemeinen bedarf; und erst dann Beides zusammen durch die politisch günstigere Stellung in höherem Maße gesichert werden.

Eben so einfach ist im Allgemeinen der Maßstab, nach welchem über die Theilnahme an der Regierung zu entschriden sein möchte. Es entscheide in jedem Falle das unter einer gewissen Klasse von Bürgern allgemein vorauszusetzende wirkliche Interesse und die wirkliche Fähigkeit, die Verhältnisse, um welche es sich bei den Regierungsmaßregeln handelt, zu fassen und zu würdigen. Also nicht ein bloß eingebildetes Interesse, mag es nun aus Ehrgeiz, oder aus Langerweile, oder aus eingeimpfter Unruhe hervorgehn; und nicht eine bloß eingebildete Fassungskraft und Einsicht, die sich vielleicht nur deshalb zur Beurtheilung verwickelter und schwieriger Angelegenheiten tüchtig hält, weil sie gar nichts von denselben versteht. Ein Interesse und eine Einsicht, welche die Sache selbst treffen, nicht an

---

erwähnten Werke von Hamilton ins Licht gestellt worden. Vgl. Vol. I., p. 370 ss., Vol. II., p. 114 (Public men in other countries may be the parasites of the people, but in America they are necessarily so. Independence is impossible. They are slaves and feel themselves to be so. They must act, speak and vote according to the will of their master), und, was die öffentlichen Blätter betrifft, Vol. II. p. 387 ss. Um den Kandidaten der gegenüberstehenden Parthei entgegenzuarbeiten, scheuen sich diese (wie der Verfasser versichert) keine Art von Beschuldigungen zu erdichten, und selbst die der schändlichsten Art, wie von Diebstählen, Ausgeben falscher Münzen 2c. sind nichts Seltenes.

*) Man vgl. hiezu das oben S. 213 f. Bemerkte.

äußerlichem Nebenwerk oder an unsicheren und zweideutigen Mitteln hängen bleiben*).

Die Geschichte der politischen Verfassungen zeigt uns in dieser Hinsicht höchst merkwürdige entgegengesetzte Bewegungen. In den ersten Zeiten der menschlichen Gesellschaft sind die gemeinsamen Interessen überaus einfach: liegen dem Interesse des Einen ungefähr eben so nahe wie dem des Anderen, und können von Jedem leicht überblickt werden. Daher wir denn auch in diesen frühesten Zuständen fast überall eine sehr allgemeine Theilnahme an der Regierung finden: jeder Familienvater, jeder freie Mann zu der gemeinsamen Berathung berufen wird, und seine Meinung geltend machen, seine vollgültige Stimme abgeben kann. Aber je mehr sich, den früher**) angegebenen Verhältnissen gemäß, die Menschen auseinanderbilden: desto ferner treten auch der Mehrzahl die Angelegenheiten der Gemeinschaft, desto fremder werden sie den mit ihrem Interesse und ihren Fähigkeiten auf besondere Beschäftigungen Beschränkten. Daher die auffallende Erscheinung, daß in dieser mittleren Zeit die zur Berathung über eine öffentliche Angelegenheit Aufgefoderten dies als eine Last auf alle mögliche Weise von sich abzulehnen suchen; wie dies namentlich in Hinsicht des englischen Parlamentes bekannt ist. Die Regierung also fällt, auch wenn wir nicht bloß das Oberhaupt des Staates, sondern neben ihm Diejenigen in Rechnung bringen, welche von ihm hinzugenommen worden sind, in die Hände Weniger, welche sich für dieses schwierige Geschäft besonders gebildet haben; und wird, wenigstens von der Mehrzahl oder

---

*) Vgl. S. 217 ff.

**) S. 138 f.

nen eigentlichen Volks, gern und ohne Eifersucht und Mißtrauen in deren Händen gesehn. Allmälich aber wachsen die Angelegenheiten auch Diesen wieder über den Kopf: können nicht mehr, bis zum Einzelnen hin, vollständig erkannt und in allen Beziehungen gewürdigt werden; die vielfachere Verzweigung und Verästelung von oben nach unten hin vermag diesem Uebel nur zum Theil abzuhelfen; und indem zugleich das Volk, in Folge des wachsenden Wohlstandes, in der Betreibung seiner Geschäfte mehr Muße und so ein allgemeineres Interesse, einen freieren, umfassenderen Blick gewinnt: so machen sich das Bedürfniß und der Wunsch geltend, daß auch von dieser Seite her, in der einen oder der anderen Art, der Regierung in die Hände gearbeitet, und wieder einer größeren Zahl ein Antheil daran verstattet werde. Das wirkliche Interesse also an den öffentlichen Angelegenheiten und die wirkliche Einsicht in dieselben haben wir gleichsam als das politische Barometer anzusehn. Zur näheren Prüfung in Hinsicht jener werden sich mancherlei andere Verhältnisse darbieten, welche zwischen den Privatverhältnissen und den öffentlichen in der Mitte liegen, wie die Angelegenheiten der einzelnen Stadt- und Landgemeinen, oder der Distrikte, oder der einzelnen Provinzen eines größeren Staates.

Besonders aber zeigt sich in dieser Hinsicht noch Eins wünschenswerth, ja als conditio sine qua non einer gesunden Staatsentwickelung: daß nämlich jedes Volk in seiner Rechtsentwickelung eben so, wie in jeder anderen Entwickelung, innerhalb seiner Eigenthümlichkeit oder seinem Nationalcharakter getreu bleibe, und sich von dem ihm dadurch vorgeschriebenen Wege durch nichts ablenken lasse, was, aus der Nähe oder aus der Ferne,

sei es auch noch so glänzend und anlockend, herüberscheint. Es kann vielleicht vortrefflich und preiswürdig sein an der Stelle, wo es einheimisch ist; aber es würde dies deshalb noch nicht an der anderen Stelle sein, auf welche man es verpflanzen will.

Diese Vorschrift ist in früherer Zeit im Allgemeinen entschieden anerkannt worden, und hat, wo man sie befolgt hat, durch heilsame, wo man von ihr abgewichen ist, durch nachtheilige Folgen ihre Richtigkeit erwiesen. Jetzt aber — und dies führt uns zu einer höchst bedeutenden und interessanten, aber auch, wie sich nicht in Abrede stellen läßt, bedenklichen Entwickelung unserer Lage — scheint ihre Zeit vorüber zu sein. Der allgemeine Völkerverkehr hat sich auch auf die politischen Ideen ausgedehnt; und mit einer Schnelligkeit und Empfänglichkeit, von welcher man früher keine Ahnung hatte, werden Verfassungsbilder von einem Volke auf das andere übertragen. Schon in anderen geistigen Gebieten hat diese Uebertragung ihr Bedenkliches. Man nehme die Litteratur: etwa die Befruchtungen, welche in dieser Hinsicht Deutschland in der Mitte des vorigen Jahrhundertes von Frankreich und England aus, und jetzt umgekehrt England, und besonders Frankreich, von Deutschland aus erhalten haben. Indem gewisse Musterformen der geistigen Entwickelung von Solchen aufgefaßt und nachgebildet werden, aus denen sie nicht hervorgegangen sind, und nicht hervorgehn konnten: so werden sie nirgend recht anpassen, und etwas Manierirtes, Gezwängtes, Geschraubtes, kurz Unnatürliches schwerlich zu vermeiden sein. Aber wir haben hier etwas mehr Einfaches, Ursprüngliches; das anfänglich Ungeschickte und Unschickliche also wird sich schicken, und nach einiger Zeit, nachdem

das

das durchaus Heterogene abgestreift ist, etwas Verwandtes wenigstens, oder in vielen Fällen auch, in Folge einer mehr innerlichen Reaktion, etwas ganz Entgegengesetztes in mehr innerlich begründeter gesunder Entwickelung hervortreten! Die Verfassung aber, wie wir uns überzeugt haben, ist kein so Ursprüngliches: ist ein sehr zusammengesetztes und entwickeltes Produkt der inneren und der äußeren Ungleichheit; und wie wollen wir es demnach anfangen, wo diese letzteren entgegengesetzt oder doch mehr oder weniger verschieden gegeben sind, dieselben mit dem aus der Fremde Hinübergenommenen, oder das aus der Fremde Hinübergenommene mit ihnen in Einklang zu bringen? — In diesem Verhältnisse also werden die Reaktionen nothwendig länger dauern, und mit gefährlichen Erschütterungen verbunden sein müssen.

Dies ist es, was seit einem halben Jahrhunderte für Frankreich so viele Leiden herbeigeführt hat. Mögen unserem Vaterlande ähnliche Leiden fern bleiben! Möge es in den bezeichneten Grundmomenten der politischen Ausbildung, seinem eigenen Charakter getreu und ohne verwirrende Hinblicke auf das aus einem entgegengesetzten Hervorgegangene, stätig zum Besseren fortschreiten: ohne Uebereilung, aber auch ohne Störungen, welche es gewaltsam zurückzudrängen versuchten, und hiedurch nur zu gewiß krampfhafte und den Verblendeten, die so die Grundverhältnisse der natürlich bedingten Fortentwickelung verkannt, Verderben bringende Reaktionen hervorrufen würden.

---

Weiter nun möchten wir auf diesem allgemeinen Standpunkte der Betrachtung mit unseren Bestimmungen

schwerlich gehn können. Zwar ist der Verfasser keineswegs Pope's Meinung, daß nur Narren über Staatsverfassungen streiten könnten; indem alle gleich gut und gleich schlecht, und lediglich diejenige die beste sei, welche am besten verwaltet werde. Vielmehr möchte sich allerdings mit großer Bestimmtheit über die Vorzüge der einen vor der anderen entscheiden lassen, aber nur — auf der Grundlage gewisser historischer Voraussetzungen; wobei übrigens (wie wir schon früher*) auseinandergesetzt haben) die Entscheidung dessenungeachtet durch und durch streng philosophisch erfolgen kann.

Wir unternehmen also, von diesem allgemeinen Standpunkte der Betrachtung aus, keine Beantwortung der Frage, ob die Monarchie, oder die Demokratie, oder die Aristokratie den Vorzug verdiene. Wo man sich entschieden für das Eine erklärt, und das Andere verworfen, hat man sich durchgehends einer von zwei Erschleichungen (oder auch wohl beider zugleich) schuldig gemacht.

Man hat einmal (und dies ist das Gewöhnlichste) bei der Vergleichung dieser Verfassungen eine von ihnen in idealer Vollkommenheit dargestellt, und von den anderen die Unvollkommenheiten hervorgehoben, ja nicht selten übertrieben und karikirt hervorgehoben, welchen sie unter den menschlichen Verhältnissen, wie dieselben einmal sind, mehr oder weniger nothwendig unterliegen. So konnte denn freilich über den jener ersteren zuzugestehenden Vorzug kein Zweifel sein. Aber nichts kann verkehrter sein, als dieses Verfahren. Die Ideale stehn sich bei allen diesen Formen einander gleich. Wenn alle Menschen, leidenschaftslos und

---

*) Vgl. S. 127 ff.

uneigennützig, fortwährend ihre eigene und ihrer Mitmenschen wahre Förderung im Auge hätten: was könnte empfehlenswerther sein, als eine Gemeinschaft, in welcher Alle vollkommen gleiche Rechte genössen, und über alle wichtige Angelegenheiten in gemeinsamer Berathung entschieden? Aber auf der anderen Seite, denken wir uns einen, im patriarchalischen Verhältnisse, mit absoluter Macht ausgestatteten Herrscher, welcher, eben so wie an Macht, alle Anderen an Umsicht und an Weisheit überträfe, und lediglich auf das Wohl seiner Unterthanen bedacht wäre, die er wie Kinder liebte, und deren Bedürfnissen, Mängeln, Nothständen zu Hülfe zu kommen, deren Glück und innere Vollkommenheit zu steigern er Tag und Nacht bemüht wäre: würden wir nicht in einer solchen Verfassung einen Himmel auf Erden haben? Und endlich, was könnte in jeder Hinsicht gerechter und förderlicher sein, als daß die Intellektuell- und Moralisch-Besten und die mit den reichsten Mitteln für die Ausführung des Guten Ausgestatteten die Herrschaft erhielten über die weniger Guten, weniger Talentvollen, weniger äußere Mittel Besitzenden, und die also auch weniger Fähigkeit und Muße hätten, sich den Geschäften der Regierung zu widmen, und über das in jedem Verhältnisse Förderlichste ein begründetes Urtheil zu bilden? — In dieser Art also stehn sich Monarchie, Demokratie und Aristokratie, wenn wir sie in idealer Vollkommenheit denken, durchaus einander gleich. Betrachten wir sie aber auf der anderen Seite im Verhältniß zu den Menschen, wie sie wirklich sind: so ist es augenscheinlich, es giebt keine Verfassung, bei welcher nicht der Staat in Verwirrung und (in geistiger, wie in physischer Beziehung) in Verderben gerathen könnte; und diese Gefahr wird um so größer sein, je mehr die Verfassung

nach einem Ideale zugeschnitten ist: Denn um so weniger wird sie ja den wirklichen Verhältnissen anzumessen sein.

Bei Weitem erträglicher also ist die zweite Erschleichung: wenn man nämlich bei der Entscheidung über die Vorzüge der verschiedenen Verfassungen unbewußt gewisse Grade und Arten der Kultur, gewisse Gestaltungen der socialen Verhältnisse und der allgemeinen Meinung &c. voraussetzt. Gegen dieses Verfahren würde gar nichts einzuwenden sein, wenn man diese Voraussetzungen stets mit Bewußtsein gemacht hätte, und nicht allgemein zu zu entscheiden meinte, indem man doch nur für specielle Verhältnisse entschieden hat. In der That ist dies die einzig richtige Art, die Politik zu behandeln. Für dieselbe macht sich in weit höherem Maße, als für das Naturrecht, und selbst für das Kriminalrecht (obgleich dieses schon wieder mehr nach der Seite der Politik hinliegt) die historische Mannigfaltigkeit geltend: in dem Maße, daß sie, wo man bestimmte Entscheidungen haben will, überwiegend als eine historische Wissenschaft behandelt werden muß, und für die Philosophie nur die Nachweisung und Würdigung der allgemeinen Verhältnisse und Formen der Abwägung gehören möchte*).

*) Dies wird auch immer mehr und mehr von allen besonnenen Forschern anerkannt. Sehr treffend z. B. sagt der klar-blickende Dahlmann: „Da die Menschheit kein anderes Dasein hat als dieses, welches im steten Entwickelungskampfe räumlich und zeitlich begriffen, in unserer Geschichte vorliegt, so entbehrt eine Darstellung des Staates, welche sich der historischen Grundlage entäußert, aller ernsten Belehrung, und gehört den Phantasiewerken an. Der Idealist, zeit- und ortlos hinstellend, was den guten Staat bedeuten soll, löset Räthsel, die er sich selber aufgegeben hat; er vollbringt mit Menschen, die es nie gegeben hat, die Aufstellung einer Ge-

Nicht nur, daß hier die Interessen von Tausenden, ja vielleicht von mehreren Millionen zur Vergleichung kommen, wo also unstreitig das Individuelle einen weit ausgedehnteren Spielraum hat, und eine ohne allen Vergleich größere Mannigfaltigkeit eigenthümlicher Komplikationen und Kollisionen der Interessen entstehn kann, sondern wir haben auch außerdem für diese Interessen eine unendliche Ausdehnung in die Vergangenheit wie in die Zukunft hin. Von Seiten der letzteren ist uns für jede Einrichtung, für jede Umänderung des Bestehenden die Möglichkeit einer unendlichen Fortwirkung gegeben. Was für die nächste Zukunft förderlich ist, kann (wie ja die Geschichte in unzähligen Beispielen zeigt) für die spätere verderblich wirken: entweder indem es in derselben Richtung übertrieben oder überspannt wird, oder indem eine Reaktion in entgegengesetzter Richtung erfolgt rc. Auch der Fernsichtigste wird, in Folge jener unendlich vielen Komplikationen, über diese späteren Folgen nur ein sehr unsicheres Urtheil bilden können. Oder wer hätte die Folgen irgend einer durchgreifenden Maßregel der französischen Revolution, selbst nur in ihren allgemeineren Zügen, bestimmt und richtig vorausgesagt? — Eine beinah eben so große Ausdehnung und Verzweigung aber zeigt sich für die politischen Verhältnisse auf der Seite der Vergangenheit. Streng genommen, giebt es

---

genwart, welche keine Fähigkeit zu sein besitzt. Die Politik muß, um lehrreich zu sein, ihre Aufgaben nicht wählen, sondern empfangen, wie sie im Drange von Raum und Zeit hervorgehn aus jener tiefen Verschlingung der gesunden Kräfte der Menschheit mit dem krankhaften Wesen, welches in der physischen Welt Uebel, in der moralischen Böses heißt rc." („Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt," S. 7. f.)

für dieselben gar keine völlige Vergangenheit, sondern Alles Frühere wirkt mehr oder weniger in die Gegenwart hinüber: indem dadurch gewisse Erwartungen begründet werden in Hinsicht der Fortführung und Bewahrung wohlerworbener Rechte, und gewisse Foderungen, dem Würdigen das vermöge seiner Würdigkeit Verdiente zu Theil werden zu lassen*). Je längere Zeit hindurch und von je vielfacheren Wurzelfäden aus diese Erwartungen und Foderungen genährt worden sind: um desto fester und stärker ausgebildet treten sie hervor, um ihre Wirksamkeit, wir wissen nicht, aus welcher Vergangenheit her, in welche Zukunft hinüber zu erstrecken.

Die Interessen dieser letzteren Klasse sind gegen die der ersteren nicht scharf geschieden; vielmehr werden die einen durch die anderen in jedem Augenblick umgeändert. Die in der Vergangenheit begründeten Erwartungen und Foderungen müssen sich herabstimmen, nicht nur durch Zwang, sondern auch dem Rechte gemäß, sobald sie von den Interessen der Gegenwart und Zukunft nach allgemein-gültiger Schätzung übertragen werden; und so gehn jene gewissermaßen schon im nächsten Augenblick mit anderer Größe in die Abwägung ein. Aber hiedurch werden die Verhältnisse dieser Abwägung unstreitig nur um so schwieriger. Wir haben für beiderlei Interessen unendlich viele Grade von Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit, und die überdies, selbst bei den Mitgliedern derselben bevorrechteten Klasse, nach Maßgabe der Bildung, der Umsicht und Fernsicht derselben, so wie ihres größeren oder geringeren Wohlwollens und Gemeingeistes rc. unendlich ver-

*) Man vgl. hiezu S. 184 und 63 ff.

schieden sein werden. Man denke nur etwa an die vielfachen Abstufungen und Schattirungen der Ansichten in der jetzigen englischen Aristokratie.

Und hiemit ist uns denn zugleich eine neue, sehr bedeutende Schwierigkeit gegeben. Die Interessen nämlich sind großentheils nicht nur (in allen bezeichneten Verhältnissen) dem Grade nach, sondern auch der Art nach verschieden. Wir meinen hiemit nicht die früher bezeichnete und erläuterte Verschiedenheit: daß nämlich die Güter und Uebel, welche mit einander kollidiren, theils physische, theils geistige, theils Genüsse, und theils Förderungen der inneren Ausbildung, und in beiden Beziehungen theils intellektuelle, theils moralische rc. sein können; sondern sie können auch außerdem (und dies möchte in gewisser Beziehung die größte Schwierigkeit von allen konstituiren) in Hinsicht der Art ihrer Rechtsbegründung verschieden sein. Interessen der aus der Vergangenheit herübergekommenen Erwartungen und Interessen möglicher Förderungen, Interessen dieser beiden Klassen und Interessen der Würdigkeit zeigen sich auf das Mannigfachste mit einander verschlungen und verschmolzen, und hiebei jedes einzelne Interesse jeder Klasse den bezeichneten quantitativen und qualitativen Verschiedenheiten unterliegend. Hierin haben wir die Grundlage für die Hauptgegensätze in der Politik. Während der Eine an alle Rechte lediglich den Maßstab der im ungestörten Eigenthumsverhältnisse gebildeten Erwartung hält, und demgemäß Alles in derselben Art fortgeführt wissen will, fodert der Andere, indem er nur Augen und Herz hat für mögliche Förderungen, in jedem Augenblicke rücksichtslose Umänderungen, die er für absolute Fortschritte hält. Daß diese Beiden Unrecht haben, kann für Denjenigen, welcher die Geschichte verstän=

dig aufgefaßt und auf ihre Lehren gehorcht hat, keinem Zweifel unterliegen. Aber welche ist die rechte Mitte zwischen diesen Extremen?

Allerdings kann und soll die philosophische Konstruktion der historischen Entscheidung auch in dieser Beziehung mannigfach vorarbeiten, indem sie die möglichen Kollisionen, nach Maßgabe der verschiedenen Arten von Interessen, und der Abstufungen ihrer Stärke und Wahrscheinlichkeit, unter gewisse Klassen bringt, und aus einer klar-bestimmten Erkenntniß ihrer Natur und tieferen Begründungsverhältnisse die angemessenen Regeln über ihre Abwägung ableitet. Dies ist es, was wir uns für die speciellere Betrachtung der politischen Probleme angelegen sein lassen werden. Hier aber müssen wir uns auf diese allgemeinen Andeutungen beschränken.

## Zweiter Abschnitt.

## Das philosophische Kriminalrecht.

---

Das Gebiet des Kriminalrechtes ist unstreitig dasjenige Gebiet des Rechtes, in welchem die Philosophie den bedeutendsten Einfluß, auf die Praxis wie auf die Wissenschaft, für sich in Anspruch genommen und wirklich ausgeübt hat. Die privatrechtlichen Verhältnisse sind dem größeren Theile nach so einfach, die Interessen gruppiren und vergleichen sich schon für die instinktartige Beurtheilung des gesunden Menschenverstandes so leicht und klar, daß wir des Hinzutretens der philosophischen Zergliederung kaum bedürfen; daher denn auch das Naturrecht nicht selten hat die Anklage über sich ergehen lassen müssen, es könne mit allen seinen Theorien zu keinen anderen Ergebnissen gelangen, als welche der gesunde Menschenverstand schon seit Jahrhunderten für sich allein gefunden habe. Dagegen in der Politik, indem sie die Interessen von Millionen, und die dabei der verschiedensten Art sind, und in den mannigfaltigsten Verhältnissen einander kreuzen, gegeneinander abzuwägen hat, großentheils die Aufgaben zu zusammengesetzt sind, als daß die philosophische Zergliederung bis jetzt noch eine angemessene Klarheit und Bestimmtheit für die Lösungen hätte gewinnen können. Nicht als wenn dieselbe überhaupt unmöglich wäre; vielmehr haben wir gewiß später eine sehr

reiche Ernte auch in diesem Theile der Rechtsphilosophie zu zu erwarten. Bis jetzt aber sind die Zerlegungen noch bei Weitem nicht zu der Vollständigkeit und Genauigkeit gediehen, und zu der Tiefe vorgedrungen, welche die Natur der Probleme verlangt. Wie nun mit dem Kriminalrechte? Dieses steht in dieser Hinsicht unstreitig zwischen jenen in der Mitte: seine Verhältnisse sind so zusammengesetzt, daß allerdings eine sorgsame philosophische Zergliederung zur unerlaßlichen Anfoderung wird; aber die Zusammengesetztheit ist doch auf der anderen Seite nicht so groß, daß wir nicht schon nach dem jetzigen Standpunkte der Erkenntniß das wirklich Einfache vollständig und genau zu bestimmen und für die Konstruktion in Anwendung zu bringen vermöchten.

Noch von einer anderen Seite her aber wird uns die philosophische Zergliederung der kriminalrechtlichen Verhältnisse zu einem dringenden Bedürfnisse: indem wir bei derselben auf eine eigenthümliche Schwierigkeit stoßen, welche sich bei'm Privatrechte so gut wie gar nicht, bei der Politik zwar ebenfalls, und selbst zuweilen in noch stärkerem Maße, jedoch mehr zufällig und unwesentlich findet, bei dem Kriminalrechte aber gewissermaßen als eine nothwendige und wesentliche erscheint. Wir meinen die Störung der Beurtheilung durch die Einmischung der an die Vorstellung des Verbrechens sich anschließenden Affekte und leidenschaftlichen Bewegungen. Zwar ist es schon für die Feststellung und Anwendung der positiven Kriminalgesetze die Grundbedingung aller Gerechtigkeit, daß man sich von allen partheilischen Gemüthsbewegungen frei erhalte. Aber dieser Foderung läßt sich sehr schwer genügen. Ist das Verbrechen unmittelbar vor unseren Augen vorgegangen, oder wird es uns mit lebendig-frischen Zügen veranschaulicht, so macht

es einen zu starken Eindruck: wir können uns nicht enthalten, mit den durch das Verbrechen Verletzten nicht nur in dem Gefühle hievon, sondern auch in dem Triebe zur Rache lebhaft zu sympathisiren. Nicht selten wird überdies noch die Gefahr, ähnliche Rechtsverletzungen zu erfahren, von der Phantasie zu einem beunruhigenden Schreckbilde ausgemalt; und indem diesen beiderlei Einwirkungen eine entsprechende Rückwirkung gegenübertritt, so werden auch die sonst unpartheiischen Zuschauer und Richter eine schwere und blutige Vergeltung zu fodern geneigt sein. Daher die übermäßige Strenge, welche wir in den älteren Kriminalgesetzen fast aller Völker antreffen. Dagegen auf der anderen Seite, wenn das Verbrechen schon vor längerer Zeit verübt, der Verlust entweder längst in irgend einer Art ersetzt, oder unersetzlich und uns aus den Augen gerückt ist, so daß unser jetzt zu voller Ruhe zurückgekehrtes Gefühl von dem Urheber desselben als einzigem Gegenstande in Anspruch genommen wird; nun leicht das Mitleid für diesen zu sehr rege und wir in die Gefahr gerathen werden, den Gründen ein zu geneigtes Gehör zu schenken, welche ihn zu entschuldigen geeignet oder auch nicht geeignet sein möchten.

In dieser Art sehn wir bis in die neuesten Zeiten hin die kriminalrechtliche Beurtheilung, des allgemeinen Rechtsbewußtseins wie der positiven Gesetze, bald nach dieser, bald nach jener Seite hin schwanken: eine zu große Strenge oder eine zu große Nachsicht und Milde offenbaren. Selbst die Wissenschaft hat sich von diesem Einflusse nicht ganz frei erhalten können. Auf jeden Fall aber ist es nur doch diese letztere, von deren abstrakter Zergliederung wir noch am ehesten eine völlig leidenschaftlose Würdigung erwarten können; und wenn wir also auch in unserer Zeit

wieder jene beiden entgegengesetzten Beurtheilungsweisen ziemlich schroff einander gegenüberstehn, von der einen Parthei die Humanität zu verderblicher Weichheit und mit moralischem Indifferentismus drohender Nachsicht, auf der anderen, in der Reaktion dagegen, wieder das alte „Auge um Auge, Zahn um Zahn" geltend gemacht sehn: so ergiebt sich um so mehr die Nothwendigkeit, die von der philosophischen Erkenntniß des Rechtes dargebotenen Hülfsmittel so sorgsam und vollständig als möglich zu Rathe zu ziehn.

Hiezu kommt noch eine andere Betrachtung. Unterwerfen wir nämlich die philosophischen Ansichten, welche bisher in der bezeichneten Art auf die Umbildung des Kriminalrechtes den vorzüglichsten Einfluß geäußert haben, einer genaueren Prüfung: so möchte es schwerlich zu verkennen sein, daß dieselben mehr den Charakter einer warmen Begeisterung für die Nothwendigkeit gewisser Umgestaltungen der Praxis, oder, wenn man will, eines genialen Apercü's an sich tragen, als den Charakter einer streng bestimmten und in allen Punkten scharf ausgeprägten Erkenntniß. Allerdings ist während der letzten hundert Jahre in dieser Beziehung eine sehr weitgreifende und nicht genug zu preisende Veränderung eingetreten. Der Verbrecher ist nicht mehr, wie sonst, ein Verworfener, welcher ohne Schonung aus dem menschlichen Geschlechte ausgestoßen werden soll. Wie groß auch sein Verbrechen und seine Verworfenheit sein mögen: wir vergessen nicht, daß er ein Mensch ist; und unsere Verachtung oder Verabscheuung hindert nicht mehr, daß wir ihn zugleich bemitleiden. In Folge hievon sind die Gefängnisse gelichtet und gelüftet, die Foltern aus den Gerichtssälen verbannt worden, und so weit es die Verhältnisse gestatten, werden dem

physisch und moralisch Unglücklichen durch Unterricht und Ermahnung die Mittel dargeboten, auf den richtigen Weg zurückzukehren. Ja selbst, nachdem er die Strafe erduldet hat, und wieder entlassen ist in eine Welt, welche ihn von sich zurückstößt, und doch nur um so mehr durch Versuchungen an sich zieht, behalten ihn Menschenfreunde liebreich sorgend im Auge, damit das Samenkorn des Guten, wenn es in ihm Wurzel gefaßt hat, gedeihlich sich entwickele, und nicht wieder von dem rings umher wuchernden Unkraut erstickt werde. Aber müssen wir auch für alle diese, schon jetzt so heilsam wirkenden und in Zukunft ein noch größeres Heil verheißenden Umwandlungen jener Philosophie humaner Gefühle warmen Dank zollen: so möchte es doch auf der anderen Seite schwerlich zu leugnen sein, daß daraus für die Begriffe und Lehrsätze des Kriminalrechtes eine gewisse Unsicherheit, ein Mangel an Bestimmtheit und Schärfe hervorgegangen ist, welcher nicht zu ihrem Vortheile an ihren Ursprung erinnert, und in mannigfachen Beziehungen auch auf die Praxis eine sehr nachtheilige Wirksamkeit ausübt. Daher auch das fortwährende Schwanken und Hinüber- und Herüberspringen der Ansichten; daher die steten Klagen der Praktiker, daß sie durch alle theoretischen Entwickelungen eher verwirrt als gefördert würden *); die

*) „Wer kann leugnen, daß gerade in unserer Zeit die Theorie immer bestrittener und so unzuverlässiger werde? Ein jeder will einen eigenen Bau aufführen, und reißt das Gebäude Anderer nieder, um die Baumaterialien, die er nur anders legt oder unbedeutend behaut, für sein Werk zu gewinnen .... Lehren, die Jahrhunderte hindurch fest standen, sind auf diese Weise schwankend geworden, ... woher es dann auch kommt, daß sich die Theoretiker selbst aus diesem Chaos von Behauptungen, Widersprüchen und Zweifeln zuletzt nicht anders herauszuwin-

her endlich die Möglichkeit, daß man noch in unserer Zeit wieder zurückkehren konnte zu der alten Talion und ähnlichen Principien einer Zeit der Finsterniß und der Barbarei. Die *Begeisterung* scheidet und zergliedert nicht; das *Gefühl* kennt keine scharfe Begränzung; aber die *Wissenschaft*, wenn sie *wahrhaft Wissenschaft* sein will, muß überall diese scharfe Begränzung hinzubringen: das Zusammengesetzte in seine einfachen Elemente zerlegen, und das Ueberfließende in seine Schranken zurückweisen und einschließen. Und so ergiebt sich denn die Nothwendigkeit, daß zu der *bisherigen*, mehr auf *menschenfreundliche Gefühle* begründeten philosophischen Reform des Kriminalrechtes eine zweite *streng philosophische* Reform hinzukomme, durch welche die Wissenschaft in allen ihren Theilen so unerschütterlich festgestellt werde, daß fortan keine Rückkehr zu dem alten Dunkel mehr besorgt zu werden braucht, und daß sich die Praxis mit Sicherheit darauf stützen kann.

---

Um nun die Lösung dieser Aufgabe einzuleiten, haben wir zunächst das *eigenthümliche Problem des Kriminalrechtes* näher in's Auge zu fassen. Worin besteht dieses, und wie verhält sich dasselbe zu den Problemen der beiden anderen Zweige der Rechtsphilosophie?

Unstreitig hat das Kriminalrecht, dem tiefsten Grunde nach, ganz die *gleichen Interessen* abzuwägen, wie

---

den vermögen, als daß sie, die doch nur für die Praxis arbeiten sollen, sich an diese anlehnen und ihr die letzte Entscheidung einräumen, wenn sie gleich nicht einmal darüber einig sind, was denn eigentlich jene Praxis sei." (*Jordan* im „Neuen Archiv des Criminalrechts rc." Band XI. S. [illegible])

das Privatrecht und die Politik. Denn damit überhaupt ein Verbrechen vorhanden sei, und eine kriminalistische Rückwirkung eintreten könne, muß eine Abweichung vom Rechte Statt gefunden haben *); in welchem Falle aber eine solche Statt finde, kann nur aus den Verhältnissen des Privatrechtes oder der Politik entschieden werden; und so sehn wir uns also bei dem Kriminalrechte im Allgemeinen ganz auf dieselben Principien zurückgeführt, wie bei jenen beiden anderen Wissenschaften. Auch die Abwägung der Interessen muß überdies unstreitig nach dem gleichen Principe geschehn; und da bei derselben jedes Interesse, mag es nun hoch oder niedrig stehn, den Ausschlag geben kann **): so wird auch ein Verbrechen durch die Verletzung jedes Interesses, gleich viel welcher Art, als Verbrechen konstituiert werden können.

Die Verschiedenheit der Abwägung besteht nur darin, daß dieselbe bei der kriminalrechtlichen Beurtheilung zusammengesetzterer Art ist. In jenen beiden anderen Theilen der Rechtswissenschaft werden nur die Gruppen von Gütern und Uebeln abgewogen, welche sich möglicherweise an ein gewisses Verhältniß anschließen können. Durch das Verbrechen aber ist ein Uebel wirklich eingetreten, welches nicht zu jener Gruppe gehört, oder nicht innerhalb des Rechtes liegt; hiedurch wird von Seiten des Rechtes eine Gegenhandlung (Reaktion) bedingt; und wir haben demnach in jenem Uebel und in dieser Gegenhandlung zwei Glieder mehr für unsere Abwägung, welche überdies in

*) Es muß das Recht verletzt sein, wenn auch nicht gerade ein Recht. Vgl. oben S. 95 ff.

**) Vgl. S. 35 ff. und 81 f.

den bei Weitem meisten Fällen selbst wieder sehr zusammengesetzter Art sind. Fassen wir nun diese Reaktion, deren Bestimmung die eigenthümliche Aufgabe des Kriminalrechtes bildet, zunächst ganz allgemein, so ergeben sich dafür eben so allgemein zwei Hauptelemente.

1) Das durch das Verbrechen gewirkte, mit dem Recht in Widerspruch stehende Uebel soll von Seiten des Rechtes wieder aufgehoben werden. — Dies kann freilich in vielen Fällen höchst schwierig, in manchen unmöglich sein (z. B. bei einem Morde); über die Gerechtigkeit dieser Reaktion aber waltet kein Zweifel ob: sie ist gerecht, inwiefern Dasjenige, wogegen sie gerichtet ist, unrecht ist. Die geraubte oder gestohlene Sache muß, wo dies irgend geschehn kann, zurückgestellt, der unrechtmäßig gefangen Gehaltene in Freiheit gesetzt, der untergrabene gute Ruf wieder festgestellt werden ꝛc.: dies fodert das Interesse der Gerechtigkeit ganz unbedenklich. Dazu kommt aber:

2) Der Verbrecher soll gestraft werden. Diese Anfoderung ist unstreitig weit bedenklicher, und weit schwerer in das rechte Licht zu stellen. Denn die Strafe, inwiefern sie über jene Restitution hinausgeht, oder noch außer derselben etwas ist, trägt ja nicht allein zunächst und unmittelbar nichts bei zur Aufhebung des durch das Verbrechen gewirkten Uebels, sondern fügt diesem noch ein neues Uebel hinzu. Wozu nun dies? In welcher Art wird dieses Uebel gefodert von Seiten des Rechtes? — Dies ist das Grundproblem für die Philosophie des Kriminalrechtes.

Nach unseren früheren Erörterungen *) können wir [illegible] zwar

*) Vgl. S. 97 ff.

zwar in Hinsicht der allgemeinen Antwort auf diese Fragen nicht in Verlegenheit sein. Auch Dasjenige, was einem Verbrechen gegenüber, oder als Reaktion gegen dasselbe, recht ist, kann nicht anders als nach den allgemeinen Grundverhältnissen des Rechtes bestimmt werden. Die Strafe demnach, als Auferlegung eines Uebels, kann mit dem Rechte nur einstimmig sein, inwiefern sich ein an die Strafe geknüpftes Interesse aufweisen läßt, welches, nach der allgemein-menschlichen Norm, jenes Uebel überwiegt. Nur dadurch kann die Strafe gerecht werden, und dadurch wird sie gerecht auch ohne Weiteres. Aber von welcher Art ist nun dieses Interesse? — Dies ist der Punkt, in Hinsicht auf welchen die verschiedenen Strafrechtstheorien mit einander in Gegensatz treten; und wir müssen daher diese letzteren jetzt einer allgemeinen Revision unterwerfen.

Von den frühesten Zeiten an finden wir für die Begründung der Strafen vorzüglich drei Principien geltend gemacht, von denen keines in der Kriminalgesetzgebung irgend eines Volkes ganz fehlen möchte, aber in den meisten das eine oder das andere besonders hervortritt*). Auch bleiben sie sich nicht durchaus gleich; vielmehr sehn wir im Fortschritte der Bildung alle drei von der rohen und äußerlichen Auffassung, in welcher sie anfangs gegeben waren, zu einer gebildeteren, mehr inneren oder geistigen übergehn. Und hiemit in Einstimmung, hat sich ihnen dann später noch ein viertes, rein auf das Innere

*) So im Mosaischen Rechte das Princip der Rache, im ältesten deutschen Rechte das der Entschädigung oder Vergütung.

sich beziehendes angeschlossen. — Wir stellen dieselben zunächst in ihren allgemeinen Grundzügen neben einander.

I. Das Princip der Wiedervergeltung. Dieses geht unmittelbar aus dem Verlangen nach Rache hervor, wie dasselbe in dem durch das Verbrechen Verletzten selber oder in dessen Angehörigen entsteht. Diese Rache wird dann später vom Staate übernommen, damit sie affekt- und leidenschaftslos und innerhalb gewisser Schranken geübt werde. Ohne diese Schranken würde sie eine neue Rache, und diese wieder eine neue, und so ohne Ende zur Folge haben: wie wir dies in der Geschichte mancher der kleineren Freistaaten des Mittelalters vor uns sehn. Durch diese Uebernahme von Seiten des Staates wird die Rache zur Strafe.

Begründet man die Strafe rein auf dieses Princip, so hat dieselbe keinen außer ihr liegenden Zweck: sie ist Selbstzweck, an sich nothwendig, oder in nothwendigem Bedingtsein aus dem Verbrechen hervorgehend. Daher der Name „absolute Strafrechtstheorien", mit welchem man die auf dieses Princip sich stützenden bezeichnet hat: im Gegensatz gegen die „relativen" oder diejenigen, nach denen das Strafrecht durch besondere Zwecke, oder durch besondere Verhältnisse (zu etwas Anderem noch außer dem Verbrechen) begründet werden soll.

Wie schon vorher im Allgemeinen angedeutet worden ist, sehn wir auch dieses Princip der Wiedervergeltung anfangs ganz äußerlich gefaßt. „Auge um Auge, Zahn um Zahn" rc., so lautete der älteste Strafgrundsatz: das Leiden des Verbrechers sollte dem Thun desselben äußerlich gleich gemacht werden. Je mehr aber die Bildung des menschlichen Geschlechtes einen geistigen Charakter angenom-

men hat, um desto mehr sehn wir auch dieses Strafprincip sich vergeistigen. Im kanonischen Rechte trat an die Stelle jener äußerlichen Reaktion eine Sühnung der durch das Verbrechen beleidigten Gottheit, eine Wiederherstellung der gestörten moralischen Weltordnung, und im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte finden wir diese Grundidee noch weiter geistig ausgebildet. Am abstraktesten endlich ist dieses Princip in der neuesten Zeit von Kant*) gefaßt worden. Die Strafe des Verbrechens soll nach ihm durch einen **kategorischen Imperativ**, eine innere Vernunftnothwendigkeit, eine unbedingte Foderung des inneren Rechtsgesetzes geboten sein. Hat der Verbrecher gemordet, so muß er ebenfalls sterben; es giebt kein Surrogat hiefür zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Denn es ist keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode; also auch keine Gleichheit des Verbrechens und der Wiedervergeltung, als durch den am Thäter gerichtlich vollzogenen, jedoch von aller Mißhandlung freien Tod.

II. **Das Princip der Abschreckung.** Dieses Princip geht selbst schon in seiner rohesten Form hinaus über die **unmittelbare Gefühlreaktion**, welche die Grundlage des vorigen bildete. Es ist auf die **Zukunft** gerichtet, will die Wiederholung dieses Verbrechens und ähnlicher (durch den jetzigen Verbrecher oder durch Andere) hindern. Dieser **Zweck** nun (denn hier haben wir einen solchen) soll nach den **früheren** Ausbildungen dieser Theorie durch die **Vollstreckung** der Strafe erreicht werden, oder durch die **Furcht**, welche sich an die **äußerlichste** Erscheinung der

*) In dem schon angeführten Werke „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre", Königsberg 1797.

kriminalistischen Reaktion ausschließt. Noch in der ersten Ausgabe des Theresianischen Gesetzbuches findet sich das Bild der Kaiserinn von Medaillons umgeben, welche Galgen, Räder, eiserne Folterbanken und andere Marterwerkzeuge darstellten *). Aber auch hier zeigt sich im Fortschritte der Zeit augenscheinlich eine Bewegung vom Aeußeren zum Inneren hin, und diese sehn wir ihrem Ziele nahe in Feuerbach's bekannter Theorie des psychischen Zwanges **). Einer der vorzüglichsten Zwecke der Staatsverbindung, be-

*) Vgl. meine Bearbeitung von Bentham's „Grundsätzen der Civil- und Kriminalgesetzgebung", Band II., S. 240.

**) Zuerst ausführlich dargestellt in dessen „Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechtes. 2 Bde. 1799. 1800. In seinem „Lehrbuche des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechtes" (9te verb. Aufl. S. 18 ff.) bemerkt er hierüber: „Alle Uebertretungen haben ihren psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit (?), inwiefern das Begehrungsvermögen des Menschen durch die Lust an oder aus der Handlung zur Begehung derselben angetrieben wird (?). Dieser sinnliche Antrieb wird dadurch aufgehoben, daß Jeder weiß, auf seine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches größer ist als die Unlust, die aus dem nichtbefriedigten Antriebe zur That entspringt .... Das vom Staate durch ein Gesetz angedrohte, und kraft dieses Gesetzes zuzufügende Uebel ist die bürgerliche Strafe. Der allgemeine Grund der Nothwendigkeit und des Daseins derselben (sowohl in dem Gesetz, als in dessen Ausführung) ist die Nothwendigkeit der Erhaltung der wechselseitigen Freiheit Aller, durch Aufhebung des sinnlichen Antriebes zu Rechtsverletzungen .... 1) Der Zweck der Androhung der Strafe im Gesetz ist Abschreckung Aller, als möglicher Beleidiger, von Rechtsverletzungen; 2) der Zweck der Zufügung derselben ist die Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung, inwiefern ohne sie diese Drohung leer (unwirksam) sein würde. Da das Gesetz alle Bürger abschrecken, die Vollstreckung aber dem Gesetze Wirkung geben soll, so ist der mittelbare Zweck (Endzweck) der Zufügung ebenfalls bloße Abschreckung der Bürger durch das Gesetz."

merkt der Urheber dieser Theorie, sei die Sicherung gegen alle Störungen des allgemeinen Wohls; für diese aber reiche ein unmittelbares Eingreifen nicht hin; vielmehr müsse dafür noch auf andere Weise, und vorzüglich dadurch gesorgt werden, daß man solche Störungen psychologisch unmöglich mache. Dies aber könne nur geschehn, indem durch das Gesetz, für das Vorstellen der Staatsbürger, mit dem Verbrechen gewisse sinnliche Uebel in Verbindung gebracht, oder dieselben als Strafen angedroht würden. — Nach dieser Theorie also ist es zunächst nur die Androhung der Strafe, durch welche die Abschreckung geschieht. Die wirkliche Vollstreckung derselben am Verbrecher ergiebt sich dann erst hinterher, und, wenn auch nothwendig bedingt, doch gewissermaßen als Nebensache: indem nämlich, wenn die Ausführung des Angedrohten unterbliebe, auch die Drohung für die Zukunft ihre Wirksamkeit verlieren würde. Eine noch höhere Vergeistigung dieses Strafprincipes hat Bauer in seiner „Warnungstheorie" unternommen *).

III. Das Princip der Erstattung und Entschädigung. Dieses bezeichnet, wie wir später sehn werden, allerdings ein nothwendiges einzelnes Element der kriminalistischen Rückwirkung, und wird sich als solches in jeder Gesetzgebung finden müssen. Aber für das Ganze derselben eine Grundlage abzugeben, eignet es sich unstreitig von allen diesen Principien am wenigsten. Daß es in älteren

---

*) „Die Warnungstheorie, nebst einer Darstellung und Beurtheilung aller Strafrechtstheorien." Göttingen, 1830. Der Verf. ordnet dieselbe der von Feuerbach aufgestellten „Abschreckungstheorie" als Nebenart bei (unter der beide umfassenden Gattung der „Androhungstheorie").

Zeiten als solches behandelt worden ist, haben wir nur aus der für diese Zeiten natürlichen Unvollkommenheit der sittlichen Bildung abzuleiten. Für eine grosse Anzahl von Gütern (z. B. für das Leben, für die Ehre rc.) sind ja kein Ersatz, keine Vergütung möglich; und selbst wo dieselben möglich sind, kann doch in den bei Weitem meisten Fällen durch diese, und mögen wir ihnen eine noch so grosse Ausdehnung geben, keineswegs die nothwendige kriminalistische Rückwirkung erschöpft werden. Daher man auch, wo man in neueren Zeiten eine allgemeine Begründung des Strafrechtes auf der Grundlage dieses Principes versucht*), zu einer Menge von Künsteleien hat seine Zuflucht nehmen, z. B. einen ideellen oder intellektuellen Schaden einführen müssen, innerhalb dessen dann freilich alle übrigen Principien ihre Stelle erhalten konnten.

IV. Diesen drei Principien ist dann endlich später ein viertes an die Seite getreten, welches sich vorher nur von einzelnen tieferen Denkern berührt findet**): indem man neben den streng juridischen das allgemeine moralische geltend gemacht hat, in welchem allerdings jene, wie wir uns in der ersten Abhandlung überzeugt haben, ihrem tiefsten Grunde nach wurzeln. Man hat die Besserung des Verbrechers als den Grundzweck aller Strafen bezeichnet. Auf die positiven Gesetzgebungen hat diese Betrachtungsweise bis jetzt wenig Einfluß ausüben können: vorzüglich wohl, weil sie schwer zu vereinigen sein möchte

*) So mit grossem Scharfsinne Welker in seiner Schrift „Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe." Gießen, 1813.

**) So betrachtet schon Plato die Strafe als eine Heilung der Seele (ἰατρεία ψυχῆς), welche eine Veredlung, eine Erziehung Dessen, der gefehlt habe, herbeiführe.

mit dem Richteramte, welches man noch immer als die Hauptbestimmung des Richters anzusehn gewohnt ist. In größerer Ausdehnung ist sie nur durch die in den neuesten Zeiten gestifteten Privatvereine für die Besserung der Strafgefangenen in das praktische Leben eingetreten. So viel für jetzt, um auch in dieser Hinsicht keine Lücke zu lassen; wir werden später zu der Würdigung dieses Strafzweckes zurückkehren.

Alle noch außer diesen aufgestellte Strafrechtstheorien *) möchten sich als Modifikationen oder als Verbindungen der bezeichneten vier nachweisen lassen: wie denn überhaupt der größere Theil der zahlreichen Werke, welche besonders in den letzten Jahrzehnden, eine philosophische Begründung des Kriminalrechtes unternommen haben, sich darauf beschränken, an den früher entwickelten Ansichten hier und dort im Einzelnen zu feilen und zu bessern, ohne die Untersuchung durch bedeutende neue Ideen aufzuklären oder zu erweitern.

---

Sollen wir nun zunächst ein allgemeines Urtheil aussprechen über diese Strafrechtstheorien: so ergiebt sich dieses sehr einfach aus den, durch unsere früheren Untersuchungen über die Natur des Rechtes gewonnenen Aufschlüssen. Das Kriminalrecht, wenn es überhaupt Recht sein, oder der Gerechtigkeit gemäß bestimmt werden soll, kann

*) Da eine ausführliche Darstellung derselben in jedem guten Handbuche des Kriminalrechtes vorliegt, so glaubte ich mich ihrer hier überheben zu können: wo es nur darauf ankommt, die verschiedenen Strafprincipien in ihr richtiges Verhältniß zur allgemeinen Idee des Rechtes zu stellen.

ja durch kein anderes Princip begründet werden, als in welchem wir die Grundlage des Rechtes im Allgemeinen gefunden haben. Als recht aber haben wir erkannt, was sich bei Abwägung aller Interessen, in Angemessenheit zur allgemein-menschlich-gültigen Norm, als das Beste ergiebt. Auch für die Bestimmung des Kriminalrechtes also müssen wir jedes Interesse berücksichtigen, welches nicht irgendwie unrichtig gebildet: irgendwie praktisch verkehrt und verderbt, oder von einer niederen Stufe der praktischen Entwickelung hergenommen ist. Und so kann denn darüber kein Zweifel seyn, daß wir die bezeichneten Principien im Allgemeinen sämmtlich anzuerkennen haben, aber keines ohne die anderen. Ein jedes derselben hebt Eines von den Interessen hervor *), welche bei der Betrachtung der Verbrechen in uns rege werden können und müssen; und indem nun alle diese Interessen von der Art sind, daß sich an und für sich nichts gegen sie einwenden läßt: so dürfen sie nicht nur alle in Rechnung gebracht werden für die kriminalistische Rückwirkung, sondern wir sind auch genöthigt, sie alle in Rechnung zu bringen, indem ja im entgegengesetzten Falle unsere Abwägung unvollständig, unsere Entscheidung nicht wahrhaft mit der Gerechtigkeit einstimmig sein würde.

Diese Entscheidung führt keineswegs etwa zu einer sogenannten synkretistischen, und, wie man wohl gemeint hat, eben deshalb unnatürlichen Theorie. Vielmehr ist

*) Auch die Wiedervergeltung in allen ihren Formen, bis zu ihrer Vergeistigung in der Vernunftnothwendigkeit, führt unstreitig ein Interesse mit sich, wenn auch keinen Zweck, d. h. kein Interesse für die Zukunft.

ja die Zusammensetzung, welche wir allerdings für die kriminalistische Erwägung fodern, keine andere, als die sich aus der Grundaufgabe selbst nothwendig ergiebt, wenn wir dieselbe nicht nach irgend einem willkührlich erdachten Machtspruche, sondern ihrer wahren Natur gemäß lösen wollen. Vielmehr sind jene auf Ein Strafprincip sich beschränkenden Theorien als unnatürliche zu betrachten, oder als der wahren Natur der Aufgabe widerstrebend: hervorgegangen aus dem, leider noch immer ziemlich allgemein verbreiteten, falschen Bestreben unserer Zeit, die Einheit der Erkenntniß von oben herab durch ein willkührlich gesetztes Abstraktes zu erreichen, statt dieselbe von unten herauf zu gewinnen, und in der reichen Mannigfaltigkeit des Lebens, wie sie wirklich gegeben ist, aufzufassen. Daher denn auch gegen alle Beschränkungen dieser Art stets Reaktionen eingetreten sind: bald schon in derselben Bearbeitung, indem man doch hinterher gezwungen ist, unter diesem oder jenem Vorwande auch den übrigen Principien Eingang zu verstatten, bald in späteren. Denn wie oft auch allerdings, mit Ausschließung der übrigen, Ein solches Princip für eine gewisse Zeit allgemeinere Anerkennung und Beistimmung erworben hat: so haben sich doch jedesmal, in kürzerer oder in längerer Zeit, die ausgeschlossenen Principien nur um desto entschiedener, und nun wieder meistentheils mit Ausschließung jenes ersteren, geltend gemacht. Vor Feuerbach herrschte im Allgemeinen das Princip der Wiedervergeltung; durch die von diesem ausgezeichneten Denker gewirkte Reform wurde das bisher vernachlässigte Princip der Abschrekkung oder Androhung in ein glänzendes Licht hervorgehoben; jetzt aber hat sich im Allgemeinen das Rad wieder gewendet, ja man ist (wie schon erwähnt) nicht weit davon ent-

fernt, die alte Talion wieder einführen zu wollen, wenigstens in die philosophische Theorie des Rechtes; und so wird es fortgehn, bis man jede Einseitigkeit aufgegeben und eingesehn haben wird, daß allein durch die Berücksichtigung aller richtig gebildeten Interessen die Probleme des Kriminalrechtes befriedigend gelös't werden können. Allerdings ist diese Art der Lösung in vielen Beziehungen mühsamer, als das bisherige Verfahren; aber nur durch sie wird man hoffen können, den Anfoderungen der Gerechtigkeit vollständig zu genügen *).

Vielleicht möchte man dies zugeben, dessenungeachtet aber verlangen, daß wir wenigstens Eines dieser Principien als Hauptzweck der Strafe feststellten; zum Behuf einer höchsten Instanz bei den etwa eintretenden Kollisionen. Aber selbst hierin können wir nicht nachgeben. Vielmehr zeigen sich, bei genauerer Betrachtung, alle bezeichneten Zwecke oder Interessen als der verschiedensten Werthbestimmungen fähig: in der Art, daß die höchste Entscheidung bald von diesem bald von jenem ausgehn muß. Jedes derselben kann, unter gewissen Umständen, zum überwiegenden werden für die kriminalistische Rückwirkung, so wie auf der anderen Seite jedes derselben fast oder auch wohl ganz null. So wird, wenn jemand eine fremde Sache bona fide sich angeeignet oder verbraucht hat, unstreitig das Interesse der Restitution oder der Vergütung das hauptsächlichste sein; bei unvorsichtigen Ehrenkränkungen, durch welche sonst kein Nachtheil gewirkt worden ist, werden wir fast nur die

*) Sehr merkwürdig ist es, daß auch das römische Recht nirgends ein ausschließendes Princip der Bestrafung zum Grunde legt, sondern bald auf dieses, bald auf jenes von den vorher bezeichneten sich beruft.

Verhütung der Selbstrache ins Auge zu fassen haben; bei Mordthaten wird die Strafe, wenigstens in unseren Zeiten und in unserem Volke, wo kaum eine Privatrache zu fürchten sein möchte, fast ausschließend die Abschreckung bezwecken. Und so möchten wir demnach über ihre Größenverhältnisse ganz allgemein so gut wie gar nichts festzustellen im Stande sein.

Für die weitere Ausbildung dieser Verhältnisse kommt es unstreitig vor Allem darauf an, eine erschöpfende Uebersicht zu gewinnen von den überhaupt für die kriminalistische Rückwirkung bedeutenden Interessen; so wie eine eben so vollständige Uebersicht derjenigen Momente in und bei den Verbrechen, durch welche für jeden besonderen Fall diese Interessen in Hinsicht ihres Werthes näher bestimmt und modificirt werden.

## Uebersicht der Interessen, welche überhaupt für die kriminalistische Rückwirkung in Betracht kommen können.

Wir werden diese Interessen am zweckmäßigsten nach den Personen klassificiren, auf welche sie sich beziehn. Als solche ergeben sich zunächst die unmittelbar bei dem Verbrechen betheiligten Personen: der dadurch Verletzte und der Urheber desselben; dann diejenigen, welche sich, unter den Uebrigen, jeder von diesen beiden anschließen, oder gleichsam als zu ihrer Parthei gehörig betrachtet werden können. In dieser Art erhalten wir folgende, der kriminalistischen Rückwirkung wesentliche Interessen:

### A. Die Interessen, welche in Beziehung auf die durch das Verbrechen Verletzten entstehn.

1) Das für diese durch das Verbrechen gestiftete (dem Rechte oder den richtigen Verhältnissen entgegenstehende) Uebel soll wieder aufgehoben werden: theils durch Restitution, theils, und besonders wo diese nicht möglich ist, durch Ersatz und Vergütung.

2) Die durch das Verbrechen Verletzten sollen von der Selbstrache abgehalten werden. Der Staat übernimmt an ihrer Statt die Rückwirkung, damit dieselbe leidenschaftslos und innerhalb der rechten Schranken geschehe.

### B. Die Interessen, welche in Beziehung auf Diejenigen, von denen die Verletzung des Rechtes oder das Verbrechen ausgegangen ist, entstehn.

1) Sie sollen durch die Strafe abgeschreckt werden von künftigen (gleichen oder ähnlichen) Rechtsverletzungen *).

2) Die Strafe soll, wo möglich, zugleich zu ihrer Besserung wirken.

3) Die Strafe soll ihnen in strenger Angemessenheit zu ihrer Schuld auferlegt werden.

---

*) Daß man hiezu schon durch Androhung der Strafe in den Gesetzen wirkt, ist allerdings weise, und kann insofern Vorschrift der Kriminalpolitik, ja des Kriminalrechtes in der weitesten Bedeutung dieses Wortes werden. Auch könnte es als für die Begründung des positiven Strafrechtes wesentlich angeführt werden, aber nicht für die des philosophischen. Denn die Strafe dürfte ja nicht, mit dem Rechte einstimmig, von den positiven Gesetzen angedroht werden, wenn sie nicht recht wäre vor und unabhängig von aller Androhung.

C. Die Interessen, welche in Beziehung auf Andere, die dem Verbrecher ähnlich sind (zu einer ähnlichen Rechtsverletzung geneigt sein könnten), entstehn.

Auch sie sollen 1) abgeschreckt und 2) wo möglich, gebessert werden. Das begangene Verbrechen giebt nicht bloß eine unbestimmte Erinnerung daran, daß dergleichen überhaupt möglich sei; sondern dasselbe wird auch nicht selten (in direktem Kausalzusammenhange) die Begehung ähnlicher Verbrechen veranlassen. Dieses Verhältniß findet sich vorzüglich in manchen Ländern, z. B. in Frankreich, wo, nach vielfach bestätigten Beobachtungen, nicht leicht ein ungewöhnliches Verbrechen (z. B. eine Vergiftung ꝛc.), welches zu gewissen Vortheilen geführt hat, öffentlich vor den Assisen verhandelt wird, ohne daß es sich in der nächsten Zeit mehrmals wiederholte. Eine so häufige Erfahrung, daß man von derselben sogar einen Einwand gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen entlehnt hat.

D. Die Interessen, welche in Beziehung auf die Bürger des Staates überhaupt entstehn.

1) Sie sollen gesichert werden gegen diese und ähnliche Verbrechen.

2) Ihre Befürchtungen und die Lähmung der Thätigkeit, welche Folge derselben sein könnte, sollen gehoben werden.

Dies beides wird keineswegs immer zusammenfallen. Die Sicherung würde auch insgeheim geschehn können, wo sie dann nicht auf die Beschwichtigung der Befürchtungen wirken würde. Oder die Sicherung wäre vielleicht nicht nö-

thig, indem die Gefahr nur eine eingebildete ist (wie die Gefahr von der Gegenwart eines Ketzers in einer belagerten Stadt oder auf einem durch Stürme bedrohten Schiffe; die Gefahr von einer Krankheit, über deren Ansteckungskraft sich übertriebene Gerüchte verbreitet haben 2c.); aber die, wenn auch unbegründeten Befürchtungen machen dessenungeachtet eine kriminalistische Reaktion rathsam.

## Uebersicht der Momente, welche für die Bestimmung der Art und Stärke der kriminalistischen Rückwirkung in Betracht kommen.

Diese Momente können entweder in dem *Verbrechen selbst* oder in dessen *Fortwirkungen* gegeben sein, oder endlich an Dasjenige sich anschließen, was wir als *Rückwirkung* dagegen eintreten lassen. Hieraus ergeben sich sehr natürlich folgende sechs:

I. Die *innern Gründe* des Verbrechens: das *innere* Thun oder Geschehn, aus welchem dasselbe hervorgegangen ist *).

II. Der *Erfolg* des Verbrechens: das *äußere* Thun und Geschehn, in welchem die Rechtsverletzung bei demselben besteht.

III. (an Nr. I. sich anschließend): Die *Neigung* des *Verbrechers selbst und Anderer*, das *Gleiche* oder *etwas Aehnliches zu thun*, und die hiedurch begründete Leichtigkeit der Wiederholung desselben.

*) Dieses hat dann wieder seine tiefere Grundlage in dem inneren *Sein*, der *Substanz* der Seele, welche der eigentliche Gegenstand für die *moralische* Beurtheilung ist. M. vgl. meine „Grundlinien der Sittenlehre“, Band I., S. 8 ff.

IV. (an Nr. II. sich anschließend): die durch das Verbrechen gewirkten Befürchtungen.

V. Die Reaktions- (Straf-, Besserungs-, Ersatz- rc.) Mittel, die überhaupt möglich und in unserer Gewalt sind.

VI. Die Ansicht, welche die durch das Verbrechen Verletzten und Andere von diesen Reaktionsmitteln haben.

Dem allgemeinen Charakter der Untersuchung nach würden wir unsere Betrachtungen eben sowohl an die eine, wie an die andere dieser Klassifikationen anschließen können. Wir entscheiden uns jedoch für die letztere: für die in und bei dem Verbrechen gegebenen bestimmenden Momente: theils weil doch sie das eigentlich Entscheidende sind für die Art und das Maß der kriminalistischen Rückwirkung, theils weil man gewöhnlich, indem man, aus dem praktischen Gesichtspunkte, von Anfang an die Strafe im Auge hatte, die ausführlichere Betrachtung jener Momente mehr oder weniger vernachlässigt hat, obgleich sie doch (nach dem so eben Bemerkten) auch gerade für die Bestimmung der Strafe die tiefste Grundlage bilden müssen *).

---

*) Man sieht leicht, wie durch diese sechs Momente Alles erschöpft wird, was für die Bestimmung der kriminalistischen Rückwirkung nur irgend von Bedeutung sein kann. Die beiden ersten umfassen (innerlich und äußerlich) die Vergangenheit und Gegenwart, die beiden folgenden (in eben der Art) die Zukunft, die beiden letzten endlich die Rückwirkung selbst und das von dieser aus möglicher Weise in Zukunft Eintretende.

## Erstes Moment für die Bestimmung der kriminalistischen Rückwirkung.

### Die inneren Gründe der Verbrechen.

Die Erkenntniß der inneren Gründe der Verbrechen findet sich in den bisherigen Bearbeitungen des Kriminalrechtes unstreitig am wenigsten ausgebildet: theils in Folge der so eben gerügten allgemeineren Vernachlässigung; theils und vorzüglich, weil die bisherige Psychologie noch zu geringe Fortschritte in der Zergliederung der Seelenentwickelungen gemacht hatte, als daß sie die tiefsten Gründe der verbrecherischen Gesinnungen mit angemessener Bestimmtheit und Sicherheit hätte darlegen können; endlich weil man überhaupt zu wenig Uebung hatte in der Anschauung und Konstruktion des Psychischen. Wir finden daher am häufigsten nur ganz im Allgemeinen und aufs Gerathewohl alle Verbrechen auf Einen willkührlich angenommenen Grund zurückgeführt: bald auf die Sinnlichkeit, bald auf die Leidenschaft, bald auf den bösen Willen rc.; oder es werden zwar mehrere Gründe neben einander angegeben, aber ohne daß dieselben tiefer untersucht und genauer zu einander in Verhältniß gestellt wären. Dies ist es also, worin wir die bisherigen Darstellungen vorzüglich zu ergänzen haben möchten.

Diese Ergänzung aber ist um so wichtiger, da unstreitig die inneren Gründe der Verbrechen das Hauptmoment bilden für die kriminalistische Rückwirkung, inwiefern dieselbe unter der Form der Strafe erscheint. Eine That kann ihrem äußeren Erfolge nach den gräßlichsten Charakter an sich tragen (man denke etwa an einen Vater- oder Mutter-mord), sie kann Wiederholungen dieses oder ähnlicher Verbrechen befürchten lassen, und in dieser wie in an-

deren

deren Beziehungen allgemeines Schrecken erregen, kurz von Seiten aller anderen, vorher bezeichneten Momente die nachdrücklichste kriminalistische Rückwirkung erfodern; aber eigentlich strafen können wir den Thäter nicht, wenn die That in einem Anfalle von Raserei oder von Wahnsinn verübt worden ist, oder ihr sonst, den inneren Gründen nach, der verbrecherische Charakter fehlt. Die innere That also muß, wie auch schon das unmittelbare Gefühl lehrt, und kein Skeptiker je zu bestreiten im Stande gewesen ist, die Grundlage (die conditio sine qua non) und das höchste Regelnde für alle Strafe sein; und so lange wir also nicht die Formen dieser mit erschöpfender Vollständigkeit dargestellt, in Hinsicht ihrer tiefsten Genesis (Entstehungsweise) aufgeklärt, und in Bezug auf beides, der Norm des Rechtes gemäß, gewürdigt haben: so lange ermangelt das Kriminalrecht immer noch seines wahren Grundes.

Zuerst also: wie ist es überhaupt möglich, daß eine Abweichung vom Rechten für das menschliche Handeln eintrete, da doch das Rechte, wie wir uns überzeugt haben*), für jeden Menschen als Grundnorm und als die natürliche praktische Bildung gegeben ist? Gegeben, nicht etwa in abstrakter und todter Erkenntniß, sondern praktisch lebendig, als Foderung, und in dieser Gestalt geeignet, unmittelbar auf das Handeln Einfluß zu gewinnen. Die Norm des Rechten ist uns ja keineswegs etwa irgendwie äußerlich aufgedrängt und fremdartig: sie geht aus dem innersten Wesen der menschlichen Natur hervor, findet sich in dieser Art auch im Verbrecher selbst, ja wird vielleicht in dem Augenblick, wo er das Verbrechen begeht, oder doch

*) Man vgl. oben S. 39 ff. und 49 f.

vorher und nachher, von ihm als solche anerkannt. Er empfindet selber die Strafe als verdient, und giebt hiedurch das augenscheinlichste Zeugniß, daß jene Norm des Rechten nicht aufgehört hat, ihm eine solche zu sein. Und dennoch handelt er ihr entgegen, und zwar ebenfalls aus seiner Natur heraus. Ist es nun nicht ein Widerspruch, daß die Norm des Rechten, und daß zugleich auch die Abweichung davon durch seine Natur gegeben ist? Und wie sollen wir die Entstehung dieser letzteren begreifen?

Bei genauerer Betrachtung nun zeigen sich folgende fünf Grundformen für die Abweichung vom Rechten*):

## 1) Die sittliche Rohheit.

Man hat bisher (wie wir schon oben, in anderer Beziehung, erwähnt) in der Praxis, wie in der Wissenschaft, fast durchgehends die Ansicht zum Grunde gelegt, die Norm des Rechten sei irgendwie dem Menschen angeboren oder schon ursprünglich fertig für ihn gegeben. Diese Norm nannte man bald „praktische Vernunft", bald „Gewissen", bald „moralisches Gesetz", bald „Rechtsgesetz" ꝛc.; meinte dann weiter, da diese Regel des Rechtes in jeder menschlichen Seele in dieser Art sich vorfinde, so brauche man dieselbe nur zu wecken oder hervorzuheben, um das volle Bewußtsein des Rechtes zu begründen; und dieses Wecken oder Hervorheben dachte man sich sehr einfach und leicht, so daß es etwa durch das Auswendiglernen der zehn Gebote oder durch die öffentliche Bekanntmachung gewisser Gesetze und

*) Man vergleiche hiezu die Darstellung in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 250 — 305.

Verordnungen, unmittelbar zu erreichen sei. Mit der Nachweisung, daß Dies oder etwas Aehnliches in früherer Zeit bei einem Verbrecher geschehn sei, glaubte man auch die Schuld desselben, und für alle Verbrecher in gleichem Grade, erwiesen.

Diese Ansicht aber beruht (wie wir uns überzeugt haben) von Anfang bis zu Ende auf falschen Voraussetzungen. Die Norm des Rechtes ist uns in keiner Art angeboren oder ursprünglich fertig gegeben, sondern muß sie erst *gebildet*, und durch *sehr viele*, und zum Theil schwierige und verwickelte *Zwischenbildungen hindurch* gebildet werden. Das Recht geht aus der Vergleichung der Interessen hervor, welche an gewisse Lebensverhältnisse geknüpft sind. Damit also etwas als Recht oder als Unrecht von uns erkannt oder auch nur gefühlt werde, dazu ist ganz allgemein zweierlei nöthig: es müssen diese Interessen überhaupt in *angemessener Vollkommenheit* in uns gebildet, und sie müssen in die *Verbindungen* gesetzt werden, in welchen sie bei den in Frage stehenden Lebens- und Rechtsverhältnissen gegeben sind. Für beides aber sind in vielen Fällen sehr *mannigfaltige Vorbildungen* nöthig; und so lange diese also nicht Statt gefunden haben für ein gewisses Rechtsverhältniß: so lange ist auch die Norm des Rechtes für dasselbe nicht ausgebildet. Die *allgemeine* Norm des Rechtes entsteht, wie alle *allgemeinen* Anschauungen und Begriffe, erst durch Abstraktion aus den in jedem Menschen ausgebildeten besonderen, und wird daher so lange unvollkommen sein müssen, als diese unvollkommen sind. Der Mangel dieser Entwickelungen ist es, was wir, im Verhältniß zum Rechte, unter „*sittlicher Rohheit*" verstehn.

Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf die in der Erfahrung vorliegenden Thatsachen, um diese allgemeine psychologische Konstruktion in denselben vollkommen bestätigt zu finden. Wären nicht die meisten moralischen Theorien auf dem Studirzimmer in ziemlich strenger Isolirung gegen die wirkliche Welt ausgebildet worden: so hätte man längst schon aus der unmittelbaren Auffassung des Lebens dieses Verhältnisses inne, und zum Aufgeben der gewöhnlichen Ansichten gedrängt werden müssen.

Man begreift leicht, daß Verbrechen von dieser Grundform vorzüglich in den niederen Ständen und bei ungebildeten Menschen vorkommen müssen. Unter diesen finden wir, und leider nicht eben selten, Beispiele von einer moralischen Rohheit, wie wir dieselbe, von unserem Bildungsstandpunkte her, kaum hätten erdenken können. Man veranschauliche sich etwa, was Feuerbach*) von einem Unmenschen erzählt, welcher durch künstliche, lang sich hinziehende Kunstgriffe junge Mädchen zu sich lockte, vorzüglich unter dem Vorwande, sie in einem Erdspiegel ihren künftigen Bräutigam sehn zu lassen, denselben dann die Hände band, sie grausam abschlachtete, und ohne alle Scheu oder Gewissensbisse ihre Körper öffnete oder zergliederte. „Ich muß selbst sagen (bekannte er in Hinsicht der Aneignung ihrer Kleider), daß ich es nicht nothwendig gehabt. Es war aber

*) Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Gießen, 1828, 29. „Andreas Bichel, der Mädchenschlächter" (Band I., S. 97 — 127). Ich wähle die Beispiele für die Erläuterung der Grundform der verbrecherischen Motive sämmtlich aus diesem Werke, weil wir kein anderes besitzen, welches das innere Thun und Geschehn bei denselben mit gleicher psychologischer Treue und Vollständigkeit vor Augen stellte.

gerade, als wenn jemand neben mir stände, und mir sagte: thue das, und kaufe dafür Getreide; und mir den Gedanken eingäbe, du kriegst was, kannst Dir was machen lassen, und kommt nicht auf." Also keine Noth, keine besonders starke Begierde trieb ihn zu seinem schaudererregenden Verbrechen: dasselbe erfolgte, weil sich in seiner Seele kein Motiv fand, welches ihn davon hätte abhalten können, sobald auch nur das schwächste Begehren ihm dasselbe rathsam machte! Und später heißt es: „Da habe ich nun auch sehn wollen, wie sie inwendig aussieht, und habe daher einen Spahnschnitzer genommen, ihn auf das Brustblatt gesetzt, und mit einem Schuhflickerhammer darauf geklopft... Ich kann sagen, daß ich während des Oeffnens so begierig war, daß ich zitterte, und mir wollte ein Stück herausgeschnitten und gegessen haben."

Wenden wir uns mit Abscheu von diesem Beispiele, welches die sittliche Rohheit in ihrem höchsten Grade abspiegelt: so können wir uns doch nicht verhehlen, daß dieselbe nicht bloß auf die niedrigsten Stände, und auf Diejenigen in denselben, welche kaum den Namen „Menschen" verdienen, beschränkt ist, sondern auch, in Folge von Verwahrlosung, nicht selten unter Verhältnissen sich findet, wo wir sie kaum anzutreffen gefürchtet hätten. So stellt uns gleich der auf den so eben erzählten folgende Fall*) einen noch nicht funfzehnjährigen Knaben dar, welcher, ohne durch irgend ein nur einigermaßen bedeutendes Interesse getrieben zu sein, lediglich weil seine Schwester und sein Schwager es ihm geheißen, ein junges liebenswürdiges Mädchen ermordet,

*) Dorothea Blankenfeld und die Familie Antonini, oder die Mörder auf der Reise. Ebendas., Band I., S. 128 — 55.

welches sich ihnen auf der Reise angeschlossen hatte. Dabei war der Knabe selbst, nach den Zeugnissen Aller, welche ihn früher gekannt hatten, gutmüthig, äusserst folgsam und immer den besten Willen zeigend. Dennoch, oder vielmehr gerade in Folge dessen, erklärt er sich, als man ihm mit wenigen Worten bedeutet hat, das Mädchen solle und müsse umgebracht werden, zu jedem Dienste bereit, und sucht die Anderen an Eifer und Erfindungskraft zu überbieten. Von Tag zu Tag entwerfen sie Pläne, welche dann wieder verworfen werden. Als zuletzt der Schluß der Reise drängt, übernimmt der Knabe die Ermordung des unschuldigen Mädchens, welches ihm auf der ganzen Reise freundlich begegnet hatte, ohne alle Regung des Mitleids und des Gewissens, „als eine ganz gewöhnliche Arbeit, wie ein während eines langen Lebens ihm geläufiges Geschäft". Selbst die Furcht vor Entdeckung und Strafe macht ihn nicht stutzig, sondern nur der Gedanke, daß sein Körper für dies Unternehmen zu schwach sein möge. Aber sein Schwager, welcher, um für den Fall der Entdeckung alle Schuld von sich zu wälzen, ihn einmal zum Thäter ersehn hat, verspricht ihm, wenn es Noth thue, beizustehn; und so geht er denn an das Werk. Erst, als nach dem ersten Schlage das arme Schlachtopfer leise wimmert, und ihren Mördern Alles anbietet, wenn sie ihr nur ihr junges Leben lassen wollen, bemächtigt sich seiner Mitleid, Angst und Entsetzen: er wirft hastig die Keule zu Boden, und eilt der Thür zu. Aber als ihn seine Schwester zurückreißt, und ihm die Keule von Neuem in die Hand giebt, vollendet er unbedenklich die Ermordung, indem er mit derselben den zweiten Schlag führt. Es bedarf nur noch der Bemerkung, daß er bei dem ersten Verhöre sogleich Alles gestand: und wir haben das

und einer gänzlichen Verwahrlosung aller auf die sittlichen und rechtlichen Verhältnisse sich beziehenden Bildung vollständig. Auch hier drängte kein zu übermäßiger Stärke angeregtes Motiv irgend einer Art zum Verbrechen hin; denn daß dem Thäter von seinem Schwager dessen Kleider zur Belohnung versprochen worden waren, können wir, nach allen Nebenumständen, als unbedeutend betrachten. Aber in der völligen sittlichen Leere bedurfte es nur des geringsten Anstoßes, um ihn zur Ausführung des Gräßlichsten in Bewegung zu setzen.*)

2) Die übermäßige Werthschätzung (Werthempfindung, Werthvorstellung);

3) das übermäßige Begehren oder das Hingegebensein an die Begierde (die Unsittlichkeit im engeren Sinne dieses Wortes).

Wir fassen diese beiden Grundformen zusammen, weil sie in Hinsicht ihrer Entstehungsweise sehr nah an einander gränzen. Nach einem allgemeinen Grundgesetze unserer psychischen Entwickelung nämlich bleibt von jeder Thätigkeit und von jedem Zustande der Seele, die mit einiger Vollkommenheit gebildet worden sind, eine Spur zurück im inneren Seelensein, welche dann später wieder reproducirt werden, und als Bestandtheil in die physische Entwickelung eingehn kann. Dies gilt auch von denjenigen Seelenakten, in welchen uns die Werthe der Dinge oder die Interessen zum Bewußtsein kommen, mögen sie nun die Form von

*) Die beiden Anstifter des Mordes wurden zur Strafe des Schwertes, der Knabe, aus Rücksicht auf seine Jugend, zu zehnjähriger Strafarbeit verurtheilt.

Empfindungen und Vorstellungen oder die Form von Strebungen (Begehrungen, Willensakten ꝛc.) an sich tragen. Sie verschwinden keineswegs gänzlich, wenn sie aus dem Bewußtsein und der gegenwärtigen Erregtheit oder Wirksamkeit verschwinden, sondern durch ihre Spuren werden bleibende Anlagen begründet für die Empfindung und Erstrebung dieser Güter. Je öfter demnach ein gewisses Interesse von uns gebildet worden ist, um desto mehr Spuren werden sich im Inneren unserer Seele dafür vorfinden, und um desto stärker wird dasselbe fernerhin von uns gebildet werden: geschätzt oder vorgestellt, wenn diese Spuren von Schätzungen (Empfindungen, Vorstellungen ꝛc.) sind, begehrt, wenn die Grundbildungen dieser Spuren Strebungen waren*). Der Regel des Rechtes aber liegen, wie wir uns überzeugt haben**), die natürlichen Verhältnisse der normalen oder einfach gebildeten Interessen zum Grunde; diese subjektive Verstärkung also wird mit der objektiv-wahren Abwägung in Gegensatz treten, und die aus jener hervorgegangenen Handlungen werden demnach mehr oder weniger vom Rechten abweichen. Die Abweichungen der ersten jener beiden Formen bezeichnet man im gewöhnlichen Leben durch die Ausdrücke „falsche oder verkehrte praktische Weltansicht, Thorheit ꝛc.“, die Abweichungen der zweiten Form durch die Ausdrücke „Hang, Leidenschaft, Unsittlichkeit, verderbter Wille ꝛc.“

*) Man vgl. hiezu meine „Psychologische Skizzen“ Band II., S. 374 ff. und meine Anmerkungen zu Bentham's Grundsätzen der Civil- und Criminalgesetzgebung ꝛc.“ Band I., S. 60 ff., 71 und 78 ff.

**) Vgl. S. 39 ff.

In wie mannigfaltiger Art diese Grundformen zur Ursache von Verbrechen werden können, ist zu offenliegend und bekannt, als daß es einer weitläufigen Ausführung bedürfte. Bald sind es Begierden nach *bestimmten sinnlichen Genüssen*, wie die Trunksucht, die Leckerei, der Hang zu Geschlechtsausschweifungen rc., welche die Menschen zur Verletzung des Rechtes verleiten, bald sind sie von *mehr unbestimmtem* Charakter, wie die Faulheit, oder der Hang zum thierischen Vegetiren, bald *mehr vermittelte und gemischte*, wie der Eigennutz, die Habsucht, die Gewinnsucht rc.; bald *geistig-reflektirte*, wie die Eitelkeit, der Ehrgeiz, die Ruhmsucht rc. Den *positiven* Formen stehn überdies eben so mannigfache *negative* zur Seite, wie bei den Verbrechen, die aus Noth, aus Feigheit, aus dem Widerstreben gegen Ausgaben aller Art, aus dem Widerstreben gegen Schande rc. hervorgehn. Was aber mehr übersehn zu werden pflegt, ist, daß auch *ursprünglich uneigennützige und edle* Interessen auf die bezeichnete Weise zum Uebermaße anwachsen und zu Verbrechen führen können. Einen sehr interessanten Fall dieser Art hat uns *Feuerbach* überliefert*). Einem jungen Manne, der als Buchhalter in einer bedeutenden Handlung steht, wird die Abtretung derselben angeboten: worin er nicht nur sein eigenes Glück, sondern auch, und noch weit mehr, das Glück seiner ganzen, bisher nicht ihren Neigungen und Fähigkeiten gemäß versorgten Familie sieht. Er macht, da er selbst nicht so viel Vermögen besitzt, als

*) A. a. O., Band I., S. 308 — 40: „Ludwig Christian von Olnhausen, der Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handelsspekulation."

zu dem Raube nöthig ist, seinem Bruder den Vorschlag, mit ihm in Kompagnie zu treten; und dieser willigt nicht nur ein, sondern bestimmt ihn auch durch diese Einwilligung, die ganze Sache abzuschließen und vorzubereiten. Mit dem ihm eigenen lebhaften und feurigen Geiste, dem sich eine ausgezeichnete Schnellkraft des Willens und ein hartnäckiges Festhalten an dem einmal gefaßten Zwecke anschließen, bildet er nun seinen Plan aus: jedem Mitgliede seiner Familie wird der Platz angewiesen, auf welchem es unter seiner Leitung wirken soll, und er sieht in schmeichelnder Phantasie Alles schon vollendet vor sich. Da wird plötzlich sein Bruder lau und unschlüssig, äußert Furcht und Mistrauen. Er verabredet mit diesem eine Zusammenkunft, um ihn zu sich herüberzuziehn. Als er ihm nun, schon in gereizter Stimmung, entgegengehn will, findet er zufällig eine Pistole, die er vor mehr als einem Jahre gekauft hat; und bei dem Anblick derselben kehrt ihm der Gedanke zurück, welcher ihm freilich schon früher beim Hin- und Herüberlegen eingekommen war, daß, wenn sein Bruder sich nicht in das Geschäft fügen wolle, entweder er selbst oder jener zu Grunde gehn müsse. Dies droht er dem Bruder mehrmals, und als dieser auch dadurch nicht aus seiner phlegmatischen Unentschlossenheit herausgerissen wird, schießt er denselben wirklich nieder. „Fünf bis acht Minuten, erzählt er selbst, stand ich betrachtend neben ihm, und weinte aus Mitleid über ihn und mich. Da fuhr ein Zucken über seinen Leib, und ich schleuderte die Pistole fünf bis sechs Schritte in den Wald hinein. Noch einen Augenblick stand ich, und ging hinweg. Da erschienen vier bis fünf Raben, welche sehr schrieen, sich mir nahten, und mich anzupacken drohten (wahrscheinlich nur eine Vision seines aufgeregten

Gemüthes). Diese Erscheinung vermehrte meinen Schauder; ich eilte bestürzt ... durch die Waldspitze nach Nürnberg zu, und weinte auf dem ganzen Wege" rc. — Der Thäter war bis zum Augenblicke jener That „das Muster eines gesitteten, rechtschaffenen Mannes gewesen; nicht der mindeste Flecken haftete an seinem Namen: er war arbeitsam bis zum Uebermaße, zurückgezogen und doch gefällig, Freund von Wenigen, aber desto inniger in der Freundschaft gegen seine Familie, streng und karg gegen sich selbst, mild und freigebig gegen seine Verwandten; arbeitend für sein eigenes Glück, doch ohne dieses je von dem Glück der Seinigen zu trennen." Der Mord geschah, wenn auch allerdings gekränkter Stolz, Eitelkeit und Empfindlichkeit sich einmischen mochten, doch überwiegend aus Enthusiasmus für das unternommene Geschäft. — „Ich hatte (so sagte er in seinem Bekenntnisse aus) den Plan zu meinem und meiner ganzen Familie Glück so gut und sicher entworfen; gleichwohl tadelt ihn mein Bruder, und zuckt beständig die Achseln. Dies ärgerte mich schrecklich. Seine wunderlichen Einwendungen über die politische Lage von Nürnberg und Frankfurt griffen mich auf der empfindlichsten Seite an. Mein Aerger wurde durch den fatalen Brief, der rücksichtlich seiner aus Augsburg eingelaufen war (daß sein Bruder etwas veruntreut habe), und durch seine phlegmatischen Antworten: „thue, was du willst", auf das Aeußerste gebracht. Ich verlor die Besinnung, und drückte die Pistole, weil ich sie so eben bei mir trug, und wahrscheinlich mein Leben lieber hatte, als das seine, unglücklicherweise auf ihn los" rc. *) —

*) Der Unglückliche wurde in zwei Instanzen zum Rade verdammt; weil aber in dem zweiten Erkenntnisse die Bemerkung eingeflos-

So können auch an sich lobenswerthe Interessen, wenn sie in der angegebenen Art zu übermäßiger Stärke gesteigert werden, zu den gräßlichsten Verbrechen drängen.

4) Die Selbstbeschränktheit und Selbstsucht.

Diese Form findet sich so häufig mit den beiden vorigen zusammen, daß es schwer hält, sie scharf von denselben zu trennen. Dennoch läßt sie sich als eine eigenthümliche nachweisen*). Selbstbeschränktheit und Selbstsucht nämlich werden, ganz allgemein gefaßt, dadurch begründet, daß in der Seele eines Menschen die Vorstellung von ihm selbst, von Seiten ihrer praktischen Bestandtheile, in bedeutend größerer Ausdehnung begründet ist, als die Vorstellungen von anderen Menschen, und daß er, in Folge hievon, das auf ihn selbst sich beziehende Praktische mit sehr starkem und dauerndem Bewußtsein, das auf diese sich beziehende Praktische mit schwachem und flüchtigem Bewußtsein vorstellt. Die Entstehungsweise dieser moralischen Ausartung ist derjenigen der beiden vorigen sehr ähnlich. Auch die Vorstellungen, Gefühle, Bestrebungen nämlich, welche sich auf uns selbst beziehn, und die auf andere Menschen sich beziehenden sind uns keineswegs (wie man wenigstens in Hinsicht der ersteren oft fälschlich ange-

---

sen war, daß bei diesem Falle manches Psychologisch-Unerklärliche vorhanden sei, und man sich nicht enthalten könne, auf verborgene Schwermuth zu schließen, diese Strafe höchsten Ortes in die dem Thäter weit peinlichere Strafe lebenswierigen Festungsarrestes verwandelt.

*) Vgl. hierüber meine „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 285 ff.

nommen hat) angeboren, und in gewissen Verhältnissen der Stärke oder Schwäche angeboren, sondern werden sehr allmählich gebildet nach dem angeführten Grundgesetze, daß von Allem, was wir in Hinsicht des einen oder des anderen dieser Subjekte vorstellen, fürchten, begehren, eine Spur zurückbleibt im Inneren der Seele. Die Anlagen für die Vorstellungen ꝛc. jeder Person aber verbinden sich zu einer Gesammtanlage, und diese wird also gebildet durch die Gruppen oder das Aggregat aller Spuren, welche sich von früheren Vorstellungen derselben in uns erhalten haben. Natürlich, je zahlreicher diese Spuren, desto ausgedehnter und stärker werden auch die Vorstellungen, Gefühle, Bestrebungen werden, und um desto mehr geeignet sein, uns nicht nur längere Zeit zu beschäftigen, sondern auch zum Handeln anzuregen in Bezug auf Alles Dasjenige, was ihre Interessen trifft. Man veranschauliche sich die Vorstellung und Empfindung desselben Unglücksfalles (einer Krankheit, des Todes ꝛc.) bei einer uns ganz gleichgültigen und unbekannten Person, bei einer uns bekannten, und mit der wir früher mehrfach zusammen gewesen sind, und von der wir Vieles vorgestellt ꝛc. haben, und endlich bei einem genauen Freunde: wie verschieden die Gemüthsbewegung, und doch ist der Inhalt der Vorstellung und Empfindung (der Unglücksfall) in diesen drei Fällen der gleiche. Aber das eine Mal wird er mit einer abstrakten Gruppe von wenigen Gliedern (der abstrakten Vorstellung „Mensch"), das zweite Mal mit einer zahreicheren, das dritte Mal mit einer solchen in Verbindung gesetzt, für deren vollständige Erregung vielleicht unser Bewußtsein zu eng sein würde, und von welcher aus daher eine lang dauernde Unruhe oder Niedergeschlagenheit über unser ganzes Leben

verbreitet wird. Dies nun macht sich eben so in Hinsicht unserer Handlungen, und besonders in Hinsicht des Verhältnisses zwischen der Vorstellung ꝛc. von uns selbst und denen von anderen Menschen geltend. Ist in einem Menschen die Vorstellung ꝛc. von ihm selbst mit einer sehr bedeutend größeren Anzahl von Spuren begründet, so wird er die Interessen anderer Menschen, wenn sie auch an sich oder ihrem natürlichen (objektiv-wahren) Werthe nach den seinigen gleich oder höher stehn, dennoch gegen diese zurücksetzen und für seine Handlungen gar nicht oder doch nur schattenähnlich in Rechnung bringen.

Die Verschiedenheit zwischen dieser Form des moralisch Abweichenden und der vorigen würde demnach vorzüglich darin zu setzen sein, daß sie nicht, wie diese, eine übermäßige Schätzung oder Begehrung desjenigen Gutes oder ein übermäßiges Widerstreben gegen dasjenige Uebel voraussetzt, welche zum Verbrechen veranlassen. Der Selbstbeschränkte kann auch durch ein mäßiges, oder selbst durch ein verhältnißmäßig schwaches Begehren zu einem Vergehn und sogar zu einem Verbrechen geführt werden, indem diesem Begehren nichts Anderes entgegensteht, oder doch die demselben entgegentretenden, auf andere Menschen sich beziehenden Interessen so überaus schwach gebildet werden, daß sie keinen oder doch nur einen sehr geringen Einfluß auf ihn ausüben*). Die ganze Welt scheint ihm nur zur Befriedigung seiner Interessen da zu sein. Daher sich auch im Allgemeinen bei der Ausübung der Verbrechen, welche aus Selbstbeschränktheit hervorgehn, mehr Ruhe und Kälte finden wird,

*) Eine genauere Unterscheidung der verschiedenen hiefür möglichen Bildungsverhältnisse findet man in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 287.

als bei den aus den beiden früheren Formen entspringenden: keine Spannung, kein Kampf, wie meistentheils bei diesen, einzutreten braucht. Das Verbrechen geschieht, als verstände es sich von selbst.

In welchem Umfange die Selbstbeschränktheit Ursache von Betrügereien, von Lügen und Verläumdungen, wo damit irgend ein Vortheil eigener Ehre oder eigenen Nutzens verbunden ist, und von ähnlichen Verbrechen werden kann, ist allgemein bekannt. In noch verderblicherer Gestalt zeigt sie sich z. B. bei den vielen Brandstiftungen, bei welchen, bloß um eines möglichen kleinen Gewinnes willen, den ein so mit größerer Sicherheit zu vollziehender Diebstahl verheißt, viele Familien ihr Obdach und Eigenthum, und vielleicht mehrere Menschen das Leben verlieren, ohne daß der Entschluß dazu den Brandstiftern Ueberwindung kostete. Will man die Anschauung eines ungewöhnlicheren Falles, so vergleiche man, was Feuerbach*) von einem Priester Franz Salesius Riembauer zu Randelstädt erzählt, der, nach einem vieljährigen unordentlichen Leben, seine ehemalige Geliebte ermordet, welche ihn um Geld für ihren Unterhalt drängt, und einige Jahre nachher, wahrscheinlich nur um der Verheimlichung jener ersten Schandthat gewisser zu sein, seine damalige Köchin und deren Mutter durch Gift umbringt. In allen diesem glaubt er nicht nur nichts Sträfliches, sondern selbst etwas dem Himmel Wohlgefälliges gethan zu haben, indem er es seinem ehrwürdigen Stande und sich selbst, der eines so ausgezeichneten Ansehns in demselben genossen, schuldig gewesen sei, und sucht dies durch Stellen aus berühmten moralischen Werken seiner Kirche zu belegen;

*) A. a. O., Band II., S. 43 — 122.

bei dem Verbrechen selbst ist er so ruhig, daß er der durch den Schnitt am Halse mit einem Rasirmesser Ermordeten während der Ermordung die Absolution ertheilt, und ihr einige Minuten hindurch geistliche Trostgründe zuspricht; und in neun und neunzig Verhören, vier ganze Jahre hindurch, wiederholt er Mährchen, von welchen er auch unter den schrecklichsten Qualen nicht abgehn zu können versichert, und wofür er selbst den ihm plötzlich vor die Augen gebrachten Schädel der Ermordeten feierlich zum Zeugen aufruft. Nur die standhafte und heitere Ruhe eines Juden, der zur Hinrichtung geführt wird, und von welchem man ihm erzählt, er sei erst von dem Augenblicke an in solche beseligende Gemüthsstimmung versetzt worden, wo er durch aufrichtiges Geständniß sich mit seinem Gewissen ausgesöhnt, erschüttert endlich den selbstbeschränkten Verstockten: er wird unruhiger, ängstlicher, bittet um ein Verhör, und legt in diesem, nachdem er noch einmal einen Versuch gemacht, die Wahrheit seiner früheren Erdichtungen zu betheuern, endlich sein Geständniß ab*).

5) Die Bosheit oder der böse Wille.

So lange die menschliche Seele moralisch gesund ist, stellt sie jede Förderung oder Steigerung eines anderen Menschen durch eine eigene Förderung oder Steigerung, jede Hemmung oder Herabstimmung eines anderen Menschen durch eine eigene Hemmung oder Herabstimmung vor. Es ist also unmög-

*) Er würde zuerst zur Festungsstrafe zweiten, dann in der zweiten Instanz (schärfend) zur Festungsstrafe ersten Grades (zur Kettenstrafe) verdammt.

unmöglich, daß sie über fremdes Leid Freude, über fremdes Glück Schmerz oder Kummer empfinde; unmöglich, daß sie jenes wollen, und dieses nicht wollen oder ihm widerstreben könne. Soll dies geschehn, so muß in ihr eine Verstimmung eingetreten sein durch wiederholte Trübungen: eine Verstimmung welche keinen Gegenhalt vorfindet in psychischen Entwickelungen von überwiegender Kraft, mögen diese nun in früheren günstigeren Erfahrungen, oder in Hoffnungen einer besseren Zukunft, oder in moralischen und religiösen Gefühlen oder Grundsätzen, oder worin sonst bestehn. Diese Verstimmung muß ferner, wenn sich die Rückwirkung miswollend gegen andere Menschen kehren soll, unmittelbar oder mittelbar mit den Vorstellungen von diesen in Verbindung gegeben sein; und dieses Miswollen muß sich endlich, durch öftere Wiederholung und durch die Spuren, welche davon in dem Inneren der Seele zurückgeblieben sind, zur Neigung ausgebildet haben, welche dadurch, daß sie für andere Menschen Leiden herbeiführt, für sich selber Vergnügen oder doch Befriedigung irgend einer Art sucht*).

In wie weiter Ausdehnung auch diese Form der vom Rechten abweichenden Gesinnung verbreitet ist, zeigen das Murren, die Flüche, die Androhungen von Schlägen, Verstümmelungen, Todtschlagen ꝛc., welche wir in den niederen Klassen der Gesellschaft bei der geringsten Veranlassung ausstoßen hören; zeigen der kleinliche Neid, die frohlockende Schadenfreude ꝛc., die auch in höheren Ständen, oft ganz

*) Man vergleiche über diese verwickelten Bildungsverhältnisse meine „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 268 ff. und besonders S. 290 ff.

unverdeckt, ja gewissermaßen prunkend, gegen Diejenigen sich äußern, gegen welche irgendwie ein Verhältniß der Nebenbuhlerschaft oder der Eifersucht besteht. Glücklicherweise finden sich indeß in den bezeichneten Verhältnissen Bosheit und böser Wille selten so tief begründet, daß sie zu Verbrechen zu führen geeignet wären. Doch wird es in vielen Fällen nur gewisser zufälliger Aufregungen, oder Verletzungen von kleinlichen Interessen, oder auch nur Einbildungen, daß dieselben verletzt seien, bedürfen: und das Verbrechen ist wirklich da.

In anderen Fällen sehn wir, selbst bei sonst durchaus wohlgesinnten Menschen, den bösen Willen, in Folge von anscheinend unbedeutenden Verhältnissen, zuerst nur in schwachem Keime begründet werden, und dann allmählich immer mehr und mehr bis zu einer Höhe anwachsen, wie wir sie unter den früheren Umständen kaum für möglich gehalten hätten, und die zu den schwärzesten Verbrechen fähig macht. Man veranschauliche sich dies etwa an folgendem Falle*). L. St. galt bei seinen Mitbürgern seit langer Zeit als ein sehr redlicher Mann, von gesundem schlichtem Menschenverstande, als ein geschickter Meister, ein friedliebender guter Bürger, und als fleißiger ordentlicher Hausvater, der sich von seinem mehr als mittelmäßigen Gewerbsbetriebe sehr gut nährte. Er hatte schon als Geselle das Lesen nützlicher Bücher geliebt, verschmähte die gewöhnlichen Sonntagsbelustigungen seiner Gewerbsgenossen, hielt alles auf einen guten Namen, und besaß ein sehr lebhaftes Ehr- und Rechts-gefühl. Gerade durch dieses letzte aber wird

*) Vgl. Feuerbach, a. a. O., Band II., S. 292 — 356. („Ludwig Steiner, der Mörder aus Rechthaberei und Rachsucht").

er zum Verderben geführt. Bei der Wahl eines sogenannten Kürmeisters hat er dem Haupte der Gegenparthei den Vorwurf gemacht, „er habe mit einem der Zunftlade gehörenden Sechser so lange gespielt, bis er ihn heimlich in die Tasche geschoben." Dieses Vorwurfes wegen angeklagt, wird er zur Abbitte verurtheilt; aber alle Ladungen, Mahnungen, Geldstrafen bleiben lange Zeit ohne Erfolg. Es sei ihm, sagte er, unmöglich, seiner Ueberzeugung zuwider, etwas abzubitten, weswegen er, seiner Meinung nach, niemand etwas abzubitten habe, weil er das, was er jenem vorgeworfen, mit seinen eigenen Augen gesehn habe. Endlich bequemt er sich zu einer schriftlichen Abbitte, welche er dem Magistratsrathe E. einreicht. Von diesem Augenblick an aber wird nun dieser der Gegenstand seines tödtlichsten Hasses. Er hat für nichts Anderes mehr Sinn, als für die Wiederaufnahme seines Processes. „Diese Gedanken, über denen seine Seele beständig brütet, und die Gefühle der Kränkung, der Schmach, des Hasses, der Rachsucht, nehmen ihm allen Frieden mit sich selbst, und machen aus ihm, wie alle Zeugen aussagten, einen ganz anderen Mann. Bei Nacht hat er keine Ruhe mehr, bei Tage ist er trübsinnig, still, in sich gekehrt; außer wenn jemand seinen Proceß auch nur leise berührt: wo er sich alsbald in einem Strom von Worten über seine Proceßgeschichte ergießt, über E. und den ganzen Magistrat, als über Diebe, Betrüger, Mörder rc. die ganze Schaale seines Hasses ausschüttet, und sich dabei, er mag sein, wo er will, in den heftigsten Gebehrden, bald gen Himmel blickend, bald weinend, bald kindisch lachend, fast wie wahnsinnig gebehrdet." — Zuletzt erschießt er den Magistratsrath E. auf öffentlichem Markte. „Ich würde ihn (sagte er über seine Stimmung im Augenblicke der That aus) jedesmal, wo ich

ihn getroffen hätte, um meine Sache angeredet, ihm meine Lage gesagt, und ihn, wenn er mich dann nicht gehörig befriedigt hätte, niedergeschossen haben.... Zu leben hatte ich nichts mehr; da sollte er also auch nicht leben, und sich meines Unglückes freuen. Ich dachte mir: ich schieße auf ihn; weil er mich nicht entschädigen, nicht zu Ehren bringen will, so soll er sich auch nicht über mein Unglück freuen."

## Kriminalistische Beurtheilung dieser Grundformen.

Gehn wir nun zur kriminalistischen Beurtheilung dieser inneren Gründe der Verbrechen über, so stoßen wir sogleich auf sehr weit und tief greifende Gegensätze der Ansichten, welche jedoch leicht aus dem abstrakten Halbdunkel erklärlich sind, in welchem man (wie bemerkt) die ganze Untersuchung bisher gehalten hat. Wir haben in dieser Beziehung durch die im Vorigen mitgetheilten Erörterungen einen ganz anderen Standpunkt gewonnen. Da wir die wesentlichen Grundformen der verbrecherischen Motive, nicht nur in ihrer Erscheinung und Aeußerung, sondern auch in Hinsicht ihrer Entstehungsweise genau erkannt haben, so werden wir auch zwischen jenen entgegengesetzten Ansichten klar und bestimmt zu entscheiden im Stande sein; wobei sich uns beinah überall zeigen wird, daß gewissermaßen beide Theile Recht und beide Theile Unrecht haben, nur daß man bisher nicht im Stande war, dieses Recht und Unrecht scharf zu scheiden und auseinanderzuhalten. Wir fassen diese Gegensätze unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte zusammen.

### A. Entstehungsweise der Verbrechen.

Nach der Ansicht der einen Parthei sollen die Verbrechen stets aus einem völlig freien Akte hervorgehn, rein aus dem Menschen selbst und durchaus unabhängig von allen Einflüssen der Außenwelt, durch welche

die übrigen Entwickelungen menschlicher Wesen (z. B. die Erwerbung von gewissen Kenntnissen und Talenten, die Entstehung gewisser Gemüthsstimmungen rc.) bedingt werden. Nur in Hinsicht dieses Hervorgehens aus der Freiheit sei der Mensch überhaupt strafbar: indem es ja unrecht sein würde, Demjenigen eine Strafe auferlegen zu wollen, welcher nicht anders handeln konnte, als er gehandelt habe.

Die andere Parthei dagegen stellt die Verbrechen als ganz auf die gleiche Weise, wie alles Andere im und am Menschen, entstanden und als, in allen ihren Gliedern, streng ursächlich bedingt dar.

Sollen wir das Fehlerhafte, was den Gegensatz dieser Ansichten hervorgerufen hat, zuerst ganz im Allgemeinen angeben, so möchte es darin zu setzen sein, daß man zwei verschiedene Verhältnisse und Zeiten zusammengeworfen, und überdies noch unklare Begriffe von Freiheit und Nothwendigkeit hinzugebracht hat.

1) Das Verbrechen nämlich, als äußere That, geht allerdings durchaus frei aus dem Handelnden, oder aus dessen innerer That hervor, das heißt unabhängig von allen äußeren Umständen, Verhältnissen, Eindrükken rc., welche zur Zeit des Handelns für ihn gegeben sein können. Es ist der reine Abdruck seines Inneren: alle äußeren Veranlassungen können nichts weiter thun, als diesen Abdruck als Abdruck vermitteln, oder das äußere Hervortreten des Inneren, das Aeußerlichwerden desselben in der Handlung wirken; aber ohne daß hiedurch irgendwie seine moralische Beschaffenheit verändert würde. Wenigstens wird nur in diesem Falle den Verbrecher die volle Strafe treffen können; in jedem anderen die Strafe

entweder als ganz unstatthaft erklärt oder doch gemildert werden müssen*). Der Verbrecher ist nach dem Verbrechen, und wird durch das Verbrechen zunächst um nichts (moralisch) schuldiger, als er vorher war, und als er gewesen sein würde, wenn die Veranlassung zum Verbrechen nie eingetreten wäre. Nicht die Gelegenheit zu betrügen z. B. macht Jemanden zum Betrüger, sondern nur, weil er ein (innerer) Betrüger war, ist diese Gelegenheit, welche für einen Anderen eine Veranlassung gewesen sein würde, seine Rechtlichkeit zu zeigen, für ihn eine Veranlassung zu betrügen geworden. Er war ein Betrüger, noch eh er den Betrug begangen hatte, und nur deshalb konnte er einen Betrug begehn, weil er ein Betrüger (von betrügerischer Gesinnung) war**).

2) Dieser freien (von allen äußeren Umständen unabhängigen) Begründung des Verbrechens im Menschen (oder in dessen innerer moralischer Beschaffenheit) ist die strenge Kausalität von Seiten dieser letzteren keinesweges entgegen; vielmehr wird jene Freiheit überhaupt nur möglich unter Voraussetzung dieser Kausalität. Denn das Verbrechen kann ja doch nur dann als ein reiner und vollkommen entsprechender Abdruck der inneren moralischen Beschaffenheit des Menschen angesehn, und als Maßstab für die Schuld desselben gebraucht werden, wenn es durch diese moralische Beschaffenheit streng ursächlich bedingt war. Nur wenn die Wirkung mit Nothwendigkeit aus einer gewissen

---

*) Wir werden dieses Verhältniß später genauer bestimmen.

**) Man vergleiche hiezu die ausführlichere parallele Erörterung in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 508 bis 513.

Ursache hervorgegangen ist, sind wir berechtigt, diese Ursache aus jener Wirkung zu beurtheilen. Lediglich also unter Voraussetzung dieser strengen Kausalität (welche sich überdies aus der Psychologie als über allen Zweifel erhaben darthun läßt) können wir dem Verbrecher das Verbrechen zurechnen; und weit entfernt, daß die Zurechnung mit dieser Kausalität in Widerspruch stehn sollte, wird sie erst durch dieselbe überhaupt möglich.

3) Die innere moralische Beschaffenheit des Menschen, wie sie jetzt ist, hat sich in streng ursächlichem Zusammenhange mit seinem früheren Leben gebildet. Kein Mensch (dies läßt sich durch psychologische Zergliederungen *) mit der vollsten Gewißheit darthun) wird moralisch-gut oder moralisch-schlecht geboren; alle angeborenen Anlagen verhalten sich durchaus indifferent gegen diesen Gegensatz. Auf welche Weise also wird der Mensch moralisch-schlecht? — Unstreitig nicht rein von innen aus: denn das Moralisch-schlechte könnte ja nur aus einem moralisch-schlechten Grunde hervorgehn, und da das Innere des Menschen ursprünglich oder an sich weder gut noch schlecht ist, so würde, wenn die Schlechtigkeit rein von innen aus werden sollte, etwas ohne alle Ursache werden müssen; was widersprechend und unmöglich ist. Aber eben so unstreitig nicht rein von außen: denn das Moralische existirt ja überhaupt nicht in der Außenwelt, und kann demnach auch nicht aus dieser in den Menschen hineinkommen. Sondern der Mensch wird schlecht durch das

---

*) Man vergleiche hiezu meine „Psychologischen Skizzen", Band II., S. 385—390 und „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 500 ff.

Zusammenwirken des Aeußeren und des Innern: durch die von den äußeren Eindrücken hervorgerufenen inneren Fortentwickelungen und Reaktionen.

Man vergleiche in dieser Hinsicht die vorher dargelegten Grundformen der verbrecherischen Motive. Bei der sittlichen Rohheit kann die Frage überhaupt nicht aufgeworfen werden, ob sie von Außen oder von Innen entstanden sei: denn dieselbe ist überhaupt nichts, besteht nur in einem Mangel, einem Nicht-Eingetreten-sein gewisser psychischen Entwickelungen. Die drei folgenden Formen haben wir durch das Zurückbleiben gewisser Spuren in dem inneren Seelensein begründet werden sehn. Unstreitig aber ist keine dieser Spuren für sich etwas moralisch-Fehlerhaftes, und also auch nicht die Entwickelungen oder die Eindrücke, von welchen sie als Spuren zurückbleiben. Jede einzelne Lustempfindung, jedes einzelne Begehren, jede einzelne Vorstellung von uns selbst sind in moralischer Beziehung durchaus indifferent, und man kann also auch dasjenige Aeußere, was sie veranlaßt hat, nicht anklagen, daß es den Menschen schlecht gemacht habe. Nur das Zusammen dieser Spuren begründet die moralischen Abweichungen; und selbst dieses Zusammen ist nicht einmal eine reine Wirkung von den Verhältnissen, in welchen der Mensch gelebt hat: denn die Ansammlung hätte ja, ungeachtet derselben, auch unterbleiben können in Folge der Gegenwirkungen von gewissen inneren Momenten oder von anderen äußeren Verhältnissen her. Und das Gleiche würde sich endlich von der fünften Grundform, von dem bösen Willen, zeigen lassen. Kein einzelnes Trübendes vermag den Menschen böse zu machen; auch nicht vieles Trübende zusammen; sondern der böse Wille oder die Bosheit ist das Produkt einer sehr großen Menge

von Aktionen und Reaktionen: eine eigenthümliche Bildungsform, welche, wie das Sittliche, nicht durch irgend welche Gegenstände, oder material, sondern als Form oder formal begründet wird.

Wir werden demnach diesen ersten Streitpunkt zu entscheiden haben durch den Satz: daß zwar das Verbrechen durch die freie Selbstbestimmung des Verbrechers von seiner verbrecherischen Gesinnung aus gewirkt wird, aber keineswegs die verbrecherische Gesinnung durch die freie Selbstbestimmung von einem Leeren oder Indifferenten aus. Der Verbrecher, wie er ist, hat das Verbrechen frei aus sich erzeugt von seiner Gesinnung aus; aber er hat nicht die verbrecherische Gesinnung frei aus sich erzeugt. Das Verbrechen wird bestraft in Hinsicht auf die verbrecherische Gesinnung des Thäters, oder weil dieser innerlich (seinem innersten Selbst nach) moralisch-schlecht ist; wie er dies aber geworden sei, das geht den strafenden Richter zunächst und unmittelbar nichts an*).

Wir müssen es daher auch für eine durchaus falsche Ansicht erklären, wenn man aus der Nachweisung, daß der Verbrecher schlecht erzogen worden, oder durch schlechte Gesellschaft verderbt worden sei, an und für sich einen Grund zur Milderung der Strafe hat ableiten wollen. Denn da kein Mensch schlecht geboren wird, so muß es jeder (in der oben angeführten Modifikation) durch seine Lebensverhältnisse geworden sein. Wollten wir also eine Milderung

*) M. vgl. hiezu und zum Nächst-folgenden die Erörterungen in meiner Bearbeitung von Bentham's Grundsätzen der Civil- und Kriminalgesetzgebung, Band II., S. 16 ff. und bes. S. 25 ff., so wie meine „Beiträge zur Seelenkrankheitskunde", S. 406 bis 424.

eintreten lassen, wo der Richter dies nachzuweisen im Stande ist: so würden wir die Strafbarkeit abhängig machen von dem Grade der Kenntniß des Richters, würden in den entgegengesetzten Fällen eine härtere Strafe eintreten lassen, bloß weil der Richter jene Verhältnisse nicht weiß. Dies aber würde doch unstreitig eine höchst lächerliche Ungerechtigkeit sein. Nur dann also wird durch jene Nachweisung eine Milderung der Strafe begründet werden können, wenn dadurch zugleich nachgewiesen wird, daß die inneren Gründe des Verbrechens in diesem Falle nicht in den schuldhafteren Formen der moralischen Abweichung, aus welchen Verbrechen solcher Art gewöhnlich hervorzugehn pflegen, zu fassen seien, sondern in einer weniger schuldhaften Form, wie sie durch jene wohl beglaubigten, früheren Lebensverhältnisse mit Nothwendigkeit bedingt wird, während sich dagegen jene schuldhaftere nicht mit denselben in Verbindung setzen läßt *).

## B. Art oder Form der Verschuldung.

Auch in dieser Beziehung sehn wir zwei Ansichten einander gegenüberstehn, die man nicht selten beide zur äußersten Spitze getrieben hat. Nach der einen, welche besonders während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes zahlreiche Anhänger zählte, sollen alle Verbrechen, so wie alle moralischen Abweichungen überhaupt, auf die Form eines bloßen Irrthums, einer Unklugheit oder Thorheit zurückzuführen, deshalb der Verbrecher mehr zu bemitleiden als zu verabscheuen, und die Verbrechen so gelind als mög-

*) Wir werden auf dieses Verhältniß noch mehrmals im Folgenden zurückkommen.

lich zu bestrafen sein. Dagegen die andere Parthei bei jedem Verbrechen bösen Willen, Abfall vom Guten und Feindschaft gegen dasselbe, Liebe zum oder Wohlgefallen am Bösen sehn, und daher, um dieses Wohlgefallen auszutreiben, und jenen Abfall rückgängig zu machen, möglichst scharfe Strafen verhängen will.

Die zwischen diesen beiden falschen Ansichten in der Mitte stehende richtige läßt sich nach unseren bisherigen Erörterungen leicht bestimmen. Gegen die erste Ansicht nämlich müssen wir den Satz aufstellen, daß jedem eigentlichen Verbrechen eine praktische Abweichung oder Verkehrtheit zum Grunde liegt: eine Verkehrtheit des Willens oder der mit diesem in Verbindung stehenden Werthschätzung. Diese praktischen Abweichungen aber sind, ihrer Form und Entstehungsweise nach, durchaus verschieden von aller unrichtigen (mangelhaften, fehlerhaften, verwirrten ꝛc.) Bildung der Vorstellungen und Vorstellungskräfte, mögen sich nun dieselben auf falsche Annahmen, oder auf falsche Mittel, die zur Erreichung der Zwecke angewandt werden, oder auf welches Vorstellungsverhältniß sonst beziehn, und also Vorurtheile, oder fixe Ideen, oder Irrthümer, oder Unklugheit sein. Vielmehr, wo wir nachweisen können, daß eine Abweichung vom Rechten in diesen letzteren Formen begründet sei, haben wir eben deshalb kein Verbrechen, und dürfen nicht die für die Verbrechen bestimmte Strafe eintreten lassen.

Aber wenn auch das Motiv eines Verbrechens stets eine praktische Abweichung sein muß, so braucht es doch keineswegs immer ein böser Wille, keineswegs ein wissentliches und absichtliches Bestreben zu sein, einem Anderen ein Uebel zuzufügen. Der böse Wille ist nur Eine

der fünf Formen von Motiven, die zu Verbrechen führen können; und dabei diejenige, welche zu den bei Weitem wenigsten Verbrechen führt, und überdies bei keiner der vier anderen selbst nur in entfernter Beziehung zu denselben gegeben zu sein braucht *). Der sinnlichen Begierden Unterworfene ist dabei oft in hohem Grade gutmüthig und wohlwollend; selbst der Habsüchtige theilt nicht selten Anderen gern mit von Demjenigen, was seine Habsucht zusammengerafft hat; der Ehrgeizige zeigt sich nur Demjenigen feindlich, welcher mit seinen Bestrebungen zusammenstößt; ja sogar der Selbstsüchtige, wenn er auch alles nur für sich selbst will, ist doch vielleicht weit davon entfernt, Anderen Böses zuzufügen oder auch nur zu wünschen. Kurz, es ist durchaus unrichtig, wenn man jene Eine Form moralischer Schuld für alle Verbrechen geltend machen will.

## C. Objekt und Natur der Strafe.

Worauf ist eigentlich die Strafe gerichtet, oder wodurch wird dieselbe eigentlich begründet?

Das Objekt der Strafe, antworten Einige, sei nichts Anderes, als das Verbrechen; ihre Begründung habe dieselbe darin, daß der Verbrecher für das Uebel, welches er zugefügt habe, ein gleich großes Uebel erleiden müsse **). Dies fodere die Gerechtigkeit; dies sei durch eine der

---

*) Man findet dieses Verhältniß ausführlicher erörtert in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S 268 f., 284 f. und 529.

**) So bestimmt Grotius die Strafe als: malum passionis ob malum actionis. Aehnlich Viele nach ihm. Man vergleiche auch oben S. 63 ff. und 258 f.

menschlichen Vernunft eingepflanzte moralische Nothwendigkeit geboten.

Wie aber? (wenden Andere, und in einer gewissen Beziehung unstreitig nicht mit Unrecht ein) liegt nicht das Verbrechen in der Vergangenheit; und um eines Vergangenen willen, welches sich doch in keiner Art ungeschehn machen läßt, wollt ihr die Strafe auferlegen?*) Allerdings hat das Verbrechen ein Uebel gewirkt; aber die Strafe ist auch ein Uebel; und was wird dadurch gebessert an dem alten Uebel, wenn ihr ein neues auferlegt? — Das einzige vernünftige Objekt der Strafe also (schließen sie weiter) kann nur Eins sein, und zwar das jenem durchaus entgegengesetzte: die Zukunft oder die Verhütung dieser und ähnlicher Verbrechen bei diesem und anderen ihm ähnlichen Menschen.

Die Zukunft (entgegnen Jene) soll Objekt der Strafe sein? — Aber die Zukunft ist ja etwas Ungewisses, oder von dem wir nicht mit Sicherheit vorauswissen können, ob es in der angenommenen Art je wirklich eintreten werde. Der Verbrecher kann sich wieder zum Guten wenden; und in diesem Falle würde den Guten die Strafe treffen, welche

---

*) Schon Seneca bemerkt: „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur. Revocari enim praeterita non possunt, futura prohibentur." Ganz einstimmig äußert sich Beccaria (Dei delitti e delle pene §. 15): „Il fine delle pene non è di tormentare e d'affligere un essere sensibile, ne' di disfare un delitto già commesso. Puo egli in un corpo politico, che, ben lungo di agire per passione, è il tranquillo moderatore delle passioni particolari, può egli albergare questa inutile crudelità, stromento del furore e del fanatismo o dei debili tiranni? Le grida di un infelice richiamano forse dal tempo, che non ritorna, le azioni già consumate? — Il fine dunque non è altro che d'impedire il reo dal far nuovi danni ai suoi cittadini."

der Böse verschuldet hat! Dies wäre mit der Gerechtigkeit im schneidendsten Widerspruch; und nur dann also, wenn wir auf den Thäter des Verbrechens, so wie er bei dem Thun desselben war, die Strafe beziehn, erhält dieselbe überhaupt einen angemessenen Gegenstand.

Auch hier wieder wird unsere Entscheidung zwischen die beiden entgegengesetzten Ansichten in die Mitte treten müssen. Allerdings ist es widersinnig, das Vergangene zum Gegenstande der Strafe machen zu wollen; und inwiefern also das Verbrechen völlig vergangen wäre, in Hinsicht seiner Folgen wie in Hinsicht der Motive, von welchen es ausgegangen ist, würde auch von dieser Seite her keine Strafe eintreten dürfen. Eben so wenig aber kann das Zukünftige, als solches, Objekt der Strafe seyn. Wir können in Hinsicht seiner mancherlei Maßregeln ergreifen, um die Wiederholung des Verbrechens zu verhindern; diese Maßregeln aber eigentliche „Strafen" zu nennen, ist schon dem Sprachgebrauche entgegen, welcher ja, indem er von der Bestrafung des Verbrechens spricht, augenscheinlich das Verbrechen, oder Das, was vom Verbrecher gethan worden ist, der Strafe als Objekt zuweis't. Also weder das Vergangene noch das Zukünftige ist das nächste und unmittelbare Objekt der Strafe, sondern der Verbrecher, wie er gegenwärtig ist.

Schon das unmittelbare Gefühl nämlich giebt uns Zeugniß, und die psychologische Zergliederung bestätigt es unzweifelhaft, daß die verbrecherischen Motive in allen Formen, wie wir dieselben kennen gelernt haben, nicht von der Art sind, daß sie in einem Augenblicke wieder zu nichts werden könnten. Vielmehr, wie sich dieselben vermöge einer längeren Reihe von Entwickelungen sehr allmählich ausbilden,

so bilden sie sich auch mit festerer Begründung aus; und eben so wenig, wie die verbrecherische Gesinnung in den Menschen erst hineinkommen kann durch die Veranlassungen zum Verbrechen *): eben so wenig kann sie auch, etwa wie aufgesammelte Elektricität, durch das Verbrechen, oder selbst in kurzer Zeit nach dem Verbrechen, wieder weggeschafft werden. Wo dies vorgegeben wird, müssen wir es, auf der Grundlage der mit Gewißheit erkannten psychischen Entwickelungsgesetze, für rein unmöglich erklären: sogar in dem Falle, wo der Verbrecher selbst davon überzeugt wäre. Man betrachte etwa die unsittliche Begierde oder die Selbstsucht. Beide werden, wie wir gesehn **), durch sehr zahlreiche Ansammlungen gewisser Spuren im Inneren der Seele gebildet. Aber wie sollten nun wohl diese Ansammlungen plötzlich vernichtet werden? oder auch während mehrerer Wochen, mehrerer Monate ꝛc. vernichtet werden? Selbst im günstigsten Falle werden sie doch nur vom Bewußtsein, und hiedurch vom Einflusse auf das Handeln abgehalten werden können, und so der Schein ihrer Vernichtung erzeugt werden, während sie im Inneren der Seele fortbestehn; und erst nach einem jahrelangen tadellosen Leben würden wir allenfalls ihre Vernichtung voraussetzen dürfen.

Das nächste Objekt der Strafe also ist stets die gegenwärtige verbrecherische oder (wenn man ein milderes Wort will, da das eben genannte durch den gewöhnlichen Sprachgebrauch mit einem schwärzeren Stempel bezeichnet ist) die gegenwärtige vom Rechten abweichende Gesinnung. Erst vermöge des Zusammenhanges mit dieser können wir dann auch die Vergangenheit und die Zu-

*) Vgl. oben S. 295.

**) Vgl. S. 279 ff.

Zukunft als Objekte der Strafe bezeichnen: die Vergangenheit, inwiefern sie mit der Gegenwart Eins ist, oder inwiefern uns eben das in der Vergangenheit liegende Verbrechen diese noch gegenwärtige Gesinnung des Verbrechers aufgedeckt hat; die Zukunft, inwiefern wir durch die Strafe zugleich dahin arbeiten, daß diese Gesinnung verändert, oder in anderer Art die Wiederholung des Verbrechens verhütet werde*).

Aber in welchem Verhältnisse ist die gegenwärtige Gesinnung Objekt der Strafe? — Um hierin eine klarere Einsicht zu gewinnen, müssen wir näher in Betracht ziehn, was eigentlich, in einem höher gebildeten Zeitalter, unter dem Ausdrucke zu verstehn sei, daß der Verbrecher eine gewisse Strafe „verdiene". Wie es gewöhnlich bei einem so schwierigen Verhältnisse geschieht, haben die Einen, als

*) Es handelt sich hier nur um die Berechtigung zur Strafe als solchen, oder zu der Gegenwirkung, welche dem Verbrecher gegenüber eintritt. Gegenwirkungen, welche die Wiederholung der Handlung oder das Geschehn ähnlicher verhüten sollen, treten gegen Wahnsinnige 2c. eben so ein, aber es mangelt ihnen der specifische Charakter der Strafe. Dies ist auch jetzt ziemlich allgemein anerkannt. Leitet man, bemerkt z. B. hiemit einstimmig Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate, Band III., S. 253), das Strafrecht des Staates lediglich aus der Pflicht, gesetzwidrige Handlungen zu verhindern, ab, so stellt man dasselbe zu tief. Dann sind die Strafen bloße Sicherheitsmaßregeln, nicht wesentlich verschieden von denen gegen Rasende, oder gegen ansteckende Krankheiten 2c. Der Begriff der Strafe ist dann in der That erschlichen. Nur wenn der Staat die Abschreckungsmittel, welche er gegen rechtswidrige Handlungen anwendet, mit der Idee der strafenden Gerechtigkeit in Uebereinstimmung bringt, kann der physische Zwang gegen den Thäter in einen der sittlichen Würde entsprechenden, und somit rechtmäßigen Zwang verwandelt, und so auch in Beziehung auf Den, welchen das angedrohte Uebel trifft, gerechtfertigt werden.

man allmählich von den alten Rachebegriffen sich loszumachen anfing, diesen Ausdruck für einen solchen erklärt, welcher alles gesunden Sinnes ermangele, während dagegen Andere, da sie denselben zwar nicht auf eine angemessene Weise zu begründen im Stande waren, aber auch nicht auf das dadurch bezeichnete Verhältniß Verzicht leisten wollten, lieber zurückgekehrt sind zu den früheren rohen Vorstellungen, und sich denselben mit einer Art von eigensinniger Starrheit angeschlossen haben.

Demjenigen also, was man bald das Princip der Rache oder der Wiedervergeltung, bald Anfoderung der Gerechtigkeit, bald Nothwendigkeit der Sühnung (Gottes, der moralischen Weltordnung ꝛc.), bald Vernunftnothwendigkeit, bald inneres Rechtsgesetz, bald noch anders genannt hat, möchten im Allgemeinen folgende fünf Verhältnisse zum Grunde liegen:

1) Das durch das Verbrechen gewirkte Uebel (das Aeußere desselben) regt ein Widerstreben auf, welches sich zugleich gegen den Verbrecher richtet.

2) Die Motive des Verbrechens (das Innere desselben) regen ein (moralisches) Widerstreben auf.

3) Von der Vorstellung jenes Uebels und dieser Motive aus wird uns, nach dem Principe der Aehnlichkeit, die Vorstellung eines dem Verbrecher aufzuerlegenden Uebels zum Bewußtsein gebracht.

4) Indem diese Vorstellung neben die Empfindung des durch das Verbrechen gewirkten Uebels tritt, ergiebt sich für das Gefühl dieser eine gewisse Erleichterung: das Gefühl davon erhält eine andere Messungsgrundlage, wird durch das Danebentreten der Vorstellung des dem Verbrecher aufzuerlegenden oder schon auferlegten Uebels abge-

stumpft oder beschwichtigt. Diese Erleichterung wird um so größer sein, mit je größerem Schmerze früher das Uebergewicht des Verbrechers oder das Gelingen des Verbrechens empfunden worden war.

5) Durch die Vorstellung eines dem Verbrecher aufzuerlegenden oder auferlegten Uebels wird zugleich, nach den allgemeinen psychischen Ausgleichungsgesetzen, die Vorstellung von den verbrecherischen Motiven für unser Bewußtsein geschwächt, und auch in dieser Hinsicht fühlen wir eine gewisse Erleichterung.

Gegen die zwei ersten unter diesen Momenten nun ist im Allgemeinen nichts einzuwenden. Beide Arten von Widerstrebungen werden auch in einer gesunden und höher geistig gebildeten Seele entstehn; ja die zweite in um so größerer Stärke, je reiner und tiefer das Sittliche begründet ist. Beide aber können ihr Ziel auf sehr verschiedenen Wegen erreichen: von dem Verfahren an, welches auch dem Diebe qualvoll sein Leben nimmt, und einen Ketzer durch den Scheiterhaufen zum Himmel zu fördern unternimmt, bis zu demjenigen, das den Ersatz für das äußere Uebel des Verbrechens durch öffentliche Hülfskassen zu bewirken sucht, und sich für die Befriedigung des Widerstrebens gegen die Motive nur der moralischen und religiösen Belehrung bedienen zu dürfen meint.

Für die Ausfüllung dieser Weite nun bieten sich dem ungebildeten Menschen das dritte und das vierte der bezeichneten Momente dar. Aus ihrem Zusammenwirken mit jenen beiden ersten geht die Rache hervor. Der rohe Mensch sucht und findet die Erleichterung seines Schmerzes, indem er dem Urheber desselben einen noch größeren Schmerz verursacht. Um dieses Verfahren zu würdigen,

unterwerfen wir die beiden ergänzenden Principien einer genaueren Prüfung.

Was das erste derselben betrifft: so hat man in der Erweckung der Vorstellung des Strafübels von den Vorstellungen des aus dem Verbrechen hervorgegangenen Uebels und der verbrecherischen Motive aus, nicht selten eine objektiv-nothwendige Verbindung finden wollen, welche man bald auf das allgemeine moralische Gefühl, bald auf ein eigenthümliches Gesetz der Vernunft zurückführte, welches man Gesetz der Gerechtigkeit oder sonstwie nannte. Dies aber zeigt sich bei genauerer Betrachtung als falsch. Wäre die Strafe, als Wiedervergeltung, objektiv oder moralisch-nothwendig, so dürfte sie nicht aus Rücksichten der Milde oder der Klugheit erlassen werden. Gleichwohl sehn wir nicht nur dies häufig geschehn, ohne daß hiedurch die Gerechtigkeit verletzt würde; sondern wir würden es in weniger gebundenen Verhältnissen, wie z. B. in dem der Erziehung, sogar zu einem Vorwurfe machen müssen, wenn man rein um der Wiedervergeltung willen, und ohne daß ein anderer Zweck hinzukäme, die Strafe eintreten lassen wollte. Ist der Erzieher gewiß, daß sein Zögling das eben begangene Vergehen, nachdem er das Fehlerhafte des Motives und die (natürlichen) üblen Folgen desselben erkannt hat, nicht wieder begehn werde: so würde es eine verwerfliche Härte sein, wenn er dennoch aus dem vorausgesetzten Princip der Wiedervergeltung heraus die Strafe über ihn verhängen wollte.

Dieses Verhältniß wird in ein noch helleres Licht gesetzt, wenn wir damit das ihm entsprechende positive, das Ertheilen von Belohnungen in Folge von Verdiensten, vergleichen. Unstreitig ist dieses letztere weit weniger be-

denklich: denn die Belohnung ist ja etwas Gutes, und welches wir demnach für Andere, eben so wohl wie für uns, schon an sich, und ohne Rücksicht darauf, daß es Belohnung ist, wünschen sollen; während dagegen die Auferlegung einer Strafe, als eines Uebels, an und für sich ein Widerstreben gegen sich rege macht. Und dennoch wäre es unstreitig auch hier zu viel behauptet, wenn man die Ertheilung von Belohnungen als durch eine Vernunftnothwendigkeit oder durch ein unbedingtes moralisches Gesetz geboten darstellen wollte. Vielmehr werden wir, mögen wir nun im Verhältnisse des Erziehers oder in welchem sonst stehn, aus vielerlei Gründen die Belohnung unterlassen können, ohne daß wir ein moralisches Gesetz übertreten zu haben beschuldigt werden dürften, z. B. wenn wir voraussehn, daß der Belohnte dadurch zur Eitelkeit, zum Uebermuthe, zum Nachlassen in dem Streben nach höherer Vervollkommnung verleitet werden würde. Können wir aber durch diese und ähnliche Betrachtungen berechtigt, ja verpflichtet werden, das an sich Wünschenswerthe zu unterlassen: so werden wir unstreitig noch viel weniger für das an sich nicht Wünschenswerthe, welches uns vermöge des gleichen Grundverhältnisses untergelegt wird, den Charakter einer moralischen Nothwendigkeit in Anspruch nehmen dürfen. Vielmehr werden wir es dem höher gebildeten Menschen anheim stellen müssen, ob er diese Unterlegung anerkennen und in Wirksamkeit setzen, oder die Befriedigung jener beiden Bestrebungen auf anderem Wege suchen will.

Außerdem aber wird durch die Zufügung des Strafübels der Schmerz über das aus dem Verbrechen hervorgegangene Uebel erleichtert: dies war das Zweite, welches wir genauer zu prüfen hatten. Haben wir

uns aber in Hinsicht jenes ersten nur zweifelnd geäußert, so müssen wir dagegen diese Erleichterung des Schmerzes geradezu für eine moralische Unvollkommenheit erklären, von welcher sich der höher gebildete Mensch befreien soll, und befreien kann. Der edle Mensch wird ja auch den Schmerz Desjenigen, welcher ihm selber Schmerz verursacht hat, noch sympathetisch mitempfinden; die Last des eigenen Uebels also dadurch, daß er dem Urheber desselben ein noch größeres zufügt, nicht nur nicht erleichtert, sondern vielmehr erschwert fühlen; und demnach die Vorstellung hievon, gesetzt auch, daß sie sich ihm für einen Augenblick aufdrängte und angenehm zu machen wüßte, von seinem höheren moralischen Bewußtsein aus zurückstoßen: es müßte sich denn die Auferlegung dieses Schmerzes von Seiten höherer Zwecke als rathsam oder nothwendig zeigen. Die Rache ist, in welcher Form sie auch erscheinen möge, für die höhere moralische Ausbildung*), und demnach auch für die höhere Ausbildung des Rechtes zu verwerfen; und der Gesetzgeber darf ihren Anfoderungen nur so lange nachgeben, als aus der Verweigerung ihrer Anerkennung ein größeres Uebel hervorgehn würde, als sie selber ist. Daher sich denn freilich unsere positiven Kriminalgesetzgebungen noch lange nicht der Nachgiebigkeit gegen dieses unreine Princip werden entschlagen können; hieraus aber eine nur um so heiligere Pflicht entsteht für die Pfleger der allgemeinen moralischen Bildung, den Gesetzgebern in dieser Beziehung in die Hände, oder vielmehr vorzuarbeiten.

Obgleich wir aber demgemäß die Zufügung eines Straf-

*) Man vergleiche hiezu meine „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 327 f. und 332 f.

Übels, inwiefern dieselbe aus dem Principe der Rache oder der Wiedervergeltung hervorginge, für die vollkommenste Ausbildung des Rechtes als unrecht verwerfen müssen: so werden wir dagegen dieselbe aus anderen Gesichtspunkten allerdings für mit dem Rechte einstimmig zu erklären haben. Denn einmal werden andere, mit dem Rechte einstimmige Zwecke, welche uns für die kriminalistische Rückwirkung entstehn, wie die Sicherung Derer, welche durch den Verbrecher und die ihm Aehnlichen bedroht sind, der Ersatz und die Entschädigung für den aus dem Verbrechen hervorgegangenen Nachtheil 2c., meistentheils nicht anders erreicht werden können, als indem wir dem Verbrecher ein Uebel auferlegen; und wir werden durch den bei Weitem höheren Werth, welcher diesen Zwecken nach der für alle Menschen gültigen Schätzung zukommt, dazu verpflichtet, trotz dem, daß wir es mit dem Gestraften als ein Uebel fühlen. Dann aber ist auch, von einer anderen Seite her, gerade hieran eine besondere Förderung für den Verbrecher selbst geknüpft. Dasselbe Erweckungsverhältniß nämlich, welches von den Vorstellungen des durch das Verbrechen gewirkten Uebels und der verbrecherischen Motive aus, die Vorstellung des Strafübels hervorgerufen hat, wird sich auch für den Verbrecher wirksam erweisen können: indem es diesen umgekehrt von der Vorstellung des Strafübels zur Vorstellung des durch ihn gewirkten Uebels und des moralischen Uebels, welches in ihm selbst gegeben ist, hinüberführt. In dieser Art also wird gerade der Umstand, daß die kriminalistische Rückwirkung durch die Auferlegung eines Uebels geschieht, in den meisten Fällen mehr oder weniger für die Erweckung der Reue und für die Besserung des Verbrechers fühlbar werden. Und hiemit trifft dann sehr nahe

eine an das fünfte der vorher bezeichneten Momente sich anschließende Betrachtung zusammen.

Die Vorstellung von der Auferlegung des Strafübels, als eine Vorstellung von herabstimmendem Charakter, führt (wie wir bemerkt) zugleich auch für die Vorstellung der verbrecherischen Motive, oder der Abweichung vom Sittlichen eine gewisse Schwächung herbei. Allerdings nun ist die Beruhigung, welche hieraus für den dadurch moralisch Verletzten entspringt, nur eine Art von optischer Täuschung: denn die Abweichung vom Rechten wird ja doch zunächst nicht wirklich dadurch aufgehoben oder verringert, daß sie für unser Bewußtsein verdunkelt wird. Aber von einer anderen Seite betrachtet, hat dieses Verhältniß allerdings auch eine sehr wichtige objektive Gültigkeit. Die Vorstellung jedes Uebels nämlich, welches ein empfindendes, und besonders ein geistig-empfindendes oder ein menschliches Wesen trifft oder treffen soll, regt natürlicherweise ein Widerstreben in uns auf. So auch, wie wir schon früher bemerkt, die Vorstellung der Strafe; und so würde also der höher Gebildete nicht dazu kommen können, sich zur Auferlegung derselben zu entschließen, wenn nicht, durch das so eben bezeichnete Ausgleichungsverhältniß, das Widerstreben dagegen aufgehoben oder geschwächt würde. Von Seiten der praktischen Fehlerhaftigkeit des Verbrechers also wird es uns zwar nicht geboten, aber doch erlaubt, ihm ein Uebel zuzufügen; oder, um es mehr objektiv und populär auszudrucken: durch seine moralische Fehlerhaftigkeit wird der Verbrecher, der allgemein-gültigen Schätzung gemäß, so weit herabgesetzt in seinem Werthe als Mensch, daß das ihm zugefügte Uebel (für die umfassendere objektive oder mit der allgemein-gültigen

Werthschätzung einstimmige Betrachtung) aufhört ein Uebel zu sein, oder wenigstens zu einem weit geringeren Uebel wird. Und so vereinigt sich denn dieses Moment mit dem Streben zur Besserung des Verbrechers und mit den übrigen Zwecken, welche uns spätere Betrachtungen als Beweggründe für die Strafe zeigen werden (dem Zwecke der Abschreckung, der Sicherung und der dafür nöthigen Schwächung der physischen Macht des Bösen ꝛc.), als deren negativ-regelnde Norm. Wir sind berechtigt, dem Verbrecher ein Uebel als Strafe aufzuerlegen nach dem Maße seiner Verschuldung, oder nach dem Maße, wie er dadurch, in Vergleich mit anderen Menschen, in seinem Werthe herabgesetzt wird *).

Mit dieser Nachweisung sind wir zum eigentlichen Ziele unserer jetzigen Betrachtung gelangt. Wir haben den tiefsten Grund aller Strafberechtigung nachgewiesen: durch welchen wir jedoch, was wohl zu merken ist, noch keine Pflicht, sondern nur ein Recht zur Strafe erhalten. Indem die moralische Abweichung oder Schuld das Interesse begründet, den Verbrecher zu bessern, kann sie allerdings hiemit zugleich auch eine Pflicht zur Strafe begründen, wo sich die Strafe als das einzige oder doch als das angemessenste Mittel hiezu zeigt. Aber an und für sich oder als solche begründet die moralische Abweichung kein Interesse, und also auch keine Pflicht zu strafen, sondern sie hebt nur das Interesse gegen die Strafe auf, und erleichtert so ihr Recht- und Pflicht-werden von anderen Interessen aus. Die Schuld also, obgleich für die Strafe

*) Vgl. meine „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 245 und 275 f.

als solche das Hauptmoment, bestimmt dieselbe doch nur in negativer Beziehung; die positiven Bestimmungen dafür werden wir theils von dem Interesse der Besserung, theils von anderen Interessen her entlehnen müssen, welche sich uns bei der Betrachtung der übrigen Grundmomente darstellen werden *).

Durch diesen Satz werden wir dann sehr natürlich zu der letzten Betrachtung hinübergeführt, welche uns in Hinsicht der inneren Gründe des Verbrechens noch übrig ist.

## D. Maßstab der Strafe von den inneren Gründen des Verbrechens aus.

Für diejenige Abmessung der Strafe, welche sich auf die Schuld oder die Abweichung der verbrecherischen Motive von der Norm des Rechten bezieht, haben wir im Allgemeinen zweierlei in Betracht zu ziehn:

---

*) Dieses wichtige Verhältniß ist auch schon von Anderen anerkannt worden, wenn sie sich auch in diesem oder jenem Punkte die fraglichen Verhältnisse etwas anders zurechtrücken. So ist dies z. B. im Wesentlichen die von Henke (Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, Theil I., S. 491 ff.) vorgetragene Theorie. Die Vernunft gebiete (bemerkt er), daß mit Verschmähung aller eitlen Berechnungen (über den durch das Verbrechen erstrebten Vortheil, die von demselben aus drohende Gefahr) jeder Verbrecher bestraft werde nach dem Maße seiner Schuld; die Wiedervergeltung sei es daher, wodurch die dem Strafrecht zum Grunde liegende Idee der Gerechtigkeit in Anwendung auf einzelne Fälle vermittelt werde. Doch sei die Gleichheit von Schuld und Strafe nicht als äußere, sondern als innere zu fassen. Auch werde dadurch nur die äußerste Gränze des Strafrechts bezeichnet; diesseit dieser Gränze aber könnten dann noch andere Motive eintreten, und vor allen die Gemeinschädlichkeit und Gemeingefährlichkeit, bald erhöhend, bald vermindernd einwirken.

1) Die **Grundmotive** oder diejenigen, welche zum Verbrechen geführt haben, die Ursache desselben geworden sind.

2) Die **Gegenmotive** oder diejenigen, welche der Ausführung des Verbrechens entgegengewirkt haben, oder doch hätten entgegenwirken sollen.

Diese beiden Arten von Motiven müssen wir unstreitig bei jedem Verbrechen besonders in Betracht ziehn. Bei gleichen Gegenmotiven können ja sehr verschiedene Grundmotive gegeben sein, z. B. wenn eine und dieselbe Art des Mordes in dem einen Falle aus Habsucht, in dem anderen aus Ehrgeiz, in noch anderen aus Zorn oder Eifersucht oder Rachsucht rc. verübt worden ist. Und eben so können auf der anderen Seite aus der Habsucht z. B., außer dem Morde, in anderen Fällen Betrügereien, Diebstähle, Räubereien, Verläumdungen rc. hervorgehn: wo denn bei demselben Grundmotive die an das Mittel oder an den Erfolg des Verbrechens sich anschließenden Gegenmotive sehr verschieden sind: indem es im ersten Falle das Leben eines Menschen, in den drei folgenden nur dessen Eigenthum, in dem vierten außerdem noch dessen Ehre rc. gilt. Ueberdies aber können die Gegenmotive, selbst wo sie im Allgemeinen die gleichen sind in verschiedenen Fällen, doch in manchen derselben auf mannigfache Weise modificirt und in bedeutend größerer Stärke gegeben sein. Bei dem Morde eines Vaters oder eines Wohlthäters z. B. werden sie im Allgemeinen unstreitig bei Weitem stärker sein als bei dem Morde eines Unbekannten oder eines Feindes rc., obgleich in allen drei Fällen das Gegenmotiv sich auf die Vernichtung eines menschlichen Lebens bezieht.

### 1) Maßstab der Strafe in Hinsicht der Grundmotive.

#### a) Maßverhältnisse für die qualitativen Verschiedenheiten derselben.

Vergleichen wir die früher*) bezeichneten fünf Grundformen der Abweichung vom Rechten, so ergiebt sich sogleich, daß die Schuld bei denselben keineswegs als gleich betrachtet werden kann.

1) Am geringsten ist die Abweichung vom Rechten, und wird daher auch, von dieser Seite betrachtet, wo Verbrechen von gleichem äußeren Erfolge gegeben sind, die Strafe sein müssen: bei der sittlichen Rohheit. Hier haben wir ja einen bloßen Mangel des Guten**); und dieser Mangel kann gehoben werden, ohne daß etwas vernichtet oder ausgerottet zu werden brauchte: welches Letztere doch unstreitig im Allgemeinen schwieriger sein wird, als die Ausbildung des Guten, welches noch nicht gebildet ist.

Hieraus erläutert es sich, in wiefern die Nachweisung, daß ein Verbrechen aus Muthwillen, Leichtsinn, Un-

---

*) S. 274—292.

**) Dies ist jedoch im Verhältniß zu Dem, wovon es sich hier handelt, nur mit großer Beschränkung zu fassen. Aus einem bloßen Mangel des Guten entsteht kein Verbrechen, sondern hiezu ist stets zugleich eine gewisse sittliche Verwilderung, Ausartung, eine positive Abweichung vom Sittlichen nöthig. Nur braucht diese nicht in jedem Falle so groß zu sein, um das gleiche Verbrechen hervorzubringen, wie bei Dem, welcher aus diesem Zustande der Unbildung oder Rohheit herausgeführt worden ist. Indeß kann dieselbe jede Größe haben; ja wir werden, aus leicht begreiflichen Gründen, gerade bei dem sittlich Rohen zugleich auch die positiven Ausartungen im Allgemeinen in den gräßlichsten Formen finden. Man vergleiche hiezu die früher (S. 276 ff.) angeführten Beispiele.

bedachtsamkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung ꝛc. hervorgegangen sei, zur Milderung der Strafe dienen könne. Eine tiefere Betrachtung nämlich zeigt uns, daß diese Fehler, dem größten Theile nach, entweder aus dem Mangel an Ausdehnung in den Vorstellungen von anderen Menschen, oder aus dem Mangel an Stärke und Haltung in den Vorstellungen der Uebel und den Widerstrebungen gegen dieselben abzuleiten sind. Wer von einer ihm anvertrauten fremden Geldsumme etwas genommen hat in der festen Ueberzeugung, er werde das Genommene, eh es zurückgefodert werde, ersetzen können, hat freilich gefehlt, und zwar praktisch gefehlt (nicht bloß geirrt); aber dieser Fehler ist doch nur darin begründet, daß die Vorstellungen von den Interessen des Anderen überhaupt, oder daß die Vorstellungen der Uebel, welche daraus für den Anderen und für ihn selbst entspringen konnten, nicht mit der angemessenen Anzahl von Spuren im Innern seiner Seele begründet sind. Man bringe ihn in die Verhältnisse, in denen er für dieselben mehr Anschauungen und Empfindungen gewinnt, und die angemessene Stärke jener praktischen Vorstellungen, so wie des Widerstrebens gegen einen leichtsinnigen Verbrauch des ihm nicht Angehörigen wird gebildet werden, ohne daß Leidenschaft, oder Selbstsucht, oder gar böser Wille zu überwinden wären. Eben so, wo die anderen vorher bezeichneten Ursachen von Vergehungen gegeben sind. Daher man denn auch Handlungen dieser Art kaum mit dem härteren Ausdrucke „Verbrechen" belegen kann.

In Hinsicht hierauf nun wird die Nachweisung schlechter Erziehung, mangelhaften Unterrichtes ꝛc. allerdings entschuldigend wirken können. Aber nicht, inwiefern dadurch die Begründung dieser Fehler überhaupt als noth-

wendig, sondern inwiefern der Ursprung des Verbrechens aus der am wenigsten schuldhaften Form von Motiven dargethan wird *).

Im Gegensatze hiemit findet sich die größte Abweichung von der Norm des Rechten bei der Bosheit oder dem bösen Willen **). Von diesem wird ja Dasjenige erstrebt, was in der moralisch-gesunden Seele Gegenstand des Widerstrebens ist (unmittelbar oder direkt gewisse Uebel für Andere); und dies ist doch unstreitig eine größere Abweichung vom Rechten, als wenn der Verbrecher nur Dasjenige zu stark erstrebt, was an und für sich und in gewissen Schranken ein Gut oder ein Gegenstand des Strebens für Alle ist (sinnliche Genüsse, Ehre — das eigene Wohl). Daher denn auch das Recht, wo alles Andere gleich ist, Verbrechen aus Bosheit mit den schärfsten Strafen belegt.

3) Die Unsittlichkeit im engeren Sinne des Wortes (die übermäßige Begierde) ist, bei gleichem Grade beider, eine größere Abweichung vom Rechten, und also auch in höherem Maße strafbar, als die verkehrte praktische Weltansicht (die übermäßige Schätzung). Denn die erstere enthält eine schwächlichere und unbedingtere Hingegebung an die niederen Güter, so wie sie auch eben deshalb unmittelbarer und leichter zum Handeln fortreißt. Man vergleiche Diejenigen, welche vollkommen überzeugt sind, die Ehre, oder der Vortheil ꝛc. sei das Höchste, was der Mensch überhaupt zu erstreben habe, und dies offen aussprechen,

*) Vergl. oben S. 299.

**) Ausführlichere Erläuterungen hierüber findet man in meinen „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 292 ff.

mit Denen, welche, obgleich sie vielleicht das Gegentheil erkannt haben und fühlen, dennoch ihren übermäßigen Begierden sich hingeben. Wir werden jene in leichteren Fällen Thoren nennen, in schlimmeren verabscheuen; aber diese trifft eine tiefere Verachtung, und wir werden ihre Abweichung vom Rechten im Allgemeinen für die größere zu erklären haben.

Am schwierigsten ist es, die so eben bezeichneten beiden Abweichungen vom Rechten mit der letzten uns noch übrigen Form der Selbstbeschränktheit und Selbstsucht in ein quantitatives Verhältniß zu stellen. In jedem einzelnen Falle nämlich werden sich diese gewissermaßen auf eine jener beiden, oder auf beide, oder auf die sittliche Rohheit, oder endlich auf alle zusammen zurückführen lassen. Das Handeln des Selbstsüchtigen wird ja entweder daraus abgeleitet werden können, daß derselbe seine eigenen Interessen zu stark, oder daß er die Interessen Anderer (Einzelner oder Kollektivinteressen) zu schwach geschätzt und gewollt hat. In dem ersten Falle haben wir die übermäßige Schätzung oder Begehrung; der zweite läßt sich als sittliche Rohheit fassen; und in Angemessenheit hiezu also würden wir den Verbrechen aus Selbstsucht die für diese oder für jene Grundlage erkannte Stellung zu geben haben. Doch ist zu bemerken, daß die Selbstsucht, inwiefern in ihr schon ursprünglich ein Gegensatz gegeben ist zwischen den eigenen Interessen und denjenigen anderer Menschen, allerdings im Allgemeinen eine noch nähere Beziehung, als jene drei Arten verbrecherischer Motive, gerade auf das Unrecht-thun hat, oder auf diejenigen moralischen Abweichungen, welche vom Rechte zur Strafe gezogen werden. Denn das Recht hat

es ja, wie wir gesehn*), weniger mit unseren Verhältnissen zu uns selbst, vielmehr fast ausschließend mit unseren Verhältnissen zu anderen Menschen zu thun; und wo wir demnach eine überwiegende Geneigtheit finden, in Hinsicht dieser die Norm des moralisch-Richtigen zu verletzen, werden wir im Allgemeinen eine schärfere Strafe aufzuerlegen haben, als wo die Abweichung vom Rechten (wie bei der sittlichen Rohheit und bei den Leidenschaften) nur gleichsam zufällig die Richtung gegen andere Menschen nimmt**).

### b) Ursprünglich quantitative Maßverhältnisse.

Für die Bestimmung der Schuld und der Strafe kommt es nicht allein darauf an, in welcher der bezeichneten Formen die Abweichung vom Rechten begründet ist, sondern auch, wie stark und wie bleibend dieselbe begründet ist, das heißt, um dies nach den früher erkannten Verhältnissen schärfer zu bestimmen, mit welcher Anzahl von inneren Spuren oder Angelegtheiten, und wie fest diese gebildet sind, so daß wir, in Folge hievon, eine längere Andauer dafür voraussetzen können.

Dieser quantitative Maßstab würde, da es sich ja um Größen oder Zahlen handelt, die größte Bestimmtheit und Genauigkeit darbieten, wenn wir unmittelbar in das Innere der Seele zu schauen vermöchten. Da dies aber in keiner Art möglich ist, nicht einmal bei uns selbst, so müssen wir uns

*) S. 94 ff.

**) Ein ähnliches Resultat ergiebt sich auch für die rein moralische Beurtheilung; vgl. „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 289.

uns mit Schlüssen vom Aeußeren her begnügen, welche, ihrer wesentlichen Natur nach, stets mehr oder weniger unbestimmt und ungenau sein müssen. Für diese aber ergeben sich vorzüglich drei Momente:

1) Wir können die Stärke des verbrecherischen Motives im Allgemeinen aus der Stufe abnehmen, welche Dasjenige, worauf es gerichtet ist, in der allgemein-gültigen Stufenleiter der Werthe oder Güter*) einnimmt. Unstreitig: je tiefer dasselbe in dieser Stufenleiter steht, um desto grösser muß die angebildete Stärke oder die Abweichung vom Rechten sein, vermöge deren es für die Erzeugung des Verbrechens die höher stehenden Werthe oder Güter überwiegen konnte. So werden wir im Allgemeinen bei einer Tödtung aus Habsucht eine stärkere moralische Abweichung in der Begründung der Begierde anzunehmen haben, als bei einer Tödtung aus Rache wegen verletzter Ehre, weil die letztere an sich oder nach der objektiv-richtigen (natürlichen, einfachen) Werthschätzung ein höheres Gut ist, und also das Streben danach nicht in dem Grade überstark (vielfach angewachsen) zu sein brauchte, um die Zerstörung eines noch höher liegenden Gutes möglich zu machen, als wo diese durch die (natürlich oder einfach schwächere) Begierde nach Gelderwerb gewirkt wird.

2) Wir können die Stärke des verbrecherischen Motives im Allgemeinen aus der näheren oder entfernteren Verbindung abnehmen, in welcher die Erreichung des durch das Grundmotiv erstrebten Zweckes mit dem Mittel steht, zu welchem der Verbrecher seine Zuflucht genommen hat. Je näher diese Verbindung, oder je unmittelbarer sich die-

*) Vgl. oben S. 37 — 49.

ses Mittel als das einzige darbot, welches unter drin-
genden Verhältnissen Hülfe bringen konnte: um desto we-
niger stark brauchen wir die Begründung des vom Rechten
Abweichenden anzunehmen; dagegen je weniger dringend
die Verhältnisse waren, und je mehr bei denselben die Wahl
blieb unter mehreren Mitteln, von welchen einige gar keine
oder doch eine weniger verderbliche Richtung hatten: um
desto stärker müssen wir das verbrecherische Motiv vor-
aussetzen. Wenn der Unmensch, welcher junge Mädchen,
rein um des kärglichen Gewinnes willen, den ihm ihre Klei-
der verhießen, zu sich gelockt und grausam abgeschlachtet
hatte, dabei selbst gestand, „er habe es nicht nothwendig
gehabt"; so haben wir hierin unstreitig den höchsten, schau-
dererregendsten Grad, zugleich von sittlicher Rohheit und von
sittlicher Ausartung. Man vergleiche damit etwa, folgenden
höchst merkwürdigen, ebenfalls von Feuerbach*) mitge-
theilten Fall, welcher das angegebene Verhältniß um so
mehr ins Licht zu setzen geeignet ist, da auch er eines der
schwersten Verbrechen betrifft, einen Vatermord, bei dessen
Vollführung gleichwohl die beiden Söhne und die Mutter
zusammengewirkt hatten, und überdies die beiden Töchter
Mitwisserinnen gewesen waren: sämmtlich (wie Feuerbach
berichtet) allgemein gerühmt wegen ihrer Frömmigkeit,
Rechtschaffenheit, Güte, Sanftmuth, Ordnungs-
liebe und Arbeitsamkeit, dabei freilich höchst beschränk-
ten Geistes, in Hinsicht aller außerhalb ihres Berufes lie-
genden Gegenstände durchaus unwissend, und „in den dick-

*) Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band I.,
S. 358 – 439: „Der Vatermord auf der Schwarzmühle im
Sittenthale."

sten Pöbelaberglauben versunken". Menschen dieser Art konnten ohne Zweifel nur durch einen sehr starken Andrang der Umstände zu einem solchen Verbrechen geführt werden. Auch kamen alle Stimmen darin überein, daß der Müller ein rauher, harter, streitsüchtiger Mann gewesen sei, unbezähmbar jähzornig, menschenfeindlich, knickerhaft karg, außer wo es die Befriedigung seiner Wollust galt. Obgleich ihm Frau und Kinder als Mägde und Knechte treu dienten, wurden sie unaufhörlich gemishandelt. Fast keinen Tag ließ der tyrannische Hausherr hingehn, ohne auf sie mit dem ersten besten Werkzeuge loszuschlagen, häufig so, daß sie dem Tode nah gebracht wurden. In Folge hievon nun mußte sich natürlich von Seiten dieser eine tief begründete Erbitterung bilden; und die Kinder wurden, besonders auch durch ihre große Liebe zur Mutter, dahin gebracht, den Vater als ihren gemeinsamen Feind anzusehn. Zugleich verachteten sie denselben der Ausschweifungen wegen, die er, obgleich schon im sechzigsten Jahre stehend, mit gemeinen Buhldirnen beging, und deren Folgen sie mittragen mußten. Beschweren sie sich aber bei dem Landrichter, so pflegt sie dieser mit der zwar unschuldig gemeinten, aber unvorsichtigen und bei ihrer verzweifelten Lage einen tiefen Eindruck machenden Aeußerung zur Ruhe zu verweisen: „Euch ist nicht zu rathen noch zu helfen, ihr habt einen bösen, streitsüchtigen Vater; es wäre am besten, wenn er weg wäre!" — Die Gedanken, welche hieran sich anschließen, und mit leidenschaftlich aufwallendem Gefühl erlittenen Unrechts von Zeit zu Zeit in neuer Frische wiederkehren, erhalten eine bestimmtere Ausbildung durch das öftere Zusammensein mit einem Tagelöhner, der recht eigentlich dazu gemacht ist, „sie zu bearbeiten, und zu einer entsetzlichen That Menschen fortzureißen, welche, ohne Bösewichter zu

zu sein, doch zu schwach sind, der Versuchung dazu zu widerstehn". Doch selbst Dies hätte sie vielleicht noch nicht zur Vollführung des Verbrechens vermocht. Aber nun trägt der Vater darauf an, daß, zur Erhaltung der häuslichen Ruhe, den Söhnen der Befehl gegeben werde, sich binnen drei Wochen auf die Wanderschaft zu begeben. Die Mutter will die Söhne, ihre letzte Stütze, ihren einzigen Schutz gegen die Mißhandlungen ihres Ehemannes, nicht von sich lassen; die Söhne, zwischen denen die größte Einigkeit besteht, so daß jeder immer den Wünschen des anderen beistimmt, können sich nicht entschließen, ihre Mutter der unmenschlichen Behandlung des Vaters Preis zu geben. Dazu kommt, daß die Beischläferinn desselben öffentlich davon gesprochen hat, der Alte werde alle seine Hausleute wegschaffen, und sie zu seiner Haushälterinn machen; dazu endlich, daß der eine Sohn in der Schlafstube des Vaters einen Aufsatz findet, welcher bestimmt ist, dem Gerichte übergeben zu werden, und in dem wirklich die Entfernung seiner Frau und Kinder verlangt wird. Dies treibt sie aufs Aeußerste; und nun wird der Mord in gemeinsamer Berathung beschlossen, und in der folgenden Nacht von dem Tagelöhner vollbracht: unter dem Beistande des einen Sohnes (welcher jedoch nicht eigentlich Hand anlegt), und während der andere den Vater durch Anziehn der Mahlglocke herauslockt. Aber schon unmittelbar nach Vollendung der That, als der erstgenannte Bruder zu seiner Mutter hinaufgeht, jammert er und ruft: „o Mutter, wenn es nicht geschehn wäre, so geschähe es nimmermehr!"; und am folgenden Tage, als sie, von ihren Mahlgästen eingeladen, einen benachbarten Jahrmarkt besuchen müssen, „schleichen sich beide Brüder auf einen benachbarten Berg, fallen auf ihre Knie

nieder, bereuen ihre That, und rufen Gott um Vergebung ihrer Sünden an". — Nimmt man noch hinzu, daß, in Folge des Zusammenflusses besonderer Umstände, dieser Mord vier Jahre lang unentdeckt blieb, und daß während dieser ganzen Zeit die Familie in derselben Unbescholtenheit und in demselben guten Rufe fortlebte, so wird es einleuchten, daß, in der angegebenen Beziehung, dieser Fall als das direkte Gegentheil des früher bezeichneten gelten kann*).

3) Je längere Zeit hindurch das verbrecherische Motiv, überhaupt oder in seiner verbrecherischen Beschaffenheit, in der Seele des Verbrechers sich unverändert erhalten hat, um desto fester begründet und insofern strafbarer ist dasselbe anzunehmen. Dagegen wir, wenn sich die verbrecherischen Motive nur, in Folge besonderer, plötzlich eingetretener und vorübergehender Umstände, schnell ausgebildet haben, im Allgemeinen eine weniger feste Begründung vorauszusetzen berechtigt sind. Daher die entschuldigende Kraft, welche in manchen Fällen mit Recht davon entlehnt wird, daß das Verbrechen im Affekte begangen sei; daher das Mitleiden, welches wir empfinden, wenn die Motive zum Verbrechen, nur von zufällig andrängenden Umständen aus, wie eine Art von Rausch sich entwickelt haben. Wir werden auf die genauere Erwägung dieser Entwickelungsverhältnisse später von einer anderen Seite her zurückgeführt werden.

Mehr vermittelt können wir die Stärke und Festigkeit der verbrecherischen Motive überdies auch aus den übrigen Lebensumständen des Verbrechers: aus seiner Er-

*) Das in Bezug auf dieses Verbrechen gefällte richterliche Erkenntniß werden wir später zu betrachten Gelegenheit haben.

ziehung, seinem Umgange, seinen sonstigen Aeußerungen 2c. abnehmen. Man sieht jedoch, daß in dieser Beziehung aus der Nachweisung schlechter Erziehung, schlechten Umganges 2c. keine Milderung, sondern eher eine Schärfung der Strafe wird hervorgehn können: indem wir ja durch diese Nachweisung auf die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit einer stärkeren Begründung des Unrechten geführt werden. Von eben der Art ist der Einfluß, welchen die Wiederholung des Verbrechens nach überstandener Strafzeit auf das neue Strafurtheil ausüben muß.

## 2) Maßstab der Strafe in Hinsicht der Gegenmotive.

Die Gegenmotive können für das Strafurtheil in zwei Beziehungen in Betracht kommen, in welchen sie eine entgegengesetzte Wirkung auf dasselbe auszuüben geeignet sind.

### a) Als Zeichen für die Grundmotive.

Unstreitig, je stärker die Gegenmotive waren, desto stärker mußten auch die Grundmotive sein, wenn diese dennoch zum Verbrechen führen sollten; dagegen, je schwächer die Gegenmotive, desto schwächer konnten auch die Grundmotive sein. In dieser Beziehung also wird die Stärke der Gegenmotive die Strafe erhöhen, ihre Schwäche die Strafe vermindern müssen. Ein Betrug, ein Diebstahl, eine Brandstiftung, ein Mord 2c. können aus dem gleichen Grundmotive, z. B. aus Habsucht, hervorgegangen sein; aber wir werden diese Verbrechen dennoch sehr verschieden bestrafen, weil die Gegenmotive, welche für dieselben überwunden werden mußten, eine sehr verschiedene Stärke besitzen, und in

Folge dessen auch im Allgemeinen auf eine verschiedene Stärke der Grundmotive schließen lassen.

In dieser Beziehung nun wird die Nachweisung schlechter Erziehung einen mildernden Einfluß auf die Strafbestimmung haben können. Sind diejenigen Motive gar nicht, oder doch nur sehr unvollkommen ausgebildet worden, welche der Begehung des Verbrechens, seiner eigenthümlichen Natur gemäß, entgegentreten, so war dieses auch bei geringerer Stärke der dazu antreibenden Motive möglich. Man vergleiche etwa das früher*) angeführte Beispiel des Knaben, welcher ein Mädchen, das sich auf der Reise seiner Familie angeschlossen hätte, ermordete, ohne ein anderes Motiv, als welches ihm seine Gewöhnung an leidendliche Folgsamkeit und vielleicht ein kleiner Eigennutz darboten.

Dagegen wird die Nachweisung von Hindernissen, welche für die Ausführung des Verbrechens zu überwinden waren, die Strafe schärfen müssen. Wir bestrafen mit Recht einen Diebstahl, einen Mord stärker, wenn dazu viele und schwierige Vorbereitungen gemacht werden mußten, oder wenn dem Thäter die Gefahr der Entdeckung schon vor der That als nicht unwahrscheinlich vor Augen gestanden hat. Die verbrecherischen Motive mußten stärker sein, als unter den gewöhnlichen Verhältnissen, wenn sie diese stärkeren Gegenmotive zurückzudrängen im Stande sein sollten.

### b) In Betreff ihrer eigenen Beschaffenheit.

In dieser Rücksicht ergiebt sich eben so unstreitig für die meisten Fälle das umgekehrte Verhältniß. Im Allgemei-

*) S. 277 ff.

nen: je schwächer die Gegenmotive, desto schuldhafter ist der Verbrecher von dieser negativen Seite her; je stärker dieselben, desto mehr wird es ihm zur Gunst gereichen, daß neben dem vom Richtigen Abweichenden doch etwas moralisch richtig Gebildetes gegeben war. Wir werden über einen Kindermord, wenn aus Allem hervorgeht, daß der Entschluß dazu der Unglücklichen sehr schwer geworden ist, ein milderes Urtheil fällen, als wenn dieselbe ohne alles Gefühl oder Gewissensbisse das unschuldige Wesen hingeopfert hat; wir werden einen Betrug minder stark ahnen, wenn er mit einer gewissen Selbstbeschränkung ausgeübt worden ist: der Betrüger z. B. mit der gleichen Wahrscheinlichkeit, unentdeckt zu bleiben, um eine größere Summe betrügen konnte, aber sich mit Dem begnügt hat, was er gerade brauchte, oder wenn derselbe späterhin aufrichtige Reue, ja vielleicht ein Bestreben gezeigt hat, nachdem er in günstigere Umstände gekommen ist, den gestifteten Nachtheil wieder zu ersetzen. — In dieser Rücksicht wird die Nachweisung schlechter Erziehung unstreitig nicht zur Milderung der Strafe wirken können.

Was nun das Verhältniß zwischen diesen beiden Beziehungen der Gegenmotive betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben nicht als einander neutralisirend zu betrachten, sondern neben einander, jedes Moment seiner Eigenthümlichkeit gemäß, in Rechnung zu bringen sind. Bei dem so eben angeführten Beispiele vom Kindermorde z. B. werden wir die Stärke der Gegenmotive und die daraus geschlossene Stärke der Grundmotive in Betracht ziehen können, ohne daß die eine Betrachtung die andere störte oder verwirrte. Wo sie aber kollidiren, da wird, wenn die abzuwägenden Momente dem Grade nach gleich sind, die zuerst aufgeführte

Beziehung überwiegen müssen. Denn die positive Abweichung ist ja, wie wir uns überzeugt haben*), schlimmer, als die bloß negative; und die Schuld des sittlich Abweichenden kann wenigstens nicht direkt aufgehoben werden durch das daneben gegebene Gute.

Sollen jedoch diese Regeln wahrhaft praktisch fruchtbar werden, so müssen wir noch einige andere Verschiedenheiten der Gegenmotive hinzunehmen. Dieselben zerfallen zuerst in Hinsicht ihres moralischen Charakters in:

1) An den äußeren Erfolg des Verbrechens sich anschließende. Hieher gehören die gegenwirkenden Folgen von Uebeln aller Art, seien sie nun mit Gewißheit oder mit Ungewißheit zu erwarten, wie Mühseligkeiten bei der Ausführung des Verbrechens, Gefahren des Widerstandes, des Mislingens, der Entdeckung, der Strafe rc.

2) An die Motive selbst, vermöge der sittlichen Rückwirkung, sich anschließende, wie Gewissenszweifel, Gewissensvorwürfe rc.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß meistentheils nur die Stärke der letzteren eine Milderung der Strafe wird begründen können, die Stärke der ersteren dagegen in den mehresten Fällen nur (als Zeichen für die Stärke der Grundmotive) schärfend wirken: indem sie ja fast durchgehends eigennütziger oder doch gleichgültiger Art sind, und mithin ihre Stärke nicht als etwas Gutes zu betrachten ist. Wir werden sogleich eine Beschränkung dieses Satzes kennen lernen.

Uebrigens wird der größte Theil der Gegenmotive, wie dieselben durch die verschiedenen Lebensverhältnisse bedingt

---

*) Man vgl. S. 316 ff.

sind, aus diesen beiden Klassen zusammengesetzt sein: wo wir sie denn in dieser Hinsicht zu zerlegen, und jeden Theil besonders in Rechnung zu bringen haben. So findet es sich z. B. bei allen an gesetzliche Verbote, so wie bei den an die Censur der öffentlichen Meinung sich anschließenden Motiven.

Außerdem aber müssen wir bei den Gegenmotiven die Personen, auf welche sie gerichtet sind, in Betracht ziehn, wobei sich folgende Klassen ergeben:

1) Auf den Verbrecher selbst sich beziehende, wie die Furcht vor der Strafe, die Scheu vor der Verachtung bei seiner näheren Umgebung und in der öffentlichen Meinung, die Furcht vor der bei der Ausführung des Verbrechens zu bestehenden Gefahr 2c.

2) Auf den durch das Verbrechen Verletzten sich beziehende, wie das Mitleid mit diesem vor oder nach der That. Der Verbrecher hat ihm etwa einen Theil des Geraubten zurückgestellt, nachdem er die Noth gesehn, in welche derselbe durch den Raub versetzt worden ist; er hat für die Heilung des in einem Anfall von Zorn durch ihn Verwundeten Sorge getragen, oder dafür, daß die Aeltern, die Frau, die Kinder 2c. desselben das Unglück nicht erfahren, oder doch erst nach angemessenen Vorbereitungen erführen.

3) Diejenigen, welche sich auf die mit dem Verbrecher selbst in Verbindung stehenden Personen beziehn, z. B. die Furcht des Verbrechers vor der Betrübniß, der Noth, in welche seine Familie, seine Freunde 2c. durch das Verbrechen oder dessen Folgen versetzt werden würden.

Unstreitig wird nur die Stärke der zur zweiten Klasse gehörigen Gegenmotive eine Milderung der Strafe begründen, die Stärke der zur ersten Klasse gehörigen stets nur

(als Zeichen) schärfend wirken können. Die Motive der dritten Klasse zeigen sich nicht so entschieden; doch wird, nach den früher gegebenen Auseinandersetzungen, auch in Hinsicht ihrer im Allgemeinen der schärfende Einfluß überwiegen müssen.

Noch ist zu bemerken, daß diese Unterscheidungen der Gegenmotive vorzüglich auch bei den Versuchen zu Verbrechen (dem conatus) ihre Anwendung finden. Wenn die Vollführung des Verbrechens entweder wirklich durch gewisse Gegenmotive unterbrochen, oder zwar zunächst durch äußere Hindernisse unterbrochen worden ist, aber sich aus anderen Zeichen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß, wenn jene Unterbrechung nicht eingetreten wäre, später eine solche von den Gegenmotiven aus erfolgt sein würde: so werden wir der Berücksichtigung der sittlich-lobenswerthen unter diesen einen größeren Einfluß auf die Bestimmung der Strafe zugestehn dürfen, als wo das Verbrechen wirklich vollendet vorliegt.

Zu diesen beiden Klassen von Strafbestimmungsmomenten kommt nun noch eine wichtige dritte:

### 3) Die Nebenverhältnisse der Motive.

Mit diesem Namen bezeichnen wir diejenigen Verhältnisse, welche, obgleich sie ursprünglich neben oder außer den Motiven gegeben sind, doch einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluß auf dieselben gewinnen: sie ablenken, modificiren, und in Folge dessen in der äußeren Handlung anders erscheinen lassen, als sie wirklich beschaffen sind. Alle Motive nämlich, Grundmotive wie Gegenmotive, sind uns doch zunächst nur in äußeren Zeichen (Handlungen — Worten, Mienen, Gebehrden 2c.) gegeben, von welchen aus wir erst, nach Analogie mit den bei uns selbst erkannten

Verhältnissen, auf die Motive, als das durch sie bezeichnete Innere, zurückschließen müssen. Dieser Schluß aber wird stets eine gewisse Unsicherheit haben. Statt der gewöhnlichen (für die Mehrzahl der Fälle gültigen) Entwickelungsverhältnisse können in einzelnen Fällen ungewöhnliche eintreten: in Folge deren dann der Schein von anderen Motiven entsteht, als welche wirklich der Handlung zum Grunde lagen.

Auf dieses wichtige Verhältniß läßt sich Alles zurückführen, was eine Freisprechung von der Schuld, und in Folge dessen auch von der Strafe bewirkt; hierauf das Meiste, was, obgleich es keine völlige Freisprechung begründen kann, doch Schuld und Strafe vermindert. Nur das Praktisch-Fehlerhafte, wie wir uns überzeugt haben*), ist zu bestrafen, und genau der Art und dem Grade angemessen, wie es praktisch-fehlerhaft ist. Wir müssen also, damit die Strafe vollkommen gerecht sei, alles Dasjenige in Abzug bringen, was unter den Ursachen der Handlung, ohne wirklich praktisch-fehlerhaft zu sein, den Schein davon über die Handlung verbreitet. Gesetzt also, daß eine Handlung, welche gewöhnlich aus gewissen praktisch-fehlerhaften Motiven hervorgeht, und daher aus diesen am natürlichsten abgeleitet wird, in besonderen Fällen aus Motiven hervorgegangen und abzuleiten wäre, welche entweder überhaupt nicht, oder doch in geringerem Grade, oder endlich in einer anderen Art praktisch-fehlerhaft wären: so würden wir die Strafe im ersten Falle überhaupt nicht anzuwenden, im zweiten Falle zu mildern, im dritten wenigstens zu verändern haben.

---

*) Vgl. S. 299 ff.

Diese Nebenverhältnisse zerfallen in zwei Hauptklassen:

a) Entwickelungsverhältnisse, in Folge deren sich das Motiv in Hinsicht seiner Stärke als ein anderes darstellt.

Die Psychologie zeigt, daß jede bewußte und im Bewußtsein weiter fortwirkende Entwickelung der menschlichen Seele aus zwei Elementen besteht: aus der für sie gegebenen inneren (unbewußten) Anlage und aus gewissen Steigerungselementen, durch deren Hinzukommen diese Anlage zur bewußten Entwickelung ausgebildet wird *). Soll z. B. ein Willensakt in einer bestimmten Art erzeugt werden: so muß einmal in dem Menschen eine innere Anlage für dieses bestimmte Wollen, außerdem aber zweitens eine Anregung gegeben sein, durch die zu dieser Anlage gewisse Elemente hinzugegeben werden, welche dieselben aus einer unbewußten zu einer bewußten Seelenentwickelung machen oder umwandeln. Nun läßt sich darthun, daß diese erregenden Elemente mehrentheils die Stärke der Anlagen nicht bedeutend verändern, so daß wir also in den meisten Fällen die Stärke der bewußten und im Bewußtsein z. B. zum Handeln fortwirkenden Entwickelung geradezu als Maßstab für die Stärke gebrauchen können, in welcher die Motive im Inneren der Seele oder als Eigenschaften begründet sind. Beide sind (wenigstens in Hinsicht des Verhältnisses zwischen den zugleich gegebenen Motiven) einander adäquat oder decken sich. Aber es giebt Fälle, wo sich das Gegentheil findet: wo, unter ungewöhnlichen Erregungsverhältnissen, die Steigerungselemente entweder in ungewöhnlichem Uebermaße oder ungewöhnlich schwach gegeben

*) Man vgl. meine „Psychologischen Skizzen", Band I., S. 354 ff. und 378 ff.; „Lehrbuch der Psychologie", S. 72 ff.

sind. In diesen Fällen nun würden wir, da nur die inneren Anlagen oder Eigenschaften, nicht aber die Erregungsverhältnisse, für Schuld und Strafe in Rechnung zu bringen sind*), zu einer unrichtigen Beurtheilung geführt werden, wenn wir uns unmittelbar auf die bewußte Entwickelung oder auf das Thun stützen wollten. Vielmehr entsteht uns für diese Fälle die Aufgabe, wollen wir die kriminalistische Beurtheilung rein und unverstellt erhalten, das den Erregungsverhältnissen Angehörige sorgsam auszuscheiden und abzuziehn.

Es ergiebt sich leicht, daß das Uebermaß der Steigerungselemente bei den Grundmotiven, das zu geringe Maß derselben bei den Gegenmotiven eine Aufhebung oder Verringerung der Schuld zu bewirken geeignet sein wird; und so erhalten wir denn sehr einfach folgende vier Verhältnisse:

a) In Folge besonderer Erregungsverhältnisse wird das Grundmotiv mit ungewöhnlicher Höhe des Bewußtseins ausgebildet.

So bei dem krankhaften Heißhunger, bei den Gelüsten der Schwangeren, bei dem krankhaften Brandstiftungstriebe (mit dessen Annahme man freilich ein wenig zu freigebig gewesen sein möchte); so in manchen Fällen der Trunkenheit, der Manie &c. Das allen diesen Fällen gemeinsame Grundverhältniß besteht darin, daß gewisse Gemüthsbewegungen oder Strebungen, die ihrer inneren Anlage nach gar nicht, oder nur wenig über das innerhalb

*) Vgl. oben S. 272 ff.

des Rechtes (des Richtigen*)) liegende Maß der Stärke hinaus gehn, darüber hinausgebildet werden durch ungewöhnliche Steigerungselemente, welche von abnormen leiblichen Entwickelungen aus darauf übertragen werden. Die Gemüthsbewegungen oder Strebungen können sogar in ihrer ursprünglichen Gestalt wirklich praktisch-fehlerhaft (miswollend 2c.) sein; ist aber die Abweichung vom Richtigen so gering, daß man mit Bestimmtheit wissen kann, sie würden ohne diese abnorme Steigerung nicht zu einem Verbrechen geführt haben: so dürfen wir auch die That nicht als Verbrechen bestrafen.

Beispiele zur genaueren Veranschaulichung dieser Verhältnisse findet man unzählige in allen den Werken, welche Geschichten von Seelenkranken mittheilen. Man vergleiche etwa eine in vielfacher Hinsicht sehr interessante Erzählung von einem Vatermorde, welcher von einem in eine Manie verfallenen, und scheinbar davon geheilten jungen Manne verübt wurde, als man ihn, der schon durch den unvorsichtig bei einem Genesungsfeste gestatteten Genuß von Wein erhitzt war, eben so unvorsichtig das von ihm während seiner Raserei bewohnte Zimmer besuchen ließ**). „Alle Bilder seines ehemaligen grauenvollen Zustandes (so lautet die Erzählung des Arztes von der unglücklichen Katastrophe) stürzten wie eine Gewitternacht auf ihn herab. Ich nahm ihn am Arme, ich wollte ihn gewaltsam hinwegführen; aber er riß sich los, und fuhr immer fürchterlicher fort: „Hier fütterten sie mich mit Wasser und schimmligem Brot! Hier wälzte ich mich im Staube, und rang mit allen Schrecknis-

*) Vgl. S. 39 f.

**) Man findet diesen herzzerreißenden Fall mitgetheilt in Moritz Magazin zur Erfahrungs-Seelenkunde", Band VI., Heft 3, S. 90 — 125.

sen des Todes! rc." — Ich befahl dem Inspektor und dem Vater, Hand an ihn zu legen. Er stieß uns wüthend zurück, starrte seinen Vater mit der vollen Miene seiner ehemaligen Raserei an, und brüllte, Schaum vor dem Munde: „Auch Er hat sich wider mich verschworen, Rabenvater, auch Er? Er war wohl Schuld, daß sie mich hier einsperrten und folterten und der Verzweiflung Preis gaben?" — Der Inspektor war nach Hülfe gesprungen. Ich hielt den Sohn aus allen Kräften. Er schleuderte mich zum zweiten Male gegen die Wand, ergriff ein großes zinnernes Wassergefäß, das auf dem Tische stand, faßte seinen Vater hinten am Haar, und rief: „Dein Auge ist vertrocknet, du hast keine Mitleidsthränen für deinen Sohn, Kannibale? Ha, so soll Blut statt der Thränen fließen!" — So rief er, und stieß seinem Vater die Mündung des Gefäßes mit knirschendem Ungestüm vor die Stirn, daß er todt niederfiel."

„Wir haben hier nicht, wie bei vielen anderen durch Rasende verübten Mordthaten, eine blinde, bewußtlose Wuth. Wir haben Bewußtsein, ungestörten Gebrauch der Sinne, selbst Argumentation und Ueberlegung; und als Motiv zur That einen Affekt, welcher so häufig als Ursache wirklicher Verbrechen erscheint. Dennoch haben wir in diesem Falle kein Verbrechen. Der Sohn, wie aus der früheren Erzählung erhellt, war dem Vater in gesunden Tagen mit der innigsten Liebe und Dankbarkeit zugethan gewesen, und hatte während der scheinbaren Genesung ganz dieselbe Gesinnung gegen ihn gezeigt. Eine Aufwallung von Zorn gegen denselben also, welche sonst in ihm entstanden wäre, würde sogleich unterdrückt worden, oder doch nicht über in enge Schranken gehaltene Vorwürfe hinausgegangen sein. Was dem Zorn in diesem Falle eine solche Stärke gab, daß er

zum

zum Vatermorde führte, waren nur abnorme körperliche und psychische Erregungsverhältnisse, wie sie durch die Seelenkrankheit begründet worden waren: die Stärke des Zorns also keine moralische, und eben deshalb auch nicht juridisch zuzurechnen*).

Unter eben diese Klasse können wir auch die Straflosigkeit der an und für sich gerecht begründeten, aber in Folge besonderer äußerer Umstände zum Uebermaße gesteigerten Affekte rechnen, z. B. die in mehreren Gesetzgebungen festgestellte Straflosigkeit bei der Tödtung eines auf frischer That betroffenen Ehebrechers, oder des Schänders der Tochter rc. Die Ueberraschung bei der unerwarteten Anschauung des Verlustes so großer und mit so Vielem, was dem Menschen theuer ist, in der innigsten Verbindung stehender Güter wird, nach dem allgemein-menschlichen Gefühle, eine Steigerung des Affektes begründen können, welche für den Augenblick dieselben als alles Andere überwiegend erscheinen läßt, und daher zu so starken Reaktionen treiben kann, ohne daß wir dafür eine moralische Abweichung als Grundlage anzunehmen brauchten.

---

*) Verfolgt man die Komplikationen dieser Entwickelungsverhältnisse mit angemessener Schärfe weiter: so ist es augenscheinlich, daß es in vielen Fällen dieser Art bei der Beantwortung der Frage über die Zurechnung nicht mit einem bloßen „Ja" oder „Nein" abgemacht sein wird. Seelenkrankheit und moralische Abweichung schließen einander in keiner Weise aus, sondern können in jedem Grade neben einander gegeben sein; auch die eine das Entstehn der anderen herbeiführen: wo wir dann aber, nachdem diese entstanden ist, beide neben einander, so wie sie wirklich gegeben sind, für die Zurechnung in Abwägung zu bringen haben. M. vgl. oben S. 300 und 304 f., auch meine „Beiträge zur Seelenkrankheitskunde", besonders S. 419 ff.

Nur ist wohl zu bemerken, daß die bezeichnete Steigerung der Motive keine bleibende sein, nicht in die innere Anlage der Seele übergehn darf. Sonst tritt das früher*) bezeichnete Verhältniß ein: die Steigerung erhält einen moralischen Charakter, und wird in Angemessenheit zu diesem strafbar.

b) In Folge besonderer Erregungsverhältnisse sind die Grundmotive ungewöhnlich koncentrirt, oder an Ausdehnung des Bewußtseins gesteigert worden.

Wie gefährlich diese Koncentration werden könne in Betreff der Veranlassung von Verbrechen, zeigt ein von Feuerbach**) mitgetheilter Fall. J. A. (von welchem einer der Zeugen, der ihn seit 19 Jahren als Nachbar kannte, aussagte: „ich habe in meinem Leben keinen braveren Mann gekannt") wird von einem ehemaligen Knechte, von welchem er 400 Fl. geliehn hat, um die Rückzahlung derselben bis zur Verzweiflung gequält. Dazu kommt verletzter Ehrtrieb und eine zufällige (bei ihm sonst nie vorgekommene) Trunkenheit, welche dadurch entstanden ist, daß er sich an dem zur Rückzahlung bestimmten Tage in mehreren Wirthshäusern vergebens bemüht, bei seinen Freunden und Bekannten Hülfe zu erhalten. So zum höchsten Grade ungewöhnlicher Aufregung getrieben, ermordet er seinen ihm mit peinigenden Vorwürfen entgegenkommenden Mahner, wie es Feuerbach richtig ausdruckt, „in der Verwirrung eines an Ver-

*) Vgl. S. 296 ff.

**) Merkwürdige Kriminalrechtsfälle, 2te verb. Aufl. (Gießen 1821), S. 1 — 22, „Joseph Auermann, tadelloser Mensch und Bürger, und zuletzt doch ein Mörder."

zweiflung gränzenden Gemüthszustandes." Die Motive zu dieser That mußten allerdings in dem Inneren seiner Seele angelegt sein, wenn diese überhaupt entstehn sollte; aber sie waren nicht angelegt in der Komplikation und aneinander hangenden Ausdehnung, in welcher sie dazu führten, sondern diese, und also auch der Mord, welcher allein vermöge dieser Koncentrirung von einem Menschen, wie dieser war, verübt werden konnte, als das Produkt der ungewöhnlichen Erregungsverhältnisse, nicht eines moralischen Charakters zu betrachten, wie er gemeiniglich Handlungen dieser Art zum Grunde liegt*).

Ein ähnliches Verhältniß findet sich in vielen Fällen bei *Ueberredungen*, *Drohungen*, *Verführungen*: wo durch die Kunst, welche der Ueberredende ec. anwendet, eine Art von geistigen Berauschung gewirkt wird, die den auf diese Weise Umstrickten zu Handlungen fortreißt, welche ihm selbst späterhin als fremd, ja nicht selten als seinem ganzen Grundcharakter zuwider erscheinen. Zwar wird auch in diesem Falle das Verbrechen durch lauter solche Elemente herbeigeführt, welche der *inneren Anlage* oder dem *bleibenden Sein* der Seele angehören (die Erregungsverhältnisse geben ja auch hier eigentlich nichts hinzu zu dem An-

---

*) Daher auch *Feuerbach* um Begnadigung anhielt, indem er (wie er S. 17 sagt) die Bestimmung des Begnadigungsrechtes sei, „den Unvollkommenheiten der Gesetze in ihrer Anwendung nachzuhelfen, das Misverhältniß zwischen der gesetzlichen Strafe und der Strafbarkeit eines einzelnen Uebertreters, zwischen der unbeugsamen Strenge, der *unwandelbaren Allgemeinheit* des Gesetzes auf der einen, und der wandelbaren Veränderlichkeit des individuellen Verschuldens auf der anderen Seite, mit Weisheit auszugleichen, und so die Gerechtigkeit mit der *Billigkeit* zu versöhnen." Man vgl. hiezu das oben S. 109 ff. Bemerkte.

lagen); aber jene Elemente sind doch nicht so, wie sie die Ursache des Verbrechens werden, nicht in dieser Verbindung, in dieser Form in dem bleibenden Sein der Seele gegeben; und dies müssen wir dem Verbrecher zur Entschuldigung dienen lassen.

c) Die Gegenmotive sind, obgleich im Inneren der Seele, und in einer Stärke gegeben, welche die zur Verhütung des Verbrechens nöthige überwiegen würde, doch nicht oder nur unvollkommen geweckt worden, in Folge der übermäßigen Stärke der Grundmotive.

So bei der sogenannten schuldhaften Nothwehr, das heißt welche, an sich rechtlich begründet, doch ihre Gränzen überschritten hat; so wenn jemand einen mit der gestohlenen Sache fliehenden Dieb, welchen er nicht einholen kann, erschießt oder sonst aus der Ferne tödtet. Hätte er einen Augenblick Zeit gehabt, die Verhältnisse zu erwägen, so würde er dies nicht gethan haben. Aber der Affekt hat ihn so fortgerissen, daß die in ihm sehr wohl begründeten Gegenmotive nicht zum Bewußtsein und zur Wirksamkeit ausgebildet werden konnten.

Dasselbe Verhältniß zeigt sich auch bei vielen, aus Unbesonnenheit hervorgehenden Verbrechen, wie wenn jemand einen Menschen tödtet, welcher dem Wilde so nah steht, daß jener sich des Schießens enthalten haben würde, wenn er nur einige Ueberlegung angewandt hätte, aber durch seine leidenschaftliche Jagdliebe fortgerissen worden ist, dennoch zu schießen. Auch manche Fälle von Trunkenheit gehören hieher, wenn durch die übermäßige Steigerung der Grundmotive die Erweckung für andere Vorstellungen, Gefühle,

Bestrebungen ꝛc. beengt worden ist; so wie manche Fälle von Verführung und Ueberredung, wo der Verführer durch die Stärke, in welcher er die Grundmotive koncentrirt, zugleich die Erweckung der Gegenmotive zu hindern weiß*).

b) Die **Gegenmotive** sind, obgleich im Inneren der Seele, und in einer Stärke gegeben, welche die zur Verhütung des Verbrechens nöthige überwiegen würde, doch **nicht oder nur unvollkommen geweckt** in Folge **anderer besonderer Erregungsverhältnisse.**

Zu dieser Klasse gehören viele Fälle der **Schlaftrunkenheit**, so wie manche **Verrückungen** und Ausbildungen der **Manie** und **Melancholie**, welche, ohne gerade eine übermäßige Steigerung gewisser Motive herbeizuführen, entweder das **Bewußtsein verengen**, so daß nichts oder wenig mehr neben ihnen Platz hat, oder der Entwickelung desselben eine **andere Richtung** geben, als sie nach den gewöhnlichen Verknüpfungsverhältnissen genommen haben würde.

Dagegen Sammlung, Ueberlegung, längeres Festhalten oder Ausbilden eines gewissen Planes die Zurechnung vollkommen machen: indem man voraussetzen kann, es werde dabei alles zum Bewußtsein erhoben worden, und für die bewußte Entwickelung und die Bestimmung des Handelns in Betracht gekommen sein, was von Gegenmotiven überhaupt im Inneren der Seele vorhanden ist.

*) Es leuchtet in die Augen, daß in den meisten dieser Fälle aus Erwägung der Entwickelungsverhältnisse **keine volle** Schuldlosigkeit wird abgeleitet werden können, sondern nur eine Milderung der Schuld.

b) Entwickelungsverhältnisse, in Folge deren sich das Motiv der Art nach als ein anderes darstellt.

Diese Entwickelungsverhältnisse werden, da sie zu einer noch durchgreifenderen Verschiedenheit führen, meistentheils auch noch entschiedener und in höherem Maße, als die erste Klasse, rechtfertigend oder entschuldigend wirken können. Sie wirken freilich keineswegs unter allen Umständen so, begründen indeß selbst in dem letzteren Falle beinah stets wenigstens eine Veränderung der Schuld: ein Verhältniß, auf welches man noch nicht in seiner ganzen Ausdehnung aufmerksam geworden, und welches noch weit weniger, seiner vollen Wichtigkeit gemäß, in den Kriminalgesetzgebungen ausgeprägt ist. Die hieher gehörenden Fälle möchten sich unter folgende drei Klassen bringen lassen:

α) Die Grundanschauungen, durch welche die Motive bedingt werden, sind irrthümlich gebildet worden.

Hieher gehört eine große Mannigfaltigkeit von Fällen. Ein Jäger hat einen Freund erschossen, welchen er, in Folge von Kurzsichtigkeit oder optischer Täuschung, für ein Thier gehalten, oder von dessen Gegenwart an einem bestimmten Orte er keine Ahnung gehabt hat*). Jemand verbraucht eine fremde Sache, indem er dieselbe bona fide für seine eigene hält. Eben dieses Verhältniß wird sich vielfach bei Vergiftungen, bei Incest, bei Bigamie ꝛc. finden können.

---

*) Die ausführliche Darstellung eines solchen Falles findet man z. B. in Klein's „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten“, Band IX. Nr. 9, (der Thäter wurde von aller Strafe frei gesprochen).

Digitized by Google

Oedipus war unstreitig in juristischer Beziehung eben so wohl, wie in *moralischer*, schuldlos; und ein Weib, welches einen zweiten Mann heirathet, nachdem man ihr einen täuschend nachgemachten Todtenschein des viele Jahre abwesenden ersten Mannes vorgezeigt hat, würden wir zu keiner Strafe verurtheilen können. Ueberdies tritt dieses Verhältniß oft bei *Verrückungen* und bei *wahnsinnigen Vorspiegelungen* ein. Ein interessantes Beispiel, in welchem dasselbe durch *Schlaftrunkenheit* herbeigeführt und Ursache zu einem höchst beklagenswerthen Erfolge wurde, hat *Klein**) mitgetheilt. Ein Tagelöhner hatte den Abend mit seiner Frau, in der Aussicht auf eine ihm angewiesene Gärtnerstelle, vergnügt zugebracht, und sich dann auf seine Streu niedergelegt. Um Mitternacht erwacht er plötzlich aus einem festen Schlafe, und sieht eine fürchterliche Figur vor sich stehn, die ihm „wie ein wahres Gespenst vorkommt." Mit lauter und ängstlicher Stimme ruft er derselben zweimal „Wer da?" zu, aber es erfolgt keine Antwort, und die Gestalt scheint auf ihn loszugehn und nach ihm zu greifen. Da springt er außer sich vor Angst auf, ergreift eine Holzaxt, die gewöhnlich neben ihm auf der Streu liegt, und schlägt auf das Gespenst zu: alles so plötzlich hintereinander, daß er gar nicht zur Besinnung kommt, auch nicht weiß, ob er vollkommen wach gewesen. Die Figur fällt auf den ersten Hieb; er hört ein Aechzen, und dies und die Angst, welche ihn sogleich bei ihrem Niederstürzen ergreift, erweckt in ihm den Gedanken, es könne seine Frau sein, die er getroffen. „Alsobald sei er (wie er aussagte) niedergekniet, habe der Sinkenden den Kopf gehalten, die tiefe

*) „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit", Band VIII.

Spalte und das hervorschießende Blut bemerkt, und voller Angst geschrien: Susanna, Susanna, besinne dich! hierauf seiner achtjährigen Tochter zugerufen, sie solle zusehn, ob die Mutter neben ihr liege, und die Großmutter holen und ihr sagen, er habe seine Frau erschlagen." — Durch dieses Geschrei aufgeschreckt, kommen seine Schwiegermutter, sein Schwager und dessen Frau hinzu, welchen er mit Zittern und Geschrei, und Dazwischenrufen: „Mein Gott, was habe ich gemacht!" den Vorfall erzählt. Unterdeß sich diese mit dem blutenden Körper beschäftigen, läuft der unglückliche Thäter davon: zunächst aus Angst, ohne zu wissen, was er thue; dann aus Furcht, ergriffen zu werden, und damit er sich lieber freiwillig stellen könne. Er bringt die Nacht in einem benachbarten Dorfe auf einem Heuboden des Schulzen zu, welchem er erst Morgens im Hemde, am ganzen Leibe zitternd, blaß und gestört aussehend, den Vorfall erzählt, und denselben auffodert, mit ihm ins Gerichtsamt zu gehn. — Alle, welche den Inquisiten kannten, stimmten in dem Zeugniß überein, daß ihnen nie von demselben eine Handlung oder Aeußerung zu Ohren gekommen sei, aus welcher man hätte schließen können, daß er eines Mordes fähig sei. Die Ehe war eine gute und friedliche; in der Reihe von verdrießlichen Vorfällen, die sie während der letzten Zeit getroffen hatten, war der Thäter stets mit seiner Frau auf einer Seite gewesen; seine Antworten im Verhöre zeugten von gesundem Menschenverstande und Gutmüthigkeit. Sonst völlig gesund und ohne schwere Träume, hatte er, seines Wissens, auch in jener verhängnißvollen Nacht nicht geträumt*).

*) Es versteht sich von selbst, daß der Unglückliche von aller Strafe freigesprochen wurde.

b) Die Vorstellungsverhältnisse, welche zu Gegenmotiven hätten führen sollen, sind gar nicht, oder nur unvollkommen, oder irrig gebildet worden.

Ein Kind erschießt einen Menschen, indem es mit einer geladenen Pistole spielt, von deren Wirksamkeit es keine Ahnung hat. Ein unwissender Wilder läßt sich gebrauchen, ein Pulverfaß anzuzünden, durch dessen Auffliegen Anderen das Leben geraubt wird. Hieher gehören außer dem die Vergiftungen durch sogenannte Verjüngungstränke, Liebestränke ꝛc. zu der Zeit, als der Glaube an dieselben noch allgemein verbreitet war.

Auch dieses Verhältniß findet sich oft bei Verrückungen: wie denn überhaupt die gewöhnlich aufgeführten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsmomente, ihren wahren Gründen nach, in Angemessenheit zu den in jedem besonderen Falle obwaltenden Verhältnissen unter sehr verschiedene Gesichtspunkte zu fassen sind. Man betrachte etwa einen von Feuerbach*) mitgetheilten Fall eines in einer Melancholie, welche aus Fallsucht entstanden und von wahnsinnigen Vorspiegelungen begleitet war, verübten Vatermordes. „Gestern war ich (erzählte der Unglückliche unbefangen gleich im ersten Verhöre) mit meinem Vater im Holz, dem sogenannten Hansgörgle. Ich entferne mich etwas von meinem Vater, und sah in der Entfernung einen alten Mann Stöcke umgraben. Ich habe ihn nicht gekannt, den Mann. Es war mir, als wenn unter diesem Stock mein eigenes

*) Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band I., S. 264 — 307. (Johann Georg Sörgel. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten.)

Blut vergraben läge; und schon früher hatte mir geträumt, meine Aeltern seien an dieser Stelle eingesperrt, und ich müßte das Blut eines armen Sünders trinken. Ich ging daher auf diesen alten Mann zu, schlug ihn mit seiner Holzhacke auf den Kopf, und hieb ihm beide Füße ab. Alsdann trank ich Blut aus seinem Kopfe, ließ ihn liegen, und ging wieder heim." Auf die Frage, was ihn zu dieser That bewogen habe, war er zu keiner anderen Antwort zu bringen, als: „Es ist halt jetzt so, ich kann's nicht anders machen, weil ich gemeint habe, er gräbt mein Blut aus." Bei der Verwirrung, in welcher dieses Unglücklichen Vorstellungen sich entwickelten, war kein Bewußtwerden der Gegenmotive, die ihn von seiner Uebelthat hätten zurückhalten können, möglich; und so konnte ihm denn wohl die Verrückung, als solche, aber nicht als böser Wille oder als Schuld zugerechnet werden.

c) Zuletzt gehören hieher gewissermaßen alle diejenigen Fälle, in welchen der unmittelbare Gegenstand des Verbrechens nur Mittel ist zur Befriedigung oder Beschwichtigung eines ganz davon verschiedenen Motives. Ein Verhältniß, welches sich, mehr oder minder, fast bei allen Verbrechen findet, und eben deshalb, mit wenigen Ausnahmen, die Schuld keineswegs aufheben, aber zu einer anderen machen wird, als welche sie sein würde, wenn der Erfolg des Verbrechens selber Zweck gewesen wäre. Dem Verbrechen der Brandstiftung z. B. liegt unstreitig eine ganz andere Schuld zum Grunde, wenn dasselbe aus Lust an der Anschauung des Brandes, und wenn es aus Bosheit, oder aus Gewinnsucht, oder aus Rachsucht, oder aus starkem Heimweh rc. hervorgegangen ist. Dieses Verbrechen ist also, da ja doch die innere Schuld eigentlich den Charakter des

Verbrechens als solchen bestimmt*), in allen diesen Fällen wesentlich ein anderes Verbrechen, und daher auch, der Gerechtigkeit gemäß, wesentlich (nicht bloß dem Grade oder gewissen Modifikationen nach) anders zu beurtheilen und zu bestrafen.

Daß man dieses Verhältniß nicht nach seinem vollen Gewichte berücksichtigt hat, ist als einer der bedeutendsten Mängel unserer bisherigen kriminalistischen Gesetzgebung zu betrachten; und hierauf vorzüglich werden sich die durchgreifenden Verbesserungen beziehn, welche wir von einer erleuchteteren Zukunft mit Gewißheit zu erwarten haben. Dieser Mangel ist ganz einfach begründet in dem schon früher**) erwähnten Verhältnisse: daß man überhaupt noch zu wenig geübt ist, das Innere oder die Motive mit angemessener Anschaulichkeit und Stätigkeit vorzustellen, und daher noch immer die Anschauung des äußeren Erfolges für die kriminalistische Beurtheilung ein ungehöriges Uebergewicht erhält. Der wahren Gerechtigkeit gemäß sollen die Verbrechen und Strafen überhaupt nicht nach dem äußeren Thun, sondern nach den Motiven bestimmt und klassificirt werden. Denn diese letzteren machen ja doch die wesentliche Grundlage des Verbrechens aus, während dagegen das äußere Thun in den bei Weitem meisten Fällen in Hinsicht der Schuld, oder in Hinsicht der für die Bestimmung der Strafe regelnden Norm, nur sekundär in Rechnung gestellt werden darf, das heißt inwiefern es, nach den früher***) angegebenen Verhältnissen, die Erkenntniß der Motive vermittelt.

*) Vgl. oben S. 272 f.
**) Vgl. S. 272.
***) S. 320 ff.

Die hiedurch begründete Ansicht kann bald mehr, bald weniger, und in den verschiedensten Verhältnissen, von der an die Auffassungsweise des äußeren Thuns sich anschließenden abweichen. Man betrachte etwa die Sitte mancher wilden Völker, die Greise, wenn sie bis zu einer gewissen Alterschwäche vorgerückt sind, aus Liebe und Mitleid zu tödten, um sie von ihrem bevorstehenden elenden Dasein zu erlösen. Man betrachte die (bei den Alten bekanntlich durch die Gesetze erlaubte) Aussetzung oder Tödtung schwächlicher Kinder, wo sie aus dem Zwecke geschah, daß dieselben nicht einst sich selbst und dem Staate zur Last fallen sollten. Allerdings haben wir auch hier Abweichungen vom Richtigen oder vom Rechte, und zwar praktisch-fehlerhafte, aber doch unstreitig ganz andere, als wo das zuerst bezeichnete Verbrechen aus Habsucht, und wo das zweite aus dem Bestreben, die uneheliche Geburt des Kindes zu verbergen, hervorgeht; und die kriminalistische Beurtheilung wird demnach, wenn sie richtig konstruirt worden ist, beiderlei Verbrechen keineswegs als durch bloße Gradverhältnisse, sondern als wesentlich verschieden, ja als gegeneinander inkommensurabel zu fassen haben. Zur genaueren Veranschaulichung erwäge man etwa einen von Klein erzählten Fall, wo ein Dienstmädchen, welches Leinwand zu Hemden für ihr fünf Vierteljahre altes Kind entwandt hat, und wegen anderer, sonst weggekommener Sachen mit Arretirung bedroht wird, bei der sie von dem Kinde getrennt werden soll, dieses letztere lediglich aus Liebe zu ihm tödtet*). „Ich liebte mein Kind außerordentlich (so sagte sie im Verhöre

*) Vgl. Klein's „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit", Band XIV.

aus), und würde es nicht haben ertragen können, wenn ich mich nur einen Tag von ihm getrennt gesehn hätte. Darum dachte ich auch bloß daran, wie ich es vor fremden Händen, die es hätten verwahrlosen und vernachlässigen können, bewahren wollte. Als ich in meine Stube trat (sie erwartete, sogleich festgenommen zu werden), fiel mir ein, daß ich erst das Kind, und dann mich selbst umbringen wollte; allein gleich dabei fiel mir auch der Gedanke ein, daß es billig sei, daß ich für das Kind litte, und von dem weltlichen Richter für mein Verbrechen gestraft würde. Ich ließ daher jenen Gedanken fahren, und wählte den Tod meines Kindes als ein Mittel, um dasselbe vor künftigen Uebeln zu bewahren, weil mir einfiel, daß der Selbstmord Sünde sei, und ich glaubte, daß mir Gott, ohne von dem weltlichen Richter dafür gestraft zu sein, die Sünde wegen des Mordes meines Kindes nicht vergeben könnte. Ich dachte, mit dir können sie machen, was sie wollen; das Kind ist doch alsdann bei Gott, und du kommst auch dahin" rc. Sie hatte mit einem Federmesser in den Hals des Kindes geschnitten, so daß eine Menge Blut herausströmte; und das Kind nur zweimal aufröchelte. Dann war sie mit dem Leichname desselben zu den draußen wartenden Dienstboten ihrer Brodherrschaft gegangen, und hatte diesen gesagt, „das Kind ist nun in guten Händen; die * können nun mit mir machen, was sie wollen; die mögen es bei Gott verantworten, welche die noch fehlenden Sachen entwendet haben... Während ich dem Kinde den Schnitt in den Hals that, bat ich Gott in meinem Herzen, daß er mir die Sünde nicht zurechnen sollte, weil ich es aus bloßer Liebe zu dem Kinde und aus Furcht vor dem Gefängnisse that. Auch dachte ich, ich bliebe doch noch einige Zeit leben, und würde ich Gott

noch mehr bitten, daß er mir meine Sünde vergebe." — Alle abgehörten Zeugen stimmten mit einander überein in der Bezeugung der guten Aufführung und des gutmüthigen Charakters der Thäterinn, so wie, daß sie ihr Kind ganz ausserordentlich geliebt habe; und einige führten davon ganz besondere Umstände an.

Hiezu kommt noch ein anderes Verhältniß der bisherigen kriminalrechtlichen Beurtheilung, welches wir als fehlerhaft rügen müssen. Allerdings nämlich ist der Richter für seinen Urtheilsspruch zunächst an das äusserlich Nachzuweisende, und also an die äussere That gebunden; und es würde höchst verderblich wirken, wenn er sich von diesen Banden frei machen wollte*). Aber das Aeussere soll ihm, in Hinsicht der Abmessung der Schuld, nur Zeichen für das Innere sein; und die Schuld ist daher zwar auf der Grundlage der äusseren That, aber nicht nach ihr als äusserer oder in selbstständiger Geltung, sondern nur insofern nach derselben zu bestimmen, als sie uns berechtigt, auf ein bestimmtes Inneres zu schliessen. Man veranschauliche sich dies etwa an folgendem von Klein**) mitgetheilten Fall. Zwei Schnitter haben ihren sogenannten Vorschnitter in einem Streite getödtet. Wir nennen diese hier A und B. A ist von dem Vorschnitter, weil er nach dessen Meinung zu sehr zurückgeblieben war, zuerst geschimpft und dann bedroht worden. Obgleich von B zum Widerstande aufgefodert, hat er sich doch, um Händel zu vermeiden, so weit es seine Kräfte erlaubten, mit der Arbeit beeilt. Dessenungeachtet hat ihm der Vorschnitter

*) Vgl. hierüber oben S. 103 f.

**) „Annalen" rc. Band XII.

mit einem daumdicken Weidenstocke zwei Hiebe über die Schulter und den Kopf gegeben, wodurch er anfangs betäubt worden ist und getaumelt hat, dann aber in solche Hitze gerathen ist, daß er wieder auf ihn zugegangen, und die Schläge desselben mit der Sichel, welche er in der Hand hielt, abparirend, ihn einigemale mit dem Rücken derselben auf die Schulter geschlagen hat. Erst später hat sich ihm, „er wisse selbst nicht, wie es gekommen sei, und ganz wider seinen Willen", die Sichel in seiner Hand umgedreht, und mit der Spitze die Brust seines Gegners getroffen. Dagegen hat B nicht nur gleich anfangs den A aufgefodert, sich zu wehren, sondern auch, als der Vorschnitter mit dem zu dessen Züchtigung geschnittenen Stocke auf denselben zugegangen war, diese Auffoderung wiederholt, unter dem Versprechen seines Beistandes und eines Packes Taback. Alles dies, „um einen länger genährten Groll zu befriedigen". Er ist überdies, noch eh er vom Vorschnitter geschlagen worden, und ohne daß er in diesem Augenblick etwas von demselben zu befürchten hatte, aus freien Stücken auf ihn zugegangen, und hat ihm, allen Zeugnissen nach, nicht aus Unvorsichtigkeit, sondern absichtlich mit der Spitze der Sichel einen Schlag durch den Hut gegeben, so daß die Sichel im Kopfe stecken geblieben war. Dennoch wird B nur zu dreijähriger, A zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, aus dem Grunde, „weil A ihm den eigentlich tödtlichen Hieb gegeben, der Hieb von B nur die Oberfläche des Gehirns berührt habe, ohne daß das Gehirn stark erschüttert, oder tief verletzt worden wäre". Können wir nun wohl diesen Urtheilsspruch für einen mit den höheren Anfoderungen der Gerechtigkeit einstimmigen erklären? — Allerdings (wie bemerkt)

ist der Richter an das äußerlich Nachzuweisende gebunden, aber doch unstreitig nur insofern, als dasselbe das Innere in sich abspiegelt, oder als es durch das Innere, nicht durch äußere Zufälligkeiten, bedingt ist. Die That kann bestraft werden, lediglich, wenn und in wieweit sie in einer vom Rechten abweichenden Gesinnung ihren Grund hat*); sonst müßten wir den Wahnsinnigen, müßten wir Denjenigen, welcher rein in Folge nicht vorherzusehender Zufälle Urheber eines Uebels für einen Anderen geworden ist, ebenfalls bestrafen. Als solche äußerliche Zufälligkeiten aber waren unstreitig in dem angeführten Falle die unbeabsichtigten Wirkungen der Schläge zu betrachten, sobald durch andere, ebenfalls äußerlich erkennbare Zeichen die Absicht derselben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt war. Der vorsätzlich mit der Spitze und auf einen so edlen Theil, wie der Kopf, geführte Schlag von B hätte ja eben so wohl tiefer dringen, der auf's Gerathewohl und unvorsetzlich geführte Schlag von A eben so wohl weniger gefährlich ausfallen können. Nur wo nichts Anderes vorliegt, darf der Richter, und selbst da nur widerstrebend, solche zufällige Erfolge zur Grundlage für seine Strafurtheile machen; wo andere vollgültige äußere Zeichen des Inneren gegeben sind, fodert das Interesse des wahren Rechtes, daß er jene ganz ausschließe. Der Berichterstatter selbst erkennt es an, daß A in keiner Art „der angreifende Theil gewesen, daß er sich vielmehr in einer so gerechten als erlaubten Vertheidigung befunden, welche nur über die gesetzlichen Schranken hinausgegangen sei"; daß dagegen die Moralität von B in einem weit ungünsti-

stigeren

*) Man vgl. oben S. 272 f.

geren Lichte erschiene, und er es nur seinem „guten Glücke zu verdanken habe", daß die Folgen seiner Handlung minder gefährlich gewesen; ja daß überdies der Fall leicht denkbar sei, daß A sich überhaupt nicht widersetzt haben würde, wenn ihm nicht W. aufgeredet und ihm seine Hülfe versprochen hätte, mit dem Widerstande also auch der Todtschlag nicht eingetreten wäre." Aber sollen sich die Strafen, welche das Recht auferlegt, nach dem „guten Glücke" und dem Unglück der Thäter richten?

Ueberhaupt ist das für die rechtliche Beurtheilung allerdings nothwendige Anschließen an das äußerlich Vorliegende nicht selten in eine arge juristische Pedanterei ausgeartet. Ein augenfälliges Beispiel kann ein von Klein*) mitgetheilter Fall geben. Eine Dienstmagd verliert ihren Dienst in in Folge einer Schwängerung. Da sie nun die, achtzehn Groschen monatlich betragenden Verpflegungskosten für ihr früher unehelich geborenes sechsjähriges Kind nicht mehr glaubt erschwingen zu können: so beschließt sie, sich desselben zu entledigen, holt es in dieser Absicht (unter dem Vorwande, daß ein Verwandter dasselbe zu sich nehmen wolle) von dem Orte ab, wo es sich bisher aufgehalten hatte, ersäuft es in einem See, an welchem sie ihr Weg vorüberführt, und geht dann ruhig weiter. Alles dies gesteht sie nach Entdeckung der That selbst ein, so wie, daß sie auf dem ganzen Wege zu dem bisherigen Aufenthaltsorte des Kindes, dann bis zur Ausführung, und nachher, keine Reue empfunden habe. Erst später habe es sie gereut, sie sei umgekehrt, um das Kind zu retten; aber es habe todt auf dem mora-

*) „Annalen der Gesetzgebung", Band X. No. 11.

ssigen Wasser geschwommen, da es schon eine Stunde lang darin gelegen gehabt habe. Sie versichert darauf mehre Monate lang lügnerisch, das Kind sei bei ihrem Bruder gut untergebracht, bis sie festgenommen wird, und dann eben alles gesteht. Außerdem sind die Kleider des Kindes von seinen bisherigen Pflegeältern genau angegeben, und diese Angabe richtig befunden worden. Dessenungeachtet wird die Mörderinn von der ordentlichen Strafe frei gesprochen und nur zur Zuchthausstrafe verurtheilt, weil — die Besichtigung der Leiche des Kindes nicht durch den Kreisphysikus, sondern nur durch einen Apotheker und Wundarzt vorgenommen, und das Kind nicht geöffnet worden sei! So sei die Todesursache ungewiß geblieben, „bei Aberkennung des Lebens aber dürfe dem Richter niemals ein Zweifel übrig bleiben, das Verbrechen sei auch, welches es wolle"! — Aber war denn, nach dem vollständigen Bekenntnisse und der vollen Einstimmigkeit des Thatbefundes und der sonstigen Aussagen mit jenem, wirklich noch ein Zweifel übrig? — *Klein* nennt dieses Erkenntniß ein Meisterstück; giebt ihm aber im Verfolge doch Unrecht, indem er unter Anderem richtig bemerkt, „daß der Befund der Aerzte, wenn er auch das corpus delicti noch so zuverlässig festsetzte, doch niemals dienen könne zu bestimmen, *wer* die That begangen habe" (auch meistentheils nicht, *wie*, und noch weniger, *warum*), „und daß also dadurch das Bekenntniß des Inquisiten nie in seinem ganzen Umfange bestätigt werden könne; daß deswegen die Feststellung des corpus delicti nur den Nutzen habe, zu beweisen, daß die Erzählung, die er von seinem Verbrechen mache, nicht aus der Luft gegriffen sei" rc. War dies nun hier nicht vollständig geschehn, und überhaupt

allem Demjenigen genügt, was für die äußerliche Begründung des Rechtsurtheils nothwendig war?*)

---

Der wahren Gerechtigkeit gemäß also haben wir für die Strafe, als solche, die innere That als die einzige Grundlage anzusehn. Uebel müssen wir auch sonst auferlegen (z. B. bei Seelenkranken); aber allein dadurch, daß eine innere moralische Abweichung vorhanden ist, wird das auferlegte Uebel zu einem verdienten**), und das heißt zur Strafe. Wo also die innere moralische Abweichung fehlt, da haben wir auch keine Strafe (weil wir kein Verbrechen haben), und das Maß dieser ist durchaus nach dem Maße jener zu bestimmen***).

---

*) Dieselbe juristische Pedanterei findet sich auch in dem Urtheilsspruche über den S. 322 ff. erzählten Vatermord. Obgleich alle Theilnehmer: die Mutter, die Kinder, der Tagelöhner und dessen Frau, welche das Blut aufgewaschen hat, die That ausführlich bekannt haben, so wird doch gegen keinen derselben die ordentliche Strafe erkannt, bloß weil vier Jahre nach der That — bei der Besichtigung der ausgegrabenen Ueberbleibsel des Leichnams nicht mehr ausgemacht werden konnte, ob „die ihm (dem Ermordeten) zugefügten Mishandlungen die wirkende Ursache von dem Tode des Müllers gewesen seien." Und doch hatte der Tagelöhner (nach seinem eigenen und der Anderen einstimmigen Geständnisse) mit der Holzaxt auf den Ermordeten losgeschlagen, demselben sein Taschenmesser in den Leib gestoßen, dann ihm mit einem Holzscheit und einem Backsteine mehrmals mit aller Gewalt auf den Kopf geschlagen, und eine Schnur, welche ihm zuletzt gegeben worden war, nur deshalb nicht zugezogen, weil er ihn schon völlig todt fand!

**) Vgl. hiezu oben S. 304 ff.

***) Der Verfasser verkennt keineswegs die Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, welche sich der Erfüllung dieser Foderung entgegenstellen. „Man vergesse doch ja nicht (bemerkt sehr richtig Mittermaier im „Neuen Archiv des Kriminalrechts," Band IV., S. 101 f.), daß die Theorie, welche den bösen

Die übrigen Momente, welche wir zu betrachten haben werden, und die allerdings für das Kriminalrecht von sehr hoher Bedeutung, und selbst in einzelnen Kriminalfällen von noch höherer, als dieses erstere, sind, bedingen keine Strafen, sondern nur Reaktionen, oder Maßregeln für die Erreichung der durch sie bezeichneten Zwecke: welche, wie alle übrigen Maßregeln, recht oder mit dem Rechte einstimmig sind, wenn sie den gegebenen Verhältnissen und der allgemein-gültigen Werthgebung gemäß erfolgen.

Daß man diese Begründungsverhältnisse der kriminalistischen Rückwirkungen meistentheils nicht mit der Klarheit und Schärfe, wie es zu wünschen gewesen wäre, eingesehn

---

Willen, wenn er sich nur auf irgend eine Weise an den Tag gelegt hat, zur Bedingung der Strafanwendung macht, trefflich der Tyrannei dient, und besonders eine fürchterliche Anwendung bei Staatsverbrechen gestattet; während die Theorie, welche durch das Dasein einer Handlung genau so, wie sie dem gesetzlichen Verbote entspricht, die Strafanwendung bedingt, eben so sehr den Bürger sichert, vor willkührlicher Auslegung schützt, als sie dem Verhältniß des Richters zum Gesetze und der Gewalt des Staates entspricht." Aber das Eine schließt das Andere nicht aus. Es handelt sich fürerst um das Princip für die Bestimmung der Gesetze und der Regeln für deren Anwendung, welche dann allerdings dem Buchstaben nach, oder genau dem angemessen, wie die äußeren Thatsachen dem Verbote entsprechen, in Ausführung zu bringen sind. Auch fügt Mittermaier selbst hiezu: „Eine andere Frage aber ist die: gestattet das Gesetz, die Strafe im einzelnen Falle nach der bloßen Beschaffenheit der Handlung oder nach der Beschaffenheit des bösen Willens und aller Triebfedern abzustufen? und darauf kann die Antwort nur die sein, daß beide Gesichtspunkte gemeinschaftlich entscheiden müssen" (das heißt, wie wir hinzufügen möchten, jener als Zeichen — an welchem man streng festhalten muß — und dieser als das eigentlich Entscheidende).

und für die Praxis geltend gemacht hat, ist vorzüglich daraus abzuleiten, daß (wie wir schon früher*) auseinandergesetzt haben) die Auffassung des Geistigen, und insbesondere des Moralischen noch nicht zu der Bestimmtheit und Stätigkeit ausgebildet war, welche nöthig gewesen wäre, damit in der Gesammtanschauung des Verbrechens die innere That hätte in dem Maße in den Vordergrund treten können, wie es die Natur der Sache verlangt. In Folge der zu geringen Uebung in der Vorstellung und Konstruktion der Gesinnungen und Motive, und des Ungenügenden der Hülfe, welche dafür von der bisherigen Psychologie gewährt werden konnte, wurde die Anschauung der inneren That so schattenähnlich gebildet, daß sie durch die Vorstellungen der übrigen, mehr äußerlichen Elemente bei Weitem überstrahlt werden, und also die Bestimmung der kriminalistischen Reaktionen überwiegend von diesen letzteren ausgehn mußte. Dies tritt am grellsten in den frühesten Zeiten hervor: wo daraus die barbarischen Strafen entstanden, an welche man nicht ohne Abscheu und Entsetzen denken kann. Aber jeder Fortschritt der geistigen Kultur hat sich auch in dieser Beziehung als Fortschritt erwiesen**); und die Bestimmung der Strafe ist immer mehr und mehr von jenen peripherischen Verhältnissen in ihren wahren Mittelpunkt hingerückt. Ein unermeßlicher Fortschritt, welcher noch im Schoße der Zukunft verborgen liegt, ist auch hiefür durch die Reform der Psychologie bedingt, welche in unseren Tagen diese bisher großentheils aus ungewissen Vermuthungen oder aus falschen und unfruchtbaren Hypothesen bestehende Wissenschaft zu einer in

*) S. 272 ff.
**) M. vgl. hiemit das oben S. 257 ff. Bemerkte.

allen Theilen klar und sicher begründeten und für alle Gebiete der geistigen Praxis unendlich fruchtbaren umgewandelt hat.

Das äusserliche Thun ist allerdings auch von hoher Wichtigkeit für die kriminalistische Entscheidung. Aber so wenig, wie es an und für sich (ohne das innere) eine Strafe begründen kann: so wenig darf auch, wo eine innere moralische Abweichung zugleich gegeben ist, das Maß der Strafe nach jenem bestimmt werden. Vielmehr ist das äußere Thun in dieser Hinsicht lediglich als Zeichen oder Zeugniß für das innere Thun von Bedeutung. Freilich muß sich das Recht, inwiefern es ausgeführt werden soll, durchweg an das Aeußere anschließen*); aber für die Bestimmung der Strafe, als solcher, allein um durch dieses hindurch eine Erkenntniß des Inneren zu gewinnen. Das Zeichen dient nur als Mittel; es wird bedeutungsvoll, sobald das Bezeichnete oder der Zweck erreicht ist; und in dieser Art also wird man immer mehr das Verhältniß zwischen dem äußeren und inneren Thun zu fassen haben, je mehr, in Folge der gesteigerten Fähigkeit zur Vorstellung und Konstruktion des Inneren, die optischen Täuschungen verschwinden, durch welche früher die Gesammtanschauung der für die kriminalistische Rückwirkung in Betracht kommenden Momente verwirrt worden ist.

Wir haben diesem ersten Momente, seiner Innerlichkeit wegen, und weil darüber noch so viele falsche Ansichten verbreitet sind, eine sehr ausführliche Betrachtung widmen müssen. Bei der Erläuterung der übrigen können wir um so kürzer sein. Als mehr äußerlicher Natur, bieten sie, wie

*) Vgl. oben S. 74 ff. und 102 ff.

schwierig auch in manchen Fällen die specielle Anwendung und Abmessung sein mag, doch für die allgemeine Bestimmung wenig Schwierigkeiten dar; und die Ansichten darüber haben sich auch, in Folge dessen, zu weit größerer Einstimmigkeit ausgebildet.

---

## Zweites Moment für die Bestimmung der kriminalistischen Rückwirkung.

### Die äußere That
### (das durch das Verbrechen Gewirkte oder Geschehene).

Die Bedeutung der äußeren That als Erkenntnißgrundlage für die innere haben wir so eben festgestellt. Es ist uns nur noch übrig, dieselbe von Seiten ihrer Wirkungen, oder des dadurch begründeten Geschehens, in Betracht zu ziehn. Da zeigt sich nun im Allgemeinen ein sehr einfaches Verhältniß. Die Wirkung des Verbrechens nämlich ist stets in irgend einer Beziehung ein Uebel, welches der Norm des Rechtes gemäß nicht sein sollte*). Dabei zeigt sich allerdings in manchen Fällen auf der anderen Seite ein Gewinn; aber ein Gewinn, welcher, der Norm des Rechtes gemäß, ebenfalls nicht sein sollte, und also aus dem durch diese Norm begründeten höheren (allgemein-gültigen) Standpunkte nicht als Gewinn angesehn werden kann.

Was also ist von diesem Momente aus als Reaktion

---

*) Denn der Norm des Rechtes gemäß soll ja stets Dasjenige sein oder geschehn, was nach der allgemein-gültigen Schätzung das Allseitig-Beste ist. Ist also etwas Anderes geschehn, so ist in Vergleich mit jenem ein Uebel geschehn.

bedingt? — Unstreitig: die unrechten oder unrichtigen Verhältnisse sollen zu den rechten zurückgeführt: Demjenigen, welcher das Recht verletzt hat, soll sein Vortheil genommen, und dagegen dem Verletzten das Verlorene zurück-, oder sonst ein Gut gegeben werden, welches dem zugefügten Schaden gleich ist. Die hiedurch bedingte Reaktion also ist diejenige, welche durch die Ausdrücke „Restitution, Ersatz, Entschädigung, Schadloshaltung" bezeichnet wird.

Dabei ist es zuerst augenscheinlich: der Ersatz muß dem durch das Verbrechen Eingebüßten, nach dem Urtheile des unpartheiischen Zuschauers, vollkommen gleich sein. Er muß demselben gleich sein, nicht nur in allen Theilen, sondern auch in allen Folgen. Der an einem Gliede Verstümmelte muß nicht nur für die erduldeten Schmerzen, sondern auch für den Verlust schadlos gehalten werden, welcher ihm aus der Unfähigkeit zur Arbeit erwächst; bei dem Raube oder Diebstahle Zins auf Zins von dem Geraubten gegeben werden ꝛc. Wo in Hinsicht der Schätzung ein Zweifel entsteht (z. B. eine Ungewißheit, wie hoch ein Kapital oder ein Acker ꝛc. zu benutzen gewesen wäre), ist dieser unstreitig zu Gunsten des Verletzten zu entscheiden. Denn sonst könnte ja der Verbrecher, ungeachtet des geleisteten Ersatzes, dennoch Vortheil, und also einen Antrieb haben, dies Verbrechen noch einmal zu begehn. Gesetzt auch, der geleistete Ersatz wäre wirklich zu hoch: so würde dies als Strafe, und für den Verletzten als Schmerzensersatz betrachtet werden können.

So weit sind die Verhältnisse klar, das Interesse der Gerechtigkeit entschieden. Darüber hinaus aber zeigen sich allerdings nicht unbedeutende Schwierigkeiten.

I. In sehr vielen, ja vielleicht den meisten Fällen hat der Verbrecher nichts, wovon Ersatz geleistet werden könnte.

Die durch das Verbrechen gewonnenen Gegenstände sind verbraucht worden, oder verdorben, oder der Verbrecher hat sie gar nicht erhalten, sondern bei dem Bestreben danach vernichtet, oder er ist (wo das Verbrechen aus Bosheit geschehn ist) gleich anfangs auf ihre Vernichtung ausgegangen 2c.

Daß in diesen und ähnlichen Fällen der Ersatz gewöhnlich ganz wegfällt, möchte als eine nicht geringe Unvollkommenheit beinah aller Gesetzgebungen: als eine bedeutende Lücke derselben im Verhältniß zu den vom Rechtsbewußtsein (dasselbe in seinem ganzen Umfange betrachtet) gefoderten Reaktionen zu betrachten sein.

Im Allgemeinen nun bietet sich uns für die Ausfüllung dieser Lücke ein Dreifaches dar:

1) Statt des Verbrechers treten Andere stellvertretend ein für die Ersatzleistung. Dies ist bisher noch am meisten, ja (besonders früher) nicht selten im Uebermaße, zur Ausführung gekommen. Man hat die Aeltern für die Kinder (so lange diese unmündig waren), den Herrn für den Diener 2c. Ersatz leisten lassen. Unstreitig darf dies nur insoweit geschehn, als Jene dabei eine gewisse Schuld trifft: eine Beaufsichtigung, Verhinderung, Verhütung von ihrer Seite möglich war.

2) Der Verbrecher werde angehalten, das zum Ersatz Nöthige zu erwerben. So, wenn er einen Andern in der Art verstümmelt hat, daß dieser dadurch an seinem Erwerbe gehindert wird; so bei Diebstahl, Raub 2c. Der Verbrecher werde gezwungen, so lange für den Ver-

sammelten, Bestohlenen rc. zu arbeiten, bis Dieser entschädigt worden ist. Unterdeß werde er selber vom Staate ernährt. Statt dessen läßt man ihn lediglich für diesen letzteren Zweck arbeiten, während doch unstreitig der Staat (die Gesammtheit) den Schaden fast durchgehends leichter (und also angemessener) wird tragen können, als der Einzelne. Dieselbe Ungerechtigkeit (man könnte sie „Staatsegoismus" nennen), welche auch bei Schuldfoderungen rc. dem Fiskus vor allen Anderen den Vorzug giebt.

3) Hieran schließt sich unmittelbar das Dritte. Wo auch auf diese Weise kein Ersatz geschafft werden kann, da werde derselbe geradezu durch den Staat geleistet. Es werde eine allgemeine Assekuranz gebildet, wie sie für zufällige Unglücksfälle vielfach besteht, so auch für die Nachtheile aus Verbrechen, gegen welche man sich ja im Allgemeinen weit weniger möchte schützen können, und durch die weit Mehrere, und ohne ihre Schuld, unglücklich werden, als durch jene.

Allerdings müßte hiebei sehr große Vorsicht angewandt werden, damit nicht Verbrechen erdichtet würden, um diesen Ersatz zu erlangen. Dies ist es wohl vorzüglich, was bis jetzt jede Ausbildung und Ausführung eines solchen Planes verhindert hat. Wir verkennen die ausnehmenden Schwierigkeiten nicht; aber dieselben möchten doch schwerlich unüberwindlich sein. Auf jeden Fall müßte zweierlei feststehn als conditio sine qua non für die Ersatzleistung. Das Verbrechen müßte erwiesen, und zwar in allen Punkten erwiesen sein; und der Verbrecher müßte gestellt werden, so daß ihn die Strafe treffen, und er dem Staate für dessen Schadloshaltung haften könnte. Hiedurch, und namentlich durch das Zweite, würde die Gefahr der

Erdichtung sehr verringert werden; und bei erweiterter Erfahrung würden sich diese Vorsichtsmaßregeln mannigfach specieller ausprägen, und durch andere ergänzen lassen*).

II. Es ist kein Empfänger da.

So bei einem Morde, oder wenn der Verbrecher (das Verbrechen mag von gleichviel welcher Art sein) unterdeß gestorben ist.

Auch in dieser Hinsicht möchten sich in unseren Gesetzgebungen manche Lücken finden. Der „Wehre" im alten deutschen Rechte lag allerdings eine etwas materielle Schätzung des Menschen zum Grunde. Aber in vielen Fällen sollte allerdings auch jetzt noch eine solche Einrichtung Statt finden, z. B. wenn durch den Mord eines Familienvaters die Familie brotlos geworden ist, der Mörder angehalten werden, für diese zu arbeiten.

III. Wie und wodurch soll Ersatz geleistet werden?

Am natürlichsten ist unstreitig, wo sie möglich ist, die Rückgabe in natura. Auf diese ist in diesem Falle stets zu halten, und besonders wo die Sache zugleich einen gewissen Affektionspreis hat, z. B. ein Andenken von einer geliebten Person ist, oder sich jemand daran gewöhnt hat (z. B. an ein Pferd, welches er seit langen Jahren täglich geritten hat). Dasselbe Interesse entsteht auch aus dem gegenüberstehenden Gesichtspunkte: indem ja sonst der Verbrecher, wo er das Verbrechen aus Bosheit verübt hat, seinen Zweck erreichen würde. Uebrigens versteht es sich von

---

*) Man vergleiche hiezu die von Bentham (von welchem dieser Vorschlag stammt) in meiner Bearbeitung seiner „Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung", Band II., S. 146 ff. beigebrachten Bemerkungen.

selbst, daß durch die Restitution in natura die Entschädigung für die unterdeß erlittene Entbehrung nicht ausgeschlossen werden darf.

Diese Rückgabe wird (mit wenigen Ausnahmen) auch da Statt finden müssen, wo die Sache unterdeß von einem Anderen rechtmäßig erworben worden ist. Diesem haftet dann für den Ersatz zunächst der Verbrecher; vermag Dieser nicht denselben zu leisten: so wird in vielen Fällen der Schaden zu theilen sein, wenn es nicht vielmehr der Gerechtigkeit angemessen sein möchte, daß auch hier die öffentliche Kasse zur Schadloshaltung, oder doch zur Verminderung des Schadens, einträte.

Ist die Rückgabe in natura, und damit ein in jeder Rücksicht vollgenügender Ersatz nicht möglich: so werde der Ersatz, wo eine bestimmte Schätzung nach Geld geschehn kann, durch dieses allgemeine Tauschmittel geleistet. So bei einem Diebstahle, einem Raube, einem Kassenbetruge, einer Erpressung rc.

Schwieriger schon stellen sich die Verhältnisse, wo die Schätzung unbestimmterer Art ist. Man nehme etwa falsche Gerüchte in Hinsicht des Börsenkourses, oder welche sonst die Abschließung eines Handels, das Eintreten in ein gewisses Lebensverhältniß (ein Amt, eine Ehe rc.) verhindert haben; oder Verstümmelung solcher Glieder, welche unmittelbar oder mittelbar für den Erwerb nöthig sind rc. Wir haben jedoch hier noch wenigstens eine Parallele mit dem Gelde, und es wird also der Unbestimmtheit der Schätzung durch unpartheiische Schiedsrichter abgeholfen werden können.

Beinah unüberwindliche Schwierigkeiten dagegen zeigen sich in den Fällen, wo der Schaden gar nicht in dieser Art zu schätzen: die Verletzung eine ideelle ist. So bei

Erregung von Furcht, Schrecken, Zorn rc. durch Erzählungen von Erscheinungen, durch boshaft oder leichtsinnig verbreitete Erdichtungen von Todesfällen, Feuersbrünsten, schlechtem Betragen von Verwandten rc. So besonders bei Ehrenverletzungen. Nicht nur das Vergangene ist hier meistentheils durch kein Aequivalent zu ersetzen, sondern es schließt sich daran eine ideelle Fortwirkung ins Unendliche. In welcher Art also könnte angemessener Ersatz gegeben werden? — Bei Ehrenverletzungen z. B. werden Erklärungen des Gerichtes wenig oder nichts helfen: dasselbe kann ja doch nur bei'm Aeußeren stehn bleiben, Jeder glaubt dessenungeachtet, was er will, und die Sache wird daher in vielen Fällen, indem sie dadurch mehr bekannt wird, nur noch schlimmer werden. Dasselbe gilt von Erklärungen des Beleidigers: welche überdies von Seiten dieses Letzteren meistentheils unaufrichtig geschehn, und also zu einer neuen Immoralität Veranlassung geben. Zweikämpfe sind fast unter allen Umständen durch und durch widersinnig; Ehrengerichte nur sehr selten ausführbar und dem Zwecke angemessen. Kurz, diese und ähnliche Fälle möchten mehrentheils *unauflösbare Probleme* sein. Unauflösbar (man merke dies wohl) in Bezug auf das jetzt in *Betracht gezogene Moment*. Wir können im Hinblick auf die *Motive* Strafen auferlegen, können der Neigung zur Wiederholung durch *Abschreckung* entgegenarbeiten; aber wie ein nur einigermaßen genügender *Ersatz* gewonnen werden könne, möchte sich in den meisten Fällen schwerlich angeben lassen.

---

## Drittes Moment für die Bestimmung der kriminalistischen Rückwirkung.

### Die Neigung des Verbrechers und Anderer, in Zukunft dasselbe oder ein ähnliches Verbrechen zu begehn.

Daß diese Neigung bei'm Verbrecher selber gegeben ist, hat sich durch das Verbrechen gezeigt; und eine überstarke Neigung kann nicht wie ein Krankheitsstoff durch eine Krisis, oder wie die Elektricität durch Entladung, in einem Augenblicke ausgeschieden werden. Es ist also die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie sich auch in Zukunft in dieser oder in ähnlicher Art wirksam erweisen werde. Bei Anderen sind ähnliche Neigungen theils schon im Allgemeinen vorauszusetzen, theils haben wir in manchen Fällen Ursache, zu befürchten, daß sie sich in direkter Wirkung von diesem Verbrechen aus erzeugen werden *).

Was ist nun zu thun? — Unstreitig schließt sich dieses Moment an das erste an. Die Gefahr entsteht von dem Inneren, von den Motiven aus, und auf diese also müssen wir unsere Reaktion richten. Die Reaktion aber, mit welcher wir es jetzt zu thun haben, bezieht sich auf die Zukunft; und so ist es denn augenscheinlich, daß von diesem dritten Momente aus Dasjenige bedingt ist, was unter dem Namen „Abschreckung" so vielen Theorien als Princip zum Grunde gelegt, und so lange man überhaupt Kriminalgesetze gegeben und Verbrechen bestraft hat, praktisch angewandt worden ist.

---

*) Man vergleiche das S. 269 hierüber Bemerkte.

Für das Maß derselben stellt man gewöhnlich *) als höchsten Grundsatz auf: das durch das Strafgesetz angedrohte Uebel müsse *größer* sein, als der *Vortheil*, welcher aus dem Verbrechen erwartet werden könne (denn sonst werde ja das Gesetz nicht wirklich von diesem abschrecken), aber (da doch die Strafe ein Uebel, und der Gesetzgeber mit Uebeln sparsam sein müsse) *nur um Einen Grad größer*.

Eine in diesem abstrakten Ausdruck sehr treffliche Regel, bei deren Anwendung im Einzelnen wir aber auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen. Zuerst nämlich ist es augenscheinlich: die Strafe muß im Voraus für gewisse Klassen von Verbrechen bestimmt werden, und zwar nach allgemein-anschaulichen Kategorien. Aber die Vortheile aus demselben Verbrechen (das heißt welches für die äußere Anschauung als dasselbe dasteht) sind ja *unendlich mannigfaltig*. Ein Mord kann aus Gewinnsucht, oder aus Rache, oder in einem augenblicklich hervorbrechenden heftigen Affekte ꝛc. verübt werden, eine Brandstiftung aus Habsucht, aus Rache, aus Furcht, in Folge von Heimweh ꝛc. geschehn, und dabei jedes dieser Motive in unendlich vielen Modifikationen und Graden gegeben sein. Wie fangen wir es also an, diese *qualitativ so überaus verschiedenen* Motive auf einen allgemeinen Maßstab zu bringen, oder doch (da dies auf keine Weise auch nur zulässig sein würde) auf besondere, die aber gewisse untergeordnete Sphären allgemein beherrschten? — Dazu kommt, daß nicht selten die *schwersten* Verbrechen um der *kleinsten* Vortheile willen geschehn **). Bei

*) Vgl. S. 260 Anm.

**) In *Klein's* „Annalen" ꝛc., Band IX., wird von einem Straßen-

manchen Verbrechen endlich ist gar kein eigentlicher Vortheil anzugeben: ein leidenschaftlicher Drang (z. B. der Rache, oft wo der Thäter voraussieht, daß er dadurch zugleich sein eigenes Verderben herbeiführe), ein abnorm angewachsenes Gefühl oder Streben treibt dazu, ohne daß sich, selbst in der weitesten Ferne, ein Gewinn zeigt.

Woher aber sollen wir nun einen angemessenen Maßstab nehmen? — Die Abschreckung hat es zu thun mit dem Inneren, mit den Motiven, und wird sich also nach der Stärke dieser richten müssen*). Diese nun können und dürfen wir freilich nur aus äußeren Merkmalen abnehmen, aber die wir als Zeichen auf das Innere zu deuten haben. Da ergiebt sich zunächst folgende Verhältnißbeziehung: Je niedriger der Gegenstand des Motives steht in der allgemeingültigen Stufenleiter der Werthe, und je höher dagegen der Gegenstand des Verbrechens (das dadurch verletzte oder zerstörte Gut): eine um desto größere (abnorme) Stärke mußten die Motive haben, und desto schwächer das Höhere ausgebildet sein, welches als Gegenmotiv hätte wirken sollen. Um desto größer also muß auch das zur Unterstützung des Rechtes vom Gesetzgeber hinzugegebene Gegenmotiv, oder muß die Strafe, als abschreckendes Uebel, sein.

Diese

raube erzählt, bei welchem zugleich ein Mord beabsichtigt wurde, und wo der ganze Gewinn 6 Rthlr. 3 Gr. betrug; ebendaselbst Band XII., von zwei Straßenräubern, welche durch ihr Verbrechen 13 Rthlr. 5 Gr. erhielten; in Feuerbach's „Aktenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen", Band II., von einem Raubmorde und Brandstiftung, wo die fast ohne Ausnahme alten, zerrissenen und geflickten Sachen der Stubenwirthinn, um deren willen das Verbrechen geschah, nach eidlicher Schätzung nicht mehr als 10 Fl. 38 Xr. werth waren!

*) Der Vortheil ist ein äußerer Erfolg.

Diese Regel führt uns auf die tiefsten moralischen Grundverhältnisse zurück. Das Moralische (wie wir uns früher*) überzeugt haben) ist keineswegs etwas der menschlichen Natur Fremdes, sondern vielmehr durchaus dem Menschen, seinen tiefsten Grundlagen und seinen Entwickelungsverhältnissen nach, natürlich. Vermöge dessen also wird, bei normaler Ausbildung, jedes Gut natürlicher Weise mit derjenigen Stärke geschätzt und begehrt, welche ihm moralischer Weise zukommt; und in dem Verhältnisse also, in welchem das in Folge sittlicher Abweichung vorgezogene niedere Gut ein niederes ist im Vergleich mit dem verletzten oder vernichteten höheren, in eben dem Verhältnisse muß zu der natürlichen Stärke des Motives eine abnorme hinzugekommen sein. Diese aber ist es, gegen welche sich die Abschreckung zu richten hat; und nach dem Maße dieser also müssen wir die Strafe, in Bezug auf das jetzt zur Betrachtung vorliegende Moment, verstärken. Eine Tödtung aus Habsucht z. B. haben wir stärker zu bestrafen, als eine Tödtung in Folge verletzter Ehre, weil der Gegenstand des ersteren Motives an sich (der allgemein-gültigen natürlichen Norm gemäß) ein geringeres Gut ist, und also für die Entstehung des Verbrechens eine in höherem Maße abnorme Stärke der Neigung angenommen werden muß. Ein Diebstahl, welchen Jemand in der Absicht begangen hat, seine Familie, oder auch sich selbst, aus der höchsten Noth zu retten, ist mit weit weniger hoher Strafe zu belegen, als ein aus Eitelkeit, oder Vergnügungssucht, oder Leckerei rc. begangener. Wir brauchen dort keine so große Ueberstärke der Neigung vorauszusetzen, und die Abschreckung also kann durch ein gerin-

*) Vgl. S. 39 ff.

geres Uebel geschehn, welches wir in die entgegengesetzte Wagschale legen.

Mit diesem Maßstabe müssen wir noch einen anderen verbinden. Die Strafe muß eine um so höhere abschreckende Kraft erhalten, je mehr verbreitet die verbrecherischen Motive in dem Kreise sind, für welchen sie abschreckend wirken soll. Das Beispiel übt gewissermaßen eine vervielfachende Kraft auf die Motive aus (durch die vielfache Reflexion von Einem zum Anderen); es stumpft überdies das sittliche Widerstreben ab; und so muß denn in eben dem Maße das Gegenmotiv der Strafe verstärkt werden, wenn wir die Verbrechen wirklich verhindern wollen. Man denke an die allgemeine Verbreitung der Erdolchungen in Italien, der Vergiftungen in der verderbten Zeit des alten Roms, des Schleichhandels in manchen Gränzdistrikten, oder an manche in gewissen Ständen und Verhältnissen zur Sitte gewordene Betrügereien, Unterschlagungen, Bestechungen, Lügen ꝛc. Wir müssen in dem Maße die Strafe spannen, wie durch die Gewohnheit die Antriebe zu den Verbrechen eine höhere Spannkraft erhalten haben.

Bedenklich ist jedoch hiebei, daß unter diesen Umständen das Strafgesetz in eine Art von Widerspruch gegen die allgemeine Meinung oder Gesinnung tritt, und mit der in ihm ausgesprochenen moralischen Ansicht gewissermaßen isolirt dasteht. Nun ist zwar diese moralische Ansicht die richtigere, und welche eben deshalb an die Stelle jener falschen gesetzt werden soll. Aber wird sie auch die Macht haben durchzudringen? — Der Kampf ist auf jeden Fall ein gefährlicher, und das Ansehn der Regierung steht auf dem Spiele: geht mehr oder weniger verloren, wenn sie mit ihrem Strafgesetze nicht durchdringt. Ueberdies, ist die An=

drohung nicht im Stande, das Verbrechen zu verhüten: so muß die Strafe wirklich vollzogen werden. Gesetzt nun aber auch (was, nach dem so eben Bemerkten, auch nicht immer der Fall ist) die Regierung hätte unbestritten die Macht hiezu: so kann, wenn das Verbrechen sehr verbreitet ist, das aus der Vollziehung der Strafe hervorgehende Uebel zu groß werden. Unter diesen Umständen also wird die Vollziehung unrecht*): es muß ein Erlaß der Strafe eintreten; aber dann wird die Androhung in Zukunft wenig oder nichts helfen. Man denke nur an die politischen Amnestien, bei welchen gerade in dem Maße, wie die Strafen, um der größeren Verbreitetheit des revolutionären Krankheitsstoffes, gesteigert werden, nur um so leichter eine völlige Unwirksamkeit derselben entsteht. Haben sich die Amnestien öfter wiederholt, so gewöhnt man sich, die Vollziehungen der angedrohten Strafen für unmöglich zu halten; es läßt sich also niemand mehr durch dieselben vom Verbrechen abschrecken; ja es erscheint als Unrecht, wenn sie dann einmal wirklich vollzogen werden.

Es leuchtet also ein, daß man mit jenem allgemeineren Gesichtspunkte diese specielleren zu verbinden, und aus diesen letzteren heraus nicht selten gerade um der allgemeinen Verbreitetheit willen lieber eine mildere Strafe festzustellen haben wird.

Dies führt uns zu einer anderen Betrachtung hinüber. Die Strafe ist stets ein Uebel, und also deshalb zu wünschen, daß sie so mild als möglich sei, insbesondere, wo sie (einem Theile nach und überwiegend) um Anderer willen (um diese abzuschrecken) auferlegt wird. Die Abschreckung

---

*) Vgl. oben S. 98 ff.

aber ist nicht eigentlich an die Strafe, sondern an die Vorstellung von derselben geknüpft; und wo wir also diese letztere verstärken können, ohne deshalb die Strafe zu verstärken, oder die Strafe vermindern, ohne daß deshalb für die Vorstellung davon eine Verminderung einträte: da haben wir einen reinen Gewinn. Hiefür nun bietet sich sehr natürlich ein Zweifaches dar.

1) Die Verminderung der Ungewißheit des Untersuchungsverfahrens, und also des wirklichen Eintretens der Strafe. Man drucke demnach die Gesetze so bestimmt und klar als möglich aus: denn durch jede Unklarheit und Unbestimmtheit, indem sie eine Möglichkeit eröffnet, der Strafe zu entgehn, wird ihre Wirksamkeit für die Vorstellung geschwächt. Man richte das Untersuchungsverfahren so wenig kostbar und beschwerlich als möglich ein, damit nicht Verbrechen (wie dies nur zu oft geschieht) aus Furcht vor den Kosten oder der Beschwerde der Untersuchung gar nicht anhängig gemacht werden. Dabei sei das Verfahren so einfach, und also so kurz, als es das Interesse der Gewißheit über das Verbrechen verstattet: denn in dem Maße, wie die Strafe später erfolgt, wird ihre Verbindung mit dem Verbrechen, und also ihre Wirksamkeit für die Einbildungskraft vermindert. Man suche endlich die Mittel zur Aufdeckung der Verbrechen zu vervielfältigen, die Neigung zu derselben zu steigern*).

---

*) Auch in diesem Verhältnisse wird oft gerade eine Milderung der Strafe zu einer vollkommeneren Erreichung des Zweckes führen. So ist es bekannt, daß seit der Abschaffung der früher auf die Verfälschung der Banknoten in Nordamerika gesetzten Todesstrafe dieses Verbrechen abgenommen hat, und dagegen in England mit der Einführung dieser Strafe zugenommen. Bei einer

2) Die Verstärkung des Eindrucks der Strafe auf die Einbildungskraft. Mit Recht haben schon Andere darauf aufmerksam gemacht, daß man dieses Moment der Strafe in der letzten Zeit viel zu sehr vernachlässigt, oder vielmehr, aus einem gutgemeinten, aber vom rechten Wege abgeirrten Motive, absichtlich auf die große Wirksamkeit, welche ihm beiwohnt, gänzlich verzichtet habe. In Folge einer übel angebrachten Menschlichkeit, werden unsere Strafen fast sämmtlich insgeheim, oder zu schnell und ohne allen Nachdruck abgemacht; die kriminalistische Rückwirkung ist zu steif, zu trocken, zu wenig anschaulich, nimmt zu wenig die Einbildungskraft für sich in Anspruch; und so muß man denn (das gerade Gegentheil des vorher bezeichneten wünschenswerthen Verhältnisses) der Strafe zulegen, was an der Vorstellung mangelhaft ist. Die Menschlichkeit selber (wie Bentham richtig bemerkt hat) fodert den Anschein der Grausamkeit. „Man spreche zu den Augen, wenn man das Herz bewegen will (sagt derselbe scharfsinnige Denker*)): diese Vorschrift ist so alt wie Horaz, und die ihr zum Grunde liegende Erfahrung so alt wie der erste Mensch. Jeder sucht davon Vortheil zu ziehn: der Schauspieler und der Charlatan, wie der Redner; warum sollten dies Gesetzgeber und Richter für ihre höheren Zwecke nicht auch thun? Also man gebe der Ausführung der Strafen eine Art von trübem Pomp.... Ein mit Schwarz, dieser Farbe des Schmerzes, ausgeschlagenes Schaffot; die Gerichtspersonen in Trauerkleidung; der

---

unangemessen strengen Strafe fühlt Jeder ein natürliches Widerstreben, das Verbrechen anzuzeigen.

*) In seinen „Grundsätzen der Civil- und Kriminalgesetzgebung" (vgl. meine Bearbeitung Band II., S. 238 ff.).

Henker mit einer Maske bedeckt, welche zugleich den Schrecken vermehre, und ihn selber einem übel begründeten Unwillen entziehe; Embleme des Verbrechens auf dem Haupte des Schuldigen, damit die Zeugen seiner Leiden von dem Verbrechen unterrichtet werden, welches dieselben auf sich zieht.... Alle theilnehmenden Personen mögen sich in einer feierlichen Procession bewegen; eine ernste religiöse Musik die Herzen der Zuhörer vorbereiten für die wichtige Lehre, welche sie empfangen sollen. Der Richter halte es nicht unter seiner Würde, bei dieser öffentlichen Scene den Vorsitz zu führen, und sein düsteres Richteramt gleichsam von der Religion heiligen zu lassen. Hat man diese und ähnliche Veranstaltungen nicht selten verderblich gemisbraucht, so ist dies kein Grund, dieselben nicht für gute Zwecke brauchen zu wollen."

Alle diese Maßregeln, so wie die früher bezeichneten, werden jedoch nur eine höchst unvollkommene Wirkung haben, wenn sich nicht mit den auf die Abschreckung gehenden vorbeugende Maßregeln verbinden: die Sorge für die angemessene Beschäftigung der Armen, der Gebrechlichen, der entlassenen Verbrecher, so wie der ab instantia Absolvirten; die Sorge, daß bei allen Verletzungen der Rechte volle Genugthuung eintrete, damit nicht das dabei bleibende Residuum aus einem misleiteten Rechtsprincip heraus dazu antreibe, eigene Genugthuung zu suchen; die Vermeidung von Verhältnissen, welche leicht zu Versuchungen führen könnten, wie kärgliche Gehalte bei Denjenigen, denen Kassen anvertraut sind, oder wo sich Gelegenheiten zu Bestechungen, zu Bevortheilungen &c. darbieten*).

*) Auch über diese hochwichtigen Gegenstände, welche man neuerdings in einer besonderen Wissenschaft, der sogenannten „Kri-

**Viertes Moment für die Bestimmung der kriminalistischen Rückwirkung.**

## Die durch das Verbrechen hervorgerufenen Befürchtungen.

Dieses Moment schließt sich in eben dem Verhältnisse an das zweite, wie das erste an das dritte an. Wir haben ein Interesse für die Zukunft, aber nicht zunächst in Bezug auf die Motive, sondern in Bezug auf das äußere Geschehn. Die durch dieses Interesse bedingte Reaktion ist daher die Sicherstellung der durch die Wiederholung des Verbrechens Bedrohten. Diese kann zum Theil durch rein äußere Mittel bewirkt werden, wie Einschränkung der Verbrecher oder Derjenigen, welche ein Verbrechen befürchten lassen, auf gewisse Oerter (Gefangensetzung) oder Ausschließung von solchen (z. B. wo Streit, Rache etc. zu befürchten sind), Verbote Waffen zu tragen, Verbote gewisse berauschende Getränke, oder Luxusartikel etc. einzuführen und zu verkaufen; Gesetze, daß niemand überhaupt mehrere, oder gewisse Aemter zugleich haben, daß nicht mehrere Mitglieder derselben Familie bei einem Kollegium angestellt werden sollen etc. Zum Theil aber wird man auch innere, oder auf den Willen gerichtete Mittel zu Hülfe nehmen müssen; und da fällt die Ausführung mit der des dritten Momentes zusammen: ist ebenfalls Abschreckung.

Maßregeln von beiderlei Art wenden wir auch gegen Rasende, Blödsinnige etc. an: indem ja für dieses Moment,

---

minalpolitik", zu behandeln angefangen hat, findet man mehrere interessante Bemerkungen in Bentham's „Grundsätzen der Civil- und Kriminalgesetzgebung" (in meiner Bearbeitung Band II., S. 191 — 288).

da es sich rein auf das äußere Geschehn bezieht, das Gegebensein einer moralischen Abweichung in keiner Art erfoderlich ist. Aber wo sich diese findet, wird die Abschreckung allerdings zur Strafe (das kraft ihrer auferlegte Uebel zu einem verdienten*)); und mit diesem Verhältnisse haben wir es hier zu thun.

Da es sich um äußere Verhältnisse handelt, welche von jeher mehr offen lagen und in die Augen leuchteten, so finden wir die Ansichten zu weit größerer Einstimmigkeit ausgeprägt, und wir können daher schneller darüber hinweggehn. Die Art und das Maß der kriminalistischen Rückwirkung zeigen sich durch folgende sieben Verhältnisse bedingt.

1) Durch den Grad der Einfachheit oder Zusammengesetztheit des Verbrechens.

Unstreitig ist ein zusammengesetztes Verbrechen mit größerer Strafe zu belegen, als ein einfaches, und mit um so größerer in dem Maße, wie es zusammengesetzt ist; ein Raub z. B., welcher mit Verstümmelung, oder mit Tödtung, oder mit Brandanlegung verbunden war, schärfer zu strafen, als wo er sich allein findet. Oder man vergleiche einen falschen Eid, welcher die Bestrafung eines Unschuldigen bezweckte, mit einem anderen, der um die Freisprechung eines Schuldigen zu bewirken, abgelegt worden ist, und mit einem dritten, wobei es auf die Freisprechung eines Unschuldigen ankam, welche unter gewissen Umständen nicht anders zu erreichen schien.

---

*) Vgl. oben S. 272 f. und 305 ff.

2) Die Wichtigkeit des verletzten Rechtes oder Gutes.

Hiefür ergiebt sich, mehr besonders, eine zwiefache Stufenleiter: die allgemein-moralische (die allgemein-menschliche Schätzung der verschiedenen Güter*)), und die eigenthümlich-juridische, oder welche in Hinsicht der Verhältnisse eintritt, die für das Recht oder Gut eine größere Sicherheit der Erwartung begründen**). Nach der ersteren wird z. B. bei Verbrechen gegen das Leben oder gegen die Ehre eine stärkere Reaktion für die Sicherstellung erfodert werden, als bei Verbrechen gegen das Eigenthum: ganz einfach, weil die beiden ersten an sich allgemein-menschlich höhere Güter sind. Nach der zweiten wird die direkte Entziehung eines sicheren Eigenthums (durch Diebstahl, Raub rc.) stärker bestraft, als die indirekte Entziehung eines unsicheren (wie Nichtbezahlung einer Schuld, Nicht-Zurückgeben einer geliehenen Sache rc.). In den letzteren Fällen ist der Besitz gewissermaßen von dem Eigenthümer selbst unsicher gemacht worden***).

---

*) Vgl. oben S. 42 ff.

**) M. vgl. hiezu S. 56 ff.

***) In beiden Beziehungen zeigen sich im Einzelnen mancherlei Modifikationen bedingt: theils durch den allgemeinen Kulturfortschritt (vgl. oben S. 133 u. 257 ff.), theils durch die individuellen Charaktere der verschiedenen Völker. Aus dem ersteren Verhältnisse ist es abzuleiten, daß wir im Fortschritte der Zeit im Allgemeinen die Strafe für Verbrechen gegen die Ehre geschärft, und dagegen die für Verbrechen gegen das Eigenthum gemildert sehn; aus dem zweiten, daß bei Handelsvölkern die Verbrechen gegen das Eigenthum, bei freien die Verletzungen der Freiheit rc. schärfer, bei einem kriegerischen Volke die Verbrechen gegen Leben und Gesundheit, bei einem rachsüchtigen die aus Rache hervorgehenden rc. weniger scharf bestraft werden, als bei anderen. Beispiele hievon bieten die Gesetzgebungen aller Völker dar.

3) Die Stärke und Höhe der Verletzung, also z. B. die Gefährlichkeit der Wunde, oder bei einer Injurie die Größe des Schuld gegebenen Vergehens, Lasters 2c.

4) Die Zahl der zunächst durch das Verbrechen getroffenen Personen. Hiefür macht sich vorzüglich die bekannte Eintheilung in Privatverbrechen, halböffentliche (gemeingefährliche) und öffentliche geltend. Natürlich, je größer die Anzahl der Getroffenen, desto stärker muß die kriminalistische Reaktion sein.

5) Die weitere Fortwirkung des durch das Verbrechen entstandenen Uebels. Diese kann sich entweder auf dieselben Individuen (die zunächst durch das Verbrechen Getroffenen) erstrecken (der Gefangen-Gehaltene z. B. wird dadurch zugleich an nothwendigen Geschäften gehindert, und dies greift störend in alle seine Lebensverhältnisse ein), oder auf Andere (wie wenn durch ein gegen jemand begangenes Verbrechen für seine Frau und Kinder Noth, Schrecken, Krankheit, Tod 2c. herbeigeführt werden). Hiebei ist es vor Allem in Betracht zu ziehn, mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit diese Fortwirkungen vorauszusehn waren. Denn nur in den Fällen, wo dies geschehn ist, oder doch hätte geschehn sollen, können die Fortwirkungen für die Strafe geltend gemacht werden.

6) Die Anzahl der durch die Wiederholung des Verbrechens Bedrohten. Diese wird zum Theil schon aus dem vierten Verhältnisse abzunehmen sein, zum Theil aber bestimmt werden durch die Stellung des Verbrechers. So ist aus diesem Gesichtspunkte ein gemeiner Diebstahl stärker zu bestrafen, als ein Diebstahl an den Geldern eines Mündels, eine Räuberei auf der Landstraße stärker als eine Bedrückung durch einen Polizeibeam-

ten, die gewaltsame Entführung einer Frau stärker als eine solche, bei der die Entführte ihre Zustimmung gab ꝛc. Kurz, je größer die Ausdehnung der Gefahr, desto stärker die kriminalistische Reaktion. Indeß ist zu bemerken, daß in vielen Fällen die geringere Ausdehnung der Gefahr bei Weitem überwogen werden wird durch die größere innere Schlechtigkeit, oder die Verletzung des öffentlichen und Privatvertrauens, welche der speciellen Stellung eigenthümlich sind: so wie denn überhaupt diese äußerlichen Momente bei einer höher gebildeten Kriminaleinrichtung im Allgemeinen hinter den mehr innerlichen zurücktreten werden.

7) Die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, mit welcher das Verbrechen von Seiten des Bedrohten selbst gehindert werden kann. Je leichter: um desto weniger braucht der Staat hinzuzutreten; je schwerer, ein um desto größeres Gewicht muß durch die Strafbestimmung in die Wagschale gelegt werden. Aus diesem Gesichtspunkte wird ein Diebstahl von auf dem Felde zurückgelassenen Geräthschaften ꝛc. schärfer als ein Diebstahl im Hause, ein nächtliches Feueranlegen stärker als ein bei Tage geschehenes, ein Diebstahl stärker als ein Betrug, eine Nothzucht stärker als eine Verführung ꝛc. bestraft.

---

## Fünftes und sechstes Moment für die kriminalistische Rückwirkung.

### Die Mittel, welche für dieselbe überhaupt in unserer Gewalt sind, und die Ansichten von diesen bei dem Verbrecher selbst, bei den durch das Verbrechen Verletzten und bei den übrigen Bürgern.

Diese beiden Momente stehn in so unmittelbarer Beziehung zu einander, daß sich ihre Betrachtung nicht trennen läßt.

Das der kriminalistischen Rückwirkung gesteckte Ziel besteht unstreitig darin, daß dadurch alle die Motive ihre Befriedigung erhalten, welche, innerhalb der Norm des Rechten, dem Verbrechen gegenüber entstehn können*). Aber es möchte sich wohl schwerlich leugnen lassen, daß selbst die preiswürdigsten kriminalistischen Einrichtungen noch weit entfernt sind von der Erreichung dieses Zieles.

In den rohen Zeiten war die Rache das überwiegende Princip für die Strafbestimmung. Das unmittelbare Gefühl des leidenschaftlich heftigen Menschen drängte gewissermaßen unwiderstehlich zu derselben hin, und vermöge ihrer konnte zugleich die Abschreckung von ähnlichen Verbrechen am wirksamsten und in der kürzesten Zeit erreicht werden. Daher die maßlose Auferlegung von Todesstrafen (z. B. bei Diebstählen, bei Ketzereien, bei dem Schatten einer Majestätsbeleidigung), daher die qualvollen Schärfungen derselben, die Greuel der Gefängnisse (tief unter der Erde, unter Belastung mit Ketten 2c.), so wie der Gerichtszimmer (die

*) M. vergl. hiezu oben S. 264 ff.

Foltern 2c.). Daß in allen diesen Beziehungen seit hundert Jahren unendlich Vieles gebessert worden ist, muß Jeder mit freudiger Dankbarkeit gegen die Männer, von welchen diese Verbesserungen ausgegangen sind, anerkennen. Dessenungeachtet aber machen sich auch gegen unsere heutigen Gesetze und Verfahrungsweisen noch mannigfache Bedenken geltend.

Die durch das Verbrechen herbeigeführten Uebel werden, wie wir uns überzeugt haben*), nur in den wenigsten Fällen durch die kriminalistische Reaktion gehoben: selbst wo dies nicht einmal bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen würde. Eben so wird die Abschreckung nur sehr unvollkommen erreicht: denn die Vollstreckung der Todesstrafe ist beinahe ohne allen Nachdruck und Nachwirkung**); die Gefängnisse sind den Augen des Volkes entzogen, und die dadurch auferlegte Strafe also wirkt auf Andere so gut als gar nicht, und schon deshalb auch auf die Gefangen-gesetzten selbst, nach ihrer Freilassung, weit weniger, als sonst der Fall sein würde 2c. Am wenigsten von Allem geschieht für die Besserung: durch den Staat beinah nichts, und erst in den letzten Zeiten durch Privatpersonen etwas. Dagegen für die Sicherung allerdings noch am meisten gewirkt wird. Aber wenn die Todesstrafe bloß aus diesem Gesichtspunkte auferlegt wird: so fragt es sich mit Recht, ob nicht die Sicherung zu theuer erkauft werde; und wenn das Gefängniß die dadurch von der menschlichen Gesellschaft Zurückgehaltenen entläßt, werden sie nicht selten moralisch-verschlechtert, und also nur um so gefährlicher, der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben.

Untersuchen wir nun die in der Aufgabe selber liegen-

---

*) S. 361 ff.

**) Vgl. oben S. 373 f.

den Schwierigkeiten genauer: so zeigt sich als die größte und allgemeinste unstreitig die, daß die Empfänglichkeit für die Uebel, und also auch für die als Strafe auferlegten, so überaus verschieden ist bei verschiedenen Menschen. Die weiter verbreiteten Verschiedenheiten freilich, wie sie sich bei ganzen Völkern und Zeiten finden*), kann und soll die Gesetzgebung sorgsam berücksichtigen. Aber wie mit den individuelleren? Eine Geldstrafe, welche den Armen, oder den nur mäßig Begüterten, zu Grunde richtet, wird vielleicht von dem Reichen gar nicht empfunden: so daß er, wenn eine Ohrfeige einen Thaler kostete, wie jener junge Mann in Athen, gar nicht abgeneigt sein würde, sich das Vergnügen zu machen, eine Stunde lang jeden Vorübergehenden zum Spaße zu ohrfeigen. Dagegen kann umgekehrt dieselbe Ehrenstrafe, welche einem Menschen aus den niederen Ständen ganz unbedeutend erscheint, einen den gebildeteren Ständen Angehörigen zur Verzweiflung treiben. Freiheitsstrafen sind für Manche so gut wie nichts. Sie wissen so nicht, was sie mit sich anfangen sollen; und in Verbindung mit der ihnen ohne Mühe von ihrer Seite verabreichten Kost erscheinen ihnen daher dieselben selbst als wünschenswerth. Selbst in dem Lande der Freiheit, in England, ist es nichts Seltenes, daß Diejenigen, welche aus dem Gefängnisse entlassen werden sollen, um die Gestattung eines längeren Aufenthaltes in demselben flehentlich bitten, und wenn ihnen dieser verweigert wird, sogleich ein Verbrechen von der Art begehn, daß sie dahin zurückgebracht werden müssen. Dagegen ein Geschäftsmann, dessen Geschäft durchaus seine eigene Gegenwart fodert, durch eine Strafe dieser Art vielleicht für immer zu Grunde gerichtet werden kann.

*) Vgl. oben S. 124 ff. und 138 ff.

Diese Schwierigkeiten nun möchten sich freilich nicht für alle Fälle in dem Maße, wie es wünschenswerth wäre, beseitigen lassen. Aber es wird dessenungeachtet Vieles dafür geschehn können, wenn man sich nur erst mit Ernst und Anstrengung die Aufgabe stellt, und auf deren Lösung hinarbeitet. Und hiefür möchte als Grundbedingung anzusehn sein, was sich uns auch schon aus einem anderen Gesichtspunkte*) als solche gezeigt hat: daß man die Strafe weniger mit dem äußeren Erfolge des Verbrechens in Beziehung oder gar in Analogie stelle (wie man in früheren Zeiten jeden Brandstifter verbrannte, jede Kindesmörderinn tödtete, jeden Verläumder Abbitte thun ließ 2c.), als mit dem inneren Thun oder den Motiven. Es leuchtet nämlich in die Augen, daß bei jenem Verfahren der Verbrecher nicht selten den Zweck seines Verbrechens vollständig erreichen wird, auch wenn ihn, im Verhältniß und in Analogie zum äußerlichen Thun, eine noch so große Strafe trifft. Ein Mensch, welchem längst aller Sinn für Ehre verloren gegangen ist, hat einen Anderen aus Gewinnsucht verläumdet: was verschlägt ihm die Abbitte? Oder es hat jemand einem Nebenbuhler die Parkanlagen zerstört, das Pferd verstümmelt 2c., welche seinen Neid, seine Eifersucht rege gemacht haben. Mit der größten Freude wird er, wenn er reich ist, und sich aus dem Gelde nichts macht, den Preis des Schadens, und vielleicht das Dreifache als Strafe dazu, bezahlen: denn nun kann er es mit seinen Anlagen, seinen Pferden dem Anderen zuvorthun. Einer aus Scham zur Kindesmörderinn Gewordenen ist der Tod vielleicht im höchsten Maße willkommen, und eine Einschließung, welche

---

*) Vgl. S. 347 und 355 ff.

sie jedem menschlichen Auge entzieht, ebenfalls ꝛc. Also damit die Strafe wirklich Strafe sei, und eine abschreckende und bessernde Kraft ausüben könne, muß sie so viel als möglich den Motiven angepaßt werden: dies ist die Grundbedingung für alles Uebrige.

Schon hieraus erhellt, daß die so häufig als nothwendiges Ideal aufgestellte Zurückführung aller Strafen auf eine einzige Form, selbst wenn sie mit der Gerechtigkeit zu vereinigen und ausführbar wäre, nicht einmal wünschenswerth sein würde in Angemessenheit zur Erreichung der Staatszwecke. Wir bedürfen hiefür wesentlich einer gewissen Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit der Strafen, selbst jedem einzelnen Verbrechen (jeder äußerlich bestimmten Gattung) gegenüber.

Für die speciellere Kritik ordnen wir die Strafen in drei Hauptklassen:

I. Gegen die sinnliche Natur des Menschen gerichtete, wie die Todesstrafe, die Leibesstrafen und (in mehr vermittelter Empfindung) die Geldstrafen (wenigstens ihrer Haupttendenz nach).

II. Gegen die geistige Natur gerichtete, wie Ehrenstrafen aller Art.

III. Gegen beide zusammen gerichtete: Freiheitsstrafen und Strafen an der bürgerlichen Ehre.

## I. Gegen die sinnliche Natur gerichtete Strafen.

In Hinsicht dieser entsteht schon ganz im Allgemeinen, im Verhältniß zu den übrigen Staatszwecken, eine nicht unwichtige Kollision. Der höchste Staatszweck nämlich erfodert wesentlich eine Unterordnung des Niederen unter

das

das Höhere*). Ihm gemäß also müssen wir auf die Stählung gegen sinnliche Unlust und Schmerz hinarbeiten, müssen dieselbe von den Bürgern verlangen: die Aufopferung der Bequemlichkeit für gemeinnützige Zwecke, des Eigenthums, ja, des Lebens für das Vaterland. Dagegen wir aus dem Zwecke der gegen die sinnliche Natur gerichteten Strafen vielmehr eine möglichst große Empfindlichkeit gegen sinnliche Unlust und Schmerz wünschen müssen: denn nur unter dieser Bedingung werden sie sich ja überhaupt wirksam erweisen können.

Man halte dies nicht etwa für eine bloße theoretische Spitzfindigkeit. Vielmehr macht sich der darin liegende Widerspruch in sehr großer Ausdehnung auch für die Praxis geltend. Eine Regierung z. B., welche sich auf Furcht gründet, wird nothwendig mehr oder weniger feige machen; und umgekehrt, wo eine Abhärtung gegen sinnliche Schmerzen erstrebt wird (wie bei manchen wilden Völkern, bei manchen religiösen Sekten 2c.), da hören die darauf hingehenden Strafen auf, Strafen zu sein.

Wir betrachten nun im Einzelnen zuerst die Todesstrafe. Die Zulässigkeit dieser ist bekanntlich seit Beccaria beinah ununterbrochen bekämpft worden. Wir können die dagegen angeführten Gründe auf drei Hauptpunkte bringen.

Man hat zuerst, auf der Grundlage mannigfacher Principien, behauptet, der Staat habe kein Recht dazu, einem seiner Mitglieder das Leben zu nehmen. Indem Einige, in Einstimmigkeit mit Rousseau, das Recht des Staates durch einen Vertrag entstehn lassen, folgern sie, bei'm Eingehn dieses Vertrages werde Jeder unstreitig nur auf so

*) Nach dem S. 133 ff. bezeichneten Verhältnisse.

viel von seiner ursprünglichen Freiheit verzichten, als durchaus nothwendig sei, damit er von Seiten der Uebrigen ungestört bleibe; und so werde also dieses Verzichtleisten, und demnach auch das Recht des Staates nie so weit reichen können, daß daraus die Erlaubniß entstände, unter irgend welchen Verhältnissen jemand das Leben abzusprechen*). Andere haben sich für diese Argumentation der Kantischen Principien bedient, obgleich Kant selbst, wie schon bemerkt, die Todesstrafe nicht bekämpft, sondern vielmehr für unerläßlich erklärt**). Jeder Mensch (sagen sie) habe, als vernünftiges Wesen, einen absoluten Werth; und so könne denn, er möge auch ein Verbrechen begehn, welches er wolle, sein Werth nie so weit sinken, daß ihm das Leben genommen (er vernichtet) werden dürfe. Nach dem höchsten Rechtsgesetze dürfe niemand als bloßes Mittel gebraucht werden, und so sei es denn durchaus unzulässig, etwa zur Abschreckung Anderer die Todesstrafe eintreten zu lassen.

Bei der Bestreitung der ersten Ansicht können wir die Behauptung eines Staatsvertrages zur Seite liegen lassen,

---

*) Hierauf stützt sich namentlich auch Beccaria als auf seinen Hauptgrund: „Qual può essere il diritto, che si attribuiscono gli uomini di trucidare i loro simili? Non certamente diverso di quello, da cui risulta la soveranità e le leggi. Esse non sono che una somma di minimi porzioni della privata libertà di ciascuno: esse rappresentano la volontà generale che è l'aggregrato delle particolari. Chi è mai colui, che abbia voluto lasciare ad altri uomini l'arbitrio di ucciderlo? Come mai nel minimo sacrificio della libertà di ciascuno vi può essere quello del massimo tra tutti i beni, la vita?.... Non è dunque la pena di morte un diritto.... mà e una guerra delle nazione con un cittadino, perchè giudica necessaria e utile la destruzione del suo essere" etc.; worauf er den Beweis zu führen sucht, daß die Todesstrafe weder nothwendig noch nützlich sei.

**) Vgl. S. 259.

da dieselbe schon früher widerlegt worden ist*). Aber die Todesstrafe wird auch nicht im Interesse Desjenigen verhängt, welcher damit belegt wird**), sondern im Interesse Anderer: theils um dieselben zu sichern, theils um sie von ähnlichen Handlungen abzuschrecken. Wir haben in beiden Beziehungen allerdings nur ein Mögliches oder Wahrscheinliches, und insofern ein weniger gewisses, und also auch ein weniger großes Interesse, aber welches auf der anderen Seite durch die Ausdehnung (die Vielheit der Individuen, für welche es eintritt) in dem Maße gesteigert wird, daß dadurch jenes herabstimmende Verhältniß ohne allen Vergleich überwogen wird. Von einem absoluten Werthe (wie derselbe in der zweiten Argumentation behauptet wird) kann hier überhaupt nicht die Rede sein. Denn das Recht spricht ja dem Verbrecher nur das irdische Leben ab; sein geistiges oder vernünftiges Wesen aber wird, nach unserem Wissen und Glauben, dadurch nicht vernichtet, sondern in andere Verhältnisse versetzt, in Bezug auf welche uns ebenfalls der Glaube gegeben ist, daß dieselben seiner moralischen Entwickelung günstiger sein werden, als die wir (nach dem Standpunkte unserer jetzigen Wissenschaft und Kunst) in diesem irdischen Leben irgend für ihn zu bewerkstelligen im Stande wären. Hiezu kommt, daß manche Verbrecher in dem Grade schlecht sind, daß, so weit unser Horizont reicht (das heißt eben für das irdische Leben), ihr Werth nicht nur als sehr gering, sondern entschieden als eine negative Größe angeschlagen werden

---

*) Man vgl. oben S. 160 ff.

**) Das durch die That selber unmittelbar begründete Interesse (das Interesse des „Verdient-habens") reicht nicht so weit; Vgl. oben S. 313 f.

muß. Daß wir Andere fortwährend als Mittel brauchen, und aus höheren Gesichtspunkten zu brauchen genöthigt sind, möchte für den unpartheiischen Beurtheiler schwerlich einem Zweifel unterliegen. So in Dienstverhältnissen aller Art. Nicht nur dies aber, sondern es giebt selbst außer der Todesstrafe Verhältnisse, wo um Anderer willen (und also als Mittel) Menschen (und noch dazu Schuldlose) nicht nur gebraucht, sondern verbraucht, d. h. ihnen das Leben abgesprochen wird. Man denke nur an den General, welcher, um in einem schwierigen Verhältnisse das ganze Heer und das Land zu retten, jemand auf einen sogenannten verlorenen Posten schickt, wo er doch die höchste moralische Gewißheit hat, daß derselbe nicht mit dem Leben davon kommen werde. Ueberhaupt muß diese Polemik gegen die Todesstrafe aus dem Standpunkte einer höheren Humanität, so ehrwürdig auch diese letztere ist, beinah als lächerlich erscheinen, so lange es noch Kriege giebt, und mit Einem Federstriche, welcher die Kriegeserklärung unterzeichnet, Tausenden, ja Hunderttausenden, die, auf dieser oder auf jener Seite stehend, einzeln gleich schuldlos sind, das Leben mit eben der Gewißheit (wenn auch nicht in Hinsicht der Einzelnen, doch im Allgemeinen) abgesprochen wird, wie durch das richterliche Urtheil, welches die Todesstrafe zuerkennt.

Man hat diese Strafe, zweitens, aus dem Gesichtspunkte angefochten, daß sie nicht so wirksam sei, als andere, welche man an ihre Stelle setzen könnte. So schon Beccaria. Der Eindruck der Todesstrafe (bemerkt dieser) geht zu schnell vorüber, und hinterläßt deshalb zu schwache Spuren, um eine wirksame Abschreckung zu begründen. Wie so ganz anders das lang gedehnte Elend des Gefängnisses,

der Strafarbeiten ꝛc.!*) — Aber wenn diese letzteren (wie doch gewöhnlich der Fall ist) den Augen des Volkes gänzlich entzogen werden, so wirken sie auf Andere so gut wie gar nichts. Dieselben öffentlich auszustellen aber, hat wieder so viele andere Gründe gegen sich, namentlich die Ertödtung alles Ehrgefühls: welche doch mehr als alles Andere den Menschen fast nothwendig zu einem Nichtswürdigen macht. Weshalb man auch dieselben, wo man sie eingeführt**), nach kurzem Versuche wieder hat aufgeben müssen. Auf der anderen Seite, wie wir schon bemerkt haben***), ist die geringe Wirksamkeit der Todesstrafen großentheils nur aus einem zufälligen Versäumniß abzuleiten; und es kann ihnen eine Fortwirkung abgewonnen werden, welche sie in dieser Hinsicht über alle übrigen Strafen erheben möchte.

Man hat drittens einen Einwand gegen sie aus der Ungewißheit des gerichtlichen Verfahrens hergenommen. Zu den wesentlichen Eigenschaften jeder Strafe (sagt Bentham) gehört es, daß sie der Erlassung oder Zurücknahme fähig sei. „Der Schade darf nicht von der Art sein, daß er auf keine Weise wieder gut gemacht werden könnte in den Fällen, wo man entdeckte, daß die Strafe

---

*) „Non è l'intensione della pena, che fa il maggior effetto sull' animo umano, ma l'estensione di essa; perche la nostra sensibilità e più facilmente e stabilmente mossa da minime ma replicate impressioni, che da un forte ma passeggiero movimento..... Non è il terribile ma passeggiero spettacolo della morte di un scelerato, ma il lungo e stentato esempio di un uomo privo di libertà, che divenuto bestia di servigio, ricompensa colle sue fatiche quella società, che ha offesa, che è il freno più forte contro i delitti".

**) Wie Joseph II., der bekanntlich Leute aus den höheren, ja aus den höchsten Ständen auf öffentlicher Straße Strafarbeiten verrichten ließ.

***) Vgl. S. 373 f.

ungerechterweise auferlegt worden sei. So lange die Zeugnisse mancherlei Unvollkommenheiten unterworfen sind, so lange der Schein trügen kann, und die Menschen kein gewisses Merkmal dagegen haben: so lange besteht eine der ersten Sicherheitsmaßregeln, welche sie einander schuldig sind, darin, daß sie ohne eine klar nachgewiesene Nothwendigkeit keine Strafen anwenden, welche gar nicht wieder ersetzt werden können"*). — Aber vermögen wir denn wirklich, dem Unschuldigen das Elend einer langen Gefangenschaft zu ersetzen? oder die Qual, welche aus ungerecht entzogener Ehre hervorgegangen ist? — Dagegen giebt es auf der anderen Seite ohne Zweifel manche Grade der Gewißheit, besonders wo sich ein unerzwungenes Geständniß mit einer Menge von äußeren Umständen und wohlbeglaubigten Zeugnissen verbindet, bei welchen es mehr als Pedanterei sein würde, an der Wahrheit der Thatsachen, auf welche es für die Zuerkennung der Todesstrafe ankommt, auch nur den mindesten Zweifel zu hegen. Es möchte sich also aus diesem Einwande nur die Vorschrift ergeben, welche auch aus mehreren anderen Gesichtspunkten gleich dringend entsteht, daß man die Anwendung der Todesstrafe *weise beschränke* (nicht, wie in England, auch bei leichten Verbrechen eintreten lasse), und überdies dabei mehr auf die *Motive*, als auf Dasjenige, was äußerlich geschehn ist, Rücksicht nehme*). Bei dieser weisen Beschränkung und Motivirung aber möchte ihre Gerechtigkeit durchaus keinem Zweifel unterliegen.

Die *Leibesstrafen*, deren Betrachtung uns jetzt zu-

---

*) „Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung" (in meiner Bearbeitung Band II., S. 160 ff., vgl. S. 176 ff.).

**) Man vgl. das oben S. 350 ff. Bemerkte.

nächst vorliegt, sind entweder Züchtigungen oder Verstümmelungen. Von den ersteren gilt es vorzugsweise, was wir früher von dieser ersten Hauptklasse im Allgemeinen bemerkt haben *): daß dadurch Feigheit eingeimpft wird. Außerdem treffen dieselben Verschiedene in höchst ungleichem Maße. Manche (die körperlich unempfindlicher und überdies gegen alles Ehrgefühl abgestumpft sind) machen sich gar nichts daraus; Andere, namentlich die ein sehr empfindliches Ehrgefühl besitzen, können dadurch zur Verzweiflung getrieben werden. Daher auch dieselben für die höheren Stände gar nicht anwendbar sind, und das römische wie das ältere deutsche Recht sie nur Sklaven und Unfreien zuerkennen.

Man hat oft zu ihren Gunsten geltend gemacht, daß sie bestimmter Zahlenverhältnisse, und somit einer strengeren Abstufung, als alle anderen Strafen, fähig seien. Aber dies ist doch nur Schein, vielmehr auch in dieser äußerlichen Beziehung das Maß keiner anderen Strafe so sehr der Willkühr und tausend Zufälligkeiten unterworfen. „Es kommt dabei (bemerkt Bentham sehr richtig) auf die Beschaffenheit des Instrumentes, die Stärke der Anwendung, die Körperbeschaffenheit des Bestraften an; der Gesetzgeber also, indem er die Strafe auferlegt, weiß nicht, was er thut; und der Richter nicht eben in höherem Maße; da ja die Vollstreckung eine fast gar keiner Kontrolle fähige Willkühr zuläßt. In England sind Peitschenhiebe gewöhnlich bei Diebstählen, welche die Geschworenen aus Mitleid geringer als einen Schilling geschätzt haben, und bilden so eine Einnahme für den Büttel: denn wenn der Verbrecher leidet,

*) Vgl. S. 384 f.

so liegt der Grund hievon nur darin, daß er sich nicht mit diesem abgefunden hat"*).

Ob diese Klasse von Strafen ganz zu entbehren ist, möchte eine schwer zu beantwortende Frage sein. Noch immer giebt es leider Menschen, welchen kaum auf eine andere Weise beizukommen scheint. Im Allgemeinen jedoch möchten sich schwere Arbeiten, magere Kost und mehrere andere Mittel, welche den Freiheitsstrafen zur Begleitung gegeben werden können, in eben dem Maße wirksamer erweisen, wie sie weniger entwürdigend sind.

Die verstümmelnden Strafen wurden früher (und werden noch jetzt bei unkultivirten Völkern) theils als Zusätze zur Todesstrafe, theils für sich allein angewandt. Bei allen gesitteten Völkern aber sind sie mit Recht ganz außer Gebrauch gekommen. Sehn wir auch von ihrer (zum Theil empörenden) Grausamkeit ab: so wird dadurch der Mensch zum Gegenstande des allgemeinen Abscheu's, der allgemeinen Verachtung, des allgemeinen Mistrauens gemacht; und so wird alles Höhere in ihm gänzlich und für alle Zukunft erstickt: es bleibt ihm (da ihm ein ehrlicher Erwerb beinah unmöglich gemacht wird) kaum etwas Anderes übrig, als durch neue Verbrechen sein Leben zu fristen. Alles dies zusammengenommen, möchte es nur der Gedankenlosigkeit zuzuschreiben sein, wo Strafen dieser Art noch bei gebildeten Völkern vorkommen.

Noch gehören in diese erste Hauptklasse, wenigstens der

---

*) „Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung" (in meiner Bearbeitung Band II., S. 169). — Man hat, um diesen Uebelstand zu vermeiden, den Vorschlag gemacht, die Schläge durch eine Maschine ertheilen zu lassen. Aber auch diese Abhülfe würde unstreitig nur eine unvollkommene sein.

in ihnen überwiegenden Tendenz nach (denn allerdings sind sie, als gegen eine Mittelneigung*) gerichtet, von unbestimmterem Charakter) die Geldstrafen. Diese haben das Gute, daß sie zugleich einen Ersatz für den Nachtheil des Verbrechens gewähren können (den Einzelnen und dem Staate), und daß sie wirklich einer strengen Abstufung fähig sind. Von der ersten dieser Eigenschaften freilich hat man bis jetzt nur sehr wenig Gebrauch gemacht**), und der Anwendung der zweiten stehn nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen. Soll nämlich ihre Abstufung der Gerechtigkeit gemäß sein: so muß sie nicht nach bestimmten Summen, sondern im Verhältniß zum Vermögen und zur Fähigkeit zu erwerben, bestimmt werden. Nur ist es zunächst nicht zu leugnen, daß selbst in dieser Art keine vollkommene Angemessenheit zu erreichen sein würde. Wer wenig hat, verliert selbst an Wenigem immer mehr, als wer viel hat, an Vielem. Ueberdies findet sich das Interesse am Gelde (mehr als irgend ein anderes vielleicht) in der verschiedensten Stärke ausgebildet, ohne daß wir dafür (da es eine Mittelneigung ist) irgend einen Maßstab des Sittlichen oder Unsittlichen feststellen könnten. Denn es kann ja auch deshalb größer sein, daß jemand einen sehr edlen Gebrauch vom Gelde zu machen gewohnt ist. Außerdem aber wird, wie ebenfalls nicht zu leugnen sein möchte, die Bestimmung der Strafen nach dem Vermögen (eben so wie die Vermögenssteuer und ähnliche Einrichtungen) viele sehr große Unannehmlichkeiten mit sich führen. Endlich greifen die

---

*) Man vergleiche hierüber meine „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 139 ff.

**) Vgl. oben S. 360 ff.

Geldstrafen meistentheils nicht tief genug ein: sie sind von zu äußerlicher Natur, und daher auch denjenigen verbrecherischen Motiven gegenüber, welche selbst einen tieferen Charakter haben, von geringer oder gar keiner Wirksamkeit: so daß wir also auch hier, ungeachtet des ersten günstigen Scheines, beinah in eben so viele Misverhältnisse verwickelt werden, als bei den früher betrachteten Strafarten.

## II. Gegen die geistige Natur gerichtete Strafen.

Da wir nicht unmittelbar auf die geistige Natur einwirken können, und überdies jede Herabstimmung oder Verkümmerung derselben mit dem höchsten Zwecke, in welchem alle kriminalistischen Rückwirkungen ihren regelnden Mittelpunkt haben, in vollem Widerspruche stehn würde: so bleiben für diese Klasse nur die Ehrenstrafen.

Wir haben hier gewissermaßen das gerade Gegentheil der vorigen Klasse. Diese Strafen wenden sich indirekt an das moralische Bewußtsein, von welchem die Ehre der äußere Repräsentant ist; und insofern möchte man wünschen, daß alle übrigen Strafen auf diese zurückgeführt, oder doch damit in genaue Verbindung gesetzt werden könnten.

Dem gegenüber finden sich jedoch zwei große Schwierigkeiten. Zuerst, diese Strafen sind nur wirksam, sind überhaupt nur Strafen, wo sie im Einklang mit der allgemeinen Stimme und mit der inneren Stimme des Verbrechers selbst auferlegt werden. Findet sich das Gegentheil, so können sie vielleicht umgekehrt zu einem Triumphe, und also im höchsten Maße anlockend werden. Man denke an die den ersten Christen auferlegten Strafen dieser Art, oder an die im siebzehnten Jahrhunderte gegen die

Puritaner und Independenten verhängten, oder (will man etwas näher Liegendes) an diejenigen, welche noch jetzt in England, in Folge politischer Spaltungen, von einer Parthei gegen die Anhänger der Gegenparthei verhängt werden*).

Zweitens aber, wo die Ehrenstrafen in Einklang mit der allgemeinen Stimme und mit der inneren Stimme des Verbrechers selbst in höheren Graden auferlegt werden, sind sie überaus gefährlich in Hinsicht ihrer Folgen. Sie werfen den dafür zarter Empfänglichen in dem Maße nieder, daß er sich schwer wird wieder erheben können. Schon überhaupt wirkt jede Vorstellung des Moralisch-Schlechten in Verbindung mit uns selbst mehr oder weniger verschlechternd**); hier aber haben wir ja eine Vertausendfachung der Vorstellung und zugleich eine äußerliche Fixirung derselben, so daß es demnach nur selten einen Grad von Charakterstärke geben wird, welcher dieser überwältigenden Einwirkung zu widerstehn im Stande wäre.

Dabei leuchtet es ein, daß der Nachtheil und die Gefahr einer irrthümlichen Verurtheilung hier weit größer

---

*) Vor einigen Jahren (erzählt Bentham) wurde ein Schriftsteller zum Am-Pranger-stehn verdammt, wegen einer sogenannten Schmähschrift. Aber das Schaugerüst, auf welches er gestellt war, wurde für ihn eine Art von Lyceum, und die ganze Scene in Komplimenten zwischen ihm und den Zuschauern abgespielt. Im Jahre 1760 wurde ein Buchhändler an den Pranger gestellt, weil er ein gottloses und aufrührerisches Buch verkauft hatte: da wurde während der Vollstreckung des Urtheils selbst eine Subscription zu seinen Gunsten eröffnet, welche ihm mehr als hundert Guineen einbrachte („Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung"; in meiner Bearbeitung, Band II., S. 172).

**) Vgl. hiezu meine „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 496 und 593 f.

sind, als bei der Todesstrafe. Denn einmal ist für jeden höher moralisch Gebildeten ein Leben in unauslöschlicher Schande ein weit größeres Uebel, als der Verlust des Lebens, und zweitens werden im Allgemeinen Strafen dieser Art häufiger und unter weniger entschiedenen Verhältnissen zuerkannt. Man wird also auch in Hinsicht dieser Klasse von Strafen die äußerste Vorsicht anzuwenden haben.

## III. Gegen die sinnliche und die geistige Natur zugleich gerichtete Strafen.

Der so eben gegen die Ehrenstrafen im Allgemeinen geltend gemachte Einwand, daß sie bei stärkerer Anwendung alles Ehrgefühl ertödten und auch innerlich ehrlos machen können, zeigt sich noch gesteigert bei dem Verluste der bürgerlichen Ehre und der daran geknüpften Rechte. Mag die Strafe einem Schuldigen oder einem Unschuldigen auferlegt sein: dieselbe führt meistentheils zu einer völligen moralischen und bürgerlichen Vernichtung, so daß der Bestrafte zu einem geschworenen Feinde des bürgerlichen Wesens gemacht wird. Es ist daher auch als sehr erfreulich anzusehn, daß diese Strafe immer seltener geworden, und auf die Fälle beschränkt worden ist, wo eine Rückkehr zum Guten, nach menschlicher Einsicht, als beinah unmöglich betrachtet werden kann.

Dabei versteht es sich von selbst, daß dies Urtheil anders ausfallen muß, wo diese Strafen mannigfacher Abstufungen fähig sind: wie namentlich bei den früheren Zunftverfassungen, oder noch jetzt in manchen konstitutionellen Staaten, oder wo sich Verbannung und Transportation als niedere Stufen anschließen. Unter allen diesen Verhältnis-

sen kann sich diese Strafgattung, bei welser Einrichtung, mannigfach fruchtbar erweisen.

Noch sind uns endlich die Freiheitsstrafen übrig, in Hinsicht deren wir schon früher das Bedenken geäußert haben, daß es sich schwer oder gar nicht in allgemeinen Kategorien abmessen lasse, was dadurch eigentlich über den Verbrecher verhängt werde. Während die Beschränkung der Freiheit für den Einen so gut wie nichts ist, wird dadurch dem Anderen alle Zufriedenheit, aller Lebensmuth und alles Lebensglück geraubt. Auch möchte es sich schwerlich leugnen lassen, daß sie in den bisherigen Kriminalgesetzgebungen vielfach fehlerhaft angewandt worden sind, z. B. indem man Schuldnern durch Einsperrung mit völliger Unthätigkeit jedes Mitttel raubte, ihre Gläubiger zu befriedigen, oder durch ein rücksichtsloses und so gut wie ganz unbeaufsichtigtes Zusammensperren von Verbrechern das Gefängniß zu einer Schule für Laster und Verbrechen machte. Dessenungeachtet aber möchte diese Gattung von Strafen in den meisten Beziehungen als die bei Weitem vorzüglichste zu betrachten sein: schon deshalb, weil sie die einzigen sind, bei welchen eine andauernde bessernde Einwirkung auf den Verbrecher möglich ist. Mit dem preiswürdigsten Ernst und Eifer hat man in mehreren Ländern in der letzten Zeit auf diesen hohen Zweck hingearbeitet; und schon haben sich manche Früchte davon gezeigt, welche für die Zukunft eine reiche Ernte hoffen lassen*).

---

*) Mit großer Andauer hat man sich besonders in Nordamerika dieser hohen Aufgabe unterzogen. Unter mehreren anderen Versuchen hebe ich namentlich die in dem Gefängnisse zu Auburn bei New-York angestellten hervor. Das zuerst versuchte

Obgleich aber diese Klasse von Strafmitteln allerdings, bei sorgsamer Fortbildung, günstigere Resultate zu gewähren verspricht: so möchte es doch schwerlich zu leugnen sein, daß alle Arten von kriminalistischen Reaktionen, wie vollkommen man sie auch einrichten möge, nur als eine gegen Sypmtome gerichtete Kur zu betrachten, und keine gründliche Heilung des Uebels zu bewirken im Stande sind. Sie müssen also ihre Ergänzung erhalten durch allgemeinere, auf die Verhütung der Verbrechen gerichtete Maßregeln, wie dieselben überdies auch von Seiten der Menschlichkeit dringend gefodert werden. Das am Ausgedehntesten und am Tiefsten wirksame, und dabei auch in anderen Beziehungen

---

Hinarbeiten auf Besserung ohne einsame Einsperrung zeigte so gut wie gar keinen Erfolg; man wandte nun (1821) diese letztere ohne alle Arbeit an, und es traten allerdings moralische Erfolge hervor, aber zugleich wirkte dieses Verfahren so zerstörend auf die körperliche und geistige Gesundheit (Mehrere starben an Schwindsucht, die Geistesfähigkeiten litten bei Allen auffallend, Einige verfielen in Wahnsinn oder machten ihrem Leben gewaltsam ein Ende), daß man schon 1823 dieses System ganz aufgeben mußte. Nun wurde ein mittleres System eingeführt. Man läßt die Gefangenen, in Klassen abgetheilt, zusammenarbeiten, aber so daß eine sehr strenge Disciplin angewandt wird, indem sie nicht ohne Nothwendigkeit selbst zu den Wärtern, und unter einander nie unter irgend einem Vorwande sprechen dürfen. Auch dürfen sie keinen Augenblick müßig gehn, und keine Nahrung, als die gelieferte genießen. Geistige Getränke und Tabak erhalten sie nie. Dabei wird eifrig und liebreich für ihre Erbauung und Belehrung gesorgt. Man rechnet im Allgemeinen, daß unter 160 Entlassenen 112 entschieden gebessert werden, und nur 26 etwa entschieden schlecht bleiben. Man vgl. hierüber und über ähnliche Versuche besonders: „Amerika's Besserungssystem und dessen Anwendung auf Europa. Aus dem Französischen der Herren G. v. Beaumont und A. v. Toqueville, nebst Erweiterungen und Zusätzen von Dr. N. H. Julius. Berlin 1833; auch Three Years in North-America. By James Stuart. Edinb. 1833 und ähnliche Werke.

höchst wünschenswerthe Mittel ist unstreitig die Verbesserung der Erziehung, namentlich der niederen Stände, aber auch der höheren. Keine verbrecherische Neigung (wie wir uns früher*) überzeugt haben) ist dem Menschen angeboren, und eben so wenig geht sie aus einem unvorbereitet eintretenden Entschlusse zum Bösen hervor. Dem tiefsten Grunde nach also sind alle verbrecherischen Neigungen auf die Bildungsverhältnisse zurückzuführen; und der Staat, welcher alle seine Kräfte aufbietet, diese Bildungsverhältnisse so günstig als möglich einzurichten, zahlt damit gewissermaßen nur eine Schuld ab. Zu dieser verbesserten Erziehung, welche zugleich die rechte Aufklärung**) und die rechte sittliche Bildung zu begründen hat, muß dann, als Festigung und Fortführung, das Vorherrschen eines in allen Beziehungen mit dem Rechte und dem Sittlichen einstimmigen allgemeinen Geistes im Volke, eine öffentliche Meinung kommen, welche die erwachsenen Mitglie-

---

*) Vgl. oben S. 273 ff. auch, und besonders, meine „Grundlinien der Sittenlehre", Band I., S. 134 f. und 500 ff.

**) „Aufklärung bei'm Menschen ist die richtige Kenntniß aller seiner Verhältnisse. Der ist aufgeklärt, der weiß, was er an seiner Stelle zu thun hat, und der seine Verhältnisse so hell einsieht, daß keine Leidenschaft ihn blenden, noch irre leiten kann". — „Eine allgemeine Bildung ist nöthig, damit das Volk nicht eine selbstgemachte falsche Bildung annehme, und damit Jeder in seinem Berufe weiter zu gehn, und zu seinem und zum allgemeinen Besten immer mehr beizutragen vermögend sei. Jede menschliche Seele hat ihr Maß von Thätigkeit, von Kraft: wo diese nicht zum Guten, nicht zum wahren Zwecke geleitet wird, da wirkt sie in einer anderen Richtung, also unzweckmäßig und schief. Diese allgemeine Thätigkeit zu einem allgemeinen Zweck zu leiten, ist das Werk der Aufklärung". (K. V. v. Bonstetten, „Neue Schriften", Theil I., S. 252 und 266.)

der des Staates in allen Ständen unter eine heilsame Zucht nimmt. Zu einer immer ausgedehnteren und festeren Begründung dieser beiden wirksamsten Ableiter für Verbrechen gebe Gott sein bestes Gelingen!

---





